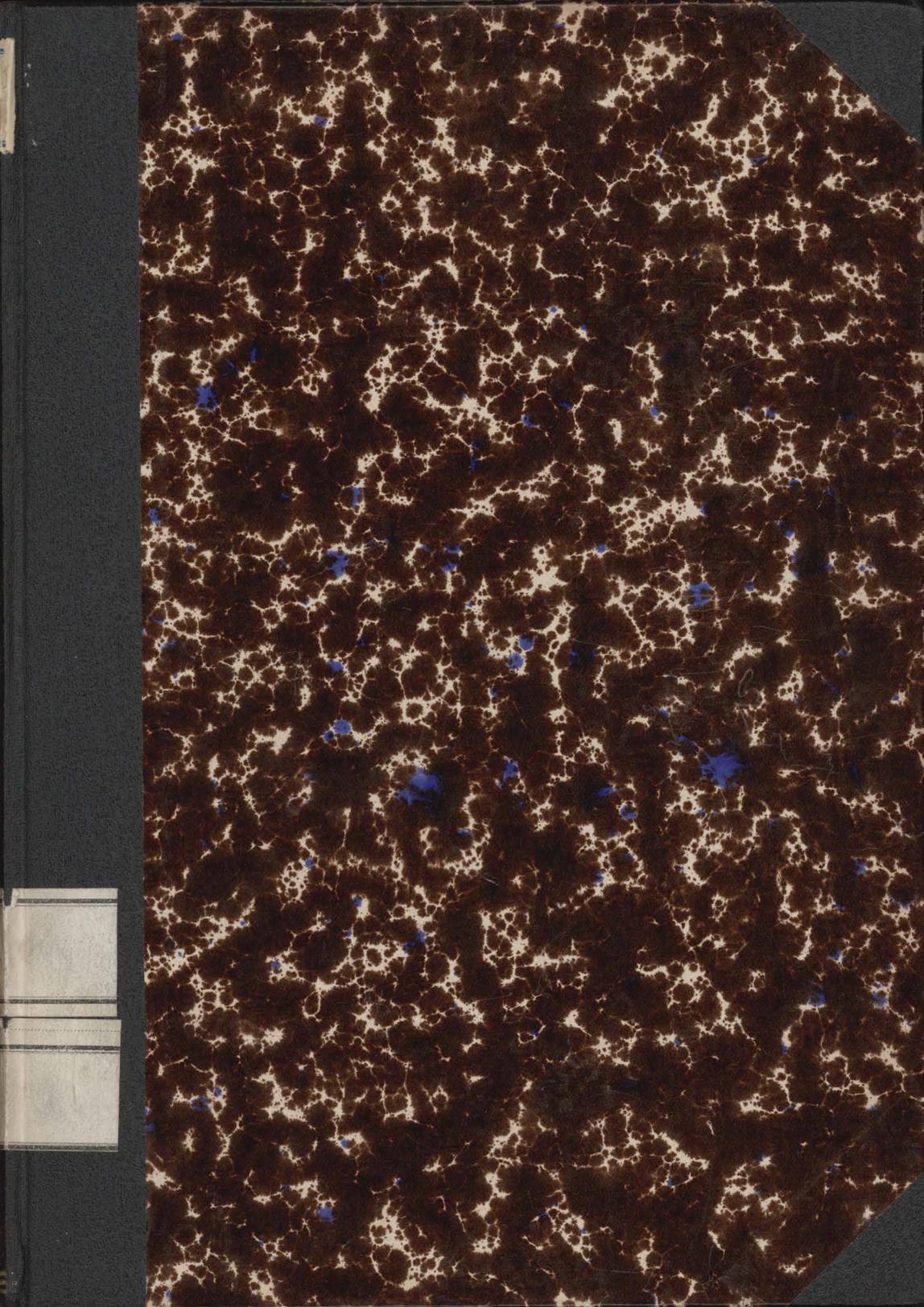


1760

WEISSZ: FÜRSTLICH JUNGARN

82

W





FORSTPOLITIK IN UNGARN





Ercsényi Géza
könyvtárosa

W/82.

FORSTPOLITIK IN UNGARN.



Inaugural-Dissertation

der statswissenschaftlichen Fakultät der

UNIVERSITÄT ZÜRICH

zur Erlangung der Würde eines

DOKTORS DER VOLKSWIRTSCHAFT

vorgelegt von

FORSTINGENEUR LEO WEISZ

aus Siklós (Ungarn).



OEE Könyvtár
Áll. E. II. 2018

AK: 3534

I/1
I

Genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. H. Sieveking
am 31. Januar 1914.

Pécs,

Literarische Buchdruckerei Aktien-Gesellschaft
1914.

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

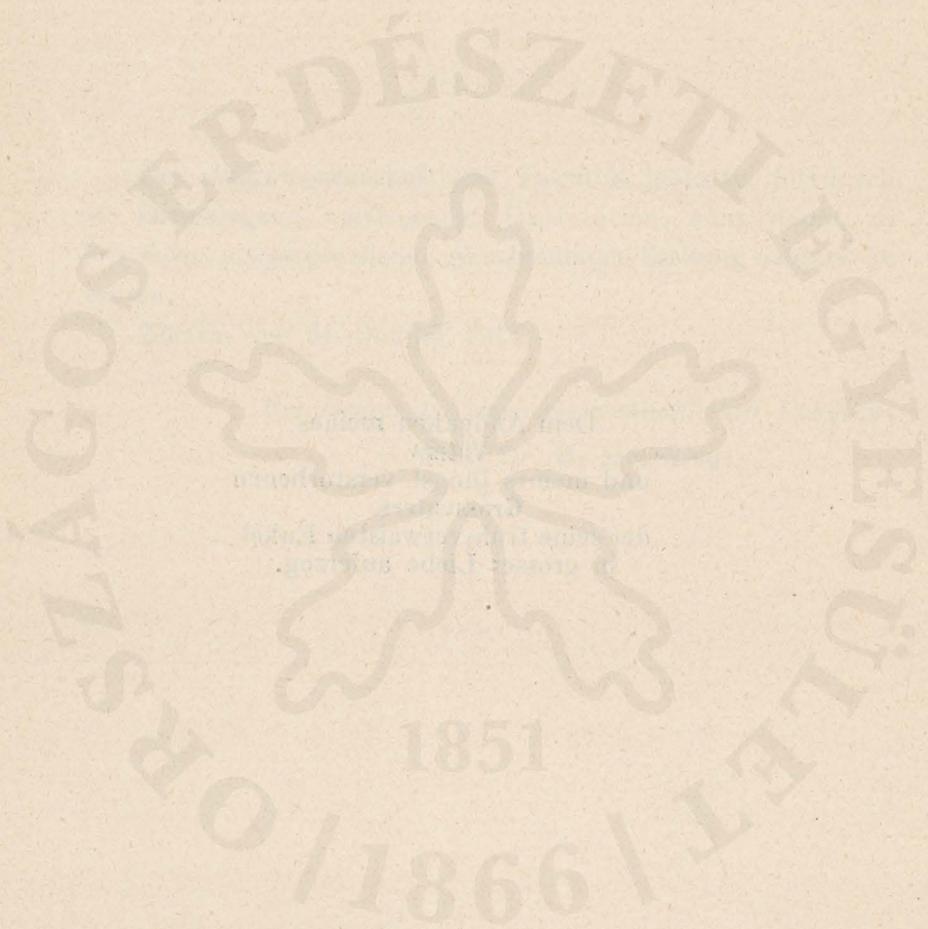
Zürich, den 31. Januar 1914.

Der Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät;
Prof. Dr. **H. Sieveking.**

Dem Andenken meines
Vaters
und meines jüngst verstorbenen
Grossvaters,
der seine frühverwaisten Enkel
in grosser Liebe auferzog.

1851

1866



Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung bildet einen in sich abgeschlossenen Teil einer grösseren Arbeit über ungarische Forstwirtschaft, deren weitere Teile demnächst erscheinen sollen.

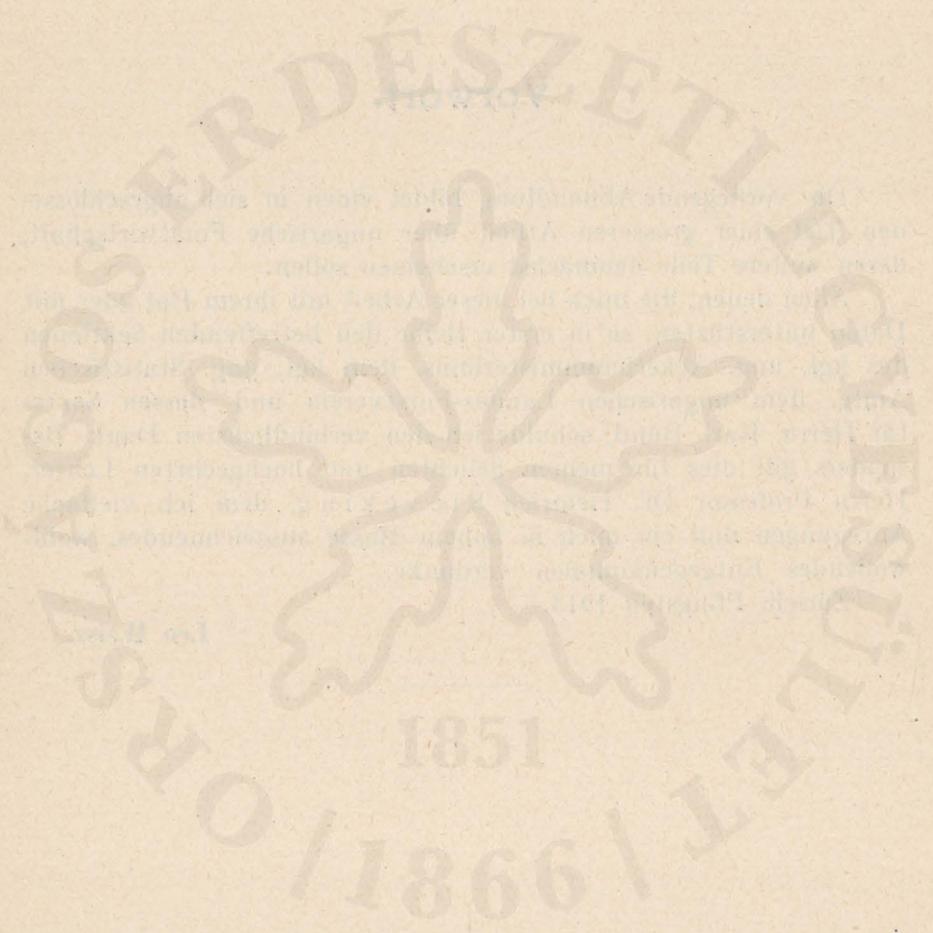
Allen denen, die mich bei dieser Arbeit mit ihrem Rat oder mit Daten unterstützten, so in erster Reihe den betreffenden Sektionen des kgl. ung. Ackerbauministeriums, dem kgl. ung. Statistischen Amte, dem ungarischen Landes-Forstverein und dessen Sekretär Herrn Karl Bund, schulde ich den verbindlichsten Dank. Besonders gilt dies für meinen geliebten und hochgeehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Heinrich Sieveking, dem ich vielfache Anregungen und ein mich in hohem Masse auszeichnendes, wohlwollendes Entgegenkommen verdanke.

Zürich, Pfingsten 1913.

Leo Weisz.

1851

1866

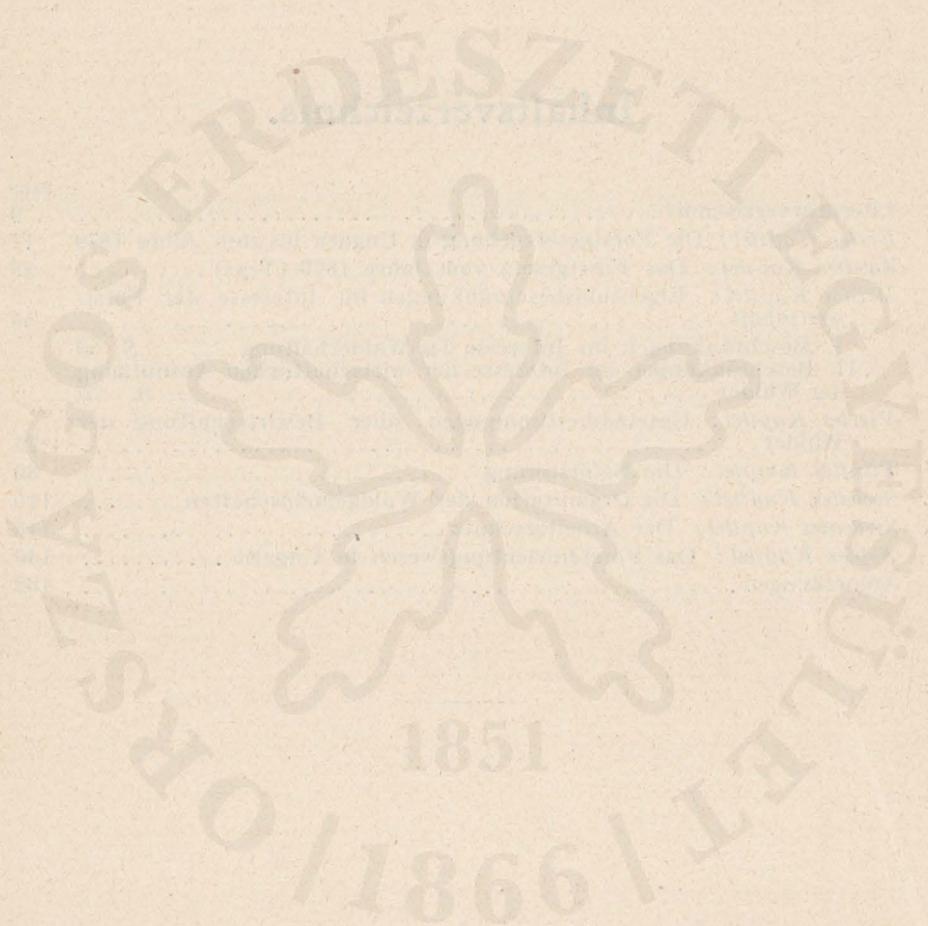


Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literaturverzeichnis	9
<i>Erstes Kapitel</i> : Die Forstgesetzgebung in Ungarn bis zum Jahre 1879	17
<i>Zweites Kapitel</i> : Das Forstgesetz vom Jahre 1879 (Text)	29
<i>Drittes Kapitel</i> : Eigentumsbeschränkungen im Interesse der Forstwirtschaft	56
I. Beschränkungen im Interesse der Walderhaltung..... S. 56	
II. Beschränkungen im Interesse der wirtschaftlichen Ausnützung der Wälder	S. 70
<i>Viertes Kapitel</i> : Gesetzesbestimmungen über Bewirtschaftung der Wälder	76
<i>Fünftes Kapitel</i> : Die Beförsterung	89
<i>Sechstes Kapitel</i> : Die Organisation der Waldgemeinschaften	110
<i>Siebentes Kapitel</i> : Der Arbeiterschutz	116
<i>Achtes Kapitel</i> : Das Forsteinrichtungswesen in Ungarn	140
Anmerkungen	168

1851

1866



Literaturverzeichnis.

- Ackerbauminister* : Berichte des kgl. ung.
Ajtai : Wald-Verwüstung. Erdészeti Lapok (gekürzt E. L.) 1907.
Albert : Lehrbuch der Forstverwaltung. Berlin 1883.
Allard : Les forêts et le régime forestier en Provence. Paris 1901.
Alpweiden : Die Ursachen der Aufsaugung von — VIII. Int. lw. Kongress. Wien 1907.
Alpwirtschaftspolitik in Oesterreich. Wien 1908 (Denkschrift).
Angerer : Die Waldwirtschaft in Tirol. Bozen 1883.
Arató : Der Dienst der Forstwirtschaft zu Gunsten der Landwirtschaft, E. L. 1894.
„ Nationale Besitzpolitik und Forstwirtschaft. E. L. 1900.
„ Forstwesen Art. im (ung.) Volksw. Lexikon Bd. I.
„ Die ungarische Forstwirtschaft. Budapest 1896.
Arndt : Die Privatforstwirtschaft in Preussen. Berlin 1889.
Baudrillart : Code forestier etc. Paris 1827.
Bauer : Der Wald und seine Bodendecke. Stuttgart 1869.
Beck : Die Aufforstung der unrentablen Flächen des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes. Berlin 1908.
v. Bedő : Die Staatswäldungen Ungarns. Budapest 1878.
„ Die wirtschaftliche und commercielle Beschreibung der Wälder des ungarischen Staates. 4 Bände 1886, II. A. 1896.
„ Die administrative Behandlung von Forstsachen in Ungarn. Budapest 1882.
Berendi : Fragen der Weide- und Alpwirtschaft. Budapest 1901 und 1902.
v. Berg : Geschichte des deutschen Waldes etc. 1871.
„ Staatsforstwirtschaftslehre. Leipzig 1850.
Bernhardt : Geschichte des Waldeigentums u. s. w. Berlin 1872.
„ Zur Geschichte der Waldstreufrage (Lw. Cbl. 1872).
Bernstein : Die Berufskrankheiten der Land- und Forstwirtschaft. Stuttg. 1910.
Bert : Note sur les Dunes de Gascogne. Paris 1900.
Biró : Ueber Einrichtung von Weidewäldungen etc. E. L. 1910.
Bouquet : Le régime forestier appliqué aux bois des communes et des établissements publics. Paris 1904.
Bourgeois : Forstwirtschaft und Forstpolitik der Schweiz, Reichesberg Bd. I.
Brown : The Forests of England and the Management of them. Edinburgh 1883.
Briot : Die Wildbäche der Alpen und die Bestockung der Gebirge. Schw. Z. f. Fw. 1905.
Bund : Betriebsplan und staatliche Beaufsichtigung. E. L. 1901.
„ Abhandlungen aus dem Gebiete der Forsteinrichtung. Budapest 1905.
„ Ursachen der Krassóer Hochwasserkatastrophe. E. L. 1910.
Büsch : Darstellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geschäften. Hamburg 1808.
Burckhardt : Die Teilforsten und ihre Zusammenlegung zu Wirtschaftsverbänden. Hannover 1876.
v. Cetto : Referat über Forstkredit. S. unter : Verhandlungen.
Champsauer : Restauration et Conservation des terrains en Montagne. Les terrains et les Paysages Torrentiels. Paris 1900.
Charbula : Die Reform der Forstverwaltung in Oesterreich. Wien 1905.
„ Der Salzburger Staatswald. Salzburg 1911.

- Christiani* : Ueber die Waldarbeiterverhältnisse auf dem Schwarzwald. 1894.
Cleve : Referat über Forstkredit. Vgl. Verhandlungen.
Csegezi : Aufsätze über Kompossessorat-Verwaltung in den E. L. 1909 u. 1910.
Cserkuli : Aus der Vergangenheit der Fünfkirchner (Pécsér) Forstwirtschaft. E. L., 1907.
Dankelmann : Gemeindewald und Genossenwald. Berlin 1882.
Deccopet : Schutzwaldgesetzgebung. Schw. Zsch. f. Fw. 1904.
Demontzey : Traité pratique du reboisement et du gazonnement des montagnes. Paris. 1878.
 „ Extinction des torrents en France par le reboisement. Paris 1894.
Dieterich : Die Elemente der Wertsmehrung in der Waldwirtschaft. Tübing. 1911
Dimitz : Das Wald- und Jagdwesen unter den Habsburgern. Wien 1883.
 „ Die forstlichen Verhältnisse Bosniens und der Herzegowina. Wien 1905
Divald : Ueber den Forstgesetzentwurf. E. L. 1871.
 „ (Erdödi) : Volkswirtschaftliche Gedanken aus dem Kreis der Förster. Budapest 1866.
Dobel : Der Fugger Bergbau und Handel in Ungarn. (Z. d. Hist. V. für Schwaben 1879).
Ebermayer : Die physikalischen Einwirkungen des Waldes auf Luft, Boden etc. Aschaffenburg 1873 und Forstl. Nw. Zsch. 1893.
 „ Die gesamte Lehre von der Waldstreu. Berlin 1876.
Fh. v. Egloffstein : Ansichten über die ungarische Forstverwaltung. Pest 1846.
Elek : Forstwirtschaft auf sozialer Grundlage. Ungvár 1905.
Emminghaus : Die Murgschifferschaft etc. in Hildebrands Jahrbuch 1870.
Endres : Handbuch der Forstpolitik. Berlin 1905.
 „ Die Waldbenützung vom 13. bis Ende des 18. Jh. Tübingen 1888.
 „ Art. „Forsten,, im Hw. d. Stw.
Engler : Forstliche Reiseskizzen aus den Dünen und Landes der Gascogne. Schw. Z. f. Fw. 1902.
Erdészeti Lapok (Forstliche Blätter) : zitiert E. L. 1870 bis 1913.
Exkursionsführer zur Studienreise des österreichischen Reichsforstvereins in Ungarn. Budapest 1911.
Fankhauser : Geschichte des Bernischen Forstwesens. Bern 1893.
 „ Zur Frage der Kahlschläge in Hochlagen. Schw. Z. f. Fw. 1900.
Fekete : Gespräche über das neue Forstgesetz. Kolozsvár 1881.
 „ Rentabilitätsverhältnisse der ungarischen Wälder 1910.
Felber : Ueber die schweiz. Alpwirtschaft und ihre Beziehungen zur Forstwirtschaft im Gebirge. Zürich 1898.
 „ Kranken- und Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Land- und Forswirtschaft. Zürich 1892.
Fieser : Die Modernisierung der badischen Domänen- und Gemeindewaldwirtschaft. Freiburg 1910.
Fodor : Das neue rumänische Forstgesetz. E. L. 1910.
Fogassy : Ueber Verwaltung der Gemeindewälder. E. L. 1881—2.
Forstarchiv : Vgl. unter Tagányi.
Forstaufsicht : Die staatliche Forstaufsicht. Wien 1900.
Forstinspektorat, Botschaft betr. die Errichtung eines eidgen. (schweiz.) — 1874
Forstwirtschaft, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. 1848—1898, Wien 1899.
Forstverein, Geschichte des Landes-, Budapest 1900.
Forstverordnungen, Archiv für-, Budapest 1881—1912.
Galgóczy : Landwirtschafts-Statistik Ungarns etc. Pest 1855.
 „ Die Bedeutung der Wälder und Aufforstungen für Ungarn etc. Budapest 1877.
Gáthy : Die Ausscheidung der Urbarweiden vom forstlichen Standpunkt. Atheneum 1832.
Gerber : Zur Geschichte des Stadtwaldes v. Freiburg i-B. 1904.
Gerhardt : Kreislauf des Wassers (in Hb. der Ingenieurwissenschaften III. Teil: Wasserbau Bd. I.)
Goll : Die Karstaufforstung in Krain. Wien 1898.
 v. d. *Goltz* : Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart 1902—3.
Gothein : Wirtschaftsgeschichte des badischen Schwarzwaldes. Strassburg 1892.

- Gothein* : Die Murgschifferschaft. Zsch. f. d. Gesch. des Oberrheins. 1889.
- Graebner* : Handbuch der Heidekultur. Leipzig 1904.
- Grahl* : Die Kultur der Wiesen und Dauerweiden. Hb. d. ges. Landwirtschaft. Bd. II.
- Graner* : Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. Tübingen 1892.
- Greiner* : Sind unsere Wälder durch die bestehenden Gesetze gegen Missbräuche und Devastationen geschützt ? Budapest 1844.
- Grieb* : Das europäische Oedland und seine Bedeutung und Kultur. Frankf. 1898
- Griselini* : Versuch einer Geschichte des Temeser Banats. Wien 1781.
- Guttenberg*, Ritter von : Geschichtliche Darstellung der Tätigkeit der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Karstaufforstung. Wien 1901.
- „ Ueber Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes. XIX. Oest. Forstkongress.
- „ Die Forstbetriebsrichtung nach ihren gegenwärtigen Aufgaben und Zielen. Wien 1896.
- „ Die Entwicklung d. forstl. Betriebes in Oesterreich. Wien 1900.
- Haebler* : Die Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien. Stuttgart 1897.
- Hagen-Donner* : Die forstlichen Verhältnisse Preussens. Berlin 1894.
- Hanssen* : Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880.
- Hausrath* : Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft. Leipzig 1911.
- Havas* : Weidenot und Auswanderung E. L. 1903.
- Heck* : Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft. Berlin 1887.
- Helferich* : Kapitel „Forstwirtschaft“ in Schönbergs Handbuch.
- Herrmann* : Waldarbeiter in Elsass-Lothringen. Strassburg 1910.
- Hoppe* : Veränderung des Waldbodens durch Abholzen. Z. f. d. ges. Forstwirtschaft 1898.
- Hubeny* : Ueber die Wichtigkeit und das Wesen der Forstregelung. Pest 1835.
- „ Die vorzüglichsten Ursachen der schlechten Zustände von vielen ungarischen Forsten. Pest 1835.
- „ Commasation der Grundstücke, Hutweide-Absonderung, Hotterregulierung und Regelung der Waldnutzungen in Ungarn. Pest 1859.
- Huffel* : Économie forestière. 4 Bände. Paris 1904.
- Hufnagel* : Die Buchenfrage. Wien 1899.
- „ Die Gesetzgebung über Oedland-Aufforstung, Waldschutz, und Beförderung in Oesterreich. Wien 1907.
- „ Die Beförderung des Kleinwaldbesitzes. Wien 1907.
- Illing* : Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft. Leipzig 1900.
- Instruktionen* zur Aufstellung der gesetzmässigen Betriebspläne. Budapest 1880 und 1883.
- „ zur Aufstellung der Gemeinewald-Betriebspläne. Budapest 1898
- Jahrbücher*, Statistische —. Hg. vom kgl. ung. stat. Zentralamt Budapest.
- Janik* : Polemik gegen Gathy. Atheneum 1832.
- Jansen* : Jakob Fugger der Reiche. Leipzig 1910.
- Jentsch* : Forstwirtschaft und Forstpolitik. Art. in Elster's Wörterbuch Bd. I.
- „ Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft des Staates. Berlin 1882.
- Jugovicz* : Wald und Weide in den Alpen. Wien 1908.
- Jurassek* : Ueber die ungarischen Privatwälder. Pest 1846.
- Kaán* : Die Rolle der Gebirgs-Forstwirtschaft im Haushalte der Nation E. L. 1901.
- „ Das Neusohler aerarische Holzrechen. E. L. 1909.
- „ Josef Decrett. E. L. 1912.
- „ Forstwirtschaftliche Resultate und ihre wirtschaftspolitischen Folgerungen. Budapest 1911.
- Kahl* : Referat über Forstarbeiter. S. Verhandlungen.
- v. *Kiss* : Sozialpolitik und Forstwirtschaft. E. L. 1911.
- „ Weidewald und Wytweide. E. L. 1911.
- Klekner* : Kommentar zum ungarischen Forstgesetz von 1879. Budapest 1881.
- Kmiotek* : Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Leipzig 1900.

- Koch* : Die Ursachen der Hochwasserkatastrophe in den Südalpen (Z. d. D. u. Oest. Alpvereins. 1883.)
- Köhler* : Der freie Privatwald (Bauernwald) in Württemberg. Tübingen 1912.
- Kolozsváry u. Óvári* : Verordnungssammlung der ungarischen Municipien.
- Lautenbourg* : Ueber den Einfluss der Wälder auf die Quellen- und Stromverhältnisse der Schweiz. Bern 1878.
- Lehr* : Forstpolitik in Lorey's Handbuch der Forstwirtschaft.
- Lindenberg* : Referat über Forstarbeiter. S. Verhandlungen.
- Lonkay* : Wiesen- und Weidemellioration im Gebirge. E. L. 1910.
- Lónyai* : Vorschläge über Forsterhaltung, Gemeindewald-Aufsicht und Aufforstung. E. L. 1863.
- Lukács* : Besitz- und Forstregulierung. Nationalök. Revue. Budapest 1874.
- Márkus* : Ungarische Gesetzessammlung. Corpus juris hungarici.
- Marton* : Die Einrichtung von Weidewaldungen. Budapest 1908.
- Meister* : Zürcher Privatforstwirtschaft 1875.
- „ Die Stadtwaldungen von Zürich, 1903.
- Mészáros* : Das neue Forstgesetz vom zivilrechtlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkt. Pest 1857.
- Miaskowsky* : Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. 1878.
- „ Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung etc. Leipzig 1879.
- Möller* : Aufforstung minderwertiger Böden. 1911.
- Moser's* : Forstarchiv Bd. I. und Neue Folge Bd. X. Forstgesetzgebung.
- Muzsnay* : Ueber Fortbildung unseres Einrichtungswesens. Selmechánya 1911.
- Nagy* : Ueber Weidewälder. E. L. 1910.
- Naumann* : Kap. „Holz, Eisen, Kohle,, in „Neudeutsche Wirtschaftspolitik,,
- Neuburg* : Der Einfluss des Bergbaues auf die erste Entwicklung der Forstwirtschaft in Deutschland. Erlangen 1901.
- Newald* : Zur Geschichte der Camera-Taxations-Methode. Wien 1881. Vgl. dazu das Originaldecret. Veröffentlicht im Tharandter Jahrbuch 1869.
- Ney* : Der Wald und die Quellen 1893.
- Nyitrai* : Der Zustand der heimischen Forstwirtschaft. E. L. VIII.
- Offenberg* : Das Waldschutzgesetz etc. Berlin 1901.
- Pausinger* : Ueber Organisation der Forsteinrichtung der Staatsforste. E. L. 1874.
- Péché* : Geschichte des Bergbaues in Niederungarn. 1887.
- Pfeil* : Grundsätze der Forstwirtschaft etc. 1822.
- Philipp* : Die forstlichen Verhältnisse Badens. Freiburg i-B. 1909.
- „ Forstliche Tagesfragen. Freiburg 1912.
- Physik* des Waldes, Beitragserie in M. a. d. forst. Versuchswesen. Oesterreich. Heft 9.
- Pillichody* : Ueber Erhaltung der Bodenkraft der Wytweiden. Schw. Z. f. Fw. 1907.
- Podhradsky* : Ueber Verwaltung der Gemeindewälder. E. L. 1868.
- Polgárdi* : Ueber den Forstkerdit. E. L. 1908.
- Prato* : Il Probl. del' Combustibile nel periodo pre-rivoluzionari come fattore della distribuzione topografica delle industrie. Torino 1912.
- Pressburg* : Die Forstwirtschaft der Stadt —. 1899.
- Protokolle* des ung. Parlamentes.
- „ der Forstenquete vom Jahre 1897.
- Puenzieux* : Ueber Kahlschläge im Gebirgswald. Schw. Z. f. Fw. 1900.
- Puskás* : Die Verwaltung und Nutzung der Naszódvidéker Forste einst und jetzt. E. L. 1903.
- Puton* : Code de la législation forestière. Paris 1883.
- Ramann* : Forstliche Bodenkunde und Standortslehre.
- „ Die Waldstreu und ihre Bedeutung für Boden und Wald.
- Rossipal* : Die Organisation und Wirksamkeit des Forstdienstes der politischen Verwaltung. Wien 1900.
- Roth* : Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. 1841.
- Fh. v. *Seckendorff* : Die forstlichen Verhältnisse Frankreichs. Wien 1879.
- „ Ueber die Aufforstung von Oedungen. Wien 1879.

- Fh. v. Seckendorff*: Die Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Be-
rasung der Gebirgsgründe. Wien 1884.
- Sebess*: Beiträge zur ungarischen Agrarpolitik. Budapest 1908.
- Sieger*: Beiträge zur Geschichte der Waldungen der Stadt Esslingen. 1904.
- Sieveking*: Besprechung des oben zitierten Jansen'schen Werkes in der „Deut-
schen Literaturzeitung“, 1912 No. 44.
- Schiff*: Oesterreichische Agrarpolitik seit der Grundentlastung. 1897.
- Schleicher*: Kritische Betrachtungen über die württemb. Gemeindewald-
wirtschaft 1910.
- Schmidt*: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Kö-
nigreiche Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Grossfürstent-
umes Siebenbürgen. Wien 1834 ff.
- Schnaase*: Zur Beleihung der Privatforste. Neudamm 1903.
- Schnapper-Arndt*: Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen-Taunus.
- Schollmayer*: Der bäuerliche Kleinwaldbesitz. Wien 1900.
- Scholz*: Staatliche Beaufsichtigung der Privatwälder. E. L. 1863.
- Schopf*: Handbuch der Forstverfassung, des Forstrechtes und der Forst-
polizey in Oesterreich. Graz 1853.
- „ Handbuch der Forstverfassung, des Forstrechtes und der Forst-
polizey in Ungarn. Pest 1858.
- Schwappach*: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Ber-
lin 1886–89.
- „ Handbuch der Forstverwaltungskunde. Berlin 1884.
- „ Kapitel „Forstverwaltung“, in Lorey's Handbuch.
- „ Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. Leipzig 1894.
- „ Grundriss der Forstgeschichte. Berlin 1892.
- Stebler*: Alp- und Weidewirtschaft. Berlin 1903.
- „ Die Anlage von Kunstwiesen auf den höheren Alpen. Lw. Jb. der
Schweiz. 1902.
- Steinhauser*: Einforstungsverhältnisse in Salzburg 1887.
- Stengel*: Die organisierte Forstarbeiterschaft. Wien 1906.
- Stieglitz*: Geschichte der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutsch-
land. Leipzig 1832.
- Szentimrey*: Unsere Betriebspläne und ihre Durchführung. E. L. 1901.
- Szentkláray*: Florimund Claudius Mercy. Budapest 1909.
- Szilárd*: Die Urbarialwälder. E. L. 1910.
- Tagányi*: Ung. Forstarchiv. 3 Bände. Budapest 1896.
- „ Die Entstehung der modernen Forstkultur in Ungarn. (Ung.
Wirtschaftshist. Revue. 1896).
- „ Die Feldgemeinschaft in Ungarn. Ebenda 1895.
- Téglás*: Die Regelung der Weidewirtschaft. Budapest u. Brassó 1902.
- „ Ueber Ausgleich der zwischen Land- und Forstwirtschaft bestehenden
Differenzen. E. L. 1911.
- Térfi*: Die Hochwasserkatastrophen in Krassó. E. L. 1912.
- Thallmayer*: Verwandlung von alpinem Ackerland in Grasland. Mitt. d. st.
lw. G. 1902.
- „ Wechselbeziehungen zwischen Alp- und Forstwirtschaft. Z. d.
st. Forstv. 1904.
- Tomesányi*: Abhandlung über das Grantaler Fördersystem. Budapest 1894.
- Trubrig*: Die genossenschaftliche Organisation der bäuerlichen Waldbesitzer.
Wien 1905.
- Tschuppik*: Ein Beitrag zur Geschichte des öst. Staatsforstwesens. Wien 1870.
- Verhandlungen* des Deutschen Forstvereines 1901 und 1902 über Arbeiter-
frage und Forstkredit.
- Vogelmann*: Die Forstpolizeigesetzgebung im Gh. Baden 1871.
- Vuitry*: Etudes sur le régime financier de la France avant la révolution de
1789. Paris 1878.
- Wagner*: Betrachtungen über den forstlichen Unterricht und das Einrich-
tungswesen. Tübingen 1910.
- Wang*: Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbachverbauung.
Wien 1890.

- Weber E.* : Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes. Frankfurt a-M. 1895.
- Weber R.* : Die Aufgaben der Forstwirtschaft S. Lorey's Handbuch.
- Wenzel* : Kritische Geschichte des ungarischen Bergbaues. Budapest 1880.
- „ Die Bedeutung der Fugger in der Geschichte Ungarns. Budapest 1883.
- Wessely* : Der europäische Flugsand und seine Kultur. Wien 1873.
- „ Die Einrichtung des Forstdienstes in Oesterreich etc. Wien 1861.
- Widenmann* : Geschichtliche Einleitung in die Forstwirtschaft. Berlin 1837.
- Wiesner* : Die biologische Bedeutung des Laubfalles. Bericht der d. bot. Ges. 1905.
- Wildbachverbauung*. Die Denkschrift des öst. Ackerbauministers 1895, 1900 und 1907.
- Zaminer* : Geschichte des Waldwesens der kgl. freien Stadt Kronstadt 1891.
- Zivuska* : Inhaltsverzeichnis der bei der Neusohler Forstdirektion aufliegenden alten Akten. Besztercebánya 1906.

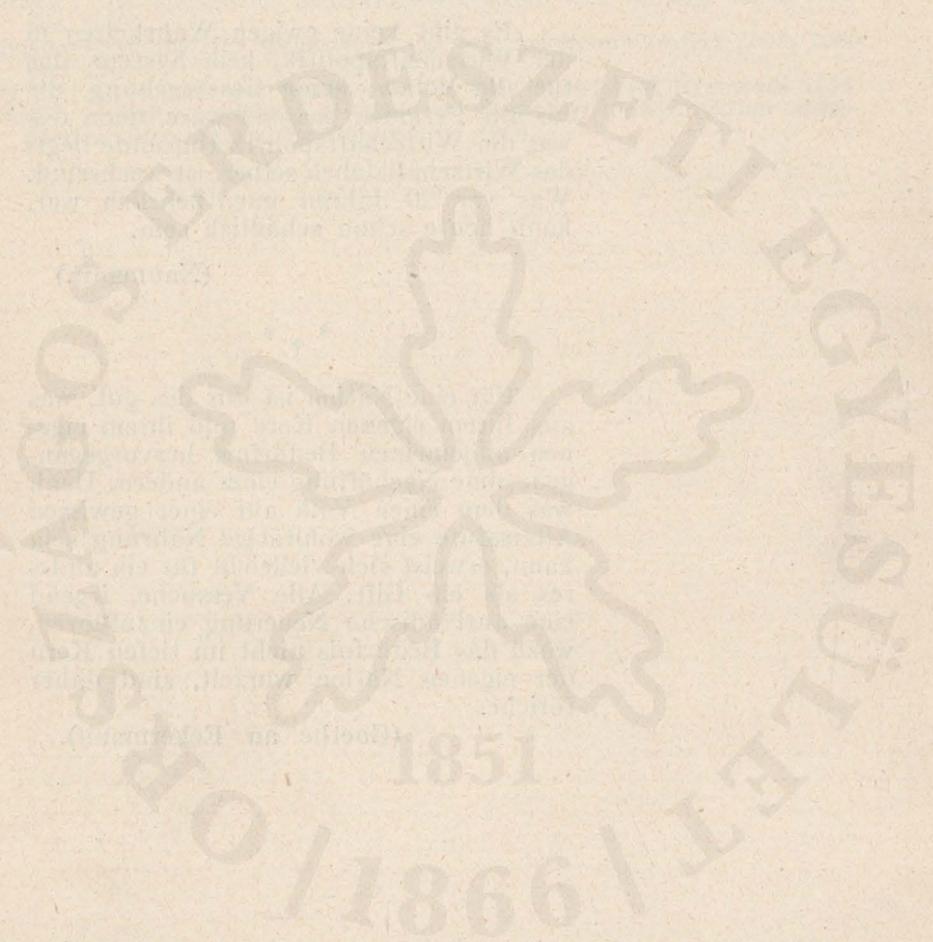
Es gibt keine ewigen Wahrheiten in der Wirtschaftspolitik, kein System, das für alle Völker, keine Gesetzgebung, die für alle Perioden passend wäre, denn das was der Wirtschaftspolitik zugrunde liegt, das Wirtschaftsleben selber, ist wechselnd. Was vor 20 Jahren unentbehrlich war, kann heute schon schädlich sein.

(Naumann.)

* * *

Für eine Nation ist nur das gut, was aus Ihrem eigenen Kern und ihrem eigenen allgemeinen Bedürfnis hervorgegangen, ohne Nachäffung einer andern. Denn was dem einen Volk auf einer gewissen Altersstufe eine wohltätige Nahrung sein kann, erweist sich vielleicht für ein anderes als ein Gift. Alle Versuche, irgend eine ausländische Neuerung einzuführen, wozu das Bedürfnis nicht im tiefen Kern der eigenen Nation wurzelt, sind daher töricht.

(Goethe an Eckermann).



Erstes Kapitel.

Die Forstgesetzgebung in Ungarn bis zum Jahre 1879.

Staatliche Massnahmen, die die Förderung der Forstwirtschaft und Erhaltung der Wälder im *ganzen* Lande bezweckten, sind in Ungarn erst im XIX. Jahrhundert getroffen worden. Die Rolle, die die Wälder im Haushalte der Natur spielen, war früheren Zeiten unbekannt und der Reichtum an Waldungen liess die Furcht vor einer Holznot im allgemeinen nicht so leicht aufkommen wie in den westlichen Kulturstaaten, wo sie bekanntlich Jahrhunderte lang die Gemüter beängstigte. Dementsprechend finden wir auch dort bereits viel früher Gesetze, die die *gesamte* Forstwirtschaft zu regeln suchen. Entscheidend sind für diese Massregel auch politische Momente gewesen. Wo ein Ständetafel Gesetze gibt (wie dies in Ungarn der Fall war), werden Wirtschaftsbeschränkungen anders aussehen, als eine Cabinet-Ordre des absoluten Herrschers.

So sehen wir auch tatsächlich, dass *Frankreich* bereits 1543 sämtliche Waldungen des Königreiches, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse lag, unter staatliche Aufsicht stellte und Colbert im Jahre 1669 für das Land ein einheitliches Forstgesetz schuf. („Edit portant réglemant général pour les eaux et forêts“), das in Bezug auf Sachverständnis und Weitsichtigkeit ganz hervorragend ist.¹

Die *deutschen* Landesfürsten wetteiferten miteinander in der Erlassung von (nebenbei bemerkt: unklaren und systemlosen) Forstordnungen zu derselben Zeit.² Aber selbst die besten Vorschriften waren unnütz; sie scheiterten an der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, im Gegensatz zu Frankreich, wo die königlichen Forstbeamten, denen auch die forstliche Gerichtsbarkeit, tant au civil qu'au criminel zustand, dem Gesetze Achtung zu verschaffen wussten.

Ungarn hat zu jener Zeit noch gar keine Gesetze gehabt, die sich auf den Wald bezogen hätten und im 18. Jahrhundert noch erteilte die Regierung nur väterliche Ratschläge, um den Interessen der eigentlichen Landesherren: der Grundbesitzer, nicht zu nahe zu treten. Andererseits waren auch die 1514 von Verböczy (im Tripartitum, Kap. 33) verzeichneten ältesten Strafvorschriften zur Ahndung verschiedener Forstfrevel ohne jedwelche praktische Bedeutung, weil keine Exekutivbehörde bestellt war. Erst im Jahre 1715 kam die ungarische Gesetzgebung auf diese Bestimmungen zurück und hat sie der Kompetenz der Vizegespane zugewiesen.

Doch fehlt es seit dem XIV. Jahrhundert nicht an Rechtsdenkmälern,³ die auf eine allmähliche Ausbildung der *Forsthoheit* hinweisen und die auf der Rechtsanschauung beruhen, dass der König *de jure* Eigentümer des ganzen Landes sei. Die Ausübung dieses Rechtes war lange Zeit nur gelegentlich und steht in enger Berührung mit dem Berg- und Münzregal des Königs. Ihre erste Spur führt in jene Zeiten zurück, in welchen die aus dem Hause Anjou gewählten Könige alle Mühe aufboten, den zerfahrenen Haushalt der Krone in Ordnung zu bringen. König Ludwig I. erteilte 1347 an die Stadt Nagybánya einen Freibrief, in welchem derselben erlaubt wurde, das zum Bergwerkbetriebe nötige Holz, aus welchem königlichen oder adeligen Wald immer zu nehmen. Bald mussten auch die 7 oberungarischen Bergstädte folgen, denn im Jahre 1500 bestätigte Vladislaus II. ihre bereits *alten* Privilegien. Mit dem *Münzregale* hängt jene forsthoheitliche Verordnung zusammen, die Ludwig II. im Jahre 1521 erliess, und die alle Stände aufforderte, an die Leute des Alexius Thurzó, der die Prägung der neuen Münzen zu besorgen hatte, das nötige Holz auszuliefern, um daraus Holzkohle zu bereiten.

Unter den Habsburgern ist aus diesem gelegentlichen Vorrecht eine dauernde Rechtsinstitution geworden. Sie bestand in Oesterreich bereits seit dem 12. Jahrhundert und bildet unter dem Namen „*Waldreservate*“ ein nicht besonders glanzvolles Kapitel der oesterreichischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.⁴ Sie bestand darin, dass der Eigentümer eines Waldes verpflichtet war, alles über seinen eigenen Bedarf hinaus erübrigte Holz an einen ihm zugewiesenen Berg- oder Salzbau nunmehr gegen *billigen* Preis so lange abzugeben, bis der Bedarf des letzteren gedeckt war. Gesetzlich war dieses Recht in Ungarn nicht festgestellt und es war daher eine rein „patriotische“ Pflicht, dagegen mit allen Mitteln zu kämpfen, wenn es unbequem wurde, d. h. wenn der Wald ohne diese Verpflichtung grössere Einkünfte versprochen hat. An der Spitze dieser Bestrebungen stand Nikolaus Eszterházy, der 1659 durch die *Landesversammlung* verbieten liess, seine Wälder zu benützen. Erst 1807 ist das Reservatsrecht für Ungarn gesetzlich bestätigt worden, während Siebenbürgen bereits 1747 bestimmte: *siquidem ad fodinarum mineralium culturam necessariae sunt sylvae, pascua, aquae, sine quibus nec fodinae stare nec stompae seu molae quassatoriae extrui possint, possessores in quorum territorio fodinae fuerint, erga justum moderatunque pretium ligna et trabes etc, si praesto fuerint, ad fodinarum culturam necessaria requisita urburario concedant.*

Viel früher bildete das Reservatsrecht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung in Bezug auf den Holzbedarf der Befestigungen. Im Jahre 1558 erhielt die Stadt Debrecen den *türkischen* Freibrief, für die Befestigung Szolnok Holz nehmen zu dürfen, von wo es auch sei, und 1563 verfügte die ungarische Landesversammlung im G. A. XXII: „*ut silvae, tam dominorum quae nobilem, locis munitendis vicinae, pro fabricio et structuris munitio-um finitimarum,*

(quae scilicet proprias et sufficientes silvas ipsal non habuerint) tantum et non in alios usus ad succidendum debeant esse liberae.“

Dieses Gesetz, das im Jahre 1600 wiederholt werden musste, stand bis zum Jahre 1860 in Kraft. Seine Einführung, so gut sie auch gerechtfertigt werden kann, bedeutete für die Bauernbevölkerung einen verhängnisvollen Schlag, denn neben den grossen Holzleistungen, die auf sie gewälzt wurden, haben die gierigen Söldner sogar ihre Besitzrechte streitig gemacht und in nicht weniger als 7 Fällen musste die Landerversammlung (von 1604—1751) den Hauptleuten durch Gesetze verbieten, dass sie die Wälder der Hörigen „violenter non occupent.“ Es ist, angesichts der regen Tätigkeit der Gesetzesmaschine leicht, sich vorzustellen, welche Dimensionen diese Raubzüge annahmen. Erwähnen wir schliesslich noch jenes von Siebenbürgen erlassene Gesetz vom Jahre 1669, das den grösseren Gemeinden verbot, in den Waldungen der kleinen Niederlassungen, ihre Kraft missbrauchend, zu freveln, und das nicht unterliess, eine Exekutivbehörde zu bestellen, die die Frevler compertata tamen rei veriteta zu bestrafen hatte und die Hälfte der Strafe für sich behalten konnte, so haben wir (neben der Vorführung eines kleinen Kulturbildes) alle jene Gesetze aufgezählt, die „im Interesse“ der ungarischen Forstwirtschaft bis zum 18. Jahrhundert geschaffen wurden.

Dass trotzdem noch Wälder blieben, ist, abgesehen von den primitiven Verkehrsverhältnissen, denen die Erhaltung weiter, abgelegener Waldgebiete zu verdanken ist, — jenen unter dem Drucke der Holznot entstandenen Verfügungen zuzuschreiben, die die Hofkammer für die fiskalischen Wälder, ferner unsere Städte, diese einzigen Träger höherer Kultur, ferner einige einsichtsvolle Interessen-Gemeinschaften und Grundherren, die Siebenbürger Stühle und einzelne Komitate erliessen.

Alle diese Verfügungen standen aber im Dienste des *Forstschutzes* und enthalten in der Hauptsache nur Strafvorschriften gegen *Waldfrevel*. Die Akten stammen fast ohne Ausnahme aus dem waldreichen Siebenbürgen, wo auch heute noch die meisten Vergehen begangen werden. Die älteste erhaltene Verordnung erliessen die *Sachsen* im Jahre 1546, und erst 90 Jahre später folgte mit einer ähnlichen das Komitat Küküllő, um dann allmählich immer häufiger werdenden Verordnungen Platz zu machen. *Positive Wirtschaftsmassregeln fehlten jedoch noch völlig.*

Dabei blieb es auch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Erst mit der Regierung Maria Theresias wird dem Walde, auch vom Standpunkte der Landeswohlfahrt, Aufmerksamkeit geschenkt. Im Anfang allerdings nur in *negativem* Sinne. Der Danziger Jude Abrahamsohn schlägt der Kommerzial-Direktion vor, aus Ungarns Urwäldern „calcionierte Pottasche“ machen zu lassen, und schleunigst wird (1749) die Pottaschenfabrikation und Ausfuhr empfohlen. Der Erfolg war über alle Erwartungen gross, so dass sich im Jahre 1754 schon der Kriegsrat veranlasst fühlte, Vorschläge zu

machen, um der alle Wälder devastierenden, neuen Industrie Schranken zu bieten.

Dabei mag es etwas sonderbar erscheinen, dass gerade der Kriegsrat eingriff. Tatsache ist es jedoch, dass unter Maria Theresia die *Militärbehörden* die Träger einer Forstkultur waren. Die nach dem Abzuge der Türken menschenleer gebliebene, und von den allmählich zurückkehrenden, heimatlosen Massen und unbändigen Söldnern verwüstete ungarische Tiefebene musste wieder der Kultur erobert werden. Um diese Aktion haben sich Männer wie General Mercy und Baron Engelshoffen unvergessliche Dienste erworben, wenn auch ihre Tätigkeit, bis heute, nicht genügend gewürdigt wurde.⁵

Der Neubesiedlung boten die Folgen der Waldverwüstungen die grössten Schwierigkeiten. Während es einerseits an Baumaterial mangelte (selbst die Festungen waren nicht mehr in ausreichendem Masse mit Palissaden versehen) und keine Wälder mehr zur Deckung strategischer Operationen und für den Bedarf eines Lagers benützt werden konnten, hatten sich andererseits in den Niederungen mächtige Sümpfe gebildet, der lockere Boden war ein Spielball des Windes geworden, oder es trat der Salpeter hervor. Da konnte nur rasche Aufforstung noch retten, was zu retten war, und tatsächlich ist auch auf Vorschlag des erwähnten Feldmarschalleutnants Freiherrn von Engelshoffen im Jahre 1753 in der Theissniederung mit einer grosszügigen Aufforstung begonnen worden. Im nächsten Jahre aber erging an alle Municipien Ungarns i. e. S.⁶ die Aufforderung, zu einer *Landes-Waldordnung* Vorschläge zu machen. Sie liessen sehr lange auf sich warten — wie dies bei den Municipien die Regel war — und als einige Komitate sich 8 Jahre später entschlossen haben, der Aufforderung Folge zu leisten, da beschränkten sie sich bloss auf die Wiedergabe einiger bei ihnen bestehenden Vorschriften, oder begnügten sich mit allgemeinen Bemerkungen über den Zustand ihrer Wälder. Die Kaiserin hat 1767 in einer Zuschrift an die ungarische Statthalterei (in welcher sie das Eintreiben von Ziegen in Wälder verbot) über das Ergebnis der „Enquête“ verzweifelnd gefragt, wie die Statthalterei die Einführung einer Waldordnung überhaupt noch für möglich halte? Auf die Ziegenverordnung kam eine Erwiderung, die Waldordnung wurde nicht berührt. Die Kaiserin urgierte. Keine Antwort, dafür aber strenger Befehl der Statthalterei an alle Municipien, zum Schutze der Wälder alles aufzubieten und über die diesbezüglichen Massnahmen Bericht zu erstatten. (Es ist kein Zufall, dass gerade um diese Zeit zur Entlastung der Wälder Preise für die Auffindung von Kohle und Torf ausgesetzt wurden (1768) und die ungarische Kammer die Majestät ersuchte, 2 Zöglinge des Szempzer Kollegiums nach dem Ausland zu entsenden, um dort Forstwissenschaft zu studieren.)

Endlich hatte sich aber die Statthalterei doch zusammengerafft und am 1. März 1769 der Kaiserin eine aus 20 Punkten bestehende Waldordnung zugestellt, die „nicht nur denen nach der Baron Gäusanischen Operation⁷ gefassten, verschiedenen guten Waldkultur Principii gemäss, sondern auch dergestalten heilsam und nützlich

zu sein erachtet werde, dass ohne in solchen etwas beizurücken oder hintanzulassen, nichts anderes erübrige, als erdeutes Normal in denen gesamten Comitaten zur behörigen Beobachtung durch die gewöhnliche Circularverordnungen kündbar zu machen.⁸ Nichtsdestoweniger gedieh sie bis zu 55 Punkten, aber sie verliess unerhörterweise noch im selben Jahre die Hofkanzlei! Diese Waldordnung, der erste Versuch zur *staatlichen Beeinflussung der gesamten Waldwirtschaft in Ungarn* (die 1781 durch Josef II. auch in Siebenbürgen eingeführt wurde), ist eines der interessantesten Dokumente des ungarischen Forstarchivs, bietet sie uns doch eine vollständige Uebersicht der forstlichen Zustände, Kenntnisse und Ansichten jener Zeit.⁹ (Wir werden auf sie an anderer Stelle näher eintreten.)¹⁰ Ueber ihr Schicksal lässt sich weiter nicht viel sagen. Im gleichen Jahre ist sie den Municipien mit der Weisung zugestellt worden, sie überall einzuführen und für die Kontrolle einen entsprechend honorierten *Forstinspektor* anzustellen, der wieder für die Einstellung von Forstwärtern zu sorgen hatte.

Die Waldordnung Maria Theresias bedeutete — allerdings nur akademisch — einen grossen Fortschritt. Den gewünschten *praktischen* Erfolg hat sie jedoch nicht gehabt. Denn, haben auch einige Municipien Aufseher bestellt, wurde auch die Waldordnung im allgemeinen sympathisch aufgenommen, so war sie doch nicht das, was Ungarn nottat. Sie erteilte sehr vernünftige, wohlwollend behelrende Ratschläge, die viel Gutes hätten stiften können, wenn sie befolgt worden wären, aber sie *befahl* nicht, ihre Vernachlässigung zog keine Strafe nach sich, und so war sie der mangelnden Einsicht der Grundherren preisgegeben. Nutzen haben daraus nur die Stadtwälder gezogen, die unter Aufsicht der Kammer standen.

Noch länger als in Ungarn dauerte die Schaffung einer Waldordnung in *Siebenbürgen*, wo, nachdem die Lösung der Frage bereits Jahrzehnte lang hinausgeschoben worden war und in Sand zu verlaufen drohte, Josef II., wie bereits erwähnt, im Jahre 1781 einfach die ungarische Waldordnung einführen liess.

Slavonien hatte bereits 1755 eine vom Kriegsrat ausgearbeitete und militärisch durchgeführte Waldordnung erhalten. Ihre Früchte geniesst in allzu hastiger Weise die Gegenwart.

Die Theresianische Waldordnung war *kein Gesetz* und als endlich 1791 die Landesversammlung wieder zusammentrat, wurden für Ungarn im Gesetzartikel LXII., für Siebenbürgen in den Artikeln XXX und XCV Gesetze geschaffen, die die *Walddevastationen* unter Androhung strenger Strafen verboten. Weiter gingen die Gesetzgebungen nicht; beide fühlten sich jedoch veranlasst, zur Untersuchung der Verhältnisse Kommissionen zu entsenden, und Siebenbürgen hat sogar von den Municipien (1800) Bericht verlangt. Die Resolution der Kommissionen und die Municipalvorschläge dienten später als Grundlage zu den ersten, eigentlichen Forstgesetzen Ungarns. Es sind dies die Gesetzartikel XXI: 1807 der ungarischen und Artikel XXXIV: 1812 der siebenbürgischen Legislative.

Das Hauptgewicht dieser Gesetzgebung liegt in der Regelung der Kom-

possessoratswaldungen, bezw. deren Benutzung, ferner in den Strafandrohungen gegen Devastation und unerlaubten Weidegang. Ihr Hauptmangel war, dass sie weder die Forstpolizei organisierten, noch auch unmittelbar auf die Bewirtschaftung der Wälder einen Einfluss ausübten. Mit der Vorschrift der Flächenenteilung und Schlaganweisung allein, war nichts getan, solange für die Durchführung nicht gesorgt wurde. Davon waren aber diese Gesetze noch weit entfernt, denn selbst für den Fall einer Devastation liessen sie das Einschreiten der Behörde nur dann zu, wenn ein *Interessent* dies verlangte. (Denselben Standpunkt nahm auch das im Jahre 1807 gebrachte Gesetz XX ein, das dazu berufen war, der Versandung weiter Landstriche Einhalt zu bieten. Man kann sich leicht vorstellen, was für einen Erfolg es hatte, wenn der Gesetzgeber, anstatt zu befehlen, *rur erlaubte*.) Der Grund liegt darin, dass den Grundherren, vulgo Gesetzgebern, keine Beschränkung ihrer Verfügungsrechte simpatisch war und sie alle *Gebote* scheuten.

Dieses Bestreben, allen Pflichten aus dem Wege zu gehen, macht sich in der ungarischen Gesetzgebung noch lange geltend.

So ist das Gesetz vom Jahre 1836 nur eine Regelung der Urbarialrechte; es hat nicht die Absicht, in die Bewirtschaftung der Wälder selbst einzugreifen.

Auch Gesetzartikel IX: 1840 „Uebe: die Flurpolizei“ vermeidet noch jede Kollision mit dem freien, schrankenlosen Verfügungsrecht der Eigentümer. Günstig war für diese Interessen besonders der Umstand, dass man in Ungarn erst jetzt anfang, ähnliche Ansichten zu äussern, wie sie *Huzzi* schon 1804 in Bayern verkündete: „Freies Eigentum, freie Kultur sind die mächtigen zwei Zauberworte, die jedes Land aus dem elenden, wüsten Zustande wie durch einen elektrischen Schlag in ein Paradies umwandeln können.“¹¹ Und so beschränkte sich auch dieses Gesetz, das 40 Jahre hindurch das Forststrafgesetz Ungarns war, nur darauf: Bussen festzusetzen für verschiedene Arten des Waldfrevels, unter denen besonders Waldbrandstiftung und Waldschäden, verursacht durch eingetriebenes Vieh und deren Hirten, hervorgehoben werden.

In *positive* Bahnen ist die Staatsmaschine erst im Jahre 1845 durch den „Ungarischen Wirtschafts-Verband“, (einen durch den Grafen Széchenyi begründeten Verein fortschrittlich gesinnter Grossgrundbesitzer), gelenkt worden, nachdem Bereits im G. A. X: 1844 ein leiser Versuch gemacht wurde, den Behörden betreffs Aufforstung von Flugsandgebieten grössere Kompetenzen (Einschreiten auch ohne Klage der Interessenten) einzuräumen. Am 16. Oktober jenes Jahres sprach der Verein, in einer an den Statthaltereirat gerichteten Zuschrift, mit Anerkennung über die Fortschritte, die die Domänenwaldungen unter einer sachkundigen Verwaltung gemacht hatten, unterliess es jedoch nicht, auf den traurigen Zustand hinzuweisen, in welchen sich die meisten Privatwälder befänden, trotz dem nachahmenswerten Beispiele der fiskalischen Forstwirtschaft.

„Die drohende Gefahr, der, durch diese Nachlässigkeit, die Zukunft des Vaterlandes ausgesetzt ist, ferner auch die täglich steigen-

den Holzpreise“ veranlassten den Verein schon vor geraumer Zeit, die Interessenten zur Vorsicht zu mahnen, sie zu geordneter Wirtschaft, zu mässigen Nutzungen und zur Aufforstung der vernachlässigten Oedländereien und Sandwüsten zu bewegen: ohne Erfolg. Eben darum bat er nun seine Bestrebungen, eventuell auch durch parlamentarische Verhandlungen, zu unterstützen.¹²

Die Zuschrift ist nach Wien weiterbefördert worden und die Antwort darauf (27. XII. 1845) erklärte klipp und klar: Da durch die bestehenden Gesetze die Wälder nicht genügend geschützt sind und auch die rationelle Bewirtschaftung der Dominialwälder keinen Ansporn zur Besserung zu bieten vermag, der Staat jedoch nicht berechtigt ist, ohne Gesetze in die Wirtschaftsweise der Privateigentümer regelnd einzugreifen, so bleibt nichts übrig, als neue, den Verhältnissen angepasste Gesetze zu schaffen, unter deren Schirm die Wälder wirtschaftlich benützt und gepflegt werden könnten. Der Verein möge daher für *ein neues Forstgesetz* Vorschläge machen.

Die Zeit verging und die Vorschläge liessen auf sich warten, bis sie in den folgenden, bewegten Zeiten überhaupt in Vergessenheit gerieten. Gesetzartikel X: 1848 bekräftigte nur das alte Forstgesetz vom Jahre 1807 und stellte in § 8 die Vorlage eines neuen Forstgesetzentwurfes, für die nächste Landesversammlung in Aussicht. Die Freiheitskämpfe und ihre Unterdrückung haben auch diesen Plan zunichte gemacht.

Nachdem die absolutistische Regierung im Jahre 1853 ein Preisausschreiben für Oedlandaufforstungen veranstaltet und 1856 Vorschriften betreffs Ablösung von Servituten erteilt hatte, führte sie mittelst kais. Patent vom 24. Juni 1857 das im Jahre 1852 für die österreichischen Erbländer geschaffene Forstgesetz auch in Ungarn ein und setzte es mit 1. Januar 1858 in Kraft.

In Oesterreich, wo die Landesfürsten ihre Forsthoheit auch nur im Erlass von Waldordnungen ausübten, sah man bereits Anfang des XIX. Jahrhunderts ein, dass mit diesen belehrenden Ratschlägen nicht viel getan ist; immer mehr gewann daher die Anschauung an Boden, dass schärfere Massregeln angewendet werden müssten, wenn der zunehmenden Waldverwüstung Einhalt geboten werden sollte. Im Verfolg dieses Zieles unterbreitete die Regierung dem für den 19. März 1849 einberufenen landwirtschaftlichen Kongress in Wien den Entwurf eines allgemeinen Forstgesetzes, das trotz ablehnender Haltung des Kongresses, mit Rechtskraft vom 1. Januar 1853 ab, erlassen wurde. Dieses Gesetz galt nun auch in Ungarn.

Die Hauptgedanken der an den Kongress gerichteten ausführlichen Botschaft und die daran anknüpfenden wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes lassen sich folgendermassen zusammenfassen.

Eine angemessenen Ueberwachung der Privatforstwirtschaft durch den Staat ist im allgemeinen Interesse nötig. Die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Korporations- und Stifts-Wälder ist einer strengen Bevormundung zu unterstellen. Die Waldrodung ist zu verbieten, die Regelung der Waldservitute dringend nötig, deren

Ablösung wünschenswert. Der Forstschutz und das Forststrafwesen fordern neue, zweckmässige Anordnungen.

Die Notwendigkeit einer Staatsaufsicht wird mit dem Hinweise begründet, dass es eine Forderung des allgemeinen Wohles sei, „eine gewisse Menge Wald, und zwar so viel, als zur immerwährenden Befriedigung der dringendsten und wichtigsten Holzbedürfnisse nötig ist, stets in entsprechender Beschaffenheit sorgfältig“ zu erhalten.¹⁸ Aber auch „in Rücksicht der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder soll eine grosse Menge Wald fortwährend erhalten bleiben“. Wie sind die so erhaltenen Wälder zu bewirtschaften? „Im Allgemeinen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen — sagt die Botschaft — dass die Staatsforste zunächst und vorzugsweise zur Erreichung der national-ökonomischen Bestimmung der Wälder benützt werden sollen. Ebenso gewiss ist es aber auch, dass diese Forste in der österreichischen Monarchie und zwar in keiner Provinz hiefür zureichen, da im allgemeinen und durchschnittlich genommen eine Bewaldungsfläche von $\frac{1}{5}$ oder 20% so ziemlich das Minimum sei, was wirklich nötig erscheine. Die Staatswälder der österreichischen Monarchie betragen aber in den einzelnen Provinzen, mit Ausnahme von Mähren und Schlesien, wo gar keine Staatswälder mehr vorhanden sind, nur $\frac{1}{50}$ bis höchstens nahezu $\frac{1}{2}$ der ganzen Bewaldung und blos 1 bis 12% der gesamten Landesfläche. Sie reichen also auch bestimmt nicht zu, um durch sie die Vorteile einer angemessenen Bewaldung für alle Zukunft gehörig sicherzustellen. Da nun die Gemeinden, alle sonstigen Körperschaften und die Stiftungen im Einzelnen, ebenso wie der Staat im Ganzen genommen, für die andauernde Wohlfahrt der Gesamtheit und die nachhaltige Ertragsfähigkeit, Nutzbarkeit und möglichst reichliche Produktion des zu Gebote stehenden Grund und Bodens zu sorgen verpflichtet sind, rücksichtlich der Wälder aber das zeitliche Interesse derselben mit dem ständigen Interesse des ganzen Staates dessen ungeachtet sehr leicht in Widerstreit geraten könnte, so wären die Korporationswälder im allgemeinen, die Gemeindewälder insbesondere, und alle Stiftswälder hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung der unmittelbaren Ueberwachung durch den Staat zu unterziehen und dies umsomehr, als eine beiläufige Veranschlagung ihrer Grösse und Verbreitung den Nachweis liefert, dass sie mit Einschluss der Staatswälder das wünschenswerte Minimum der Bewaldungsfläche höchstens in jenen Provinzen in etwas übersteigen dürften, in welchen die in grösster Ausdehnung hervortretenden Gebirgsmassen auch eine grössere Menge unbedingten Waldbodens und ein vermehrtes Bedürfnis an Wald mit sich bringen, dass dagegen im allgemeinen hiermit noch immer nicht das ganze Erfordernis gedeckt sei“.

In der Ausübung der Beaufsichtigung dieser Wälder gehen Botschaft und Gesetz weit auseinander. Die Botschaft verkündet: „Um die unmittelbar nötige Ueberwachung der Bewirtschaftung der Korporations-, Gemeinde- und Stiftswälder durch den Staat in entsprechender Weise in Ausführung zu bringen und zugleich die Verwaltungskosten sowohl für die betreffenden Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Stiftungen, als auch für den Staat selbst

möglichst zu verringern ist es sicherlich am zweckmässigsten, wenn alle Staats-, Gemeinde-, die übrigen Körperschafts- und Stiftungswälder als ein ganzes betrachtet, ohne Rücksicht der Besitzverhältnisse, in Verwaltungsbezirke eingeteilt und *den Staatsforstbeamten* zur Bewirtschaftung anvertraut werden. Es wäre bei der Bewirtschaftung stets im Einverständnisse mit den eigenen Verwaltungsorganen fürzugehen und der Einfluss der Staatsforstbeamten hätte sich lediglich auf die Behandlung der Wälder, ihre Erhaltung, Benützung, Nachzucht, Beschützung und Betriebs-Einrichtung, nicht aber auf die Verwendung, Verteilung und Veräusserung der gewonnenen Forstprodukte zu erstrecken.“

Das Gesetz ging bedauerlicherweise nicht so weit. Es stellte die Gemeindewälder unter Aufsicht der *politischen Behörde*, reihte alle andere, obenerwähnte Besitzkategorien unter die Privatwälder ein und verlangte bloss eine Beförderung nach den für die Privatwälder aufgestellten Grundsätzen.

Beide — Botschaft und Gesetz — sind nur darin einig, dass Gemeindewälder nicht geteilt werden sollen, weil dadurch „die durch dieselben zu erreichenden Zwecke mehr oder weniger vereitelt würden und weil ein nachhaltiger und in jeder Beziehung entsprechender Wirtschaftsbetrieb nur bei einer gewissen Grösse der Wälder durchgeführt werden kann.“¹⁴

Nun kommen noch die Privatwälder daran. „Da alle diese Forste (also Reichs-, Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswälder) zusammengekommen noch immer nicht so viel Wald umfassen als zur Sicherstellung des Bedarfes erforderlich wird, so bleibt nichts anderes übrig, als auch die Privatforstwirtschaft unter die Oberaufsicht des Staates zu stellen“. Aber „es soll jede strenge Beaufsichtigung, die immer mit grossen Kosten verbunden und nur höchst unvollkommen zustande zu bringen ist, jede Bevormundung der Privaten beseitigt und eine grössere Selbständigkeit der Privatforstwirtschaft.... aufrecht erhalten bleiben.“ Nach diesen Ansichten wäre die Privatforstwirtschaft lediglich in nachstehender Weise zu beschränken:

„Für Wälder von hinreichender Grösse, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sind von den Eigentümern, sachkundige Wirtschaftsführer (Forstwirte), welche von der Regierung als hiezu befähigt anerkannt sind, aufzustellen“ (§ 22. des F. G. B.) Hiedurch würde einer unzumessigen Gebahrung mit den Wäldern mittelbar am sichersten begegnet, meint die Botschaft.

Warum das Gesetz die staatliche Befähigungs-Beglaubigung verlangte, erfahren wir aus der galizischen Waldordnung von 1782, die Verhältnisse aufdeckt, die bis in die 80-er Jahre des XIX. Jahrhunderts hinein bestanden. In § V. dieser Waldordnung heisst es: „So wie hierlands die Waldverwüstung auf alle nur mögliche Art betrieben wird, eben so unvorsichtig und leichtsinnig ist man in Bestellung jener Individuen, deren ganze Strecken beträchtlicher Wälder anvertraut werden. In vielen grossen Herrschaften sind Waldbereiter-Oberförster aufgestellt, die vordem Kammerdiener

bei diesem oder jenem Grafen waren ; die Förster sind *alle* Bediente oder Waldknechte, emeritirte Haussoldaten oder solche Leute, die man, um für sie Pensionen oder Remunerationen zu ersparen, für gut genug hielt, Forste zu administrieren und Holz fällen zu lassen, denn mehr — denkt man — brauchen sie ohnehin nicht zu wissen. Es ist unverantwortlich, wenn ein Grundherr in Rücksicht seiner Wälder solche Bestellungen veranlasst, die gerade das Gegentheil zu jenem Endzweck sind, womit Waldungen benutzt, cultiviert und in die Zukunft erhalten werden sollen.“ Dass die Gemeinden manchmal auch nur Nachtwächterkandidaten für ihre Wälder übrig hatten, ist fast selbstverständlich. Diesen Misständen wollte das neue Gesetz den Garasus machen.

Im allgemeinen galten noch folgende, bei ihrer Nichtbeachtung Strafen nach sich ziehenden Eigentumsbeschränkungen :

a) Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werden. (§ 2 des F. G. B.)

b) Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, dass die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. (§ 4.)

c) Frisch abgetriebene Waldteile sind spätestens binnen *fünf* Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

d) Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten.

e) Auf Boden, der bei gänzlicher Blosslegung in breiten Flächen leicht fliegend wird und in schroffer, sehr hoher Lage, sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmächliher Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden. (§ 6.)

f) Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservitute) lasten, müssen nicht bloss erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise, nachhaltig bewirtschaftet werden. (§ 9.)

g) Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Waldprodukte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnismässigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter befördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Selbstverständlich unter Aufrechterhaltung aller Ansprüche auf Entschädigung bei zugefügten Schäden. (§ 24 des F. G. B.)

h) Dasselbe gilt, wenn zum Holztransport die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nötig ist. (§ 26.)

Die waren die Hauptbestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1853. Mögen nun seine Mängel noch so zahlreich sein, möge man sich zu ihm, wie überhaupt zu allen Verfügungen der damaligen Regierung vom *politischen* Standpunkt aus, stellen, wie man will, vom Standpunkt einer geordneten ungarischen Forstwirtschaft ist es tief zu bedauern, dass das Gesetz praktisch, mangels geeigneter ausführender Organe und zufolge Indolenz oder Wider

stand der politischen Behörden nicht zur Anwendung gelangt ist. Zu einer Zeit, da unseren an Selbständigkeit nicht gewohnten, unbelehrten und ungeleiteten Bauern, die ihre wahren Interessen kaum kannten, ein unbeschränktes Verfügungsrecht über Millionen Hektare Land und Wald eingeräumt wurde, zu einer Zeit, wo selbst der bisher vorsichtigere und sachkundigere Grossgrundbesitzer in seiner Kapitalnot gierig zu dem aufgesparten Holzvorrat griff, um die durch Entwicklung der Verkehrsverhältnisse sich plötzlich bietende Absatzmöglichkeit voll auszunützen, gerade zu dieser Zeit war die Einführung eines strengen Forstgesetzes eine Kulturtat, deren Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Dass sie ohne Erfolg war, ist nicht die Schuld des Gesetzes, das noch heute das Forstgesetz in Oesterreich ist und dort vortreffliche Resultate erzielte.^{14a}

Dass die Regierung, und die Beamten, eine fast übermenschliche Arbeit vor sich hatten, als nach dem Ausgleich mit Oesterreich daran geschritten wurde, in die chaotischen Verhältnisse einige Ordnung zu bringen, dass gerade den finanziell schwächsten Bevölkerungsklassen grosse Opfer zugemutet, bittere Entsagung auferlegt werden musste und dies zu einer Zeit, wo weltwirtschaftliche Verschiebungen ihren Stand sowieso heftig erschütterten, dass sie dadurch alles hassen lernten, was mit dem Forstgesetze zusammenhängt und dass sie nun die Gelegenheit *suchen*, dem Gesetze, wenn irgend möglich, ein Schnippchen zu schlagen, das alles ist nur *dem* Umstande zuzuschreiben, dass Ungarn gerade zu Zeiten der höchsten Not, (1840—1880) ohne eigentliches Forstgesetz dand; als aber endlich im Jahre 1880 begonnen wurde, in die Dinge System zu bringen, waren, zum grossen Nachteil des Landes (Holznot weiter Gebiete, Ausbreitung der Ueberschwemmungs- und Flugsandgebiete, Zunahme der verheerenden Hochwasserschäden etc.) vielfach nur noch Ruinen zu retten.

Nach dem 1867 erfolgten Ausgleich mit Oesterreich galt es in erster Linie, die Besitzverhältnisse¹⁵ durch verfassungsmässige Gesetze zu regeln. Es geschah dies durch Gesetzartikel LIII: 1871 dessen forstwirtschaftlich wichtigste Verfügung in § 32 dahin lautete, dass die für Holzberechtigungen der gewesenen Hörigen ausgeschiedenen Wälder als Gemeinwälder (im Gegensatz zum kais. Patent von 1853, das diese Wälder *den politischen Gemeinden* zuwies) unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden zu bewirtschaften seien. Wurde also hierdurch die Erhaltung und Verhütung einer Zersplitterung dieser Waldanteile vorgesehen, so hat andererseits dasselbe Gesetz in den *Bestimmungen über Weidgerechtigkeiten* einer Waldverwüstung Tür und Tor geöffnet, ja ihr geradezu Vorschub geleistet. In § 40 des erwähnten Gesetzes wird nämlich bestimmt: „Wo die gewesenen Hörigen zufolge Mangel oder Unzulänglichkeit der Grasweide, im herrschaftlichen Walde auch Weidrechte hatten, ist die Weidekompetenz auch aus der Waldweide auszufolgen oder zu ergänzen.“ Die Waldweide war von der Waldkompetenz selbst, getrennt auszuschneiden, und die darauf stehenden

Bäume gehörten dem Grundherrn. Die derart ausgeschiedenen Allmendweiden konnten auf Wunsch der, ein Viertel des Urbariallandes besitzenden Bauern aufgeteilt werden. (Der Gesetzgeber folgte hierin den Bestimmungen der die Urbarialverhältnisse regulierenden Gesetze von 1836 (für Ungarn) und 1847 (für Siebenbürgen) ohne zu bedenken, dass die neuen Eigentumsverhältnisse für die Anteile neue Gefahren mit sich brachten.)

Um die Tragweite dieser Bestimmungen erlassen zu können muss man sich klar machen, dass das Gros dieser Waldweiden auf *absolutem Waldboden* stand. Die Anteile wurden an Spekulanten verkauft, die Bestände schleunigst geräumt, so dass heute nur noch trostlose Oedländereien, kahle Felszacken davon erzählen, wie sich hier Menschen „zur Beschwichtigung der Klagen und zur Förderung der nationalen Industrie“¹⁶ gegen die Natur vergangen haben. Das jedoch ist nur die eine Seite der Münze, denn nun mangelt es den Bewohnern an Weide. Die einzige Erwerbsquelle, die Viehzucht, droht zu versiegen, die Not durchbricht alle Schranken, selbst fremdes Gut achtet sie nicht mehr, und die hohe Zahl der Forstfrevler bleibt gerade so beständig, wie die Zahl der Auswanderer eines niedergehenden Volkes.

In den 70-er Jahren waren diese Verhältnisse noch nicht so weit „gediehen.“ Was damals zur Beunruhigung Anlass gab, war die rasch zunehmende Entwaldung weiter Gebiete. Diese in letzter Stunde noch einzudämmen, der ungarischen Forstwirtschaft endlich, gemäss dem Beispiele anderer Kulturländer, durch *staatliche* Massnahmen die Richtung ihrer Weiterentwicklung zu weisen, das hat sich nun die Regierung zu Aufgabe gemacht.

Nach langen Verschleppungsversuchen der Interessenten, mit einer geradezu beschämenden Interessenlosigkeit von den nicht mittelbar berührten Landesvätern behandelt,^{16a} hat das ungarische Parlament, sich an das österreichische und bayerische Vorbild anlehrend, das noch heute bestehende Forstgesetz, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1879 geschaffen.

Seinem Inhalte seien die folgenden Abschnitte gewidmet.

Zweites Kapitel.

Das Forstgesetz vom Jahre 1879.

Das Erkennen jener Gefahren, die die unvorsichtige Bewirtschaftung der Wälder, zum Schaden der Allgemeinheit heraufbeschwor, aber auch das Bestreben, der heimischen Forstwirtschaft die Anpassung an die veränderten Eingetums- und Verkehrsverhältnisse zu erleichtern, veranlassten den Gesetzgeber folgende Bestimmungen zu treffen :

ERSTER TITEL.

Ueber die Erhaltung der Wälder.

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Benutzung und Bewirtschaftung der Wälder ist, vorbehaltlich der Rechte Dritter, nur durch die im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen beschränkt.

§. 2.

Schutzwälder.

In jenen Wäldern und Waldteilen, welche auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen, oder auf Bergkuppen und Höhezügen, steilen Bergwänden und deren Gehängen, zur Verhütung des Entstehens und der Verbreitung von Stein-, Schnee- und Wasserstürzen dienen, oder durch deren Verwüstung die Ertragsfähigkeit tieferliegender Gebiete oder die Sicherheit der Verkehrswege gefährdet oder verheerenden Sturmwinden Zugang verschafft würde, ist die Rodung oder der Kahlschlag verboten.

Bezeichnung der Schutzwälder.

Diese Wälder werden durch das Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium auf Grund der notwendigen Vorarbeiten und nach Anhörung des Eigentümers und des Verwaltungsausschusses, nach Möglichkeit innerhalb fünf Jahren nach Promulgation dieses Gesetzes detaillirt bezeichnet, deren Ausdehnung den Localverhältnissen entsprechend festgesetzt und publicirt werden, und soll denselben von diesem Zeitpunkte angefangen gänzliche Steuerfreiheit oder den Verhältnissen entsprechende Steuerbegünstigung gewährt werden.

§. 3.

Feststellung der Nutzungsweise.

Den Bewirtschaftungsmodus der unter den §. 2. fallenden Schutzwäldungen setzt — sofern dies durch den im §. 17 erwähnten systematischen Betriebsplan nicht bestimmt ist — der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister auf Grund des von den Eigentümern vorgelegten Vorschlages und nach Anhörung des Forstinspektors und des Verwaltungsausschusses fest.

§. 4.

Rodung.

Die Rodung ist in jenen Wäldern, deren Entfernung der Verbreitung des Flugsandes Gelegenheit böte, oder deren Boden zu anderen Kulturzwecken (Ackerland, Wiese, Garten, Weinland) dauernd nicht geeignet ist, verboten. Die auf solchem Boden befindlichen Wälder sind unbedingt zu erhalten.

§. 5.

Kahlschläge.

Wenn in den im §. 2. bezeichneten Schutzwäldern Kahlschlag oder andere, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegengesetzte Schläge oder selbst Rodung, ferner in den den Bestimmungen des §. 4. unterliegenden auf Flugsand befindlichen Wäldern, oder in Wäldern, deren Boden zu anderen wirtschaftlichen Betrieben nicht geeignet ist, Rodung vorgenommen wird, so ist das ausgehauene oder gerodete Terrain in längstens 6 Jahren wieder zu bewalden.

§. 6.

Stock- und Wurzelroden.

In den der §§. 2 und 4 unterliegenden Wäldern ist das Stock- und Wurzelroden verboten.

§. 7.

Beweidung.

In den dem §. 2 unterliegenden Schutzwäldern, sowie in den auf Flugsand befindlichen Wäldern ist die Beweidung insoweit verboten, als dies den Bäumen, dem Wiederwuchs oder dem Boden Schaden verursachen kann; diesbezüglich entscheidet auf Ansuchen des Forstinspektors oder des Eigentümers, jedenfalls aber nach Anhören der Meinung des Forstinspektors, der Verwaltungsausschuss.

Oeffentliche Zeichen.

Jene Waldteile, welche dem Beweidungsverbot unterliegen, sind durch den Waldbesitzer mit deutlichen Zeichen zu versehen.

§. 8.

Streusammeln.

In den dem §. 2 unterliegenden Schutzwäldern und den auf Flugsand befindlichen Wäldern ist das Streusammeln verboten.

§. 9.

In den Wäldern und derer Nähe bis 100 Meter Entfernung, darf freies Feuer nur unter Einhaltung der zur Verhütung von Waldbränden nötigen Vorsichtsmassregeln, und von Fremden überdies mit Einwilligung des Forstpersonals angemacht werden; jedoch können die Waldaufseher auf den durch sie bewachten Territorien, die Holzhauer in Schläger, die Steinhauer in der Steinbrüchen, und die ihre Heerden weidenden Hirten zum Kochen und Wärmen an ungefährlichen Stellen, wo der Waldbesitzer das Feuermachen nicht ausdrücklich verboten hat, unter Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassregeln Feuer machen.

Wer Feuer anmacht ist verbunden, dasselbe, wenn er sich entfernt, gänzlich auszulöschen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

§. 10.

Die mit dem regelmässigen Betrieb verbundenen notwendigen Feuerungen fallen nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden §.

§. 11.

Feuerlöschen.

Jeder, der im Walde oder in dessen Nähe verlassenes Feuer antrifft, ist nach Tunlichkeit zu dessen Löschen verpflichtet; wenn er dies aber nicht vermag, oder wenn Jemand einen Waldbrand wahrnimmt oder davon Kenntniss erlangt, so hat er dies den Bewohnern der nächstbefindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben, diese aber sind verbunden, von dem Waldbrande den Waldbesitzer oder dessen Hausleute oder das mit der Waldaufsicht betraute Personal unverzüglich in Kenntniss zu setzen, oder dem Vorstände der nächstgelegenen Gemeinde (nach Tunlichkeit dem Stuhlrichter, Feldpolizeihauptmann) Anzeige zu machen.

§. 12.

Sobald ein Waldbrand zur Kenntniss gelangt, bietet der Stuhlrichter (Feldpolizeihauptmann) resp. der Gemeindevorsteher die Bewohner jener Gemeinde, in deren Grenze sich der Wald befindet, und den Umständen entsprechend auch jene der Nachbargemeinden, zum Löschen auf.

Leitung beim Feuerlöschen.

Die aufgebotenen Personen samt den Ortsvorstehern haben mit den erforderlichen Löscheräten, als: Hauen, Schaufeln, Hacken etc. sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen.

Die Leitung des Löschens kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten, sonst aber dem Stuhlrichter (resp. Stadthauptmann), und falls von diesen keiner zugegen sein sollte, dem Vorstände jener Gemeinde zu, in deren Markung oder nächster Nachbarschaft der Waldbrand entstand.

§. 13.

Dem Leiter des Löschesgeschäftes ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes unbedingt und ohne Anspruch auf Lohn oder Belohnung Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Löschens ist der Ort des Brandes einen, nötigenfalls auch mehrere Tage lang von hiezu bestellten Waldhütern, resp. Gemeindebewohnern unter Aufsicht zu halten.

§. 14.

Insektenschäden.

Die Waldeigentümer sind verhalten, zur Hintanhaltung der Verheerungen durch Waldinsekten oder deren Verbreitung die jeweiligen Anordnungen der Waldpolizeibehörde zu vollziehen.

§. 15.

Behörderliche Anordnungen gegen Insektenschäden.

Gegen die von Seite des Verwaltungsausschusses zur Verhinderung von Insektenschäden getroffenen Verfügungen bewirkt die Apellation keinen Aufschub und dieselben sind sowohl durch den unmittelbar Interessirten, als die benachbarten Waldeigentümer insgesamt zu vollziehen.

Hievon bildet der Fall eine Ausnahme, wenn durch den Verwaltungsausschuss die Aushauung des Waldes oder eines Theiles desselben angeordnet wurde, in welchem Falle an den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister appellirt werden kann. Die eingereichte Appellation hat suspendierende Wirkung.

Wenn die Waldbesitzer den Anordnungen des Verwaltungsausschusses innerhalb der festgesetzten Zeit nicht entsprechen, kann die verfügende Behörde die notwendigen Arbeiten durch den Forstinspektor auf Kosten des säumigen Waldeigentümers durchführen lassen.

Massenhafte Inanspruchnahme der Gemeinden.

In Fällen grösserer Gefahr kann die massenhafte Mitwirkung der Gemeinden gegen Rückerstattung der örtlichen Arbeitslöhne von Amtswegen in Anspruch genommen werden.

In dem Falle, als zur Hintanhaltung von Insektenschäden mit grösseren Ausgaben verbundene Arbeiten vorzunehmen waren, welche Ausgaben jedoch die einjährige Staatssteuer der betreffenden geschützten Waldteile nicht übersteigen dürfen, — tragen die interessirten Waldeigentümer die Kosten im Verhältniss der geschützten Waldflächen, worüber unter Anhörung der Interessirten der Verwaltungsausschuss entscheidet. Gegen diesen Beschluss können jedoch die interessirten Parteien extra dominium an das Ackerbau-, Industrie-, und Handelsministerium appelliren.

§. 16.

Gemeindesteuer.

Jene Verfügung des §. 33 des Ges.-Art. V. v. J. 1876, wonach „als Basis der Berechnung der unter Punkt 1 erwähnten Verwaltungsausgaben nur die Hälfte der direkten Steuer nach den in die Gemeinden administrativ einverleibten Puszten, resp. Alpen genommen werden darf“ — ist auch auf jeden, nach regelmässigen Wirtschaftsplan verwalteten Waldkörper anzuwenden.

II. ABSCHNITT.

Besondere Bestimmungen über die Wälder des Staates, der Jurisdiktionen, der Gemeinden, der geistlichen Korporationen und Personen, der Stiftungen, der Fideikomnisse und Kompossessorate.

§. 17.

Wirtschaftliche Betriebspläne.

Die im Besitze des Staates, der Jurisdiktionen, der Gemeinden, der kirchlichen Korporationen und geistlichen Personen — als solcher — befindlichen, sowie zu öffentlichen und Privatstiftungen, als auch Fideicommissen gehörigen Wälder, ebenso die Kompossessorialwälder (darunter auch die in Folge der Urbarialregelung als Waldzugehörigkeit in den Besitz der gewesenen Untertanen übergangenen Wälder begriffen) sind, ins solange sie gemeinschaftlich betrieben werden, nach einem regelmässigen wirtschaftlichen Betriebsplan zu verwalten.

Dieselbe Regel gilt auch für die Wälder der zum Zwecke des Bergbetriebes und sonstiger industrieller Unternehmungen gegründeten Aktiengesellschaften. Diese Beschränkung ist jedoch nicht auf jene Wälder der betreffenden Gesellschaften auszudehnen, welche dieselben vor Insleben-treten dieses Gesetzes in Besitz nahmen, und wenn sie dies vor Ablauf eines Jahres nachweisen können; wenn aber diese Wälder gerodet werden, sind sie wieder nur als Wälder zu behandeln.

Erfordernisse des Betriebsplanes.

Diese Wirtschaftspläne sind — mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Wälder, den Bedürfnissen des Waldeigentümers und das rationelle Erträgniss der Wälder derart anzufertigen, dass die Instandhaltung und die Dauerhaftigkeit der Nutzbarkeit gesichert werde, und neben der Holzzucht auch die Nutzung der forstlichen Nebenprodukte geregelt werde.

Die Anzahl des Waldmanipulations- und Bewachungspersonales, sowie dort, wo den Wald die gewesenen Untertanen betreffende Servituten belasten — Qualität, Umfang und Wert dieser Servituten — sowie sie am 1. Januar 1878 in Geltung war und noch heute in Ausübung ist, sowie Qualität, Umfang und Wert der vom Servitutsberechtigten erfüllten oder zu erfüllenden Gegenleistungen sind gleichfalls im Wirtschaftsplane nachzuweisen.

Die speciellen, bei Anfertigung des Wirtschaftsplanes zu befolgenden Regeln, werden in einer eigenen ministeriellen Verordnung publicirt werden.

§. 18.

Die im vorhergehenden §. bezeichneten Waldeigentümer sind verpflichtet, den Wirtschaftsplan innerhalb fünf Jahren vom Tage der Publicirung dieses Gesetzes auf eigene Kosten anfertigen zu lassen; wenn aber vor dessen endgiltiger Ausarbeitung eine neue Vermessung oder längere Zeit beanspruchende Arbeiten notwendig würden, kann der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, in dem Falle aber, als der Wald sich über das Gebiet mehrerer Jurisdiktionen ausbreitet, nach Anhörung der betreffenden Verwaltungsausschüsse zur Anfertigung desselben eine nicht über drei Jahre sich erstreckende Frist gewähren, setz aber die in der Zwischenzeit zu befolgenden Betriebsregeln nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, resp. der Verwaltungsausschüsse im Verordnungswege fest.

Hinsichtlich der Wälder von Jurisdiktionen und Gemeinden kann der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister nach Anhörung des betreffenden Verwaltungsausschusses zur Anfertigung des Wirtschaftsplanes auch eine kürzere Frist als fünf Jahre festsetzen.

Termin zur Anfertigung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan ist, wenn der Wald auf das Gebiet einer Jurisdiktion sich erstreckt, dem betreffenden Verwaltungsausschusse, wenn er sich aber über das Gebiet mehrerer Jurisdictionen erstreckt, unmittelbar dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium in zwei Exemplaren vorzulegen. — Im letzteren Falle schickt der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister die Pläne der Reihenfolge nach allen jenen Jurisdiktionen zu, auf deren Gebiet sich der Wald erstreckt.

Der Verwaltungsausschuss unterbreitet die bei ihm unmittelbar eingereichten, oder durch den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister im Wege der Jurisdiktion herabgeschickten Pläne, nach Anhörung des kön. Forstinspektors in Einbegleitung des eigenen Gutachtens, sofern dieselben auf die Bewirtschaftung von im Staatsbetrieb stehenden Wälder sich beziehen, dem betreffenden administrirenden Ministerium, sofern sie sich aber auf die Wirtschaftspläne der im § 17 genannten übrigen Waldeigentümer beziehen, dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister.

Die durch den Verwaltungsausschuss an den betreffenden Minister gesandten Wirtschaftspläne sind durch diesen mit dem Gutachten des Verwaltungsausschusses dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister zu senden.

Der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister beschliesst hinsichtlich der von dem betreffenden administrirenden Minister ihm zugesandten Wirtschaftspläne im Einverständnisse mit dem betreffenden administrirenden Minister; hinsichtlich der durch den Verwaltungsausschuss unmittelbar unterbreiteten Wirtschaftspläne selbständig, und kann nötigenfalls deren Modifizirung oder die Anfertigung ganz neuer Wirtschaftspläne anordnen.

§. 19.

Beseitigung des Wirtschaftsplanes.

Die Anfertigung von Wirtschaftsplänen kann bezüglich der unter die Bestimmungen dieses Abschnittes fallenden Wälder nur bei jenen umgangen werden, welche zur regelmässigen Bewirtschaftung nicht geeignet sind, worüber auf Anmeldung des betreffenden Waldeigentümers der Verwaltungsausschuss, und als Appellationsforum der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister entscheidet.

§. 20.

Von dem durch den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister festgesetzten Wirtschaftsplan kann nicht willkürlich abgewichen werden; wenn aber wichtige Gründe eine Abänderung nötig machen, kann der Eigentümer im Wege des Verwaltungsausschusses, welcher sein Gutachten beschliesst, an den betreffenden Minister appelliren, eventuell durch denselben zur Abänderung auch verhalten werden.

§. 21.

Forstbeamte.

Die im §. 17 genannten Waldeigentümer sind zur Sicherung des dem Wirtschaftsplane entsprechenden Waldbetriebes verpflichtet, fachmännische Forstbeamten anzustellen und dieselben dem Verwaltungsausschuss — sofern dieselben von der kön. ung. Regierung ernannt werden — zur Kenntnisnahme, sonst aber zur amtlichen Bestätigung in ihren Stellen anzumelden, und wenn diese Forstbeamten die notwendigen Kenntnisse besitzen, kann die Bestätigung nicht verweigert werden.

Mit Einwilligung des Verwaltungsausschusses können auch mehrere Waldeigentümer zur Haltung eines gemeinschaftlichen Forstbeamten sich vereinigen.

§. 22.

Waldhüter.

Die im §. 17 genannten Waldeigentümer sind auch verpflichtet, zur Bewachung der Wälder eine genügende Anzahl Waldhüter zu halten.

Vereinigung des Waldbetriebes und Waldbewachung.

Bei Wäldern geringerer Ausdehnung oder geringeren Wertes kann der Verwaltungsausschuss gestatten, dass die Waldmanipulation und Bewachung in einer Person oder Personen vereinigt werde, ferner dass zur Haltung eines gemeinschaftlichen Waldhüters mehrere Waldeigentümer sich vereinigen können.

§. 23.

Amliche Anstellung des Waldmanipulations- und Bewachungspersonales.

Wenn bei dem Betriebe der dem Staate gehörigen, oder in unmittelbarer Staatsregie befindlichen Wälder die Anstellung des genügenden Betriebs- und Bewachungspersonales versäumt wurde, erstattet der Verwaltungsausschuss dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister Bericht, der das betreffende Ministerium zur Veranlassung der nötigen Abhilfe aufruft; wenn dagegen dieser Fall bei den im §. 17 genannten Waldeigentümern vorkommt, dann fordert der Verwaltungsausschuss die Betreffenden unter Festsetzung eines Termines auf, dass sie die Anstellung des nötigen Personales unter Androhung der im §. 50 festgesetzten Geldstrafe vornehmen, sofern es sich aber um Gemeindeforste handeln sollte, veranlasst der Verwaltungsausschuss auf Kosten der betreffenden Eigentümer die Ernennung.

Wenn aber die Jurisdiktion in dem derselben gehörigen Walde die Anstellung des zum rationellen Betriebe nötigen Personales in genügender Anzahl unterliesse, wird der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister auf Grund der Vorlage des betr. Fachorgans oder des Obergespans ihr diese anbefehlen.

§. 24.

In den Privatpersonen zu ungeteiltem Eigentum mit den im §. 17 erwähnten Waldeigentümern gehörigen Wäldern sind die Anordnungen dieses Gesetzes auch für die Privatpersonen verbindlich.

III. ABSCHNITT.

Die forstpolizeilichen Behörden und Organe.

§. 25.

Forstpolizeiliche Behörde erster Instanz.

Die forstpolizeiliche Behörde erster Instanz ist der Verwaltungsausschuss, daher:

1. Wacht er darüber, dass bei der Bewirtschaftung der Wälder die Bestimmungen des Gesetzes und die daraus fließenden Ministerialverordnungen strenge beobachtet werden und die dem Gesetze entsprechend ihm zugewiesenen Wirtschaftspläne (§§. 3 und 17) genau befolgt werden. Zu letzterem Behufe behält der Verwaltungsausschuss eines der genehmigten Exemplare der bei ihm eingereichten Wirtschaftspläne.

Wenn der betreffende Waldbesitz auf dem Gebiete mehrerer Jurisdiktionen liegt, so ist bei jeder der interessirten Jurisdiktionen ein genehmigtes Exemplar des Wirtschaftsplanes zu deponiren.

2. Vollzieht er die durch den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister erlassenen Verordnungen und Verfügungen.

3. In den vom Gesetz ihm zugewiesenen Fällen erlässt er Verordnungen und Anweisungen, welche er zur Kenntnissnahme den benachbarten Jurisdiktionen mittheilt; er verbietet sogleich die zu seiner Kenntniss gelangten gesetzwidrigen Handlungen nach Anhörung der Meinung des betreffenden kön. Forstinspektors. in unaufschiebbaren Fällen jedoch kann er auch vor Anhören der Meinung des kön. Forstinspektors verfügen, indem er hievon den kön. Forstinspektor sogleich verständigt.

4. Der Verwaltungsausschuss beediet die Forstbeamten und wacht darüber, dass das angestellte Beamten- und subalterne Personal die in den §§. 36 und 37 beschriebene Qualifikation besitzt, und führt gleichzeitig ein genaues Namensverzeichniss der auf dem Gebiete der Jurisdiktion definitiv angestellten, beedieten Forstbeamten und Waldhüter.

5. Verfügt er hinsichtlich der Verhütung des Entstehens und der Verbreitung von Waldbränden, sowie der Verheerungen durch Waldinsekten.

6. Erstattet er der Jurisdiktion jährlich Berichte über den Zustand der seiner Aufsicht unterstehenden Wälder.

7. Erfüllt er alles, was das gegenwärtige Gesetz seinem Wirkungskreise besonders zuweist.

§. 26.

Wahl der Subkommission.

Der Verwaltungsausschuss wählt zur Vollziehung der im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Funktionen aus seiner Mitte eine specielle, aus drei Gliedern bestehende Kommission, an deren Sitzungen auch der Forstinspektor als begutachtendes Mitglied teilnimmt. Von der Wirksamkeit dieser Subkommission erstattet er in den regelmässigen Sitzungen des Verwaltungsausschusses Bericht.

Sachverständige äussere Mitglieder.

Der Minister des Innern kann auf Vorlage der Jurisdiction gestatten, dass zur Durchführung der im Sinne dieses Gesetzes durch die hiezu bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu vollziehenden Handlungen ausserhalb des Verwaltungsausschusses stehende, in Forstangelegenheiten erfahrene Mitglieder gewählt werden.

Diese Mitglieder nehmen aber bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur an der Verhandlung von Forstangelegenheiten und in dem im §. 120 festgesetzten Falle an der Rechtsprechung zweiter Instanz Theil, in welchen Angelegenheiten sie Stimmrecht besitzen.

§. 27.

Forstpolizeiliche Behörde zweiter Instanz.

Die Behörde zweiter Instanz und gleichzeitig die höchste Forstbehörde für das ganze Land ist der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister, der die nötigen Statuten und Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlässt.

§. 28.

Forstinspektoren.

Zum Zwecke der über die gesammten Wälder zu übenden Aufsicht theilt der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister das ganze Land ent-

sprechend den Waldflächen in Bezirke ein; an der Spitze eines jeden Forstbezirktes steht ein auf Vorschlag des Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister durch Se. Majestät ernannter kön. Forstinspektor, dem das nöthige Forstpersonal beigegeben ist.

§. 29.

Qualifikation der Forstinspektoren.

Königlicher Forstinspektor kann nur ein solcher ungarischer Staatsbürger sein, der seine teoretischen Fachkenntnisse durch ein die vollständige Absolvierung einer Forstakademie, ferner die im Inlande abgelegte Staatsprüfung bestätigendes Zeugniß ausweist und wenigstens 8 Jahre im Forstdienste, und zwar zum Theile im praktischen Forstdienste gestanden.

§. 30.

Aufgabe der Forstinspektoren.

Der königliche Forstinspektor wacht darüber, das in seinem Bezirke die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die Verordnungen des Ackerbau-, Industrie- und Handelsministers und des Verwaltungsausschusses gewiesenhaft vollzogen werden.

Er hat sich besonders davon zu überzeugen, ob die festgesetzten Wirtschaftspläne in Allem eingehalten werden.

Den dem Gesetze oder der behördlichen Verordnung widersprechenden Waldbetrieb hat er dem kompetenten Verwaltungsausschusse anzuzeigen.

§. 31.

Unmittelbare Verfügungen der Forstinspektoren.

Wenn der kön. Forstinspektor von Seite der Waldbesitzer dem Gesetze offenbar widersprechenden Waldbetrieb wahrnimmt, welcher die unverzügliche Intervention der Behörde erheischt, so ist er verhalten, die ungesetzliche Handlung provisorisch und auf eigene Verantwortung zu verbieten, wovon er den Verwaltungsausschuss sogleich verständigt.

Mitwirkung von Polizeiorganen.

Zur Durchführung eines solchen Verbotes haben sowohl die jurisdiktionalen, als auch die kommunalen Polizeiorgane auf Aufforderung des Forstinspektors sogleich mitzuwirken.

§. 32.

Gutachten und Vorschläge.

Der kön. Forstinspektor erstattet auf Aufforderung des Verwaltungsausschusses in Forstangelegenheiten Gutachten und Vorschläge. Ebenso ist er verpflichtet, in Fällen, wo in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses gehörige Massregeln notwendig sind, auch ohne Aufforderung den Verwaltungsausschuss aufmerksam zu machen.

§. 33.

Konflikte des Verwaltungsausschusses und Forstinspektors.

Wenn der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Forstinspektors die notwendigen Verfügungen unterläßt, oder derartige forstpolizeiliche Ver-

fügungen trafe, welche nach Ansicht des kön. Forstinspektors dem Gesetze oder der Ministerialverordnung widersprechen, oder welche er mit den Interessen einer rationellen Forstwirtschaft unvereinbar hält, in solchen Fällen ist der kön. Forstinspektor verpflichtet, im Wege des Obergespanns eine motivirte Vorlage an den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister zu richten.

§. 34.

Bereisung der Bezirke.

Der kön. Forstinspektor ist verpflichtet, seinen Bezirk alljährlich wenigstens einmal zu bereisen, sich von dem Zustande der Wälder Kenntniss zu verschaffen und seine derart gesammelten Erfahrungen im Begleite seines Gutachtens im Wege des Verwaltungsausschusses dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister zu unterbreiten.

§. 35.

Prüfung der Wälder.

Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, dass der kön. Forstinspektor oder dessen Vertreter, seinen Wald wann immer betrete, um sich von dessen Zustand Kenntniss zu verschaffen.

§. 36.

Qualifikation der Forstbeamten.

Forstbeamter kann in den Wäldern der im §. 17 genannten Waldbesitzer nur sein :

- a) wer ein unbescholtenes Vorleben hat ;
- b) wer den forstakademischen Lehrkurs vollständig und mit Erfolg absolvirte und die Forst-Staatsprüfung im Inlande abgelegt hat.

Die vor Inslebetreten dieses Gesetzes angestellten Forstbeamten sind jedoch in ihrer Eigenschaft auch ohne Nachweis der in diesem §. Punkt b) zu ersiehenden theoretischen Qualifikation zu belassen ; doch können sie nur nach Ablegung der im Punkt b) erwähnten Forst-Staatsprüfung vorrücken.

§. 37.

Qualifikation der Waldhüter.

Waldhüter, der gleichzeitig die Aufsicht über die Jagd ausüben kann, kann nur sein ;

- a) wer ein unbescholtenes Vorleben hat ;
- b) wer sein 24. Lebensjahr vollendet hat ; in den Wäldern der im §. 17 genannten Waldbesitzer aber werden nach ablauf von 10 Jahren nach der Publicirung dieses Gesetzes ausschliesslich nur solche Individuen verwendet werden können, welche nebst den obenerwähnten Bedingungen durch Zeugniss nachzuweisen vermögen ;
- c) dass sie die Waldhüter-Fachprüfung gemäss der durch den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister im Einverständniss mit dem Minister des Innern zu erlassenden Verordnung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

§. 38.

Beerdigung der Forstbeamten und Waldhüter.

Die in den Wäldern der im §. 17 genannten Waldeigentümer mit der Waldaufsicht betrauten Personen haben — und zwar die Forstbeamten vor

dem Verwaltungsausschuss, die Waldhüter aber vor dem Stuhlrichter (in Städten mit geordnetem Magistrate vor dem Feldpolizeihauptmann, in der Hauptstadt vor dem Oberstadthauptmann) folgenden Eid abzulegen:

Formular des Eides.

„Ich N. N. schwöre beim allwissenden und allmächtigen Gott, den meiner Obhut anvertrauten Wald, das Wild, überhaupt Alles, was zum Wald gehört, mit Fleiss und unbedingter Treue zu beaufsichtigen und denselben vor jeglichem Schaden nach Möglichkeit zu bewahren; — alle Jene, welche den Wald, oder irgend etwas Dazugehöriges beschädigen wollen oder wirklich beschädigen, ohne Ansehen der Person im Sinne des Gesetzes zu pflanzen, und nach meinem Gewissen ohne Verzug zu melden und zu verhören, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen, die Bewachung des Waldes, oder meinen Dienst ohne Wissen und Willen meines Vorgesetzten, oder unumgängliche Not nicht zu verlassen, und über Alles, was mir anvertraut ist, zu jeder Zeit genau Rechenschaft zu geben. So mir Gott helfe.“

Auch den im §. 17 nicht genannten Waldbesitzern steht es frei, ihre Forstbeamten und Waldhüter ämtlich beideen zu lassen, doch müssen bezüglich derselben die Waldbesitzer vor dem Verwaltungsausschuss nachweisen, dass die Betreffenden die im §. 36 a), resp. §. 37 a) und b) bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 39.

Eidzeugniss.

Über die Eidesablegung wird ein rubricirtes Zeugniss ausgestellt, in welchem deutlich zu bezeichnen ist, welchem von den in den §§. 36 und 37, sub a), b), c) erwähnten Eigenschaften der Beeidete entspricht.

§. 40.

Die ämtlich beeideten Forstbeamten und Waldhüter sind in ihrem Dienst als polizeiliche Organe zu betrachten und können als solche Schusswaffen tragen. Diese Waffe ist steuerfrei.

§. 41.

Führung von Forstjournalen.

Die beeideten Waldhüter der Staatsforste und der im §. 17 genannten übrigen Waldbesitzer sind verpflichtet, sofern sie den im §. 37. Punkt c) festgesetzten Bedingungen entsprechen, ein rubricirtes Forstjournal zu führen, dessen Form der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister festsetzt, in welches dieselben alle in den ihrer Obhut anvertrauten Wäldern vorgekommenen Forstübertretungen eintragen, mögen sie unmittelbar selbst oder durch die Mitteilung Anderer von denselben Kenntniss erlangt haben.

Beschaffenheit des Forstjournals.

Dieses Journal muss nach Möglichkeit Namen, Stand und Wohnort des Täters, die auf Vollführung der Tat bezüglichen Beweise und die Bezeichnung des Schadens enthalten.

Die Waldaufseher sind verpflichtet, das Journal selbst zu führen und zu untersreiben.

Die Eintragungen zu ändern, dieselben zu verlöschen oder auszuradiren ist verboten. Jeder Nachtrag oder jede Berichtigung ist mit Hinzufügung des Datums besonders einzutragen.

Ein auf Grund dieses Journals verfasster Ausweis aller jener Fälle, in welchen zwischen dem Waldbesitzer oder dessen Bevollmächtigten und dem Urheber des Schadens oder dessen Bürgen (§. 84) kein Ausgleich zu Stande kam, oder welche der Gemeinderichter nicht erledigte, ist am 1. und 16. eines jeden Monats an den betreffenden Stuhlrichter (in Städten und mit geordnetem Magistrate an den Feldpolizeihauptmann, in der Hauptstadt an den Bezirksvorstand) einzusenden.

§. 42.

Forstjournale in Privatwäldern.

Auch die Privat-Waldbesitzer sind befugt, durch ihre beedeten Forstbeamten oder Waldhüter ein Uebertretungsjournal führen zu lassen, das durch letztere geführte Journal hat jedoch nur in jenen Fällen gleiche Rechtskraft mit dem in §. 41 beschriebenen, wenn diese Waldhüter nach dem Eideszeugniss den Voraussetzungen des §. 37 Punkt c) entsprechen.

Solche Waldbesitzer müssen jedoch den mit der Führung des Uebertretungsjournals betrauten Forstbeamten oder Waldhüter mit Bezeichnung des ihrer Aufsicht unterstehenden Waldterrains bei dem Verwaltungsausschusse melden.

§. 43.

Dienstaustritt des Forstpersonals.

Wenn ein beedeter Forstbeamte oder Waldhüter den Dienst verlässt, so hat der Waldbesitzer hievon den Verwaltungsausschuss, resp. den Stuhlrichter, Feldpolizeihauptmann, Gemeindevorstand innerhalb 15 Tagen zu verständigen.

§. 44.

Die Forstbeamten können in Bezug auf die Wälder jener Waldeigentümers bei denen sie bedienstet sind, durch die Behörden nicht als Sachverständige verwendet werden.

§. 45.

Uniform und äussere Abzeichen des Forstpersonals.

Die beedeten Forstbeamten sind verpflichtet, wenn sie im Dienste sind, die Uniform, die Waldhüter aber das durch den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister festzusetzende leicht erkennbare Abzeichen zu tragen.

IV. ABSCHNITT.

Von den durch die Waldeingetümer in den eigenen Wäldern begangenen Uebertretungen.

§. 46

Die durch die Waldeingetümer gegen die obigen Bestimmungen dieses Gesetzes begangenen Handlungen oder Unterlassungen sind, als forstpolizeiliche Uebertretungen nach folgenden §§. zu bestrafen.

§. 47.

Wer Wald rodet, auf den sub §. 2 gehörigen Territorien, oder dort, wo durch die Entfernung des Waldes der Ausbreitung des Flugsandes Gelegenheit geboten wird, wird mit einer Geldstrafe von 100—400 Gulden per Joch, auf solchem Terrain aber, dessen Boden zu anderen Wirtschaftsbetrieben (Acker, Wiese, Garten oder Weingarten) nicht geeignet ist, mit 50—300 Gulden per Joch bestraft.

Wenn auf dem sub §. 2 gehörigen Schutzwaldterrain verbotener Kahlschlag vorgenommen wird, ist eine Geldstrafe von 50—300 fl. per Joch aufzuerlegen.

Uebrigens ordnet die forstpolizeiliche Behörde in den angeführten Fällen die Neubewaldung der ausgehauenen oder verheerten Flächen an, zu deren Durchführung sie einen Termin festsetzt, der sich aber über 6 Jahre nicht erstrecken darf. Die Neubewaldungsarbeiten sind mit dem geeigneten Zeitpunkt zu beginnen und insolange fortzusetzen, bis die Durchführung der Bewaldung durch den Forstinspektor bestätigt wird.

§. 48.

Wenn der Waldeigentümer die im §. 5 festgesetzte Aufforstung des gehauenen oder gerodeten Waldes durchzuführen versäumt, ist er per Jahr und Joch mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. zu bestrafen.

§. 49.

Wenn die kirchlichen Personen, kirchliche Korporationen, öffentliche und Privatstiftungen, fideicommissarischen Besitzer, Jurisdiktionen, Gemeinden, Kompossessorate und die im §. 17. erwähnten Körperschaften und Aktiengesellschaften den Wirtschaftsplan innerhalb der gesetzlichen Zeit bei der Jurisdiktion, eventuell (§. 18) beim Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium — in welchem letzterem Falle ein die Uebergabe bestätigender Revers bei der betreffenden Behörde einzureichen ist — aus eigenem Fehler einzureichen versäumt, sind dieselben bei Wäldern, welche 500 Joch nicht übersteigen, mit einer Geldstrafe von 100—300 fl., wenn darüber aber mit 300—1000 fl. zu bestrafen.

Diese Strafe ist bei jeder halbjährlichen Versäumnis zu wiederholen.

§. 50.

Wenn die im §. 17 bezeichneten Waldeigentümer nicht die dem Wirtschaftsplane entsprechende Anzahl Manipulations- und Bewachungspersonal anstellen, sind die durch den Verwaltungsausschuss aufzufordern, dass sie dies innerhalb 3 Monate von der Uebergabe des Bescheides veranlassen, und wenn sie innerhalb dieser Zeit dem Bescheide nicht entsprechen, sind sie bei Wäldern unter 500 Joch mit einer Geldstrafe von 100—300 fl., wenn darüber mit 300—1000 fl. zu bestrafen und gleichzeitig die im §. 23 enthaltenen Verfügungen zu treffen.

§. 51.

Die Uebertretungen der von der Stock- und Wurzelordnung, der Beweidung, Streusammlung und dem Dienstaustritte der beedeiten Forstbeamten und Waldhüter handelnden §§. 6, 7, 8 und 43 sind mit einer Geldstrafe von 5—25 fl., im Wiederholungsfalle bis 100 fl. zu bestrafen.

§. 52.

Bei den im §. 17 genannten Waldeigentümern ist, im Falle eines gegen den festgesetzten Wirtschaftsplan veranlasten Mehrschlages der Wald-

eigentümer mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht kleiner, als ein Viertel des Wertes des über das festgesetzte Quantum geschlagenen Holzüberschusses und nicht grösser, als dieser Wert sein darf, überdies ist er verpflichtet, den durch die Mehrnutzung veranlassten Mangel im Waldbestande innerhalb des durch den Verwaltungsausschuss festzusetzenden Termins durch Beschränkung der jährlichen Schlagfläche, eventuell selbst durch gänzliche Sistirung des Schlags für eine bestimmte Zeit zu ersetzen.

§. 53.

Jede nicht bewilligte Abweichung vom festgesetzten Wirtschaftsplane wird bei den im §. 17 genannten Waldeigentümern — soferne diesbezüglich die obigen §§. nicht verfügen, mit einer Geldstrafe von 25—500 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 54.

Bei forstpolizeilichen Uebertretungen ist hinsichtlich der Strafe und Kosten der Waldeigentümer für den mit ihm wohnenden Ehegatten, mit ihm in Gemeinschaft lebenden Kindern, Forst- und Wirtschaftsbeamten, Vormünder und Kuratoren für ihre Pupillen und schutzbefohlenen Pfleglinge verantwortlich.

Wenn aber der Waldeigentümer, resp. der Vormund oder Kurator nachweist, dass die Uebertretung ohne sein Wissen geschah und er dieselbe auch, bei strenger Ausübung seiner Aufsichtspflicht zu verhindern nicht in der Lage war, so hört in diesem Falle seine Verantwortlichkeit auf.

Die in den §§. 47 und 48 festgesetzte Pflicht des Waldeigentümers zur Neubewaldung bleibt auch in diesem Falle aufrecht.

§. 55.

Jener Waldeigentümer, der in seinem Walde Jemandem eine solche Handlung gestattet, welche nach dem Obigen eine forstpolizeiliche Uebertretung bildet, ist, wenn dieselbe wirklich ausgeführt wurde, ebenso zu bestrafen, als wenn er dieselbe selbst begangen hätte.

§. 56.

Eintreibung der Amtsauslagen.

Der wegen forstpolizeilicher Uebertretung Verurteilte hat auch die Amtsauslagen zu tragen.

Bei freisprechendem Urteile hat die Gerichtskosten der Forstfond (§. 208) zu tragen.

§. 57.

Die festgesetzte Geldstrafe belastet nur dann den Nachlass des Verurteilten, wenn das Urteil bei dessen Leben zur Rechtskraft erwuchs. Die Durchführung oder Beendigung sonstiger forstpolizeilicher Anordnungen hemmt der Tod des Waldeigentümers nicht.

§. 58.

Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit forstpolizeilicher Uebertretungen verjährt, wenn die in diesem Gesetze festgestellte Geldstrafe 100 fl. nicht übersteigt, innerhalb einem Jahre von der Begehung der Uebertretung, in sonstigen Fällen in zwei

Jahren; die festgestellte Geldstrafe aber verjährt binnen 3 Jahren vom Inkrafttreten des Beschlusses an gerechnet.

Wenn aber die Uebertretung solcher Natur ist, dass im Sinne der §§. 47 und 48 des gegenwärtigen Gesetzes der Waldeigentümer zur Neubewaldung oder einer sonstigen Umgestaltung verpflichtet ist, dann ist nach Feststellung dessen das Verfahren auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zu beginnen.

§. 59.

Die Verjährung bezüglich der betreffenden Uebertretung wird durch eine von wem immer, innerhalb der Frist bei der kompetenten Behörde schriftlich gemachte oder zu Protokoll genommene Anzeige unterbrochen.

§. 60.

Durch forstpolizeiliche Uebertretung Anderen verursachter Schaden.

Der Ersatz der durch forstpolizeiliche Uebertretungen Anderen zugefügten Schaden ist auf dem Zivilwege geltend zu machen.

V. ABSCHNITT.

Ueber die Behörden, die Kompetenz und das Verfahren hinsichtlich der durch die Waldeigentümer in den eigenen Wäldern begangenen forstpolizeilichen Uebertretungen.

§. 61.

Behörden.

Hinsichtlich der im gegenwärtigen Gesetz angeführten forstpolizeilichen Uebertretungen bildet die Behörde erster Instanz jener Verwaltungsausschuss, auf dessen Gebiet dieselbe erfolgte, die zweite Instanz das Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium.

§. 62.

Wegen der im IV. Abschnitte genannten forstpolizeilichen Uebertretungen ist das Verfahren von Amtswegen einzuleiten.

Die Gemeindevorsteher und sonstigen Gemeindebeamten, ferner Forstbeamte und Waldhüter, feldpolizeiliche und polizeiliche Organe, endlich Wächter und Hirten sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss gelangten Uebertretungen in den Komitaten dem Gemeindevorsteher resp. dem Stuhlrichter, in, mit Jurisdiktionsrecht bekleideten, oder mit geordnetem Magistrate versehenen Städten beim Stadthauptmann oder bei dem von Seite des Magistrates hiezu betrauten Beamten, endlich in Budapest bei dem betreffenden Gemeindevorstande anzumelden.

§. 63.

Diese behördlichen Organe verständigen sogleich den betreffenden Forstinspektor von der geschehenen Anzeige; dessen Pflicht es ist, sich von der Berechtigung der Anzeige vorläufig zu überzeugen, und soferne die Anzeige nicht unbegründet erschiene, die Aufnahme des Verfahrens zu beantragen. Hierauf wird zur eventuellen Aufnahme und Feststellung des Tatbestandes

an Ort und Stelle eine nicht über 3 Wochen sich erstreckende Tagfahrt angeordnet, zu welcher sowohl der kön. Forstinspektor, als die interessirten Parteien sammt den eventuell notwendigen Sachverständigen und Zeugen vorzuladen sind.

§. 64.

Die Patreïn können sich bei der Verhandlung auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zur Giltigkeit der Vollmacht ist die Unterschrift zweier Zeugen nötig.

Das Nichterscheinen der Parteien hindert die Aufnahme oder Verhandlung nicht.

§. 65.

Aufnahme eines Protokolls.

Von der Verhandlung, bei welcher der kön. Forstinspektor an die vorgeladenen Personen sachliche Fragen richtet, ist ein den Tatbestand, sowie die wesentlichen Momente der Aussagen klar darstellendes kurzes Protokoll zu verfassen, welches von den anwesenden Personen zu unterfertigen ist.

§. 66.

Dieses Protokoll sammt den darauf bezüglichen Schriftstücken, eventuell Aufnahmen und Zeichnungen haben die im §. 62 des gegenwärtigen Gesetzes genannten behörderlichen Organe längstens innerhalb 8 Tagen in Begleitung eines ausführlichen Berichtes unmittelbar dem betreffenden Verwaltungsausschuss zu unterbreiten.

§. 67.

Beschluss erster Instanz.

Der Verwaltungsausschuss bringt, sofern er den Gegenstand klargelegt erachtet, in erster Instanz einen Beschluss und teilt denselben dem kön. Forstinspektor mit, im entgegengesetzten Falle lässt er die Verhandlung ergänzen und setzt zu diesem Behufe einen entsprechenden Termin fest.

§. 68.

Appellation des Beschlusses erster Instanz.

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses kann innerhalb 15 Tagen nach Einhändigung an die Betreffenden, sowohl von den Interessirten, als vom kön. Forstinspektor an das Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium, dessen Beschluss endgiltig ist, appellirt werden. Das auf §. 22 des G. Art. IV. v. J. 1876 basirende Appellationsrecht des Obergespans und Fachreferenten wird auch auf diesen Fall ausgedehnt.

§§. 69—164. Das Forststrafgesetz.

DRITTER TITEL.

Aufforstung kahler Gebiete.

§. 165.

Aufzuforstende Gebiete.

Solche kahle Stellen, wo wegen Verhinderung von Bergfällen, Lawinen- und Felsenstürzen, zur Verhinderung der Verwüstung durch Stürme und Gewässer, sowie der Weiterverbreitung des Flugsandes die Bindung des Bodens aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, sind aufzuforsten und in Zukunft nach dem §. 2 resp. §. 4 zu behandeln.

Bestimmung der aufzuforstenden Gebiete.

Die aufzuforstenden Gebiete setzt auf Grund der Vorarbeiten des Forstinspektors nach Vernehmung der interessirten Grundbesitzer, Gemeinden und Jurisdiktionen, sowie des kompetenten Verwaltungsausschusses der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister fest und kann deren Bewaldung, wenn dies der Interessirte oder die Interessirten freiwillig nicht tun wollten, von Fall zu Fall durch die Jurisdiktion im Sinne des §. 177 anordnen, und zwar soferne der Besitz auf dem Gebiete mehrerer Jurisdiktion läge, betraut er eine derselben mit dem Vollzuge der nötigen Massnahmen, sowie mit der weiteren Beaufsichtigung, während die anderen hievon verständigt werden.

Die Pflicht der Aufforstung lastet in erster Linie auf Jenem oder Jenen, dessen oder deren Besitz hiedurch geschützt wird.

§. 166.

Bildung von Aufforstung-Gesellschaften.

Dem Eigentümer des aufzuforstenden Gebietes steht das Recht zu die Aufforstung ausschliesslich auf seine Kosten durchzuführen.

Wenn aber der Eigentümer des betreffenden Gebietes dieses sein Recht nicht in Anspruch zu nehmen wünscht und nachweisbar ist, dass durch die Aufforstung auch die benachbarten Besitzstücke teilweise oder ganz von der Gefahr der Verheerung durch Felssturz, Lawinen und Steingerölle, Stürme und Gewässer oder der Weiterverbreitung des Flugsandes, welcher sie sonst ausgesetzt wären, geschützt werden, haben die Interessirten Eigentümer, wenn im Sinne des §. 165 die Aufforstung eines Gebietes angeordnet wird, sich zu einer Gesellschaft zu konstituieren.

Die Bildung der Gesellschaften veranlasst der Verwaltungsausschuss als forstpolizeiliche Behörde erster Instanz (§. 25) auf Grund einer diesbezüglichen Verfügung des Ackerbau-, Industrie- und Handelsministers durch Delegation einer Kommission.

Diese Kommission, deren Mitglied von Amts wegen der kön. Forstinspektor ist, versucht nach Anhören der interessirten Parteien, sowie nötigenfalls von unparteiischen Fachleuten und auf Grund von Karten, welche, falls dies gewünscht würde, die Eigentümer pflichtgemäss vorzulegen haben, hinsichtlich der Festsetzung des Grades des Interesses ein freundschaftliches Ueberkommen der Parteien erklärt im Falle des Gelingens die Gesellschaft als konstituiert, im entgegengesetzten Falle setzt sie die Pflicht der Teilnahme an der Interessengemeinschaft, sowie das Mass der Teilnahme von Amts wegen fest und erstattet hierüber dem Verwaltungsausschusse Bericht.

§. 167.

Der Verwaltungsausschuss fasst auf Grund des Berichtes, und wenn dies gefordert würde, nach Anhören der Einwendungen der einzelnen interessirten Parteien, hinsichtlich der Konstituierung der Gesellschaft Beschluss.

Appellationen.

Jener Partei, welche sich mit dem Beschluss nicht zufrieden gibt, steht es frei, innerhalb 30 Tagen gegen den vermeintlich verletzenden Beschluss an den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister zu appelliren, der endgiltig entscheidet.

§. 168.

Organisirung der Beforstungsgesellschaft.

Wenn innerhalb der 30 Tage keine Appellation angemeldet wurde, oder auf die Appellation eine den Beschluss des Verwaltungsausschusses bestätigende Verfügung des Ackerbau-, Industrie- und Handelsministers herablangt ist die Konstituierung sogleich durchzuführen.

Zur faktischen Konstituierung der Gesellschaft betraut der Verwaltungsausschuss eines seiner Mitglieder mit der Zusammenberufung der Interessenten, der die Sitzung eröffnet und die Mitglieder zur Organisirung auffordert.

Wahl der Gesellschaftsbeamten.

Die Versammlung wählt vorerst einen Präsidenten und Cassier mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Arbeitsführer und nötigenfalls Ausschussmitglieder mit relativer Stimmenmehrheit, setzt die Statuten und Geschäftsordnung fest und unterbreitet alles dies durch die Jurisdiktion dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister zur Genehmigung.

Der kön. Forstinspektor ist von Amtswegen begutachtendes Mitglied jeder Beforstungsgesellschaft.

§. 169.

Aufgaben des Präsidenten.

Der Präsident erledigt mit dem im Sinne des vorigen §. eventuell gewählten Ausschusse, sonst aber selbstständig, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, verfügt hinsichtlich der Anfertigung der technischen Detailpläne setzt die Reihenfolge der Arbeiten und die Durchführungstermine fest, verfertigt den jährlichen Budgetvoranschlag, und legt alle diese Arbeiten der Generalversammlung der Gesellschaft zur Bestätigung vor, wirft die durch die Generalversammlung votirten Summen aus, macht bei den betreffenden Organen zur Eintreibung derselben die nötigen Schritte, wacht über das Vermögen der Gesellschaft und hält es in Evidenz.

§. 170.

Gesellschaftsbeamten.

Das Beamtenpersonal der Gesellschaft besteht: aus dem Präsidenten dem Cassier und dem Arbeitsführer, — sofern die finanziellen Kräfte der Gesellschaft es jedoch nicht gestatteteten, einen eigenen Arbeitsführer zu halten kann sie die technischen Arbeiten einem andern ausgetheilten Arbeitsführer oder Förster übertragen.

§. 171.

Generalversammlung.

Jede Beforstungsgesellschaft ist verpflichtet, wenigstens einmal jährlich eine Generalversammlung abzuhalten und das Protokoll derselben im Wege der competenten Jurisdiction dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister zu unterbreiten.

§. 172.

Die Hauptaufgaben der Generalversammlung sind : auf Grund des durch den Präsidenten über den Stand und Gang der Bewaldung einzureichenden Berichtes über die zunächst in Angriff zu nehmenden Arbeiten zu verfügen, den technischen Detailplan, die Reihenfolge der Arbeiten und deren Durchführungstermine, ebenso den jährlichen Budgetvoranschlag festzusetzen : die durch Mitglieder der Gesellschaft, nicht aber des Ausschusses vorzunehmende Prüfung der eingelaufenen Jahresrechnungen anzuordnen : den Rechnungsabschluss den Gesellschaftsmitgliedern behufs Durchsicht auf geeignete Weise zur Kenntniss zu bringen ; die durch den Ausschuss oder einzelne Gesellschaftsmitglieder einzureichenden Anträge, vorzuschlagende Statutenänderungen, Geschäftsordnungs-Verfügungen zu beraten, die Beamten zu wählen.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft in einer oder der anderen Angelegenheit Einwendungen hätte, so bringt es seine Klage durch Aufnahme im Protokoll zu comitenter Kenntniss.

§. 173.

Einzahlung, resp. Eintreibung der Kostenbeiträge.

Den Kostenbeitrag zahlen die Mitglieder in die Gesellschaftskasse. Bezüglich der halbjährigen Rückstände jedoch wird angeordnet, dass diese auf dem Verwaltungswege nach den bezüglich der Einhebung der direkten Steuer bestehenden Regeln durch die Steuerämter eingehoben werden.

Der Präsident trägt Sorge, dass der Ausweis über diese Rückstände den Steuerämtern pünktlich zugeschickt werde.

Von diesen Rückständen sind 6% Verzugszinsen zu zahlen, wovon $\frac{2}{6}$ zu Gunsten der Gesellschaft und $\frac{1}{6}$ zu Gunsten der Steuerämter entfällt.

Die Steuerämter werden die derart eingehobenen Rückstände vierteljährlich ohne jede Einwendung den Gesellschaftskassen übergeben.

§. 174.

Expropriationsrecht.

Der konstituirten Gesellschaft gebührt das Expropriationsrecht, welches im Sinne des G.-A. LV. v. J. 1868 zu üben ist ; der Expropriationspreis aber kann dort, wo das Katastral-Reineinkommen festgesetzt ist, das Zwanzigfache desselben nicht übersteigen.

Jagdrecht.

Das Jagdrecht übt in jedem Falle, wenn das exproprierte Grundstück von dem Besitz des Eigentümers eingeschlossen ist und 100 Joch nicht übersteigt, — der Grundbesitzer insolange, als sein im folgenden §. festgesetztes Rücklösungsrecht währt.

§. 175.

Rückkaufsrecht.

Der Privateigentümer oder dessen Rechtsnachfolger sind berechtigt, hinsichtlich der Rücklösung des expropriierten und bewaldeten Grundstückes innerhalb 6 Jahren vom ersten Tage des der Vollendung der Aufforstung folgenden Jahres sich zu erklären.

Die Rücklösung kann bei Ersatz des Expropriationspreises und der Beforstungskosten sammt 6%-igen Zinsen durch Amortisation, höchstens innerhalb 10 Jahren geschehen.

§. 176.

Das Eigentumsrecht solcher Flächen kann zu Gunsten von, zur Rücklösung nicht berechtigten Personen von dem in vorigen §§. erwähnten Termin grundbücherlich nur dann intabulirt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zur Rücklösung Berechtigte dieses sein Recht innerhalb der gesetzlichen Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht.

§. 177.

Der Staat befördert die Aufforstung:

a) durch Gewährung der Steuerfreiheit der der Aufforstung unterworfenen Flächen (G.-A. VII. v. J. 1875, Punkt c);

b) durch unentgeltliche Verteilung von Samen und Setzlingen;

c) durch Gelddarlehen in jeden Fällen, wenn die Aufforstung von Amtswegen angeordnet wird und die Einzelnen und Gesellschaften authentisch nachweisen, dass sie die Arbeiten mit eigener Kraft durchzuführen unfähig sind;

d) durch Geldunterstützung in dem Falle, wenn die Durchführung der Aufforstung von Amtswegen angeordnet wird und die Interessenten nachweisen können, dass der durch die Aufforstung zu erreichende Vorteil geringer sein wird, als die auf die Aufforstung verwendete Arbeit und Kosten.

In diesem Falle hat der Staat die, der Differenz zwischen dem zu gewinnenden Wert und den auf die Aufforstung verwendeten Kosten entsprechende Kapitalsumme, in jährlichen, dem Fortschreiten der Arbeit entsprechenden Raten, ohne Anspruch auf Rückvergütung als Staatssubvention zu bewilligen.

Die Gesetzgebung wird von Jahr zu Jahr jene Summe bestimmen, welche durch den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister, im Einverständnisse mit dem Finanzminister zu Aufforstungszwecken als Anlehen und Subventionen verwendet werden kann.

Den Termin, innerhalb dessen in einzelnen Fällen die Aufforstung zu vollenden sein wird, setzt nach Anhören der interessirten Waldeigentümer und des Verwaltungsausschusses, — ebenso die Bedingungen der Rückzahlung des durch den Staat eventuell gewährten Gelddarlehens oder der Flüssigmachung der Staatssubvention, der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister fest.

VIERTER TITEL.

Von dem Transporte der Waldprodukte,

I. ABSCHNITT.

Transport zu Lande.

§. 178.

Allgemeine Bestimmungen, Kaution.

Jeder Grundeigentümer hat zu gestatten, dass fremde Waldprodukte über seine, welchem Berufszweige immer angehörigen Gründe, resp. auf seinen Privatwegen befördert werden, wenn dieselben aus dem Walde sonst entweder gar nicht, oder nur mit bedeutend grösseren Kosten weggebracht werden können, unter der Bedingung, dass der Versender der Produkte hinsichtlich des Ersatzes der etwa zuzufügenden Schäden oder der zur Verletzung der benützten Privatwege in den früheren guten Stand nötigen Auslagen bei der kompetenten forstpolizeilichen Behörde erster Instanz eine entsprechende Geldkaution erlegt.

§. 179.

Ueber die Notwendigkeit, Richtung, Dauer und Art, und mit möglichst geringem Schaden zu veranlassende Durchführung des Transportes, sowie über die Sicherstellungssumme entscheidet nach Anhören der Parteien und Prüfung der Umstände der Verwaltungsausschuss. Gegen den Beschluss ist innerhalb 15 Tagen von Einhäндigung desselben der Rekurs an den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister gestattet.

Der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister ist verpflichtet, den Rekurs innerhalb 40 Tagen zu erledigen; in dem Falle aber, als innerhalb dieser Zeit von Seite des Ministeriums keine Verfügung geschieht, ist der Beschluss des Verwaltungsausschusses vollstreckbar.

§. 180.

Anmeldung der Beendigung des Transportes.

Die Beendigung des Transportes hat der Versender dem Vicegespan (in Städten mit Jurisdiktionsrecht dem Bürgermeister) anzuzeigen, welcher den Grundbesitzer hievon innerhalb 8 Tagen amtlich verständigt.

Zur Festsetzung der durch den Versender zu zahlenden Schadenersatzsumme werden die betreffenden Parteien vorerst auf das freundschaftliche Uebereinkommen verwiesen; wenn dies innerhalb 15 Tagen nach schriftlicher Anzeige der Beendigung des Transportes an den Grundbesitzer gelingt oder innerhalb dieser Zeit bei dem kompetenten Gerichte keine Schadenersatzklage eingereicht wurde, dann wird dem Versender die Kaution zurückerstattet; wenn aber innerhalb des obigen Termimes die Schadenersatzklage eingereicht wurde, dann ist die Kaution jenem Gerichte von Amtswegen als Depositum zu übergeben, welches hinsichtlich der Schadenersatzklage kompetent ist.

II. ABSCHNITT.

Transport zu Wasser.

§. 181.

Allgemeine Bestimmungen über Trift und Flösserei.

Die Flösserei kann auf schiffbaren Flüssen, sowie auf jenen Flussabschnitten und Bächen, auf welchen dieselbe ohne Errichtung künstlicher

Wasserbauten auch bisher faktisch und beständig in Uebung war, unter Beobachtung der bestehenden Fluss-, Kanal- und Seeschiffordnungen durch Jeden frei geübt werden.

In jenen nichtschiffbaren Flüssen, Flussabschnitten und Bächen, in welchen zur Beförderung derselben künstliche Bauten aufgeführt wurden, kann sie nur mit behördlicher Erlaubniss geübt werden.

Die Trift kann auf solchen Abschnitten der schiffbaren Flüsse, welche tatsächlich zur Schifffahrt benützt werden, im Allgemeinen nicht geübt werden; auf nichtschiffbaren Flüssen, Flussabschnitten und Bächen aber kann dieselbe nur auf Grund einer unter den unten festgesetzten Bedingungen erlangten Koncession vorgenommen werden.

§. 182.

Koncessionierende Behörde.

Die Erlaubniss zur Triftung und Flössung, sowie zur Errichtung der dazu dienenden Wasserbauten erteilt unter Anhören der betreffenden Jurisdiktion oder Jurisdiktionen, im Einvernehmen mit dem Kommunikationsminister, der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister.

§. 183.

Die Bewilligung zur Trift und Flösserei kann nur Jenem gegeben werden, der hinsichtlich des zu verursachenden Schadens eine genügende Kautio n zu leisten vermag.

§. 184.

Auf solchen Flüssen oder Bächen, an deren Ufer zum Schutze gegen Ueberschwemmungen Regulirungsbauten vorgenommen wurden, oder im Flusse sind, kann die Bewilligung nur in dem Falle gegeben werden, wenn durch die Trift die Flut-Schutzbauten nicht gefährdet werden.

§. 185.

Die Koncession kann auf eine zur Grösse des investierten Kapitals im Verhältniss stehende Zeitdauer, aber höchstens auf eine Zeit von 50 Jahren gegeben werden.

§. 186.

Erfordernisse der Koncession.

In der Koncession

a) ist jene Holzmenge festzusetzen, welche der Koncessionär jährlich zu befördern berechtigt ist;

b) sind jene Wasserbauten deutlich aufzuzählen und festzustellen, welche behufs Flössung und Triftung, sowie jene, welche im Interesse der Anrainer oder sonstiger Nutzung des Wassers Berechtigter zu errichten sind;

c) ist eventuell jener Jahresbeitrag festzusetzen, welcher den früheren Koncessionären im Sinne des Punktes a) des §. 191 zu zahlen ist; und

d) ist jener Termin festzusetzen, innerhalb welchem deren planmässige Einrichtung zu vollenden ist.

§. 187.

Die Flösserei und Trift kann nur nach gänzlicher Vollendung der Einrichtung begonnen werden.

Die zu transportirenden Flösse und Bauhölzer sind mit dem Stempel des Versenders zu bezeichnen.

Das Brennholz kann nur in ungebundenen Scheiten transportirt werden.

§. 188.

Transportbewilligung auf Gewässern, wo Trift und Flösserei geübt werden.

Auf solchem Gewässern wo Trift oder Flösserei betrieben wird, oder wo hiezu schon Koncession erteilt wurde, kann eine neuere Bewilligung nur

nach Anhören der gegenwärtig Berechtigten resp. Koncessionäre erteilt werden; und zwar:

1. sofern es sich ergäbe, dass das betreffende Wasser ausser dem, den bisherigen Berechtigten zu transportiren gestatteten Holzquantum, zum Transport eines weiteren Quantums geeignet ist, bis zur Höhe dieses Ueberschusses; mag das Ansuchen innerhalb des zur Einrichtung der Trift festgesetzten Termimes oder nach faktischer Ausübung des Triftrechtes erfolgt sein;

2. in dem Falle als das betreffende Wasser nur das in der Koncession der faktisch Berechtigten enthaltene Quantum zu führen geeignet ist, aber bewiesen wird, dass die Besitzer der Koncession während 5 Jahren von Vollendung der Einrichtung kein einziges Mal das in der Koncession festgesetzte gesammte Holzquantum verfrachteten, kann zur Verfrachtung jener Menge eine neuere Koncession gegeben werden, welche nicht grösser ist, als der Unterschied zwischen dem von den betreffenden Koncessionären in irgend einem Jahre versandten grössten Holzquantum und dem koncessionirten Quantum; endlich

3. wenn irgend ein Wasser zur Transportirung eines grösseren Holzquantums, als den faktisch Berechtigten bewilligt wurde, geeignet ist, die Betreffenden aber innerhalb 5 Jahren von Vollendung der Einrichtung das koncessionirte Quantum kein einziges Mal verfrachteten, in diesem Falle kann eine Transportkoncession für jenes Quantum erteilt werden, welches aus dem Unterschiede des zum Verfrachten gestatteten und des wirklich verfrachteten Quantum, sowie des über dem koncessionirten Quantum noch transportirbaren Quantum besteht.

In einem solchen Falle wird jedem der Berechtigten eine Triftzeit festgesetzt, innerhalb welcher er die Trift unter Anordnung von Schadenersatz zu beendigen hat.

§. 189.

Transportbewilligung auf Gewässern, wo Trift oder Flösserei auf Grund ausschliesslichen Rechtes betrieben werden.

Wenn der Rechtseigentümer ein an keine Zeit gebundenes ausschliessliches Recht nachzuweisen vermag, dann kann einem Andern eine neuere Koncession innerhalb 50 Jahren von Publicirung dieses Gesetzes nur mit Einwilligung des ausschliesslichen Rechtseigentümers gegeben werden.

Die ein ausschliessliches Trift- oder Flossrecht Besitzenden sind jedoch verpflichtet, hinsichtlich des Transportes den auf das betreffende Triftwasser angewiesenen Waldbesitzern, sofern sie sich mit denselben bezüglich der Durchführung der Trift nicht verständigen können, und sofern der Transport ihres eigenen Holzes hiedurch nicht gehindert würde, die Trift oder Flösserei zu gestatten, oder deren zum Transport vorbereiteten Holzvorräte zu den Lokalpreisen zu übernehmen, oder gegen Ersatz der Kosten zu triftten.

Wenn das Holz aller, auf das betreffende Triftwasser angewiesenen Waldbesitzer nicht zu transportiren wäre, dann gebührt jenem die Priorität, dessen Holz zum transportirenden Holzvorrat des zur Trift oder Flösserei ausschliesslich Berechtigten am nächsten liegt.

§. 190.

Mehreren gemeinschaftlich erteilte Triftbewilligung.

Wenn auf einem und demselben Wasser Mehreren Triftbewilligung erteilt wird, dann ist jedem Koncessionär eine Triftzeit festzusetzen, innerhalb welcher die Trift unter Androhung von Schadenersatz zu beendigen ist.

Bei Festsetzung der den einzelnen Koncessionären zu bestimmender Triftzeit gebührt die Priorität den früher Berechtigten, den übrigen, um den Transport Ansuchenden gebührt die Priorität entsprechend der Einreichungszeit des gehörig instruirten Gesuches; bei gleichzeitig eingereichten Gesuchen entscheidet der höhere Schätzwert des zu transportirenden Holzes.

§. 191.

Pflicht der Transportirenden gegen einander.

Wer auf einem solchen Gewässer, wo die Trift oder Flösserei schon ausgeübt wird, eine Transportbewilligung erhält, ist gehalten:

a) den bisher Berechtigten zum Ersatze der auf die Einrichtung der Anstalt verwendeten Kosten, im Verhältniss der zu transportirenden Holzmenge und der Benützungszeit, den in der Koncession festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten; ebenso die Erhaltungskosten, sowie den eventuellen Schadenersatz zu dem in der Koncession festgesetzten Teile zu tragen;

b) die Nutzung der behufs des Transportes durch ihn etwa neuerdings veranlassten Fluss- oder Bachregulierungen, oder anderer, zum Zwecke des Transportes dienenden Gebäude, mit Ausnahme der Lagerräume und künstlichen Hafnen, den früheren Transportberechtigten unentgeltlich, den späteren Koncessionären aber gemäss dem Punkte a) dieses §. zu gestatten. Den Ersatz der Kosten der durch ihn durchgeführten Bauten von Seite der zum Transporte früher Berechtigten kann er nicht beanspruchen.

§. 192.

Koncessionsgesuch und dessen Erfordernisse.

Das Gesuch um Bewilligung der Trift oder Flösserei ist beim Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium einzureichen.

Der Ansuchende hat das zu transportirende Holzquantum und dessen Sortiment nachzuweisen, und seinem Gesuche den Plan jenes Abschnittes des Flusses oder Baches beizulegen, auf welchem er zum Behufe der Trift oder Flösserei Wasserbauten bewerkstelligen will.

Auf diesem Plane sind sowohl die bereits bestehenden Wasserbauten, insbesondere Mühlen, Dämme, alle Kanäle, Schutz- und Regulierungsarbeiten sowie die zum Behufe der Trift oder Flösserei aufzustellen beabsichtigten Wasserbauten, endlich die den Lauf oder das Bett des Flusses oder Baches modificirenden Arbeiten deutlich darzustellen.

Endlich hat der Gesuchsteller genau nachzuweisen, wie er das Interesse der Trift oder Flösserei mit den hinsichtlich des Wassers früher erworbenen Rechten der auf dem Flusse oder Bache bestehenden Mühlen oder anderer Industrieunternehmungen, oder der Berieselungsanstalt zu vereinigen beabsichtigt.

§. 193.

Der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister schickt das Gesuch sammt Beilagen der interessirten Jurisdiktion oder den interessirten Jurisdiktionen zur Begutachtung zu.

§. 194.

Wenn um eine Trift- oder Flossbewilligung auf einem solchen Wasser angesucht wird, auf welchem die Flösserei oder Trift wenigstens in den der Einreichung des Gesuches vorhergehenden fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeübt wurde, oder wenn die Flösserei oder Trift wohl in Ausübung war, der um die Koncession Ansuchende aber zum Behufe der Trift auf dem betreffenden Flusse oder Bache neue Wasserbauten bewerkstelligen will, sind die interessirten, und insbesondere die an dem Ufer des Flusses oder Baches liegenden Gemeiden, ferner die Eigentümer der auf dem Flusse oder Bache befindlichen Mühlen oder anderer Industrieunternehmungen und der Berieselungsanstalten durch den Vicegespan oder einen anderen Beamten gleichen Ranges der Jurisdiktion nach Eintreffen des Gesuches bei der Jurisdiktion, innerhalb 8 Tagen mittelst Zustellung zu verständigen.

Die Pläne bleiben nach dem Publikationstage 30 Tage zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt.

Alle auf die Pläne bezüglichen Aeusserungen und Bemerkungen sind innerhalb dieser Zeit bei der kompetenten Behörde einzureichen.

Später eingereichte Bemerkungen können nicht in Betracht gezogen werden.

§. 195.

Wenn die Triftung oder Flössung auf einem solchen Gewässer angesucht wird auf welchem Triftung oder Flössung schon betrieben wird, oder hiezu schon Bewilligung erteilt wurde, und der Ansuchende neue Wasserbauten vorzunehmen nicht beabsichtigt, so sind jene, welche die Triftung oder Flösserei faktisch betreiben oder hiezu die Bewilligung haben, durch den Vicegespan der Jurisdiktion oder einen gleichgestellten Beamten 8 Tage nach Einlagen des Gesuches an die Jurisdiktion durch Zustellung zu verständigen.

Die Pläne können vom Tage der Anzeige an durch 30 Tage besichtigt werden.

Alle auf die Pläne bezüglichen Aeusserungen und Bemerkungen sind innerhalb dieser Zeit einzureichen.

Später eingereichte Bemerkungen werden nicht in Betracht gezogen.

Nach Ablauf der 30 Tage werden die gesammten Schriften und Pläne sammt den von Seite der Interessenten eingelangten Erklärungen in höchstens weiteren 15 Tagen dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister unterbreitet, welcher hinsichtlich der Koncession dem §. 182 gemäss endgiltig entscheidet.

§. 196.

Erlöschen des Transportrechtes.

Das Trift- oder Flossrecht erlischt :

a) wenn die Zeit, für welche es erteilt wurde, abläuft ;

b) wenn der Berechtigte die Errichtung der Anstalt innerhalb der festgesetzten Zeit unterlässt.

§. 197.

In dem Falle, als das Transportrecht vor Publicirung dieses Gesetzes unter welchem Titel immer auch mehr als fünfzig Jahre oder auf unbestimmte Zeit erworben wurde, erlischt dieses Recht nach fünfzig Jahren von der Publikation dieses Gesetzes an gerechnet auch dann, wenn dieses Recht seiner Zeit ausschliesslich erworben wurde ; im letzteren Falle aber gebührt dem früheren Rechtseigentümer hinsichtlich der Erlangung der neueren Bewilligung das Vorrecht.

§. 198.

Expropriationsrecht im Interesse des Wassertransportes.

Das Expropriationsrecht zur Durchführung der für die im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Trift und Flösserei nötigen Fluss- oder Bachregulirungen oder anderer Wasserbauten, oder zum Erwerb der zum Aufangen und Unterbringen des getrifteten oder geflössen Holzes, bei den Rechen nötigen Grundstücke wird im Sinne des G.-A. LV. v. J. 1868 dem Koncessionär eingeräumt.

§. 199.

Pflicht der Transportberechtigten im Interesse des Uferschutzes.

Die die Trift oder Flösserei Betreibenden sind verpflichtet, jene Ufertheile, Gebäude, Wasser- und Wegebauten, welche durch das Triften oder Flössen gefährdet werden, auf eigene Kosten durch Schutzbauten zu sichern.

Soferne die in der Koncession aufgezählten derartigen Wasserbauten dafür, dass sie die gefährdeten Ufertheile, Gebäude, Wasser- und Wegebauten gegen Beschädigung durch das Flössen oder Triften schützen, in der Praxis als ungenügend sich erweisen sollten, kann der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister im Einverständniss mit dem Kommunikationsminister innerhalb drei Jahren vom Beginn des Triftens oder Flössens die Errichtung neuer Schutzbauten, oder die Umgestaltung der Bestehenden unter sonstigem Verluste der Koncession anordnen.

Nach Verleihung des Flösserei- oder Triftrechtes durch Andere zu eigenen Zwecken errichtete Gebäude oder Wasserbauten haben nicht die die Flösserei Betreibenden, sondern die Eigentümer derselben gegen Beschädigung durch das Triften oder Flössen zu schützen.

§. 200.

Pflichten anderer Unternehmer mit Rücksicht auf den Wassertransport.

Die Eigentümer von Schleussen, Dämmen und Mühlen können etwaig, auf Kosten der Flösser oder Trifter vorzunehmende und durch die Behörde gestatteten derartigen Umgestaltungen ihrer Wasserbauten, um hiedurch die Trift oder Flösserei zu ermöglichen, nicht verhindern.

Wenn die Trift oder Flösserei anders nicht zu bewerkstelligen wäre, müssen sie gestatten, dass ihr Betrieb während der Dauer eines bestimmten in der Triftbewilligung vorher festgesetzten oder durch die Behörde nach Bedürfniss später festzusetzenden Zeitraumes unterbrochen werde; für diese Unterbrechung haben die Trift oder Flösserei Ausübenden die durch die Behörde festzusetzende Entschädigung vor Eintritt der Unterbrechung zu bezahlen.

§. 201.

Ersatz der durch den Transport verursachten, sowie den Transportberechtigten verursachten Schäden.

Für die durch die Trift oder Flösserei verursachten Schäden hat der Unternehmer vollen Schadenersatz zu leisten, wenn aber der Schaden nicht bloss durch die Trift oder Flösserei entstand, ist nur der entsprechende Teil durch den Unternehmer zu ersetzen.

Jene, welche die zur Ausübung des Trift- oder Flossrechtes dienenden Bauten, Wege, Ufer etc. beschädigen, oder die regelmässig ausgeübte Trift oder Flösserei hindern, haben dem Eigentümer des betreffenden Rechtes in Allem vollen Schadenersatz zu leisten.

§. 202.

Rechte der Transportberechtigten gegenüber den Ufereigentümern.

Die zur Trift oder Flösserei Berechtigten und deren Arbeiter dürfen, soferne dies zur Durchführung des Transportes unbedingt nötig ist, auf den unmittelbar am Ufer liegenden Grundstücken frei gehen.

Die verursachten Schäden haben jedoch die Unternehmer dem Grundbesitzer zu ersetzen.

§. 203.

Beginn der Trift.

Die Trifter haben den Beginn des Transportes wenigstens 8 Tage früher allen jenen Jurisdiktionen anzuzeigen, auf deren Gebiet die Triftung erfolgen wird, ferner haben die Trifter der in den Weg der herabzuschwimmenden Materialien fallenden Mühlen-, Dämmen und Schleussenbesitzer von dem Beginne der Triftung wenigstens 24 Stunden früher zu verständigen.

Bei solchen kleinen Gewässern jedoch, wo die Möglichkeit des Beginnes der Trift mehr von der Witterung abhängt, wird die Unterlassung der Trift an dem bezeichneten Tage (bei Nichteintreten der günstigen Umstände) als Versäumniss betrachtet, wenn dieselbe nach Ablauf der 8 Tage bei eintretendem ersten günstigen Wasserstande veranlasst wird.

§. 204.

Beendigung der Trift.

Die Beendigung der Trift haben die Trifter innerhalb der darauffolgenden 8 Tage sowohl den Jurisdiktionen, als allen jenen Gemeinden, auf deren Gebiet die Trift geschieht, zu melden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in weiteren 3 Tagen die interessirten Ufereigentümer durch Kundmachung aufzufordern, dass, soferne sie hinsichtlich der durch die Trift etwa verursachten Schäden Klage erheben wollen, — wenn dies nicht schon geschehen wäre, — dies bei der kompetenten Behörde innerhalb 15 Tagen unter Androhung der unten angeführten Folgen geschehe.

Die Kundmachung ist auf die übliche Weise zu publiciren und beim Gemeindehause durch 15 Tage öffentlich anzuschlagen.

Ueber die erfolgte Kundmachung wird ein Protokoll aufgenommen, in welches die Kundmachung wörtlich aufzunehmen ist und das der Gemeindevorstand, der Gemeindevorsteher und zwei Bewohner des Ortes, die Zeugen der Kundmachung waren, zu unterschreiben haben.

§. 205.

Schadenersatzklage.

Wer innerhalb 30 Tagen nach der Kundmachung seine Schadenersatzklage nicht erhebt, verliert sein Klagerecht.

§. 206.

Wer ohne Erlaubniss Holz trifft, oder auf solchen Fluss- oder Bachabschnitten, wo eine Erlaubniss nötig ist (§. 181) flösst, oder wer ohne Erlaubniss oder abweichend von der behördlichen Verordnung Wasserbauten errichtet, oder zum Flößen oder Triften dienende Bauten, Fluss- oder Bachregulierungsarbeiten vornimmt (§. 182), begeht eine Forstübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 100—1000 fl. zu bestrafen.

Wer den Beginn oder die Beendigung der Trift zur gehörigen Zeit nicht anmeldet (§§. 203 und 204), ist mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. zu bestrafen.

§. 207.

Wenn die ohne Erlaubniss errichteten Bauten, oder die zum Zwecke der Trift oder Flösserei durchgeführten Fluss- und Bachregulirungen Anderen Schaden verursachen, ist der Bauunternehmer verpflichtet, ausser der Geldstrafe den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen, widrigens falls dies auf seine Kosten veranlasst würde.

FÜNFTER TITEL.

Der Forst-Landesfond.

§. 208.

Bildung eines Forstfondes.

Von den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausser dem Schadenersatz einzutreibenden Geldstrafen und den aus dem Verkauf der confiscirten Gegenstände einfließenden Summen wird ein Fünftel zu Gunsten des betreffenden Gemeinde-, Armen- oder Krankenfondes, vier Fünftel aber des bildenden Forst-Landesfondes verwendet.

§. 209.

Verwaltung des Forstfondes.

Den zu Forstzwecken dienenden Forst-Landesfond verwaltet der Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister.

Drittes Kapitel.

Eigentumsbeschränkungen im Interesse der Forstwirtschaft.

Dem soeben wiedergegebenen Gesetze prägt jene bisher unbekanntete Stellung das Zeichen auf, die der Gesetzgeber dem *Waldeigentume* gegenüber einzunehmen für angezeigt erachtete. Er sah, was für verheerende Wirkungen die neue Besitzverteilung, Arbeitsverfassung und Verkehrsgestaltung für den Wald hatten und suchte, wenn auch noch etwas zaghaft, jene öffentlichen Interessen, die sich an ihn knüpfen, zu schützen. Ohne gewisse Beschränkungen des Eigentumes ging dies selbstverständlich nicht, wie überhaupt jede Offenbarung des Selbstbewusstseins des Staates, das „das Selbstbewusstsein aller seiner Glieder“ ist, solche zur Folge hat.

In diesem Falle gingen sie in drei Richtungen. Es erfolgten:

- a) Beschränkungen in Interesse der *Erhaltung*;
- b) Beschränkungen zur Förderung der wirtschaftlichen *Ausnutzung*, und
- c) Bestimmungen für die *Bewirtschaftung* der Wälder.

Unter diesen Gesichtspunkten wollen wir nun das Gesetz einer eingehenden Besprechung unterziehen.

I. Beschränkungen im Interesse der Walderhaltung.

Vor dem bezwingenden Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung, wonach die Produktionskraft des Bodens vielerorts nur durch den Wald erhalten bleibt, konnte und durfte sich eine einsichtige, moderne Gesetzgebung nicht verschliessen und so steht auch an der Spitze des ungarischen Forstgesetzes jene Bestimmung, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der *Schutzwälder* regelt (§ 2.). „Wo durch den Abtrieb“ — besagt die Begründung des Gesetzes — „das Eigentum anderer oder gar das allgemeine Wohl gefährdet werden könnte, ist die Forstwirtschaft der strengsten Kontrolle zu unterwerfen.“ „Ueberall wo die Wälder der steilen Berge verwüstet wurden, traten dieselben traurigen Folgeerscheinungen ein. Die Quellen versiegten. Bergstürze, Steinschläge, Lawinen gefährdeten den Verkehr und die menschlichen Niederlassungen. Reissende Bäche graben selbst in Felsen ihr Bett und stürzen auf die blühenden Ortschaften der Täler, Werke menschlicher Arbeit und Fleisses für ewig begrabend. Die Wasserstrassen füllen sich mit Schlamm

und Geschiebe. Freien Weg findet die jagende Windsbraut. Ihre Macht brechen nicht mehr die Stämme des Urwaldes, und sie treibt den lockeren Boden vor sich, um ihn durch Versandung meilenweit unfruchtbar zu machen.“ Wo aber der Wald solche Gefahren abwenden oder vermindern kann, dort ist es „Plicht des Staates, die schrankenlose Benützung des Waldeigentums, mit Rücksicht auf höhere Interessen, einzuengen.“

Dies erfolgt nun in der Bestimmung, dass *in solchen* Wäldern, bezw. Waldteilen die Rodung und der Kahlhieb untersagt sind. Sollten sie trotzdem erfolgen, so hat der Eigentümer eine Geldstrafe von 200—800 Kronen pro Joch zu gewärtigen und die misshandelte Fläche, spätestens binnen 6 Jahren — bei einer sich jährlich wiederholenden Busse von 20—200 Kronen per Joch, *wieder aufzuforsten*.

Die Streunutzung ist in allen Schutzwaldungen verboten (§ 8),¹⁷ ebenso die Waldweide, sofern sie für den Bestand oder Boden nachteilig sein könnte (§ 7).

Für ihre Bewirtschaftung werden von der Behörde Pläne aufgestellt.

Diese Bestimmungen, die sich s. Z. an das alte bayrische Gesetz (das im Jahre 1906 eine wesentliche Milderung erfuhr) hielten, stellen *das strengste Schutzwaldgesetz Europas* dar. Nur Russland sah sich im Jahre 1888 veranlasst, etwas ähnliches zu schaffen. Dass die Strenge seinerzeit voll berechtigt war, wird wohl niemand in Abrede stellen wollen. Das Forstgesetz von 1879 hatte das erste Mal mit einer durchgehenden Ordnung Ernst gemacht. Bei der herrschenden Unordnung konnte an eine Verwirklichung nur bei Waltenlassen einer rücksichtslosen Strenge gedacht werden. Die kategorische Form erleichterte die Aufsicht, die damals schwer ins Gewicht fiel.

Heute, nach 30 Jahren, sind diese Bestimmungen einestheils unzureichend geworden, andererseits werden sie als übermässig und zwecklos streng empfunden. Unzureichend, weil sie nicht verhüten konnten, dass das Land durch Waldverwüstung Hochwasserschäden in Jahr für Jahr steigendem Masse ausgesetzt werde. Jene Bestrebungen wieder, die den Schutzwald zu befreien suchen und die es erreichten, dass von 1896 bis 1910 nicht weniger als 70.000 ha Schutzwälder wirklich für frei erklärt wurden, zeigen zur Genüge, dass es irgendwo nicht mehr klappt.

Wenn wir die ungarische Definition des Schutzwaldes mit derjenigen anderer Länder vergleichen, so wird uns sofort auffallen, dass sie, ganz im Sinne des alten Forstgesetzes von Bayern, *zwei* wichtige Seiten der Waldwirkung ausser Acht lässt, bezw. noch nicht kennt. Es sind dies: *die wasserwirtschaftlichen und sozialhygienischen Einflüsse des Waldes*.

Den letzteren wurde wohl erst in der jüngsten Zeit, mit der Entwicklung der Grosstädte allgemeine Beachtung geschenkt. Dagegen bilden Fragen über die Einwirkung der Wälder auf Niederschlagsmengen und Wasserbilanz bereits seit langem den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und Diskussionen, denen in den

Forstgesetzen verschiedener Länder (wie Preussen 1875, Frankreich 1859, ebenso Elsass, die Schweiz 1876, Russland erst 1888) in der Weise Rechnung getragen worden ist, dass Wälder der Flussufer, Quellgebiete etc. für *Schutz-* oder wenigstens (z. B. in Russland) für *Schonwäldungen* erklärt wurden, in welchen die Rodung verboten, der Kahlschlag an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft ist. Ungarn, Oesterreich, Baden, Bayern etc.¹⁸ lenkten ihre Aufmerksamkeit erst unter dem Drucke jener verheerenden Ueberschwemmungen, die diese Länder in den 80er Jahren heimsuchten, auf den Zusammenhang zwischen Wald und Wasserstand, ganz entschieden angeregt durch Demontzey's^{18a} „*Traité pratique du reboisement et du gazonement des montagnes*“ betiteltes, und im Jahre 1878 erschienenes Werk, das Frh. v. Seckendorf 1880 auch der deutschen Forstwelt zugänglich gemacht hat. Oesterreich organisierte nach der Studienreise des Ministers Graf Falkenhayn (in das Hochwassergebiet der Basses-Alpes) 1883—84 die Wildbachverbauung unter strenger Anlehnung an das französische Gesetz, mit weitgehenden Befugnissen des Staates (Aufforstungsgebot, Zwangsenteignung etc.)¹⁹ was auch auf die ungarische Gesetzgebung belebend wirkte, indem nun in rascher Folge neue Wasserregulierungsgesetze, auch das noch heute bestehende Gesetz „*Ueber das Wasserrecht*“ (G. A. XXIII:1885), geschaffen wurden. Im Forstgesetze selbst blieb jedoch alles unverändert. Nur eine Verordnung des Ackerbau-Ministers vom Jahre 1883 (Z. 28,487) trägt der neuen Einsicht Rechnung, sie weicht jedoch von dem Gesetzeswortlaut ab und bringt selbst diese „*Einsicht*“ nicht in der Weise zum Ausdruck, dass sie weiten Kreisen hätte gegenwärtig werden können.

Das Gesetz erklärt in §. 2. alle jene Wälder für Schutzwälder, welche auf dem Steingerölle höherer Berge, auf steilen Berglehnen und deren Abhängen stocken, ferner jene, die zur Verhinderung der Entstehung und Weiterverbreitung von Felsstürzen, Steinschlägen, Lawinen und Wasserrissen dienen oder durch deren Vernichtung die Ertragsfähigkeit der unterhalb liegenden Flächen oder die Sicherheit von Verkehrswegen gefährdet wäre oder den Verwüstungen der Sturmwinde ein Weg gebahnt würde.

Für ihre Ausscheidung gab nun die angeführte *Verordnung* folgende Richtlinien.

Schutzwälder sind :

1. Alle mit an der Vegetationsgrenze lebenden Sträuchern, Büschen und Bäumen voll oder auch nur teilweise bestockten Flächen, wenn ihre forstmässige Pflege und Bewirtschaftung für die Erhaltung und Förderung unterhalb liegender Wälder etc. für nötig erscheint ;

2. Die Bestände der Vegetationsgrenze in einem mindestens 400 Meter breiten Gürtel (die sich darin befindlichen Blössen selbstverständlich inbegriffen), wenn die rauhe Lage des Komplexes dies erfordert ;

3. Alle Wälder, die bei Kahlschlag zur Entstehung von Felsstürzen, Rutschungen oder von *Oedländereien* führen könnten ;

4. Ebenso alle Wälder, die bei gleichzeitiger Entfernung ihrer Bestände die Ertragsfähigkeit der benachbarten Ländereien, sowie die unten liegenden Gemeinden, Industrieanlagen, Gebäuden und Bauwerke, ferner Land- und Wasserstrassen der Gefahr von *Ueberschwemmungen*, Stürmen, Schneewächten, Lawinen und Versandung aussetzen würden.

Die Durchführung scheint sich nun *mehr* an das Gesetz gehalten zu haben, und so sind die Waldungen der Quellgebiete unberücksichtigt geblieben, sonst würden die Schutzwälder mehr wie 4% allen Waldareals einnehmen.²⁰ Dass dies jedoch erwünscht wäre, ist ausser Zweifel und wird durch jene grossen, durch Ueberschwemmungen verursachten Verluste, die das ungarische Volksvermögen alljährlich kürzen, wohl zur Genüge bekräftigt.²¹

Im Rahmen der gegenwärtig gültigen Gesetzesbestimmungen lässt sich jedoch kaum an Abhilfe denken. Selbst die bestehenden Schutzwälder trachtet man — wie bereits erwähnt — der Strenge des Gesetzes zu entziehen.

Die Erscheinung ist wirtschaftlich zu erklären. Durch den Umstand, dass ein Wald zum Schutzwald deklariert wird, d. h. für ein Gut, das nicht in vollem Masse, nicht dem Grade seiner Fähigkeit gemäss ausgenützt werden kann und darf, vermindert sich sein Verkehrswert, wie der geringere Nutzen, den der Besitzer aus ihm ziehen kann; all dies ohne entsprechende Vergütung. Die einzige Vergünstigung, die Ungarn für Schutzwälder bietet, ist, dass sie ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreit werden, je nachdem ob sie durch die Wirtschaftsbeschränkung überhaupt unrentabel gemacht oder nur in ihrer Rentabilität beeinträchtigt werden. Für den Entfall selbst stehen dem Besitzer keine Schadenersatzansprüche zu. Der Schaden ist jedoch oft recht beträchtlich, nicht zuletzt auch infolge des *absoluten Kahlhiebsverbotes*.^{21a} Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse in den hauptsächlich in Betracht kommenden Waldgegenden und die Holzpreise gestalten nur die Grossflächenwirtschaft rentabel. Den Arbeitern, ja selbst manchen Leitern, geht das Verständnis für eine geregelte Plenterwirtschaft, wie sie das Gesetz vor Augen hat, völlig ab. Ohne ein solches und ohne Wege, die in diesen Waldteilen naturgemäss recht kostspielig und damit auch in den meisten Fällen unrentabel sein werden, lässt sich jedoch halbwegs rationelle Bewirtschaftung der Schutzwälder garnicht vorstellen und so bleiben sie, soweit den Gesetzen überhaupt Beachtung geschenkt wird, in der Regel *unbenützt*.

Es ist nun entschieden nicht billig, Opfer, die dem Interesse einer breiten Oeffentlichkeit dienen, einzelnen Besitzern aufzubürden. Bevor also daran gedacht werden könnte, den Begriff des Schutzwaldes auszudehnen, müssen zuerst Mittel und Wege gesucht werden, die einen solchen Vorgang wirtschaftlich möglich machen. Denn, wenn wir ein Gesetz stark auf ökonomische Interessen prallen lassen, ist es schon von vornherein *tot*.

Das Ausland beschäftigt sich schon lange mit diesen Fragen und die Praxis hat dort, je nach dem Masstab der staatlichen Eingriffs-

möglichkeit, verschiedene Lösungsmethoden gezeitigt. Im Vordergrund stehen die einmaligen Entschädigungen und die Enteignung. Entschädigung für die Wertverminderung (in Preussen z. B. auch für den entgangenen Gewinn), Expropriation dort, wo die Erhaltung des Schutzwaldes nur hierdurch erreicht werden kann. Neben diesen zwei Massnahmen — mehr juristischer Natur — kommen noch zwei andere, die Bewirtschaftung der Schutzwälder erleichternde Einrichtungen in Betracht. Je nachdem, ob Kahllieb oder Plenterbetrieb wirtschaftlicher erscheinen, kommt die eine oder andere zur Anwendung. Wo der Wald ohne Kahlschlag nicht gut nutzbar war, dort mussten dem ökonomischen Zwang Konzessionen gemacht werden, was umso mehr geschehen konnte, als ein absolutes Verbot, das nur die Kontrolle erleichtert, tatsächlich unnötige Härte enthält. Nicht zu breite Kahllieb-Streifen, die so rasch als möglich aufgeforstet werden, eine den Verhältnissen angepasste Hiebsfolge, beeinträchtigen bei vorsichtiger Ausführung die Schutzwaldwirkung nicht im geringsten und dürfen dem Waldbesitzer aus mehr büreaukratischen Gründen, nicht verboten werden. Diesen Schluss zog 1896 auch die im Jahre 1879 der ungarischen als Vorbild dienende bayrische Gesetzgebung, indem sie das unbedingte Kahlliebverbot ausser Kraft setzte und die Lichthauung bezw. den kahlen Abtrieb — wohl nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und „unter den bei Erteilung derselben festzusetzenden Bedingungen“ — für *zulässig erklärte*. Dagegen wurde anderweitig das Verbot auch weiterhin aufrechterhalten, wo die Plenterwirtschaft keine Schwierigkeiten bot. Da geht die *Schweiz* voran. Sie hat noch 1902 den Grundsatz aufgestellt: „Kahlschläge sind in den Schutzwaldungen in der Regel untersagt.“ (Art. 18. des eidgen. Forstgesetzes) und hat den Kantonen auferlegt, insbesondere darüber zu wachen, dass in Schutzwaldungen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden keine Kahlschläge und keine erheblichen Holzausnutzungen vorgenommen werden.“ (Art. 29). Dafür aber soll die Bewirtschaftung dieser Wälder :

1. bei grösseren, zusammenhängenden Komplexen, *namentlich im Einzugsgebiete von Wildbächen*, durch Zwangszusammenlegung (Art. 28). und

2. durch die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport, erleichtert, bezw. gefördert werden (Art. 25).

Wenn nun Ungarn daran gehen soll, den Begriff der Schutzwälder zu erweitern, evtl. einen solchen der Schonwaldungen einzuführen, — und eine Neuordnung ist unbedingt nötig — so wird es unter den obigen vier Möglichkeiten Auswahl halten müssen. Gegen die „einmalige Entschädigung“ wird sich, so angenehm sie auch für den Waldbesitzer wäre, manches einwenden lassen. Sie würde *einmalige*, aber sehr grosse Lasten dem Lande aufbürden, ohne eine Gewähr zu bieten, dass nun die Wälder auch ohne besondere Aufsichtsmassnahmen sorgfältiger behandelt würden. Die Expropriation ist auch nicht das geeignete Mittel. Sie ist nicht billig, beschwört in der Regel

Unzufriedenheit, Reibungen herauf und würde zu einer sehr kostspieligen, schwer zu verwaltenden Parzellen-Wirtschaft führen. *Die Enteignung müsste demnach nicht für den Staat, sondern wenn schon nötig, für die bedrohten Gemeinden erfolgen, die den Schutzwald schonen und mit ihren eigenen Waldungen zusammen verwalten lassen könnten.* (So in Baden. Vgl. Buchenberger: Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden. 1850—1900. S. 223 ff.) Aber wie gesagt, gegen eine systematische Enteignung bestehender Wälder lässt sich vieles in Feld führen und sie dürfte eigentlich nur dort zur Anwendung gelangen, wo eine Katastrophe anders nicht verhütet werden könnte.

Das Problem müsste also von einer anderen Seite angefasst werden. Dies taten Baden, Bayern und die Schweiz und in der Kombinierung ihrer Verfahren liegt die Lösung auch für Ungarn.

Ablösung verursachter Schäden, und Expropriationen werden entweder übermässig ausgenützt oder sie rufen, wie bereits ausgeführt, Empörung hervor. In der Regel wird man daher viel weiter kommen, wenn man bei Verursachung des unbedingt notwendigen Privatschadens etwas vorsichtiger vorgeht. Es liegt dies auch im volkswirtschaftlichen Interesse des Landes. Denn, erleichtert auch das Kahlhiebverbot z. B. die Beaufsichtigung der Schutzwaldwirtschaft, so ist es trotzdem volkswirtschaftlich schädlich, wenn der durch übervorsichtige Verallgemeinerung entgangene Ertrag grösser ist, als der zur wirksameren Kontrolle nötige Aufwand. *Interessen der Allgemeinheit sprechen schon demnach gegen eine Generalisierung der Wirtschaftsvorschriften, von denen der Besitzer gar nicht zu sprechen. Es muss also versucht werden, die Interessen des Schutzwaldes mit denen des Wirtschaftswaldes in Einklang zu bringen. Wo dies nicht möglich, (worüber von Fall zu Fall zu entscheiden wäre), hat der Besitzer, entsprechend seiner Benachteiligung, auf Unterstützung bezw. Entschädigung Anspruch.*

Unsere Aufgabe ist nun, jene Punkte herauszufinden, in welchen sich die Interessen der erwähnten zwei Waldkategorien berühren und trennen. Dabei muss in erster Reihe unterschieden werden zwischen Waldungen auf absolutem Waldboden und solchen, die auf *dauernd* landwirtschaftlich benützbarem Boden stehen. Ueber die letztere Kategorie, die, nebenbei bemerkt, noch in jedem Lande ganz beträchtliche Flächen einnimmt,²⁹ lässt sich eigentlich nicht viel sagen. An ihrer Erhaltung hat die Volkswirtschaft nur dann Interesse, wenn sie grössere Erträge abwerfen, als dies bei landwirtschaftlicher Benützung des Bodens der Fall wäre oder wenn sie Schutzwaldcharakter tragen. Ihre zwangsweise Erhaltung kann nur in diesem letzten Falle erstrebt werden und wird kaum anders gesichert werden können, als durch Ankauf oder Expropriation.

Anders bei den absoluten Waldungen. Da haben Volkswirtschaft *una* Besitzer grosses Interesse an der Erhaltung des Waldes, *denn er dient überall zum Schutz und Schirm des Bodens und seiner Produktivität.*²⁹ Verstösst der Besitzer gegen dieses sein Interesse — eine leider allzu Erhäufige scheinung, die zu falscher Gegneüber-

stellung der Staats- und Privatwaldwirtschaft führte — so tut er es entweder aus Unwissenheit oder aus irgendwelcher Not, die ihn dazu zwingt, momentanen Vorteilen zulieb eine dauernde Nutzungsquelle preiszugeben. Das ändert jedoch an der prinzipiellen Feststellung gar nichts, dass in Bezug auf das Interesse der *Waldhaltung auf absolutem Waldboden zwischen Allgemeinheit und Privatbesitzer kein Unterschied bestehe*.²⁴ Der Besitzer verliert seinen Boden, bezw. dessen Kraft, seine Einkommensquelle, wenn der Wald verwüstet, und das schädigt auch die Volkswirtschaft. Es ist also ganz falsch, nur darauf zu achten, dass der Nachbar nicht geschädigt werde, auch innerhalb der Besitz-Grenze muss die höchste Produktivität erstrebt werden, soll der *Allgemeinheit* gedient sein. Dies kann jedoch im vorliegenden Falle nur erreicht werden, wenn der Wald erhalten bleibt.

Dieser Erwägung trug auch das Forstgesetz Rechnung, indem es die unbedingte Erhaltung dieser Wälder verlangt. Es erstrebt dieses Ziel mit dem *Verbote* der Rodung, der Devastation und mit dem *Gebote* der Wiederaufforstung.

Damit hat jedoch der Gesetzgeber selbst unbewusst zugegeben, dass alle diese Wälder: *Schutzwälder sind*. Seine Definition des „Schutzwaldes“ und des „Waldes auf absolutem Waldboden“ statuiert keinen qualitativen, sondern im besten Falle, einen ganz verschwommenen quantitativen Unterschied.

Für beide Kategorien gilt das *Rodungsverbot*, für Schutzwälder daneben das des Kahlhiebes, was jedoch für die zweite Kategorie nicht ausdrücklich geschieht. Warum wohl? Zweifellos aus wirtschaftlichen Gründen, deren Abwägung jener Umstand zu Hilfe kam, dass die *Schutzbedürftigkeit der Standorte verschieden ist*.

Jene Standorte nun, die eine Entblössung überhaupt nicht oder für längere Zeit nicht vertragen könnten, *ohne Schaden anzurichten*, sind in die Schutzwälder eingereiht und mit dem Kahlhiebverbot bedacht worden, ausser Acht lassend, dass innerhalb dieser Wälder selbst noch grosse Standortsdifferenzen bestehen können, die *gegen die schroffe Verallgemeinerung dieser Wirtschaftsvorschrift* sprechen.

In allen anderen Waldungen liess die Gesetzgebung den *Kahlhieb* zu und verbot bloss die Devastation. Nun ist aber der Kahlhieb die „Devastation par excellence“. Das *fühlt* auch der Gesetzgeber, kann sie jedoch nicht hemmen, denn sie ist die frühkapitalistische Betriebsform der Forstwirtschaft und sucht ihr nun, in der Meinung, dass diese Böden den Kronenschirm eher entbehren können, in der Weise beizukommen, dass er *das Gebot* der Wiederaufforstung (innert 6 Jahren nach dem Abtrieb) aufstellt.

Das wäre also der Unterschied zwischen Schutzwald und Wirtschaftswald im Sinne des Gesetzes. Die Grenzen sind jedoch verschwommen und der Begriff des Schutzwaldstandortes ist nicht folgerichtig angewandt worden. Ist nämlich sein Kriterium, dass eine Entblössung Nachteile nach sich zieht, so sind *Schutzwälder* nicht nur jene Wälder, deren Abhieb den Nachbarn *Schaden zufügen* könnte, sondern auch *alle jene, die durch den Kahlschlag selbst Schaden erleiden*.

Es ist demnach vollständig verfehlt, die erwähnten zwei Waldkategorien einander gegenüberzustellen. Sie sind wesensverwandt, nur in Bezug auf ihre Bodenschutz-Bedürftigkeit bestehen zwischen ihnen **quantitative** Unterschiede. Dies sei noch einmal hervorgehoben.

Den bestehenden Unterschieden dürfte nun weiter nicht durch willkürliche Einschachtelung Rechnung getragen werden. Die Generalregeln der Schutzwälder sind zu streng und unwirtschaftlich, die der anderen Waldungen nicht ausreichend und trotzdem schwer durchführbar. Die Wiederaufforstungen lassen sehr viel zu wünschen übrig²⁵ und dem Staate steht das Recht nicht zu, bei den Privatwaldungen selbst Hand anzulegen, es sei denn, dass er Strafprozesse einleite, die lange dauern, viel Geld kosten und die Aufforstung selbst nicht fördern. Auf diese Weise wird aber die Existenz aller jenen Waldungen, die sich nicht direkt in staatlicher Verwaltung befinden, immer mehr gefährdet, und die grossen Waldverwüstungen der letzten Jahre, die häufigen Ueberschwemmungen, vor allem aber die Verarmung und steigende Entvölkerung unserer Waldgegenden sollten uns eine ernste Lehre sein, dass *das System geändert werden muss*, wenn wir das Land vor weiteren Schäden bewahren wollen.

Wald muss überall sein, wo er nützlich ist, und dort soll auch für seine Erhaltung gesorgt werden.

Auf diesem Grundsätze sollte jede künftige Gesetzesmassnahme aufgebaut und ihm entsprechend sollten die bestehenden abgeändert werden.

Im Mittelpunkt der brennendsten forstpolitischen Fragen stehen demnach: *die des Standortes und des Kahlschlages*, und nicht, wie bisher, die Rücksicht auf eine einfache, leichte Forstpolizei. Das Wirtschaftsleben wird immer mannigfacher, seine Kontrolle immer komplizierter; sie muss auch dort durchgeführt werden, wo Vogelscheuchen nicht mehr genügen. Diesen veränderten Verhältnissen hat sich nun die Gesetzgebung anzupassen, wenn wir nicht darüber trauern wollen (wozu uns jede Lust fehlt), dass immer weitere Kreise in die Verkehrswirtschaft einbezogen werden.

Unter den bestehenden, historisch gewordenen Eigentumsverhältnissen hat nun aber gerade die Verkehrswirtschaft Böden zu landwirtschaftlicher Nutzung gezwungen, die eine solche nur kurze Zeit ertragen, während andererseits Waldungen unwirtschaftlicher Weise auf Böden stehen blieben, die zu landwirtschaftlichem Betriebe dauernd geeignet wären. Hier muss — wie an anderer Stelle noch näher begründet werden wird — ein Austausch stattfinden, den *einzig* der Staat mit Erfolg durchführen könnte.

Dieselbe Verkehrswirtschaft stellt uns auch vor das zweite Problem; vor die Frage *des Kahlhiebes*. Ihn zu bekämpfen, so lange er wirtschaftlich begründet ist, wäre, trotz aller naturwissenschaftlichen Erkenntniss, ein törichtes Unterfangen; wir bekämpften in ihm die Wirtschaftsmöglichkeit selbst. Aufgabe der Gesetzgebung jedoch ist es, mit Hilfe der von der Naturwissenschaft gebotenen

Handhaben, dahin zu wirken, dass die *Nachteile* dieser Wirtschaftsform auf ein *Minimum* reduziert werden.

Den Weg, der dabei zu beschreiten ist, zeigt uns *die badische Forstgesetznovelle vom Jahre 1854*. Sie kennt keinen „Schutzwald“ im Sinne des ungarischen Gesetzes. Für sie ist alles Schutzwald, und sowohl für Rodung wie für Kahlhieb ist die Erlaubnis der Forstbehörden einzuholen, die diese (auch in Württemberg) unter Ausbedingung gewisser Garantien erteilen. (Rumänien hat kürzlich diese Bedingungsstellung zu einem System ausgebaut; es macht die Genehmigung des Kahlhiebes von der Erlegung einer entsprechenden Wiederaufforstungskautions abhängig. Diese setzt den Staat in den Stand, im Notfalle kurzen Prozess zu machen und die Aufforstung selbst vorzunehmen.) Daran wird sich auch Ungarn halten müssen. Schrankenlose Ausbeutung des Privateigentums gewährt kein ungarisches Gesetz, und wo sie zu befürchten ist, da hat der Staat das Recht, ja die Pflicht, Vorsorge zu treffen.

Durch die allgemeine Kontrolle des Kahlhiebes, die keinesfalls als Verbot desselben aufzufassen ist, wird nun der schwankende Begriff des Schutzwaldes ausgeschaltet und mit ihm auch fast alle jene nachteiligen wirtschaftlichen Erscheinungen, die bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zu Tage treten. Bestimmungen über die Erhaltung des Waldes bilden einen *Schutz des Eigentumes* dem fahrlässigen Besitzer gegenüber und können nur herbeigesehnt werden.

Dagegen bleibt selbst bei dieser Organisation noch die Frage offen, was mit jenen verhältnismässig wenigen Waldungen zu geschehen hat, die mit Rücksicht auf öffentliche Interessen eine weitergehende Beschränkung der Wirtschaftsweise erfordern, *als sie der eigene Schutz nötig machen würde*. Da werden dem Besitzer Opfer zugemutet, die eine Entschädigung verdienen. Die Opfer werden in der Regel darin bestehen, dass für die Bewirtschaftung dieser Wälder besonders gebildete Fachleute, neue Wege, kostspielige Transportanlagen in Frage kommen, deren Beschaffung, abgesehen von den vermehrten Kosten, oft auch darum scheitert, weil der betreffende Wald unter viele Besitzer verteilt ist. Die Entschädigung erfolgt nun am zweckmässigsten in der Weise, dass der *Mehraufwand* sozusagen in natura rückerstattet wird. Zur Ermöglichung einer einheitlichen, rationellen Bewirtschaftung sind die Waldungen ex officio zusammenzulegen, zu beförstern und mit dazu geeigneten Einrichtungen aufzuschliessen. Alle diese Massnahmen sind im neuen eidgenössischen Forstgesetz konsequent durchgeführt, und auch in Ungarn wurden sie bereits eingeleitet durch das Gesetz vom Jahre 1898, das die Beförsterung der Schutzwälder verordnete, bezw. die der Privatschutzwaldungen *ermöglichte*. Selbstverständlich muss hier weitergebaut werden, denn mit der Beförsterung allein ist noch nicht alles getan.

Wer aber soll die damit verbundenen Kosten tragen? In Preussen nahm man den Standpunkt ein, dass die Kosten dem zu überbinden seien, der den Nutzen davon trüge! Das ist jedoch leichter gesagt

als durchgeführt, denn in den meisten Fällen kann ein Träger des Nutzens gar nicht ermittelt werden, und wenn einer wirklich da sein sollte, so ist er vielfach nur scheinbar der einzige Nutzniesser; ihm gesellen sich z. B. alle diejenigen zu die beim Hochwasser eines Flussgebietes Schaden erleiden könnten. Nun kann aber der Anteil eines bestimmten Wildbaches an den verursachten Schäden keinesfalls ermittelt werden, wie auch die Feststellung der unmittelbar Bedrohten fast unmöglich ist. Eine gerechte Verteilung, ist demnach ausgeschlossen. Das fühlten auch die Preussen und haben kurzweg beschlossen, Schutzwaldausscheidungen nur auf Antrag gefährdeter Interessenten, Kommunalverbände und der Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde, vorzunehmen, wobei die Entschädigung an den Schutzwaldbesitzer, ferner alle Kosten der Kulturen etc. zu Lasten *des Antragstellers* fallen, wenn auch die unmittelbar Bedrohten ebenfalls herangezogen werden können. Das Schicksal dieses im Jahre 1875 gebrachten Gesetzes war bereits bei seiner Einführung entschieden. *Ausser den Behörden gab es keine Antragsteller*. Man bot lieber der Gefahr die Stirne, als Kosten auf sich zu nehmen. Dies umso mehr, als die Schutzwalddevastationen sich in der Regel nur langsam aber mit unbarmherziger Sicherheit rächen, „sie äussern sich in einer Gesamtsumme von zeitlich auseinander liegenden Einzelwirkungen, die der gefährdete Grundbesitzer gewohnheitsmässig gefasst über sich ergehen lässt“,^{25 a} und die er — das muss noch hinzugefügt werden — gar nicht dem Untergange des Schutzwaldes zuschreibt. Wozu soll er da noch dem Nachbar Geld geben, wenn er dafür gar keine handgreifliche Gegenleistung empfängt?

In der Praxis hat also das Gesetz völlig versagt (es wurden bisher nur ca. 500 ha Schutzwälder ausgeschieden), ebenso wie jener Versuch der ungarischen Gesetzgebung, die Aufforstung verödeter Schutzwaldstandorte, nach preussischem Muster, freiwillig gebildeten Genossenschaften zu überlassen. — Der Gesetzgeber wusste, dass mit der Erhaltung der bestehenden Schutzwaldungen seine Aufgabe noch nicht erschöpft war. Eine Jahrhunderte währende Misswirtschaft schlug dem Walde rücksichtslos auch da Wunden, wo er unbedingt heil hätte bleiben müssen. Da war *Aufforstung* nötig. Das Prinzip war richtig erfasst. Die Mittel der Durchführung, der Verwirklichung waren jedoch zu schwach. Sehen wir sie etwas näher an.

Aufzuforsten sind im Sinne des § 165 des Forstgesetzes alle Oedländer, deren Standort demjenigen der gesetzlich umschriebenen (§2) Schutzwaldungen gleich ist, und die zu diesem Behufe auf administrativem Wege bezeichnet werden. (Zu einem systematischen Verfahren kam es jedoch bis vor kurzem nicht. Die Inspektorate waren durch die Beaufsichtigung der noch bestehenden, vernachlässigten Waldungen in einer Weise beansprucht, dass sie bei ihrer primitiven Organisation der Neuaufforstung kein Augenmerk schenken konnten, war es ihnen doch unmöglich, die Entstehung neuer, weiter Oedländereien zu verhindern).

Die Aufforstung kann nun der Besitzer von sich aus besorgen lassen, was er jedoch in der Regel, mit Rücksicht auf die hohen Kosten, nicht tut. Sind aber an der Aufforstung, die der Besitzer vorzunehmen nicht geneigt ist, Nachbarbesitzer *nachweisbar* interessiert, so haben sie sich in einer Genossenschaft zu organisieren, der das Recht der Expropriation zusteht und die sowohl die Enteignung, wie die Aufforstung und Verbauung *aus eigenen Mitteln vorzunehmen hat*.

Der ursprüngliche Besitzer hat das Recht, das exproprierte Gut binnen 6 Jahren nach Beendigung der Aufforstungsarbeiten gegen Vergütung aller Auslagen und 6% Zinsen (die in 10 Jahren amortisiert werden können) zurückzulösen.

Dass nun in den verflossenen dreissig Jahren sich keine einzige Aufforstungsgenossenschaft bildete, darf niemanden Wunder nehmen. Abgesehen davon, dass die Aufforstung verödeter Flächen eine äusserst riskante Operation ist, erfordert sie auch Kapitalien, wie sie die „Nachbarn“ selten aufbringen konnten. Ausserdem fehlt es im Gesetze an Bestimmungen, die den Nachweis des Interessiertseins regeln würden, und „wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.“

Uebrigens kann dabei noch von Glück gesprochen werden, denn die Gesetzesbestimmungen haben, trotz der guten Absicht ihres Schöpfers, alle Keime einer Landplage in sich. Schlaue Spekulanten wären bei strenger Durchführung des Gesetzes spielend leicht zu Waldungen gekommen, die mit den bitter ersparten bzw. entbehrten Rappen der „interessierten Nachbarn“ errichtet worden wären, und die nach Ablauf der Rücklösungsfrist zum „Verkehrswerte“ (der bei solchen Waldungen immer unter den Gesteungskosten liegt) hätten zurückgekauft werden können.²⁶ Neben den vielen traurigen Seiten hat es demnach auch eine glückliche gehabt, dass für diesen Zweck *kein* Geld vorhanden war. Das enthebt jedoch den Staat der Aufgabe nicht, für die Aufforstung der Oedländer bedacht zu sein, und zwar nunmehr von *dem* Standpunkte ausgehend, dass der Wald *überall* Schutzwald ist, *wo der Boden ohne ihn verwildert*.

Das Forstgesetz sah wohl in den §§ 166 und 177 die Zwangsaufforstung vor, aber auch diese Bestimmungen blieben wirkungslos, weil in diesem Falle der Staat Gelddarlehen und Zuschüsse hätte gewähren müssen, und für solche Zwecke hat man in Ungarn bisher kein oder nur sehr wenig Geld übrig gehabt.

Es blieb also vorläufig bei der privaten Initiative, die das Forstgesetz durch Befreiung der Kulturen von der Grundsteuer, ferner durch unentgeltliche Verteilung von Samen und Pflänzlingen, die Regierung ausserdem seit Mitte der 90-er Jahre durch Aufforstungsprämien zu beleben sucht.²⁷ Im Jahre 1898 trat insofern eine Besserung ein, als damals alle Oedländer der Gemeinden und juristischer Personen beförstert wurden und wenn nicht alles trägt, werden diese endlich aufgeforstet. Es bleiben jedoch die Wüsten der Privaten noch immer ohne jede Aufsicht, trotzdem bei diesen meist abgewirtschafteten Bauern-Waldungen agrarpolitische Rücksichten die staatliche Intervention unumgänglich notwendig erscheinen lassen. Das umsomehr,

weil ein grosser Teil der hier vorgenommenen Kultur-Versuche misslungen ist und dadurch die Lust zu weiteren Proben gelähmt wurde. *Sie mussten misslingen*, denn sie sind in der Regel ohne jedwelche fachtechnische Kenntnisse und Beistände vorgenommen worden. Die Pflanzen, die aus weitliegenden Pflanzgärten herbeigeschafft werden mussten, litten unter dem Transporte, sie konnten sich vielfach — manchmal unter ganz heterogenen klimatischen Verhältnissen auferzogen — den Verhältnissen nicht anpassen und auch die Wahl der Holzart ist nur selten mit Rücksicht auf die gegebene Standortsbeschaffenheit getroffen worden. Viel Mühe wurde so für *nichts* geopfert! Das muss endlich aufhören, denn noch darf Ungarn keine Arbeit vergeuden!

Die Frage der Wiederaufforstungen, an die sich eine Reihe anderer Probleme knüpft, *bildet für Ungarn eine Existenzfrage* und jede Stunde, die verstreicht und nicht mit ihr sich beschäftigt, bedeutet einen Verlust für das Volksvermögen. Das aber werden auch *wir* lernen müssen: *Ueber die kulturelle und politische Stellung der Völker entscheidet der Nationalreichtum* und jeder Verlust bedeutet gleichsam eine Niveaunkenkung.

Die Lösung der Frage ist nicht so einfach, wie sie im ersten Augenblick erscheinen könnte. Wie wir oben sagten, hängen andere wichtige Probleme mit ihr zusammen, und diese müssen mitbeachtet, mitgelöst werden.

Der grösste Teil der aufzuforstenden Flächen bildet heute einen, trotz seines verwahrlosten Zustandes, wichtigen Bestandteil der ungarischen Bauernwirtschaft: *die Weide*. Sie darf nun ihrer Bestimmung weder plötzlich noch allmählich entzogen werden. Im Gegenteil, wichtige sozialpolitische Gründe erfordern ohne Rücksicht auf die Aufforstung eine Vermehrung, einen Ersatz der Weide und zwar einen *besseren Ersatz*, denn die Viehzucht, diese einzige dauernde Einkommensquelle des Kleinbauern, zeigt bereits bedenkliche Verkümmierungen, die mit Rassenverbesserung allein, trotz der grossen Opfer, nicht aufgehalten werden können.^{27 a} Es gibt eben noch keine Rasse, die ohne Fressen existieren könnte und je mehr sie veredelt wird, desto mehr müssen und werden sich jene Misstände, die in der ungarischen Weidewirtschaft herrschen, fühlbar machen.

Halbarbeit, Flickarbeit mussten alle jene an sich lobenswerten Neuerungen bleiben, die die ungarische Regierung in den letzten 10—15 Jahren zur Hebung der Landeskultur einführte. Sie fassen die Dinge nicht am Schopfe, *sind systemlos und es fehlt* ihnen die Eigenschaft, die allein im Stande ist, bleibende, imponierende Werke zu schaffen: *die Grosszügigkeit*. Die Kräfte gehen in Kleinarbeit auf, die gelegentlichen Nachbesserungen verschlingen mindestens soviel Mittel wie eine einheitliche, zielbewusste Tätigkeit; und doch gelingt es nicht, Dauerndes zu errichten. Es fehlt am festen Fundamente. Und je länger seine Errichtung hinausgeschoben wird, desto mehr versumpft der Boden, umso tiefer wird man graben, desto

grössere Opfer wird man bringen müssen, um auf sicheren Grund bauen zu können.

Für sich betrachtet, bedeutet es z. B. einen entschieden lobenswerten Fortschritt, wenn der Ackerbauminister, um sich endlich Klarheit über den Zustand und die Ausdehnung der Oedländer zu verschaffen, jetzt ihre Vermessung und die Einleitung der Verhandlungen über ihre Aufforstung verordnet. Aber viel erwarten darf man davon nicht, denn erstens ist die ganze Art und Weise dieser Verhandlungen derart, dass die Sache selbst unter den neu zu schaffenden Aktenbündeln zu ersticken droht, und zweitens sucht sich die Verordnung gar keine Rechenschaft zu geben, wie und warum diese Oedländer entstanden sind, welcher wirtschaftlichen Bedrängnis abgeholfen werden muss, um ihre Entstehung in Zukunft zu verhüten. Mit Paragraphen allein ist es nicht getan. Die wirtschaftliche Not respektiert keine Resolutionen des grünen Tisches!

Die neue Aktion sorgt auch dafür nicht, dass die Lösung der Aufforstungsfrage endgültig und ohne Friktionen erfolge. Sie kann auf dem eingeschlagenen Weg keine endgültige Lösung erfahren, weil sie sich zu sehr an Aeusserlichkeiten hält. Nicht nur jene Flächen müssen geschützt werden, die bereits verödet sind, sondern auch jene, die auf dem besten Wege sind, demnächst zu veröden, und deren Verlust für die Produktion durch rechtzeitiges Eingreifen noch verhütet werden kann. Es kann und darf nicht länger zugelassen werden, dass sich Menschen an steilen Berglehnen mit Weizenbau abrackern, während im Tale auf bestem Ackerboden — zufolge Gesetzeszwang oder sonst aus irgendwelchem Grunde — vielleicht ein viehverbissener Buchenwald vegetiert. Die Verhältnisse die am Anfang des vorigen Jahrhunderts den Standort der Wirtschaftszweige etc. bestimmten, und die durch Gesetze festgenagelt wurden, waren nicht rein wirtschaftlich und haben sich seitdem ganz gewaltig verändert. Ihnen muss aber in erster Reihe Rechnung getragen werden, sonst bleibt der erwünschte Erfolg aus.

Die Befreiungsgesetze vom Jahre 1848 haben eine rechtliche Befreiung angestrebt. Heute ist neben anderen Reformen auch eine neue, wirtschaftliche Entlastung nötig, *eine Befreiung von unrentabler Arbeit*. Wir wissen es, ohne tief eingreifende Massnahmen des Staates in die Privatwirtschaften kann dies nicht durchgeführt werden und alle derartigen Versuche stossen auf grossen Widerstand. Ihre Niederringung liegt aber im Allgemeininteresse, denn das Schalten- und Waltenlassen der freien, persönlichen Verfügung hat nur einen Sinn, solange es *nach dem besten Wissen und Können der Zeit* erfolgt. Das Wissen der Einzelnen, das eventuell noch in den Holzschuhen vergangener Jahrhunderte einherschreitet, hat sich den neuen Erkenntnissen anzupassen und wenn es nicht geschieht, so ist auch der Zwang am Platze. Wir erwarten vom Staate neue Leistungen. Unsere Bedürfnisse sind im steten Steigen begriffen. Da kann es nicht länger mitangesehen werden, dass Menschen, durch verkehrte Wirtschaftspolitik verleitet und durch

verfehlte Besitzverteilung gezwungen, auf Böden Landwirtschaft treiben, die dadurch veröden, oder wo ihnen für ihre Arbeit ein Tagelohn von kaum einer (1) Krone bleibt, während produktivere Arbeiten zurückgeschoben werden müssen, weil es an den dazu nötigen Händen mangelt. Neue, grössere Leistungen die wir vom Staate fordern benötigen grössere Mittel und die können natürlicherweise nicht aufgebracht werden, wenn wir die nationale Arbeitskraft unproduktiv vergeuden oder ruhig vermindern lassen. Denn was bleibt dem Bauern übrig, als die letzten Groschen einer staatlich privilegierten Schiffahrtsgesellschaft zu überlassen und nach Amerika hinüberzudampfen, wenn sein teuer erworbenes, neu aufgebrochenes „Ackerland“ nach einigen Jahren nicht einmal den Saatkorn mehr zurückgibt und die Weide sich in Schutthalden verwandelt! ? Zu Hause hat man keinen Platz für ihn.

Nur eine grosszügen *Bodenbenutzungspolitik*, an die sich selbstverständlich noch viele andere Massnahmen (es seien nur die der Siedelungs- und Verkehrspolitik, der Neugestaltung des Kreditwesens etc. erwähnt) knüpfen müssen, könnte hier Remedur schaffen.²⁸

Einen wichtigen Teil dieses Problemkomplexes bildet nun die Frage der Aufforstungen, die jedoch in der Praxis aus dem Bündel der Interessenverbindungen, ohne selbst Schaden zu nehmen, sich nicht herauszerren lässt, weil eben die daran haftenden, anderweitigen Interessen *stärker* sind. Nicht Hand in Hand mit der Aufforstung, wie die leitenden Persönlichkeiten es meinen, müssen diese letzteren beschwichtigt werden. *Ihre Ablösung*, ihre vorsichtige Trennung muss der Aufforstungsaktion *vorangehen*. *Erst wenn neue Weiden eingerichtet, die bestehenden verbessert worden sind*, kann daran gedacht werden, die aufzuforstenden Flächen der Weide zu entziehen und auf ihnen Waldbestände oder Wytweiden zu errichten. Ohne solche Vorkehrungen muss die ganze Bewegung in Sand verlaufen, denn andernfalls würden die betroffenen Bevölkerungsschichten, deren wirtschaftliche Verhältnisse sowieso prekär sind, einer Belastungsprobe ausgesetzt, der sie nicht mehr standhalten könnten.^{28 a}

Dauernde, grosse Erfolge kann man — wie gesagt — nur mit grossen Mitteln erreichen und so verspricht auch die Aufforstungsaktion nur ein Gelingen, wenn Energie und Geldmittel in dem Masse in ihren Dienst gestellt werden, wie dies eine weitblickende Ausführung erfordert. Die Beschaffung der Geldmittel wird keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Durch geschickte Hypothekar- und Austausch-Transaktionen wird sich die Belastung der Allgemeinheit auf ein Minimum reduzieren und wenn eine solche unvermeidlich sein sollte, wird sie sich leicht bestreiten lassen, hat doch Ungarn bisher wenig produktivere und rentablere Investitionen vorgenommen, als nun seiner auf diesem Gebiete harren.

Ueber das Ausmass der nötigen Kulturverbesserungen lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Um die Betriebs- und Produktionsstatistik ist es in Ungarn schlecht bestellt und so kommen auch die Gesetzes-Massnahmen immer erst in der letzten Stunde, wenn näm-

lich die Veränderungen und Verheerungen schon mit blossem Auge beobachtet werden können und das Mikroskop der Statistik nicht mehr nötig haben. Doch steht es fest, dass seit dem Jahre 1885 das *Waldland* (selbst nach der Statistik, die auch dann noch Wald ausweist, wenn er schon längst aufgehört hat, Wald zu sein) von 16.2 Millionen Joch auf 15.4 Millionen; *Wiesen* von 6.0 auf 5.3 Millionen und die Weiden von 7.6 auf 6.9 Millionen Joch sanken und die Differenz, d. h. 2.2 *Millionen Joch Land, aufgeackert* wurde.²⁹ Die Schmälerung des Wiesenlandes hat eine Abnahme der Heuproduktion, die sich zu einer chronischen Futternot „entwickelte“, zur Folge gehabt, sie beschränkte auch die „Mähweide“ und es mussten nun an die ebenfalls beträchtlich verminderten (700.000 Joch) Weiden doppelte Ansprüche gestellt werden. Dass letztere, unter den Lasten, die sie ohne jede Pflege tragen mussten, verödeten, ist leicht erklärlich, besonders wenn in Betracht gezogen wird, dass sie vor Jahren noch Wälder waren. Der verwahrloste Zustand der Weiden beschwört, so trotz des reichlichen Vorhandenseins von Weidegrund, eine *Weidenot*³⁰ herauf, die man nicht durch Meliorationen, sondern durch Heranziehung von Waldland zu beschwichtigen sucht. Wir täuschen uns sicherlich nicht, wenn wir behaupten, dass Ungarn heute unter den statistisch ausgewiesenen 15.4 Millionen Joch Waldungen *mindestens* 1—1½ *Millionen Joch Land besitzt, das man mit gutem Gewissen nicht mehr als Wald bezeichnen kann, und das im Begriffe ist, dem Volksvermögen zu entschwinden.*

II. Beschränkungen im Interesse der wirtschaftlichen Ausnützung der Wälder.

Die zweite Hauptgruppe der durch das Forstgesetz eingeführten Eigentumsbeschränkungen hat die Förderung der Forstbenutzung und die Aufschliessung entlegener Waldungen zum Ziele. Der Natur der Sache entsprechend, betreffen alle Transportverhältnisse und die Erleichterung des Holztransportes.

Für den *Landtransport* bestimmt das Gesetz in § 178, dass jeder Bodenbesitzer die Durchfuhr fremder Waldprodukte gestatten muss, falls diese sonst überhaupt nicht, oder nur mit viel grösseren Kosten aus dem Walde geführt werden könnten. Allerdings hat der Verfrachter für etwaige Schäden, Spesen und Instandsetzung der benutzten Privatwege und Brücken aufzukommen und als Sicherstellung eine Kautio bei der Forstbehörde zu erlegen.

Der völlige Mangel an aus dem Walde führenden Wegen konnte, nur in der Weise korrigiert werden, dass überall freie Durchfahrt gewährt wurde. Die Praxis hat davon selbstverständlich weitgehenden Gebrauch gemacht. Wir glauben jedoch, dass diese weitgehende Freiheit nicht zu Gunsten der Transporttechnik und der rationellen

Wirtschaft ausfiel und manche Unzukömmlichkeiten hervorrief, denen bisher keine Beachtung geschenkt wurde.

Die Möglichkeit, überall, wo immer es auch sein mochte, aus dem Walde fahren zu können, hat keine geringere Folge gehabt, als dass *überhaupt keine oder nur primitive und ungenügende Waldwege gebaut wurden*. Die Waldbesitzer denken gar nicht daran, solche zu errichten. Der Holzhändler, der den Bestand kauft, wird mit den Nachbarn schon fertig! Diese Zustände, verschärft durch später zu schildernde Anomalien, haben es den meisten Waldbesitzern untunlich gemacht, für Wege grössere Summen auszugeben und haben so die Beibehaltung einer rückständigen, nunmehr unwirtschaftlich gewordenen Bringungstechnik bewirkt, gegen die in mehrfacher Hinsicht Bedenken erhoben werden können. Es ist dies: das *Rücken oder Bürsten*. Das gefällte Holz wird dabei an den Berghängen in das Tal „hinabgelassen“, wo es dann zur Weiterbeförderung gelangt. Die Mängel dieser Methode, die im XVIII. Jahrhundert noch ihre Berechtigung haben mochte, liegen auf der Hand. Je nach Länge, Lage und sonstiger Beschaffenheit der Gleitstrecke geht ein kleiner oder grosser Teil des hinabgeförderten Holzquantums durch Bruch zu Grunde, die Stämme werden auch sonst beschädigt und verursachen Bodenverwundungen und Rinnen, die, wie *Endres* richtig beobachtet, der erste Anfang der Wildbäche sind. Dabei ist die Methode nicht einmal in besonders nennenswertem Masse arbeitersparend, hingegen äusserst gefährlich für die in der Nähe weilenden Arbeiter. Fällung und vielleicht noch mehr das Rücken, sind Arbeiten der Waldwirtschaft, denen die meisten Unfälle zuzuschreiben sind.³¹

Aber noch jemand muss unter dieser Methode stark leiden: der viel erwähnte Nachbar. In Berggegenden liegen gar oft im Thale die Weiden, Wiesen und Aecker der *Bauern*, während auf den Hängen der stolze *Herrschaftswald* tront. Wer nun aus ihm Holz bringen will, der muss durch Bauernfelder; ein Umstand, der jeden frommen Forstmann das Gruseln lehrt, und an den sich die unerquicklichsten Erinnerungen unserer praktischen Tätigkeit knüpfen.

Die allgemeine Ansicht ist nun, dass der Holzkäufer vom duldenen Nachbarn übervorteilt wird; dies hauptsächlich weil er die Schadenentschädigungen, die in Summa oft ganz beträchtliche sind, auf „Transportkosten“ schreiben muss, ohne irgendwelche Leistungen erhalten zu haben, und sie so leicht als übermässig hoch zu empfinden geneigt sein wird. In Wirklichkeit bedeutet aber unsere Bringungsmethode dort, wo durch dieselbe landwirtschaftlich benutzte Böden in Mitleidenschaft gezogen werden müssen, eine wahrhaftige Landplage. Der Gesetzgeber hatte eigentlich nur die Durchfuhr (also mittelst Wagen, Schlitten, Karren etc.) gestattet, wir aber bearbeiten durch die, mit grosser Kraft herabstürzenden Klötze und Scheite so rücksichtslos die Talwiesen etc., dass ganze Seen, Sumpflöcher entstehen, und es dauert einige Jahre — nachherige Ruhe vorausgesetzt — bis sich die Wunden wieder geschlossen haben. Wo aber der Betrieb Jahr für Jahr dieselben „Wege“ geht,

da quälen die Riesen des Waldes Mutter Erde solange, bis sie ihre Felszähne zeigt und bei ihrem Bombardement die Funken zu stieben beginnen.

Worin besteht nun die Entschädigung des Betroffenen? Zumeist im Preise der entgangenen Heuernte. Für *ein* Jahr! Wer aber kann voraussagen, ob die Wiese, Weide etc. nicht Jahre brauchen um sich wieder zu erholen oder ob sie die alte Fruchtbarkeit je erlangen werden? Da man es nicht voraussagen kann, so wird dafür auch keine Entschädigung gegeben! Dem Bauer ist aber selbst mit der erhaltenen Schadenersatzsumme nicht viel geholfen, denn das Geld ist für dringende Bedürfnisse bald ausgegeben, der Heustadel aber steht im Winter leer. Also überall nichts wie Schaden, ohne dass nur eine einzige Partei davon Nutzen hätte.

Dies mag zur Genüge beweisen, dass die energische, zu jener Zeit nötige Massnahme des Gesetzes sich überlebt hat. Die Gegenwart fordert einen geregelten Verkehr, Rechtssicherheit und brauchbare Verkehrsmittel.

Einen Schritt weiter sind wir ja bereits gekommen durch G. A. III. vom Jahre 1907 „in Angelegenheit der Förderung der heimischen Industrie“, welcher das Expropriationsrecht auch für Waldbahnen einräumte, während ein solches, laut dem Zwangseinteignungsgesetz (vom Jahre 1881) nur öffentlichen Strassen, Eisenbahnen etc. zustand. Damit ist jedoch erst der Anfang gemacht. Zweck der Waldbahnen ist, entlegene Waldtäler den Hauptverkehrslinien näher zu bringen und ihnen die grossen Massen der Waldprodukte zuzuführen. Waldbahnen sollen gleichsam den Rückgrat eines gut eingerichteten Verkehrsnetzes bilden. An sie (oder an andere Hauptstrassen) muss sich, um richtig funktionieren zu können, ein weiteres Netz von Wirtschaftswegen anschliessen. Daran mangelt es aber in Ungarn ganz und gar, und die Waldbahnen bewirken nur, dass die geschilderten Missstände auch in bisher völlig unberührte Gegenden hinein geschleppt werden.

Die wirtschaftlichere Einrichtung und Ausnützung unserer Wälder, sozialpolitische Erwägungen und die Interessen der Holzindustrie, sie alle verlangen, dass in Bezug auf die Verkehrspolitik neue Wege eingeschlagen werden.³²

Das Gesetz vom Jahre 1879, das im Sinne des „Junker-Liberalismus“ die Privatwälder völlig aufsichtslos liess, hielt es nicht prinzipienwidrig, bei der Frage der Durchfuhr-Duldung die rücksichtslosesten Eingriffe in Anwendung zu bringen, ohne damit der *Forstwirtschaft* besonders zu nützen. Wir brauchen heute *gute, offene Wege* und keine freie Durchfuhr durch alle Hecken und Gräben. Wir brauchen sie einmal, weil jede rationelle Waldwirtschaft solche bedingt; zweitens weil es unverantwortlich ist, zwischen Land- und Forstwirtschaft künstlich einen permanenten Krieg zu stiften, und nicht zuletzt, weil die gegenwärtigen Zustände höchst demoralisierend wirken. Wie können wir von Menschen Respektierung unserer Rechte verlangen, wenn wir die ihrigen mit Füßen treten? Wie können

wir von Leuten Entgegenkommen erwarten, die in dem Unternehmer notgedrungen nur den Bevorrechteten, den Unterdrücker und Betrüger sehen müssen, ohne dass dieser sich auch nur einen Schritt vom Gesetzesrechte entfernen würde? Der Staat hat es in den Händen, mit einer Neuordnung unverzüglich zu beginnen. Er muss nur die *freie Durchfuhr* — mit Gewährung einer kürzeren Uebergangszeit — verbieten und für den Wegebau, wie für die Waldbahnen, das Expropriationsrecht einräumen.

Die dazu nötigen Mittel würden sich leicht beschaffen lassen, wenn gleichzeitig auch das Forstkreditwesen Förderung erführe und — beim Parzellenbesitz — mit der Zusammenlegung begonnen werden könnte. Für den *Bau ordentlicher Waldwege* wird z. B. in der Schweiz auch staatliche Unterstützung gewährt. (Art. 42. Abs. 4 des eidg. Forstgesetzes).

* * *

Die gleiche Bedeutung, wie wir gegenwärtig den Waldbahnen beimessen, hatte für den Gesetzgeber der 70er Jahre, die Frage des Holztransportes auf den *Wasserwegen. Flösserei und Trift* waren die zwei wichtigsten Beförderungsarten, die dem Besitzer entlegener Waldungen die Verwertung der Produkte ermöglichten. Ihre Regelung bildet einen Hauptgegenstand des Forstgesetzes, wiewohl sie bereits ausserhalb der strenggenommenen Waldwirtschaft liegt.

Die Bedingungen, unter welchen der Wassertransport vorgenommen werden kann, sind in den §§ 181—207 des F. G. B. enthalten. Flösserei und Trift werden darin nicht so scharf von einander getrennt, wie dies die Natur der beiden Arten erfordern würde. So erfährt die unregelmässige Trift dieselbe Beurteilung wie die viel unbedenklichere und sicherere Flösserei, mit der einzigen Beschränkung, dass die Trift auf schiffbaren Flüssen überhaupt verboten, anderweitig an behördliche Genehmigung gebunden ist, während die Flösserei überall — wo ihrethalben keine Kunstbauten errichtet werden mussten — *frei* ist.

So bedeutend auch die Vorteile des Wassertransportes, besonders bei der Flösserei, in vieler Hinsicht auch sein mögen, haben sich seine vorliegenden zwei Formen doch bereits überlebt. Sie gehören einer Zeit an, die noch mit sehr niedriger Stocktaxe zu rechnen hatte und die in den Wasserstrassen ihre besten Wege besass. Westeuropa kennt sie kaum mehr. Eine besondere Ausnützung der Wasserstrassen wird durch Schiffe von grösserer Tragfähigkeit vorgenommen.

Ohne Zweifel, als billiges Transportmittel läuft die Flösserei jeder Konkurrenz den Weg ab, was, ausser der leichten Bedienung darauf zurückzuführen ist, dass das Floss gleichzeitig Fahrzeug und Frachtgut darstellt. Die Flösserei ist bequem und leicht ausführbar, aber sie hat Schattenseiten, die die Vorteile aufwiegen. An erster Stelle sind die Qualitätsverschlechterungen zu nennen, denen das im Wasser liegende Holz ausgesetzt ist und die die Flösse durch Auf-

schlagen der Stammenden erleiden. Technische Schwierigkeiten bietet es, dass die Flösserei nur mit Langhölzern, und zwar nur mit weichen Langholzstämmen, ausführbar ist und dass sie nur bei Lieferungen, die stromabwärts zu erfolgen haben, in Betracht kommen kann.

Noch bedenklichere Begleiterscheinungen können bei der *Trift* nachgewiesen werden. Sie ist der Wassertransport des Nahverkehrs und hat heute eigentlich überhaupt keine Bedeutung mehr. Sie wird in Ungarn trotzdem noch vielfach angewandt, was beweist, dass das Rechnen in der Holzbranche noch immer auf schwachen Füßen steht, oder dass es an den Kapitalien mangelt, die eine grössere aber entschieden rentablere Investition in irgendeiner modernen Transport-Einrichtung erfordert.

Die Errichtung von dauernden Uferschutzbauten, Wasserriesen, Talsperren und Holzfangrechen, ihre ständige Kontrolle und Reparaturbedürftigkeit, die Kosten der Bachkorrekturen werden, alles in allem gerechnet, kaum weit hinter den Kosten einer Waldbahn zurückbleiben. Dafür soll aber der Betrieb billiger sein! Würde man nun richtig rechnen, könnten nur wenige Glückliche zu diesem Resultate gelangen. Ein grosser Teil der einfach ins Wasser geworfenen Klötze und Brennholz-Stücke gelangt *nie* an seinen Bestimmungsort; man muss mancherorts mit einem Abgang von $\frac{1}{2}$ des Gesamtquantums rechnen. (Eine unverantwortliche Materialverschwendung). Die Qualität wird schwer beeinträchtigt und Riesenwerte den Tücken der Elemente preisgegeben. Ein Hochwasser, ein Rechenbruch, der infolge des starken Druckes der abgeschwemmten Holzmenge, bei der nicht unbegrenzten Widerstandsfähigkeit der Bauten keine Seltenheit ist, — und die tote Masse geht mit lebendiger Kraft unaufhaltsam ihren Weg; sie vervielfacht die Macht des Wassers, dessen Gewalt Menschen und ihre Werke in weiten Gebieten vernichtet.

Gemeinsam ist beiden Transportarten die starke Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen. Von wenigen verpassten Tagen hängt eventuell die Sicherheit und Fortdauer eines grossen Betriebsapparates ab. Daneben konzentriert sich eine Arbeit, die bei rationeller Einrichtung auf ein ganzes Jahr verteilt werden könnte, auf wenige Wochen, erheischt bedeutende Mittel für Löhne und verursacht dadurch beträchtliche Zinsverluste. — Ein Faktor, mit dem man in Ungarn noch nicht zu rechnen versteht.

Ganz beträchtlich sind auch jene Schäden, die das Trift-Holz an den Ufern, in den Kulturen, Wasserbauten etc. anrichtet und sie werden ebenso mangelhaft entschädigt, sind aber ebenso überflüssig und wirken genau so verbitternd wie das oben erwähnte Rücken. Beide sind die Kinder einer unvollkommenen Technik und einer rücksichtslosen Industrieförderung, die über das Ziel hinaus-schoss und statt des Wohlstandes, Niedergang und Unzufriedenheit schuf.

Geradezu chaotische Verhältnisse entstehen dort, wo auf einem Bache, Flusse etc. in demselben Gebiete mehrere Unternehmungen triffen. Die Berechtigung wird hier zumeist zu einer Hölle, die alle Beteiligten zu verschlingen droht.

Zum Schlusse möchten wir nur noch erwähnen, dass beim Triften das Holz nicht immer geradewegs in den Rechen schwimmt, sondern sich immer wieder grössere und kleinere Ausflüge in die benachbarten Ländereien gestattet. Das Sammeln und „Wiedereinwässern“ vermindert aber die Vorteile des billigen Transportes, ganz abgesehen davon, dass ein Teil der derart wandernden Waldindividuen „Füsse bekommt“, denn mancher Uferbesitzer hält es für praktisch, die zukünftige Entschädigung durch eigenmächtige Konfiskation eines direkt in den Hof geschwemmten Stammes aufzubessern. Vielleicht nicht ganz ohne Berechtigung?! Mutet ihm doch das Gesetz in den §§ 201 und 202 Dinge zu, die nur seine Schädigung zur Folge haben können.

Landeskultur und Rechtssicherheit erfordern es in gleicher Weise, dass diesen Zuständen ein Ende bereitet werde.

Viertes Kapitel.

Gesetzesbestimmungen über Bewirtschaftung der Wälder.

Rein wirtschaftlich betrachtet hat das neue Forstgesetz in den §§ 17 und 21 die wichtigsten und folgenschwersten Massnahmen getroffen. Mit Ausnahme der nicht Schutzwaldcharakter tragenden Privatwälder, sind *alle Waldungen des Landes* nach systematischen Wirtschaftsplänen nachhaltig zu bewirtschaften, und der Leitung fachkundiger Forstwirte anzuvertrauen.³³ Die Pläne sind nach verordneten Grundsätzen aufzustellen und zur staatlichen Genehmigung vorzulegen. Ihre Ausführung wird durch die Verwaltungskommission der Komitate einerseits, von dazu bestellten Staatsforstinspektoren andererseits beaufsichtigt. Allfällige Verstösse gegen genehmigte Wirtschaftspläne können mit einer Strafe von 2000 Kronen im Maximum, bei Uebernutzungen jedoch bis zur vollen Höhe des übernutzten Wertes belegt werden.

Der Gesetzgeber ging bei der Aufstellung dieser Bestimmung von der Erwägung aus, dass alle Nicht-Privatwälder nur Nutzungsobjekte sind, in dem Sinne, dass der jeweilige Besitzer nur die Zinsen des Waldvermögens beanspruchen dürfe. Da jedoch Kapital und Zinsen (Zuwachs) beim Walde gleich aus Holz bestehen, erfordert die Erhaltung des Vermögens eine Wirtschaftsführung, bei welcher das Kapital nicht geschmälert, bezw. die nachhaltig zu beziehenden Zinsen, mit Rücksicht auf momentane Vorteile, nicht übermässig erhöht werden können.

Es sind dies ganz neue Gesichtspunkte im Rahmen der ungarischen Gesetzgebung und um ihre Tragweite ermassen, ihre praktischen Ergebnisse würdigen zu können, ist es nötig zu untersuchen, welche wirtschaftlichen Massregeln bis anhin durch die Besitzer selbst oder durch ihre Oberbehörden getroffen wurden, und in welchem Zustande das neue Gesetz Ungarns Wälder antraf.

In Bezug auf geregelte Verhältnisse standen auch vor 1879 die *Staats- und Stadt-Wälder* obenan.

Wie an anderer Stelle noch ausführlicher dargestellt wird, haben fiskalische Interessen (Berg- und Salzbau) schon im XV. Jahrhundert die sorgfältige Bewirtschaftung der *Kronforste* bewirkt, die sich, durch strategische Erwägungen und Rücksichten auf die steigende Nachfrage nach Holz gefördert, auf einen immer grösseren Teil der Kammerwaldungen erstreckte. Das neue Gesetz schuf also für die

zunehmenden *Staatswaldungen* nichts Neues, es sicherte nur ihre planmässige Weiterbewirtschaftung.

■ Aehnlich lagen die Verhältnisse bei den *königlichen Freistädten*. Sie standen unter Wirtschaftskontrolle der Kammer und ihr grosser Holzbedarf bei beschränktem Waldbesitz führte bereits früh zu Nutzungsvorschriften, die eine Nachhaltwirtschaft bezweckten.³⁴ Alle Fortschritte im Einrichtungswesen der Kammeral-Forste fanden baldige Anwendung, auch in den Stadtwaldungen.³⁵

Ungünstiger war die Lage bei den anderen Städten. Der Mangel an Aufsicht hatte bald alle schlimmen Folgen der unregelmässigen Gemeinwirtschaft gezeitigt und wo ein energischer Grundherr oder die städtische Verwaltung nicht noch rechtzeitig genug eingriff,³⁶ da war die Waldverwüstung unausbleiblich.³⁷ Für sie bedeutete schon das österreichische Forstgesetz, das sie unter die Aufsicht der politischen Behörden stellte, eine Wohltat, eine viel grössere noch war für sie das neue Forstgesetz, das ihre nachhaltige, planmässige Bewirtschaftung verordnete.

Die *Wälder der öffentlichen Fonds* standen wohl unter Aufsicht des Staates, aber ihre Bewirtschaftung blieb trotzdem weit zurück. Erst 1795 — bei Verpachtung eines solchen Gutes — wurden sie eigentlich entdeckt und durch Einführung einer geregelten Nutzung auf jenes Niveau gehoben, auf dem sich die anderen Staats- und staatlich beaufsichtigten Waldungen befanden.

Aehnlich verhielt es sich mit den ausgedehnten Wäldern der *Kirchengüter*. Bis Anfang des XIX. Jahrhunderts herrschte in ihnen die grösste Unordnung, der man erst dann Aufmerksamkeit schenkte, als die Wälder der nacheinander vakant gewordenen Bistümer Munkács, Rozsnyó, Diakovár, völlig devastirt vorgefunden wurden. Unter dem Eindrucke dieser Verwüstungen ist im Jahre 1810 verordnet worden, dass alle Schäden, die in der Folge den Kirchenwäldern zugefügt würden, aus dem Nachlasse des Benefiziaten zu vergüten seien. Wälder unbesetzter Bistümer sind der Aufsicht der im Jahre 1809 erstellten Landes-Oberforstinspektorate unterstellt worden.

War auch diese Massnahme geeignet, der Habgier einiger weltlich denkenden Kirchenfürsten Schranken zu ziehen, so bedeutete sie noch immer keinen *Zwang zur ordentlichen Wirtschaft*, und wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir behaupten, dass eine strengere Anwendung der Forstgesetz-Vorschriften, eine genauere Kontrolle über die Ausführung der Wirtschaftsplan-Bestimmungen bei dieser Besitzkategorie noch immer ihre Berechtigung hätte, ja sogar sehr notwendig wäre.

Weit hinter den Staats- und Stadtwaldungen standen und stehen in Bezug auf Ordnung leider noch immer: *die Privatwälder*. Hatten einerseits schon die in ihnen eingeräumten, unregelmässigen Servitutsrechte, einer sorgfältigen Bewirtschaftung fast unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt, so gab andererseits der Umstand, dass diese Wälder lange Zeit zumeist nur als Jagdgründe, oder höchstens noch

als Einkommensquelle von Weide- und Eckerich-Abgaben in Betracht kamen, noch keinen Anstoss zu einer geregelten, aber manch' Opfer und noch mehr Enthaltung fordernden Wirtschaftsführung. In jenen Gegenden aber, wo sich den Waldprodukten eine Absatzmöglichkeit bot, gelangte die Raubwirtschaft offen zur höchsten Blüte. Die spärlichen Anweisungen, die die Grundherren zur Bewirtschaftung ihrer Wälder erteilten, spiegeln diese Zustände getreulich wider, und an den Fingern können jene aufgezählt werden, die auch für Forstkultur Sinn hatten. Trotzdem liess sie die moderne Gesetzgebung weiter freischalten und walten. Welche Folgen diese Freiheit haben musste, ist leicht zu erraten: Man rodet, wenn der Weizen teuer ist, man rodet, wenn die Bodenpreise steigen, man rodet, wenn die Weide zu eng oder verödet und man haut ab und verwüstet, solange es noch geht, wenn eine neue Strasse, eine neue Eisenbahn die Verwertung bisher toter Kapitalien ermöglicht. Dass neben dem kleinen Nutzen für den Eigentümer ein vielleicht sehr grosser Schaden für die Allgemeinheit einherschreitet, dass der momentane Vorteil nur ein Trugbild ist, hinter dem die Verödung bisher produktiver Güter steckt, daran denkt kein Mensch. Aber sagen wir es nur gleich heraus, das wusste man — in Ungarn länger als anderswo — überhaupt nicht. Betrachtet man die Dinge von diesem Gesichtspunkte aus, so wird man den Wert jener Beschränkungen, die das österreichische Forstgesetz der Privatwaldwirtschaft zu einer Zeit auferlegte, als diese durch die rasche Verkehrsentwicklung, den meisten Versuchungen ausgesetzt war, nicht hoch genug anschlagen können. Die Art und Weise der Bewirtschaftung überliess wohl auch dieses Gesetz dem freien Ermessen des Eigentümers, aber es forderte die Anstellung von Forstwirten, also von Wirtschaftsführern, die die Folgen ihrer Massnahmen ermessen und ihren Dienstherrn mit Rat und Tat beistehen konnten.

An diesen Vorschriften, die zur Unterstützung des Rodungs- und Devastations-Verbotes dienten, ist die Durchführung des Gesetzes gescheitert. Es konnte nicht Fuss fassen, weil es die Interessen des Grossgrundbesitzers, dem die Bauernbefreiung noch immer in den Gliedern lag, verletzte. Die Ablehnung erfolgte selbstverständlich wieder aus patriotischen Gründen, denn dadurch konnte eine rein egoistischen Motiven entspringende Tat volkstümlich gemacht werden. Eine Erscheinung, die in der ungarischen Geschichte bis in die Gegenwart hinein gang und gäbe ist.

Umsomehr ist es jedoch zu bedauern, dass die verfassungsmässige, ungarische Regierung im Dienste dieser Elemente und eines falsch verstandenen Liberalismus jene Vorschriften als ungerechtfertigt streng, fallen liess und die Privatwälder freigab, trotzdem noch im Jahre 1866 in einer, das erstemal in Pest abgehaltenen, ausserordentlichen Generalversammlung des „Ungarischen Forstvereins“ beklagt wurde, dass die „Pixenspanner“ und „Leibjäger“ an der Spitze der grossen Privatwaldwirtschaften ständen und es nicht zu den Seltenheiten gehöre, dass sich der Stallmeister in Waldmeister, der Stallbereiter in Waldbereiter umwandle.

In dieser Beziehung bedeutet also das Forstgesetz vom Jahre 1879 einen Rückschritt und es ist eine Aufgabe der *Gegenwart*, ihn, wenn auch etwas verspätet, wieder gutzumachen. —

In — wenn möglich — noch traurigerem Zustande befanden sich die *Gemeinschaftswälder*, ohne Unterschied, ob sie in den Händen Adelliger oder Höriger waren; überall bewahrheitete sich die alte Wahrheit: „Auf sich gelassene Gemeinschaftsgüter gehen früher oder später zu Grunde.“

Die Furcht, beim Genusse des gemeinsamen Gutes zu kurz zu kommen, führte zu immer grösseren Ansprüchen an den Wald, bis er vollständig verwüstet dastand. Dies aber war nicht nur bei den um die Gemeinden liegenden Waldungen der Fall, sondern auch bei denen entfernter, unwirtlicher Hochgebirgsgegenden, wo der Wald dem Vieh und den böswilligen Hirten zum Opfer fiel.

Wenn wir uns nun überlegen, welche Bedeutung der Wald für seine Vernichter besass, so wird es uns auch nicht Wunder nehmen dürfen, dass bereits sehr früh Versuche gemacht wurden, den kopflosen und bittere Not heraufbeschwörenden Nutzungen Einhalt zu bieten und sie vernünftig zu regeln. Seit dem Jahre 1395, in welchem 4 Gemeinden des Komitates Baranya vor dem Pécsvárader Konvent die Benützung ihrer gemeinsamen Waldungen ordneten, ist der Kampf gegen die Verwüstung gemeinschaftlicher Wälder ein permanenter, aber leider nur von spärlichem Erfolge begleitet gewesen. Mit wenigen Ausnahmen, unter denen die *sächsischen und einige Székler Gemeinschaften* Siebenbürgens besonders hervorragen, war das Schicksal aller Nutzungsvorschriften, aller Versuche, Ordnung zu schaffen, das Gleiche: sie entstanden bei bereits eingetretener oder an der Schwelle stehender Not und wurden kurze Zeit, bis sich der Wald ein wenig erholte, beachtet; kaum war jedoch wieder etwas zum Nutzen da, so wurden alle guten Vorsätze abgeschüttelt, vergessen, und die wilde Jagd brach mit gesteigerter Leidenschaft los, um das Spiel von vorne zu beginnen. An die Zukunft dachte niemand, und die Habgier der einzelnen Mitbesitzer, unterstützt von dem immer rentabler werdenden Holzhandel, steckte auch die anderen an, die dann „um nicht ganz aus der Schlinge zu fallen“ — schrieb im Jahre 1788 das Komitat Győr³⁸ — „mit weit mehreren Grimme die Waldungen anfallen und in kurzer Zeit austilgen“.

Diese Misstände konnten der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgehen und als sie sich im Jahre 1787 an die Municipien wendete,³⁹ um ihre Vorschläge zu vernehmen, „welche wirksamen Massregeln festzusetzen wären, um die Verwüstung der Wälder auch bei gemeinschaftlicher Possessorien zu verhüten“ erhielt sie die fast einstimmige Antwort, „es könnte nichts Erspriesslicheres angeordnet werden, als die Potiores zur Anfachung der gerichtlich einzuführenden Proportion zu verhalten“,⁴⁰ mögen auch die Waldungen „noch so klein sein“ (weil diese desto grössere Obsorge vonnöten haben).⁴¹ „Denn, die Erfahrung lehret, wie in Oertern, wo die Verteilung zu Statten kam, Waldungen im blühendsten Stande zu sehen seien,⁴²

„indem in derleien statu diviso jeder Mitbesitzer für die Erhaltung des ihm zugefallenen Anteiles aus Anbetracht des eigenen Wohls ohne Zweifel sorgen, in statu indiviso aber auch in die Zukunft immer trachten wird, sich aus den gemeinschaftlichen Wäldern je mehrere Nutzen vor dem anderen Mitbesitzer zuzuwenden, woraus immer die unausbleibliche Verwüstung sothaner gemeinschaftlicher Wälder folgen muss.“⁴³ Nur einige wenige Municipien wie Arad, Máramaros, Sopron, Trencsén, und bedingt Bereg, traten für die Beibehaltung der Kompossessorate ein, die municipale Beaufsichtigung und Regelung der Nutzungen fordernd.

Auf den Ergebnissen dieser Enquête beruhen die in den Jahren 1791 und 1807 gebrachten Gesetze, die die Gemeinschaften⁴⁴ vor die Alternative einer Verteilung oder einer die Nachhaltigkeit sichernden Forsteinrichtung, und des strengen Forstschutzes stellten.

Die Gesetze waren, was die Teilungsvorschrift betrifft, sowohl forstpolitisch wie sozialpolitisch verfehlt. Forstpolitisch, weil die Anteile, wie sich dies nach dem Jahre 1871 wiederholte, zum grossen Teile der Forstwirtschaft entzogen wurden, um dann nach einigen Jahren als Oedland ihre Carrirere zu beenden; sozialpolitisch, weil die Aufteilung des Allmendwaldes zum Untergange jener Nutzungen führte, die die Lebensbedingungen der untersten, ärmsten Volksschichten bildeten.⁴⁵

Die Entwicklung war im Lande nicht einheitlich. Während Siebenbürgen und die oberungarischen Gebirgskomitee der Verteilung Widerstand leisteten, (ihre Hauptbeschäftigung bestand in Viehzucht, für die die ungeteilte Waldweide noch manche Vorteile bot), gingen das mehr Ackerbau treibende und bereits mit hohen Holzpreisen wirtschaftende West- und Mittel-Ungarn behende an die Parzellierung und machten infolgedessen bereits Ende des XVIII. bzw. Anfang des XIX. Jahrhunderts jene Krise durch, von der Siebenbürgen und das Oberland erst mit dem Vordringen der Grossindustrie und der Eisenbahnen, zufolge mangelhafter Gesetze und Grundbücher gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts, heimgesucht wurden.^{45a}

Nichtsdestoweniger ging die Gesetzgebung den bereits eingeschlagenen Weg weiter und bis zum Jahre 1871 war eine Hauptsorge derselben wie sie die Gemeinschaften am schnellsten und sichersten auflösen könnte. (Gemeint sind immer die freien Genossen-Wälder, denn die gewesenen Urbarial-Waldungen waren, soweit sie den gewesenen Hörigen zugeteilt wurden, im Sinne des kais. Patentes vom 2. März 1853 unter Aufsicht der politischen Behörde, als *Gemeinde-*, lt. Gesetz 1871: LIII. als *Gemeinschaftswälder*, mit Verbot der Teilung, zu bewirtschaften). *In Ungarn* (i. e. S.) *ist die Auflösung der Waldgemeinschaften*, (trotz dem kommunalen Charakter ihrer Entstehung) heute noch *frei*, nur die der Weidgemeinschaften ist erschwert bzw. unterbunden.

Demgegenüber sah man sich in Siebenbürgen, wo die meisten Kompossessorate bestanden, bereits im Jahre 1871 veranlasst, einschränkende Massnahmen zu treffen. Gesetzartikel LV. über Zu-

sammenlegung und Arrondierung in Siebenbürgen, bestimmte in § 8, dass der Mitbesitzer die Ausscheidung seines Waldanteiles nur dann verlangen könne, wenn dieser mindestens 100 Joche beträgt. Es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen worden, dass die auf diese Weise befreiten, grösseren Waldteile rationeller bewirtschaftet werden, als wie wenn sie Gemeingut bleiben. Die Besitzer kleiner Anteile sind hingegen zur weiteren gemeinschaftlichen Bewirtschaftung verpflichtet worden. Die Erwartungen gingen leider nicht in Erfüllung. Die grösseren, nunmehr ausgeschiedenen Anteile gehen, da es selbst das neue Forstgesetz noch für eine Sünde hält, dem Verfügungsrecht über das Privateigentum, soweit es nicht grob mit den Interessen der Allgemeinheit kollidiert, Schranken zu ziehen, ihrer Verwüstung entgegen und als die Regierung zur Hebung der Gemeinwirtschaften strenge Massnahmen traf, wurden von Seiten der Kleinbesitzer alle möglichen Anstrengungen gemacht, um sich, wenn auch unter Hintergehung des Gesetzes, von den Gemeinschaften ebenfalls loszureissen. Die dabei zu Tage getretenen, widerlichen Erscheinungen werden an anderer Stelle geschildert.⁴⁶

Auf die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse konnte eben das Forstgesetz keinen Einfluss nehmen. Was es jedoch zustande brachte, war der Zwang zur planmässigen Wirtschaftsführung, solange die Gemeinschaften *bestehen*. Dass andererseits das Gesetz durch die Gewährung einer fast schrankenlosen Freiheit für die Privatwälder der Auflösung dieser nunmehr bevogteten Gemeinschaften Vorschub leistete, ist die vielleicht grösste Inkonsequenz des Gesetzes, die noch der Reparatur harrt.

Zum grössten Teile verwüstete oder in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigte Wälder waren es also, denen das neue Gesetz Schwung und Pflege bringen sollte, und jene ungeheuren Anstrengungen die zur Verwirklichung dieses Zieles von einer ganzen Generation gemacht wurden, sind einer der grössten Kulturtaten, die in den letzten drei Dezennien auf ungarischem Boden vollbracht wurden.

Die Mittel und Wege, die zum Ziele verhelfen sollten, waren etwas eigenartig,⁴⁷ und um sie zu verstehen, müssen wir die allgemein-wirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge fassen. Die rasche Ausbreitung der Eisenbahnen, die wiedergewonnene, politische Selbständigkeit, haben auf das ungarische Wirtschaftsleben so ungemein belebend gewirkt, dass der in jahrzehntelanger Agiowirtschaft gross gezogene Spekulationsgeist bald Orgien feierte. In Budapest allein sind in den Jahren 1867—69 nicht weniger als 84 neue Aktiengesellschaften mit einem, selbstverständlich zum grössten Teil auf Kredit beruhenden Aktienkapital von 256 Millionen Kronen, gegründet worden.⁴⁸ Die Bautätigkeit erreichte ungeahnte Dimensionen und das blieb nicht ohne Einfluss auf die Forstwirtschaft. Die berühmten ungarischen Eichenwälder sind bei einer rückständigen, unglaublich viel Holz vergeudenden Technik fast vollständig verschwunden, um den Eisenbahnen als Schwellen, Weichen- und Brückenhölzer zu dienen. Die Nadelholzwälder sind in die Städte gewandert. Nur die

grossen, vorläufig geringwertigen Buchenbestände, (allerdings ca. 40% der Gesamtbestände)⁴⁹ aus denen jedoch die wertvolleren Holzarten unbarmherzig ausgeplentert wurden, blieben verschont, wenn sie nicht zur Befriedigung des Boden- und des Weidehungers geschwendet und gerodet wurden. Dies alles wäre jedoch noch kein besonders grosses Unglück gewesen, wenn nur für die Aufforstung oder wenigstens Schonung jener Schläge gesorgt worden wäre, die sich auf absolutem Waldboden befanden. Die natürliche Verjüngung wäre nicht ausgeblieben. Aber die sich bietende, vorläufig noch üppige Weide liess diese Ueberlegung nicht aufkommen. Es erfolgte eine plötzliche Ausdehnung der Viehzucht,⁵⁰ die durch die überseeische Getreidekonkurrenz noch gefördert wurde. Später beschworen diese Verhältnisse eine soziale Krise herauf, als die Viehzucht unter dem Einfluss der Getreidezollpolitik, auf den zum Weizenboden nicht geeigneten, unaufgebrochen belassenen, aber völlig verödeten Weiden, unter Vernichtung vieler Existenzen, eingeschränkt wurde.

Die bestehenden Wälder waren (die man mangels statistischer Daten im Jahre 1880 auf ca. 16 Millionen Joch, d. h. 28% der Gesamtfläche, schätzte) auch nicht in normalem Zustande. Stark durchlichtete, heruntergewirtschaftete Bestände bildeten einerseits den Uebergang zu verwilderten, ungepflegten Jungwüchsen, wo solche aufkommen konnten, anderseits zu überständigen Urwäldern, wohin noch keine Schienenstränge oder Strassen führten.

Diese Verhältnisse bestimmten die Wege, die man gehen *musste*, wollte man in die Dinge Ordnung bringen. Sie verliefen in zwei verschiedenen Richtungen. Der eine hatte zum Ziel: *die planmässige Bewirtschaftung* der bestehenden Waldungen; der zweite: *die Aufforstung der Oedländereien*, die Bekämpfung jener Misstände, die eine jahrhundertelange Unterlassungssünde hervorgerufen hatte.

Zur Verwirklichung des ersten Zieles brachte das Gesetz die schon erwähnte Bestimmung, dass alle Wälder des Staates, der Municipien, der Gemeinden, der geistlichen Körperschaften und Personen, der öffentlichen und privaten Stiftungen, der Fideikomnisse, ferner die Gemeinschaftswälder — solange sie gemeinschaftlich benützt werden — nach systematischen Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften seien. Die Wirtschaftspläne, für deren Aufstellung durch ministerielle Verordnung eingehende Instruktionen erteilt wurden,⁵¹ waren „unter Berücksichtigung der Ausdehnung, des Zustandes und der rationellen Rentabilität der Wälder, ferner unter Beachtung der Bedürfnisse des Besitzers in der Weise aufzustellen, dass die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Wälder gesichert seien und ausser der Holzzucht auch die Nebennutzungen eine Regelung finden.“ (§. 17.) Ausser dem Fehler, dass die Privatwälder weiter in ihrer Misswirtschaft belassen wurden, hatten diese an und für sich sehr glücklichen Bestimmungen noch einen Haken. Ihre praktische Anwendung war kaum durchführbar. In erster Reihe mangelte es an geschulten Förstern, die anstandslose Wirtschaftspläne hätten verfertigen können; die dazu

nötigen Arbeiten haben viel Geld verschlungen. Infolgedessen ging die Sache nur sehr langsam vorwärts, und last not least: die meisten Bestände waren überhaupt in einem Zustande, der eine Nachhaltswirtschaft im Sinne des Gesetzes geradezu verunmöglichte. Das gestörte Altersklassenverhältnis, der im Durchschnitte viel zu kleine Holzvorrat und Zuwachs (er wurde auf ca. 2—2,5m³ pr. ha. geschätzt,⁵² wo mit Leichtigkeit 4—5 m³ hätte erzielt werden können) waren nicht geeignet zur Basis systematischer Betriebe zu dienen, und vielerorts, wo der Hieb noch nicht gerechtfertigt war, musste tabula rasa gemacht werden im Interesse der Bestandesverbesserung, die durch sorgfältige Verjüngungen angestrebt wurde. Anderweitig mussten wieder überalte Bestände schleunigst zum Abtriebe gebracht werden, um ihren völligen Untergang zu verhüten. (Als Beispiel seien angeführt: die alten Eichen Slavoniens und die grossen Fichtenbestände der Ostgrenze.) Diese Räumungen sind noch immer im Zug, und sie verursachen, dass die ungarische Holzproduktion vorläufig noch konstant ist, ja in guten Baujahren sogar eine steigende Tendenz zeigt. Sind sie jedoch einmal — und es kann nicht mehr lange dauern — beendet, so wird, wenn die Buchen inzwischen nicht gesuchter werden, eine lange, unheimliche Stille eintreten.

Mussten demnach, um neu aufbauen zu können, zuerst die Ruinen und die alten Burgen demoliert werden, so konnte dies unter fachmännischer Leitung ruhig zugelassen werden, denn es geschah im Interesse neuen Lebens. Verhängnisvoll ist aber die neue Ordnung geworden, wo dem Gesetze nicht die nötige Achtung entgegengebracht, wo den Bestimmungen der Wirtschaftspläne nicht gewissenhaft oder nur sofern sie Nutzen brachten, nachgelebt wurde. Dies war jedoch der Fall bei fast allen gemeinschaftlich benützten Waldungen und sie waren es, die die Gesetzgebung, auch nach Schaffung des „strengen“ Forstgesetzes, immer wieder vor die Lösung neuer Fragen stellten.

Die eigenartige Natur der Forstwirtschaft, in der Fehler und Sünden erst lange Zeit nach ihrem Begehen bemerkbar werden, bedingt eine immerwährende, gewissenhafte Wirtschaftskontrolle, wenn man keinen unangenehmen Ueberraschungen ausgesetzt sein will. Und gerade diese Aufsicht fehlte bei den bisher völlig unorganisierten Gemeinschaften. Wohl sorgte das Gesetz für Kontrollbehörden, es hat Forstinspektorate erstellt, aber *die* haben nicht jene ständige, eingehende Aufsicht ausüben können, die hier vonnöten war. Auch fehlte es an geschulten Forstleuten, die im Sinne des Gesetzes anzustellen waren. Die Wirtschaftspläne selbst wurden nur äusserst langsam und mangelhaft zustandegebracht, und inzwischen bewegte sich alles in den alten Bahnen. Manche Misstände verschärften sich sogar.

Das Gesetz war da, es bürdete den untersten Bevölkerungsklassen, weil es eben nicht mehr anders ging, grosse Geldopfer auf, die sich erst in Jahrzehnten fruchtbar zeigen konnten. Aber, dass diese Opfer nicht unnütz gebracht, dass sie nicht überflüssigerweise

vermehrt würden, dafür hat die Regierung nicht gesorgt. Das Gesetz sah die Verfertigung kostspieliger Wirtschaftspläne vor, bestimmte sogar einen Zeitpunkt (5 Jahre), innert welcher Frist sie zur Genehmigung vorzulegen waren, aber *die* Frage: wer diese Pläne machen soll, hat sich die Regierung nie gestellt. Mit der Bekanntgabe jener Grundsätze, die bei Zusammenstellung der Pläne zu beachten waren, hörte jede weitere Vermittlung für die glatte Verwirklichung des Gesetzes seitens der „liberalen“ Partei auf. Das weitere war Sache der Interessenten. „Laissez faire, laissez passer!“

Die Zwangslage der unerfahrenen Gemeinden und Gemeinschaften nützte dann schlaue „Taxations-Unternehmungen“ aus, die ihnen das Geld wohl sorgfältig abnahmen, dafür aber „Wirtschaftspläne“ lieferten, die nicht einmal den formalen Bedingungen entsprachen, geschweige denn den sachlichen. Die Folge war, dass ein grosser Teil dieser Operate zurückgewiesen wurde und die Betroffenen sich nach anderen Taxatoren umsehen mussten, was wieder Geld, Zeit und noch mehr Holz kostete, denn die grossen Auslagen musste der Wald decken. Wo dies nicht mehr gut ging, ist auch der Wirtschaftsplan auf dem Wege zur Vollendung stecken geblieben. Das Ministerium wurde unausgesetzt mit Aufschubgesuchen bestürmt und das Gesetz war auf dem besten Wege, praktisch kalt gestellt zu werden. Bei den sozialpolitisch wichtigsten Besitzkategorien schien es zu versagen. Man griff nun zu strengeren Massregeln. Durch Handhabung der bisher unangewandten Strafvorschriften, durch Beschränkung der Waldweide, durch Zwangsbeförderung sollten die Säumigen zur Pflichterfüllung angehalten werden. Auch das nützte nicht viel. Im Gegenteil. Neben der Verschärfung einer Bauern-Krise haben diese Dressur-Versuche das Forstgesetz und alles was damit zusammenhängt, dem Volke verhasst gemacht, und es wird noch lange dauern, bis sich diese Abneigung verflüchtet. — (Beschleunigt kann der Prozess werden durch werktätige Mitwirkung der Förster selbst, die infolge ihrer Position zu Kulturträgern des ungarischen Volkes bestimmt sind. Ist ihnen dies einmal zum Bewusstsein gekommen, so werden sie auch aufhören, in naiver Oberflächlichkeit die Gefühllosigkeit des Volkes zu schelten und werden nach den Gründen suchen, die seine feindliche Haltung dem Walde gegenüber verursachen. Mit Aufhebung jener Gründe wird jedoch keine geringere Aufgabe ihrer Lösung näher gebracht, als die Verbesserung der ungarischen Bauernverhältnisse). Hiezu bietet nun jene Richtung, die die ungarische Gesetzgebung im letzten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts *notgedrungen* einschlagen *musste*, günstige Gelegenheit.

Die Gemeinde- und Gemeinschaftswälder sind damals in *Staatsverwaltung* genommen worden. Die Einsicht, die sich, leider verspätet, erst dann einstellte, als dem Volke bereits erhebliche, wirkliche und vermeintliche Schäden — für die Volkspsyche sind sie gleichwertig — verursacht worden waren, und die zugehen musste, dass ein sich in wirtschaftlicher Bedrängnis befindendes, über den

Wert des Waldes vollständig unorientiertes Bauerntum — auf sich allein angewiesen — nie dazu kommen wird, eine geregelte Forstwirtschaft schaffen zu können, diese Einsicht führte zu jenem ersten, zielbewussten Schritte, welcher auf Rettung der an die 44 Naszódvidéker Grenzgemeinden abgetretenen, hochwertigen, 270.000 Joch grossen Nadelholzwälder drang.

Dieser Riesenwald, der so gross ist wie die Gesamtwaldfläche Hollands oder Dänemarks, war seit seiner Uebergabe an die Gemeinden im Jahre 1872⁵³ der Willkür der aus einer primitiven Viehzucht und der Verwertung von Waldprodukten lebenden Eigentümer ausgesetzt. Der Mangel an Verkehrswegen hat die entfernteren, unaufgeschlossenen Waldungen wohl noch retten können, aber von den nahe liegenden Bergen verschwand die Fichte, die hier in einer prächtigen Qualität wuchs, gar bald, um in den ungepflegten Schlägen der minderwertigen Buche, die wieder unter Viehverbiss zu leiden hatte, Platz zu machen. Nun ist allmählich auch die Spekulation auf die hier verborgenen Schätze aufmerksam geworden und um Spottpreise hat sie den herrlichen Beständen den Garaus gemacht. Die Existenz der Eigentümer-Gemeinden war bereits bedroht, als zur Unterstützung der Bemühungen, mit welchen der damalige Klausenburger Forstinspektor, der gegenwärtige Forst-Direktor dieser Waldungen — Alexius Leitner — diese Kleinodien ungarischen Forstbesitzes vor dem Untergange zu bewahren suchte, eine starke Hand, Baron Bánffy, im Jahre 1885 zum Regierungskommissär, d. h. Verweser dieser Waldungen, ernannt wurde. Durch entsprechende Organisation des Forstschutzdienstes und der Verwaltung, die in den 90-er Jahren bereits durch Staatsbeamte besorgt wurde, sind die Verhältnisse allmählich günstigere geworden, und im Jahre 1890 wurden die Wälder, auf Grund von G. A. XIX *desselben Jahres*, überhaupt der Staatsverwaltung überwiesen.

Die Beaufsichtigung durch einen Staatskommissär konnte nämlich nur als Uebergangsmassnahme in Betracht kommen und da keine Aussicht bestand, dass bei einer Freigabe der Wälder ihre Bewirtschaftung die nötigen Fortschritte machen würde, so blieb kein anderer Weg, als der der Bevormundung. Für eine einheitliche Wirtschaftsführung sprach ferner noch der Umstand, dass für die Aufschliessung und rationelle Benutzung der Wälder grosse Investitionen nötig waren, die, statt der bisherigen, gemeindeweisen Verwaltung, die Zusammenfassung in *grössere*, durch die natürlichen Verhältnisse bedingte *Wirtschaftskomplexe* erforderten. Die juristischen Gesichtspunkte mussten hinter die wirtschaftlichen zurückgestellt werden.

Diese Aufgabe hat nun das erwähnte Gesetz folgendermassen gelöst :

Die Waldungen sind in zwei Kategorien eingereiht worden :

1. in solche, die in der Nähe der Eigentümer-Gemeinden lagen und ohne besondere Schwierigkeiten ausgenützt werden konnten ;
2. alle anderen Wälder.

Wälder der ersten Kategorie sind, insofern sie eine Nutzung durch die Bevölkerung infolge ihrer Lage und Beschaffenheit zulassen, und zur Deckung der Hausbedürfnisse, unter Berücksichtigung einer etwaigen Hausindustrie, nötig wären, für die einzelnen Gemeinden ausgeschieden und für sie separate Wirtschaftspläne aufgestellt worden. Den Gemeindegewaltigen steht *nur* in ihnen ein Holzungsrecht zu. (§ 6) Das Weiderecht hingegen erstreckt sich im Rahmen der Wirtschaftspläne auf das ganze, eigene Gebiet.

Alle anderen, übrigbleibenden Waldungen sind, unter Aufrechterhaltung der Gemeinde-Eigentumsrechte und Grenzen, *vereinigt* zu bewirtschaften.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen und zur Verwaltung beider Wald-Kategorien ist in Besztercze (Bistritz) eine mit dem nötigen Personal ausgestattete Forstdirektion errichtet worden, die dem Ackerbauministerium unterstellt ist.

Die *Einnahmen*, die aus der Verwertung der in den vereinigt bewirtschafteten Waldungen erzeugten Produkte fließen, sind nach Deckung der gemeinsamen Lasten und Spesen (Verwaltung selbstverständlich inbegriffen) zwischen den Gemeinden zu verteilen. Ihre Beteiligung wurde im Verhältnis zum Flächenanteile, ferner unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der eingebrachten Wälder, durch den Ackerbauminister festgesetzt. (*Die Beteiligungsziffern werden m. E. bald einer Revision zu unterworfen sein*, wenn nämlich alle Bestände in einen normalen Zustand überführt sein werden, denn alsdann kann es nicht mehr in Betracht kommen, ob eine Gemeinde ursprünglich wertvolle Bestände oder Kahlflächen einwarf. Es wird sodann, nur die Fläche zur Basis der Verteilung dienen können, wodurch auch die Grundrente eine gerechtere Verteilung erfahren wird. Allerdings liegt darin ein Moment, das geeignet wäre, Reibungen hervorzurufen: sobald die Gemeindeverwaltungen zu rechnen beginnen. Vorläufig ist jedoch in dieser Richtung noch kein Anlass zur Beunruhigung vorhanden.)

Die zugewiesene Dividende kann *nur* für Gemeindegewaltigkeiten verwendet werden. Eine Verteilung zwischen den nutzungsberechtigten Personen ist daher ausgeschlossen. Nichtdestoweniger lässt die Verwendung dieser Gelder noch immer viel zu wünschen übrig.

Den Gemeinden steht das Recht der Rechnungskontrolle zu, das sie durch eine Kommission — bestehend aus dem Vicegespan als Präsidenten und 8 durch das Komitat zu bestellenden Abgeordneten — ausüben lassen.

Die Resultate der umsichtigen Verwaltung sind als sehr günstige zu bezeichnen. Die Ausnützung erfolgt nicht in Regie, sondern auf Grund langfristiger Verträge durch Privatunternehmungen. Gleich nach Erstellung der Forstdirektion hat sich zur Ausnützung von über 17.000 Joch eine Aktiengesellschaft (die Besztercze-Naszóder Holzindustrie A. G.) gebildet, der dann rasch andere folgten. Allein aus dem ersten Vertrag flossen der Verwaltung ca. 8 Millionen Kronen zu. Aus den Rein-Einnahmen sind in erster Reihe die auf den Wal-

dungen lastenden Schulden von 1 Million Kronen getilgt, ferner grössere Investitionen (Talsperren, Strassen, Sägewerke, Gebäuden und neuerdings Bahnen) gemacht worden, die heute Gemeingut bilden. (Ihr Wert beträgt ca. 3 Millionen Kronen). Ausserdem gelangten unter den Gemeinden im Jahresdurchschnitte ca. 300.000 Kronen zur Verteilung. Die Naszódvidéker Gemeinden hatten also bisher nicht zu bedauern gehabt, dass sie „bevogtet“ werden.

Zu gleicher Zeit mit der Naszódvidéker Regelung, begann auch in der Verwaltung der kleineren Gemeindewaldungen eine neue Bewegung. Es ist nur allzu offenbar geworden, dass die Bestimmungen des Forstgesetzes bei dieser Besitzkategorie nicht ohne weiteres zur Anwendung gelangen konnten. Hatten schon die Taxationsvorgänge unhaltbare Zustände geschaffen, so konnte § 21 des Gesetzes, der die Anstellung fachkundiger Förster anordnete, in allen jenen Waldungen, die im Sinne des § 17 planmässig zu bewirtschaften waren, bei einem überwiegenden Teile dieser Gemeinden und Gemeinschaften überhaupt nicht durchgeführt werden, denn sie konnten die damit verbundenen Kosten nicht aufbringen. Es wird uns dies klarer, wenn wir die Grösse dieser Waldbesitze etwas näher betrachten.

Ungarn besass im Jahre 1896 (ohne Slavonien) 13,1 Millionen Joch Wald. Von dieser Fläche waren 8,5 Millionen Joch, d. h. $\frac{2}{3}$ sämtlicher Waldungen im Sinne der vorerwähnten §§ 17 und 21 zu bewirtschaften. Hievon entfielen 4,2 Millionen Joch auf Staats-, Kirchen-, Fideikommiss- etc. — Grosswaldungen. Die anderen 4,3 Millionen Joch verteilten sich unter

- 2 Komitate,
- 54 Städte,
- 1,693 Gemeinden,
- 638 Kompossessorate,
- 17 kleinere Fideikommisse,
- 105 Aktiengesellschaften,
- 3,608 Schulen und Kirchen,
- 5,358 Urbarialgemeinschaften,

d. h. unter 11,475 Besitzer, die demnach einzeln, durchschnittlich kaum 400 Joch besaßen. Nehmen wir nun den Rein-Ertrag eines Joches mit 3 Kronen an, so genügt selbst diese hohe Annahme nicht, um den, wenn auch noch so bescheidenen Gehalt eines geschulten Försters zu decken. Noch ungünstiger gestalten sich aber die Dinge, wenn wir bedenken, dass die ungarischen Staatswälder im Jahre 1895 nur einen Ertrag von ca. 1.50 Kronen pro Joch abwarfen und dass die oben berechnete Durchschnittsfläche in Wirklichkeit eine sehr strake Korrektur erfährt. Es hatten nämlich von den angeführten 11,475 Waldbesitzern

über 10.000 Joch Wald	26	Besitzer, d. h.	$\frac{2}{100}$	aller	Besitzer
5 bis 10.000 „ „	59	„ „ „	$\frac{5}{100}$	„	„
2 „ 5.000 „ „	214	„ „ „	$\frac{20}{100}$	„	„

1 bis 2.000 Joch Wald	356	Besitzer, d. h.	33 ⁰ / ₁₀₀	aller	Besitzer
500 „ 1.000 „ „	524	„ „ „	47 ⁰ / ₁₀₀	„ „	„ „
unter 500 „ „	10,296	„ „ „	893 ⁰ / ₁₀₀	„ „	„ „

wobei der Durchschnitt der letzten Kategorie auf ca. 200 *Joch* anzusetzen ist. Es war also keine angeborene Abneigung gegen jede Waldpflege, die der Durchführung des Gesetzes die Stirne bot, sondern ganz einfach der Umstand, dass das Gesetz *zuviel* verlangte. Wären der Gesetzgebung im Jahre 1879 diese Zahlen zur Verfügung gestanden (und während den langen Verhandlungen hätte man solche verschaffen können) so hätte sie auch nach Mitteln Umschau halten können, die zur Lösung der Beförsterungsfrage geeignet gewesen wären.⁵⁴ Wohl hat sie, mehr dem Gefühle nach verordnet, dass kleinere Waldbesitzer der unter Staatsaufsicht stehenden Besitzkategorien sich behufs Anstellung eines Forstwärters auch vereinigen *können*. Aber gerade dieses „können“ verleiht der Bestimmung einen bloss akademischen Wert; wie dies schon bei den Schutzwald- und Aufforstungs-Genossenschaften der Fall war. Der genossenschaftliche Gedanke ist dem ungarischen Bauern fremd, er muss dazu erst erzogen werden, und so konnte sich derselbe auch bei dieser „Personalunion“ nicht realisieren, obwohl alle Komitate Förster-Genossenschaften organisierten, die aber nicht lebensfähig waren. Trotzdem mussten lange Jahre verstreichen; grosse, überflüssige Opfer mussten gebracht werden, bis man einsah, dass die Durchführung der Gesetzes-Buchstaben eine *wirtschaftliche Unmöglichkeit* sei. Seit Mitte der 80-er Jahre stieg daher beständig die Zahl jener Municipien, die um die staatliche Verwaltung ihrer Wälder einkamen und am Ende des Jahres 1897 befanden sich bereits 7,936 Besitzungen in staatlicher Verwaltung. Sie erfolgte vertragsgemäss⁵⁵ gegen jährliche Pauschalsummen und erstreckte sich, bei 2jähriger Kündigung, auf alle Agenden, die „bei Verwaltung der Wälder im Sinne des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1879, und den auf Grund dessen festgesetzten, beziehungsweise festzusetzenden provisorischen und systematischen Betriebsplänen gemäss, durch fachkundige Forstbeamte zu versehen sind.“

Durch diese „Verwaltung für fremde Rechnung“, die nicht abgelehnt werden konnte, ohne das Gesetz und die Wälder selbst zu gefährden, gewann die Regierung eigentlich den ersten richtigen Einblick in jene Anomalien, die bei den Gemeinde- und Gemeinshaftswaldungen von altersher herrschten und eine geregelte Wirtschaft nicht aufkommen liessen. Nach sorgfältigen Untersuchungen,^{55a} sich auf eigene, reiche Erfahrungen stützend, schritt sie dann im Jahre 1898 daran, die Misstände mit strenger Hand abzuschaffen. Das Gesetz, dessen Entwurf sie in diesem Jahre dem Parlamente vorlegte, ist eines der *wichtigsten agrarpolitischen Gesetze* Jung-Ungarns, das wir einer eingehenderen Würdigung unterziehen wollen.

Fünftes Kapitel.

Die Beförsterung.

Die im Allgemeininteresse liegende Durchführung des Forstgesetzes, konnte nur erfolgen, indem die Gesetzgebung auch Vorsorge traf:

1. für die rationelle Bewirtschaftung der am meisten gefährdeten
 - a) Gemeinde- und sonstigen kleineren Körperschafts- etc. Waldungen;
 - b) der bei der Bauenbefreiung für Weidgerechtigkeiten ausgeschiedenen Wälder und
 - c) der Oedländereien;
2. für die Organisation und Vermögensverwaltung der
 - a) Kompossessorate und der
 - b) Urbarialgemeinschaften.

Dies geschah im *Gesetz-Artikel XIX. vom Jahre 1898*, der die unter 1a—c angeführten Objekte der *staatlichen Verwaltung (Beförsterung)* überantwortete und die Gemeinschaften zu organisieren versuchte. Für die Verwaltung haben die Eigentümer eine Vergütung zu leisten, die jedoch oft kaum die Hälfte oder ein Drittel der effektiven Kosten ausmacht. Die Vorteile der geregelten Wirtschaft musste der Staat mit Opfern erkaufen.⁵⁶

In Bezug auf die Beförsterung unterscheidet das Gesetz:

1. Waldungen die unter allen Umständen, und
 2. Waldungen die nur auf Verlangen der Besitzer staatlich zu verwalten sind.
1. *Unter allen Umständen* sind zu beförstern:
 - a) Wälder der Klein- und Grossgemeinden (die Vermögensgemeinden der gewesenen Militärgrenze inbegriffen);⁵⁷
 - b) jene Gemeinschaftswälder der gewesenen Hörigen, die bei der Urbarialregulierung für Holzberechtigungen ausgeschieden wurden;
 - c) gemeinschaftliche Wälder, die für Weiderechtigung der gewesenen Hörigen ausgeschieden wurden, insofern sie Schutzwälder bilden oder auf absolutem Waldböden stocken;
 - d) alle anderen, gemeinschaftlichen Wälder der gewesenen Hörigen, die denselben Voraussetzungen entsprechen;

- e) Wälder der Municipien und der Städte, wenn sie bereits vom Staate verwaltet werden oder wenn ihr Ertrag die Anstellung eigenen Forstpersonales nicht zulässt;
- f) Wälder der geistlichen Körperschaften und Personen, der öffentlichen und privaten Stiftungen, der Fideikomisse, der Kompossessorate und der Aktiengesellschaften, wenn sie bereits, auf Grund von Verträgen, staatlich verwaltet werden oder wenn sie bis Ende des Jahres 1899 nicht unter die Leitung fachkundiger Forstwirte gestellt sind;
- g) alle Oedländer der unter a—f erwähnten Besitzer, insofern sie eine Aufforstung mit Rücksicht auf drohende Bergstürze, Lawinen, Steinschläge, Stürme, Hochwasser und Versandung, unbedingt erfordern.

Wegleitend für diese Klassifizierung war der Standpunkt, dass in staatliche Verwaltung nur jene Wälder gegeben werden müssen, die auch im Sinne des Forstgesetzes durch Fachleute zu bewirtschaften wären, wo jedoch die Erfüllung dieser Forderung an der geringen Ertragsfähigkeit der Wälder oder an der Unbotmässigkeit der Besitzer scheiterte. Andererseits kommen nur jene Wälder in Betracht, bei welchen „eine Staatshilfe, ausser dem Privatinteresse der Besitzer, auch durch das öffentliche Interesse begründet wurde“,⁵⁸ und bei denen das Verhältnis zwischen Staatsverwaltung und Eigentümer unzweideutig fixiert werden konnte.

I. Bedingungslos sind eigentlich nur die unter a)—d) angeführten Wälder voll zu beförstern und dies konnte umso mehr ohne Bedenken verordnet werden, weil die Grösse dieser Waldungen tatsächlich nur in den seltensten Fällen rationelle Selbstbewirtschaftung zulies. Von den obenerwähnten 1693 Gemeinden und 5358 Urbarialgemeinschaften hatten im Jahre 1897 laut Bericht des Ackerbauministers:

	Gemeinden	%	Urbarial- gemeinschaften	%
unter 500 Joch Wald	1197	72	5017	93
500—1000 „ „	192	11	209	4
1—2000 „ „	161	9	94	2
2—5000 „ „	104	6	35	1
5—10000 „ „	26	1	3	—
über 10000 „ „	13	1	—	—

Streng gerechnet wären demnach nur ca. 100 Besitzer dieser Kategorie in der Lage gewesen einen Forstwirt anzustellen, und auch sie nur dann, wenn ihre Wälder sich „in Bezug auf Verwertung der Produkte und Rentabilität in günstiger Lage befinden, und sie darin über einen normalen, wertvollen Holzvorrat verfügen würden.“ Dies war jedoch nicht der Fall.

Von den im Jahre 1894 in Staatsverwaltung gestandenen 6964 Besitzungen, die eine Fläche von 2 Millionen Joch einnahmen, fielen 40% auf Buchen- und andere Laub-, 44% auf Nadelholz- und 16% auf Eichenmast-Waldungen. Ueber ihre Beschaffenheit liefert uns *von Bedö* folgende⁵⁹ Zahlen: Dem Normalvorrat von 204 Millionen Festmeter stand ein wirklicher Vorrat von nur 173 Millionen, dem normalen Ertrag von 5 Millionen m³ ein solcher von 3,2 Millionen m³ entgegen, während der jährliche Holzbedarf der Besitzer auf ca. 6 Millionen Festmeter angesetzt wird. In dieser gewaltigen Differenz von ca. 3 Millionen m³ jährlich fehlenden Holzes, die selbst bei normalem Zustande der Wälder noch immer 1 Million Festmeter betragen würde, lag — neben der Weidenot der in Betracht kommenden Bevölkerung — für die Erhaltung der Wälder ein so offensichtliches Moment der Gefahr, dass nichts unterlassen werden durfte, was sie abwenden konnte.

Man hat s. Z. in den parlamentarischen Verhandlungen bemängelt, dass der Staat in seinem wohlgemeinten Streben, die Waldungen zu erhalten, Mittel ergriffe, die ihm bisher nicht zustanden und sich zuweit gehende Eingriffe in das Eigentum erlaubte; aber es muss doch gesagt werden, dass kein anderer Weg zum Ziele zu führen versprach und dass das Gesetz eigentlich nur einen bereits bestehenden Zustand sanktionierte, den die Eigentümer aus freien Stücken selbst herbeigeführt hatten.

Dass die Regierung übrigens nichts Unerhörtes verlangte, kann uns ein kleiner Ueberblick über die Grundsätze anderer Staaten bei der Beaufsichtigung der Gemeindewaldwirtschaft überzeugend beweisen. Im allgemeinen lassen sich die mannigfachen Arten, in denen die Staatsverwaltungen ihre Forsthoheit gegenüber Gemeinden etc. ausüben, in drei Hauptgruppen einteilen,⁶⁰ und zwar:

1. Vermögensaufsicht,
2. Betriebsaufsicht, und
3. Verwaltung (Beförderung).

Die *Vermögensaufsicht* ist eigentlich *keine Forstaufsicht*. Ihre Aufgabe ist die *Erhaltung des Vermögens*; es darf also kein Wald verkauft oder gerodet werden ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Besteht ausserdem noch ein Verbot der Verwüstung, so ist mit ihm das Mass der Aufsicht erschöpft. Die Art und Weise der Bewirtschaftung ist dem Gutdünken der Beaufsichtigten überlassen. Die Mängel dieser Beaufsichtigungsweise — wie sie in Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover ausgeübt wird — liegen auf der Hand. Die Erhaltung des Waldvermögens kann nur durch eine planmässige Wirtschaft erzielt werden und wenn auf sie keine Ingerenz ausgeübt werden kann, ist die Vermögensaufsicht nur eine oberflächliche, umso mehr weil der Begriff der Devastation auch nur eine wächserne Nase hat, die man nach Belieben formen kann, wodurch dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird. Diese Art der Beaufsichtigung, die sich nur dort halten kann, wo sie von der Ge-

meindeordnung und von einem einsichtigen, aufgeklärten Volke unterstützt wird, konnte für Ungarn nicht in Betracht kommen.

Wichtiger und viel verbreiteter ist die Institution der *technischen Betriebsaufsicht*. Sie erstreckt sich auf Kontrolle der Betriebspläne, die staatlich genehmigt werden müssen und sorgt dafür, dass die Wirtschaft von dazu befähigten Fachleuten geführt werden. In fast allen Ländern aber, wo diese Aufsicht ausgeübt wird, (und ihre Zahl ist nicht gering, gehören doch Preussen, ferner Bayern, Württemberg, Mecklenburg, Oldenburg und noch andere kleinere deutsche Staaten mit 50% aller Gemeinde- und Stiftsforste des Reiches, ausserdem die Schweiz, teilweise Oesterreich und endlich Ungarn — bis zum Jahre 1899 — dazu) hat die Durchführung ihre grossen Schwierigkeiten gehabt. Alle Erscheinungen, die in Ungarn nach dem Jahre 1879 zu beobachten waren, haben sich früher schon im Auslande mehr oder minder stark bemerkbar gemacht. Es wäre also Gelegenheit genug geboten gewesen, Vorsicht zu lernen, wenn wir uns nur bequem hätten, die alte Einbildung abzuschütteln, wonach extra Hungariam non est vita.

Die Wirtschaftspläne sind noch irgendwie zustande gebracht worden. Dagegen hat die Personalfrage überall Sorgen bereitet. Die Gesetze schrieben die Anstellung von Forstwirten vor, die jedoch nicht, oder wenigstens nicht in genügender Zahl, vorhanden waren, oder den gestellten Bedingungen (Staatsprüfung etc.) nicht entsprachen. Das österreichische Forstgesetz nahm allein hierauf Rücksicht in der Bestimmung, dass diese Vorschrift erst dann in Kraft trete, wenn bereits für eine genügende Zahl Förster gesorgt sei. Es war das doch eine selbsterfindliche Bedingung, die man aber nicht verstehen wollte. Nun kamen jene Waldungen, die sich einen Oberförster nicht leisten konnten. Ihnen gewährten die Gesetze zwei Auswege. Es wurde ihnen entweder die Anstellung minder qualifizierter Förster (vgl. die preussische Verordnung über Prüfung der Gemeindeoberförster) bzw. Anstellung von Personen, die Forstschutz und Verwaltung gleichzeitig besorgten, (ungarisches Forstgesetz § 22 Abs. 2) erlaubt, oder ihnen eine Vereinigung behufs gemeinsamer Anstellung eines voll befähigten Wirtschaftsleiters nahegelegt. (Siehe ungarisches Forstgesetz § 22, ferner Westfalen und die Rheinprovinz).

Minder qualifizierte Beamte mögen bei kleinen Waldungen und einfachen Verhältnissen gerechtfertigt sein. Allein die Bezeichnung „minder qualifiziert“ lässt den grössten Unfug zu, während, wie Endres sehr treffend ausführt, trotz des kleinen Betriebes oder vielleicht gerade infolge desselben, an Gemeindeförster „in Bezug auf Fachkenntnis, Umsicht, Charakterfestigkeit und persönliches Taktgefühl“, in der Praxis die grössten Anforderungen gestellt werden.

Es bleiben nun nur noch die *Forstverwaltungsverbände*, mit denen es alle ungarischen Komitate versuchten, übrig.

Anstatt jedoch diese Versuche zu schildern, wollen wir die Ergebnisse dieser Institution im Rheinland-Westfalen (seit 1835)

anführen, um zu beweisen, wie sehr unser obiger Vorwurf berechtigt war.

Nach den Berichten von Donner und Endres tauchten bei dieser Verwaltungsform folgende Misstände auf ⁶¹:

Die Verwaltungsbezüge wurden aus Sparsamkeitsrücksichten so gross gemacht, dass eine wirksame Tätigkeit des Leiters in Frage gestellt war.

Die Beamten konnten, bei ihrer Abhängigkeit von den Gemeinden, diesen gegenüber die Interessen des Waldes nicht genügend energisch vertreten.

Die Stellung der Beamten war ungünstig. Die Beamten selbst waren unbeständig.

Es sind dies Erscheinungen, wie sie jedes ungarische Komitat noch einmal durchkosten musste. Sie bezeugen die Untauglichkeit der Institution.

Nach diesen Erfahrungen begannen nun auch im Auslande die Annäherungsversuche an die Grossbetriebe. Dies geschah zunächst in der Form, dass die Betriebsleitung dem Beamten eines benachbarten Grossbetriebes übergeben wurde, der die Agenden im *Nebenamt* erledigte. Diese primitive Form der Personalangliederung an grössere Betriebe kann sich zwar unter Umständen ganz gut bewähren, im allgemeinen aber ist sie recht bedenklich. Der Betraute wird aus Entgegenkommen, Bequemlichkeit oder weil sein *Hauptamt* ihn eventuell voll beansprucht, gern ein oder auch beide Augen zudrücken und der Zweck ist wieder nicht erreicht.

Der nächste Schritt war dann die vertragsmässige Uebertragung der Betriebsleitung an den Staat, als den Besitzer des bestorganierten Forstbetriebes. Diesen Weg ging Bayern (1885), Ungarn (bis 1898) und Württemberg 1902 (bezw. schon seit 1875).

Von da ist es aber nur ein kurzer Weg bis zur staatlichen *Zwangsbeförsterung*. Um nämlich seinen vertragsmässigen Verpflichtungen nachzukommen, muss der Staat für Personal sorgen, muss eine Organisation ausbauen. Alles das kann jedoch nicht auf Verträgen, die von heute auf morgen kündbar sind, beruhen, denn Staatsbeamte lassen sich doch nicht so einfach auf die Strasse setzen. Andererseits liegt es oft im öffentlichen Interesse, „selbstverwaltete“ Gemeinde-Wälder zur vollen Beförsterung zu zwingen; der Wunsch, sie der Aufsicht zu entziehen, ist nur allzu oft auf bedenkliche Ursachen zurückzuführen. Will also der Staat unter diesen Umständen für die sichere Erhaltung dieser Wälder, an die sich nicht nur forstpolitische, sondern auch bedeutende sozialpolitische Interessen knüpfen, Sorge tragen, so muss er entweder selbst ihre Betriebsleitung übernehmen, was nur durch Gesetzeszwang wirtschaftlich gestaltet werden kann, oder er muss, bei Bewirtschaftung durch die Eigentümer, selbst eine derart vielgliederige Kontrollbehörde organisieren, dass ihre Erhaltungskosten denen der Verwaltungs-

stellen gleich kämen, ohne nur entfernt ähnliche Resultate aufweisen zu können. Sie würden im Vergleich zu den Verwaltungsbehörden geradezu unproduktiv erscheinen und die, die heute Achtung vor der Heiligkeit des Eigentumes reklamieren, hätten erst recht Anlass, gegen die „polizeilichen“ Belästigungen, ohne die die Sache nicht ablaufen könnte, Einsprache zu erheben.

Und nun fragen wir: wird der Rechtssatz der freien Verfügung über das Eigentum durch dieses Gesetz wirklich verletzt? Wir glauben, dass dies nur bedingt der Fall ist. Wirtschaftlich hat dieser Satz nur so lange einen Sinn, als die Freiheit — ohne Verletzung anderer Rechte — zur Wahrung der eigenen Interessen benützt wird. *Besser als nach bestem Wissen der Zeit* wird aber keine Eigenwirtschaft geleitet. Und wenn nun zerfahrenen, vernachlässigten Gemeinwirtschaften eine solche Wirtschaftsweise (denn prinzipiell muss vom Staate eine *solche* erwartet werden; ob dies in der Wirklichkeit so ist, wird noch zu untersuchen sein) aufgezwungen wird, kann das doch nicht als sträflicher Verletzung der Eigentumsrechte bezeichnet werden. Oder wir müssen dem Staate erlauben, Unzurechnungsfähige bevormunden, Gemeingefährliche internieren zu lassen. *Die Waldverwüstung ist auch eine Verletzung öffentlicher Interessen, unter Umständen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, ihr Schutz ist aber Κατ' Ἐπιούρη Pflicht und Schuldigkeit des Staates.*

Dementsprechend sind auch in jenem Lande, wo die Forstwirtschaft zuerst unter diesem Gesichtspunkte betrachtet wurde — in *Frankreich* — die Gemeinwälder der weitgehendsten Beaufsichtigung des Régime forestier unterstellt worden, und an diesen Bestimmungen hat nicht einmal die Revolution gerüttelt. Da hat Ungarn viel mildere Bestimmungen. Seine Beförderung erstreckt sich, gleichwie in der Rheinpfalz (französische Einrichtung), in Baden, Braunschweig, Elsass, Hessen, Tirol und Istrien, bloss auf die Verrichtung der technischen Arbeiten im Walde, ohne Berührung etwelcher Eigentumsrechte. Ueber die gewonnenen Produkte können die Eigentümer frei verfügen, im Gegensatze zu Frankreich, wo bekanntlich auch der *Holzverkauf* durch die Staatsbeamten besorgt wird.⁶²

Es kann demnach kaum ein Unterschied herauskonstruiert werden, der zwischen vertragsgemässer und durch Gesetz erforderter Verwaltung bestünde. Die Eigenwirtschaft, die nebenbei bemerkt teurer wäre, hätte — vorausgesetzt, dass sie sich an den Betriebsplan hielte — nur den „Vorzug“, dass die Gemeinden ihre Förster selbst wählen könnten. Dass dem nun nicht so ist, kann im grossen Ganzen nur begrüsst werden.

Uebrigens bietet das Gesetz in § 59 jenen Gemeinden, deren Waldbesitz mindestens 5000 Joch beträgt, die Möglichkeit, ihre Waldungen unter ständiger Aufsicht der staatlichen Forstämter, durch eigene Beamte bewirtschaften zu lassen, solange dies anstandslos erfolgt.

II. Neben den Gemeindewaldungen sind auch die oben unter b) bis d) angeführten Wälder der Urbarialgemeinschaften der bedingungslosen Beförsterung unterworfen.

Dass für die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung dieser Wälder dieselben Grundsätze wegleitend sein müssen, wie wir sie für die Gemeindewaldungen entwickelten ist klar. Selbst der Umstand, dass diese Principien in der Wirklichkeit mit anderen wichtigen Interessen der Eigentümer in Kollision gerieten, kann daran nichts ändern. Der Angegriffene war der Wald. Ihn will das Gesetz schützen. Der Not der Angreifer muss man auf anderen Wegen abzuhelpen suchen, nicht aber auf Rechnung des Waldes. Darum ist es auch zu billigen, dass das Gesetz nicht weiter berücksichtigte, wie diese Gemeinschaften in den Besitz jener Wälder gelangten. Ausschlaggebend war einzig die Erhaltung der Wälder dort, wo öffentliche Interessen dies forderten. Mit logischer Folgerichtigkeit verlangt daher das Gesetz, dass auch jene Wälder der staatlichen Betriebsleitung zu überlassen sind, die die Gemeinschaften zur Weidenutzung oder auch geschenkwise bekamen, sowie auch jene, die sie durch Kauf, Tausch oder sonstwie erworben haben, vorausgesetzt, dass sie *auf absolutem Waldboden stehen*, d. h. für dauernde landwirtschaftliche Nutzung *nicht* geeignet sind.

Ist aber eine landwirtschaftliche Nutzung möglich, so ist der *Zwang* zur Erhaltung der Wälder, und dies ist bei manchen Urbarwälder der Fall, ein wirtschaftlicher Unsinn. Das muss auch der Förster zugeben. Ein Unsinn besonders dort, wo sich die Menschen zum Boden verhalten, wie Madách's Eskimo zu den Robben :

Ach, die Robben sind so rar ! Ja, bist du ein Gott, so flehe ich dich an, o mache dass es weniger Menschen und mehr Robben gibt.

Aus „Die Tragödie des Menschen“.

Die traurige Besitzverteilung Ungarns hat es nun bewirkt, dass jene Anschauung, die die Székler Stühle Csik, Gyergyó und Kászon vor mehr als 100 Jahren (1801) dem Obergubernium gegenüber vertraten, ⁶³ dass nämlich Mittel und Wege zu suchen seien, um die überflüssigen und den wirtschaftlichen Fortschritt hemmenden Waldungen zu verringern, heute unter dem Drucke grosser Not zum Glaubenssatze aber tausender bedrängter Existenzen geworden ist und die Gesetzgebung tut nichts um diesen Wahn zu heilen und seine Nährmutter, die Not, abzuschaffen. Solange aber dies nicht geschieht, solange nützen die besten Gesetze zur Schonung des Waldes nichts, solange sind Forstfrevler an der Tagesordnung, solange wird man alle möglichen Ränke suchen und finden, die Gesetze zu umgehen.

Das musste auch dieses Gesetz erfahren, denn einige scheinbar kleine Inkonsequenzen blieben nicht ohne Folgen. Wir haben bereits wiederholt erwähnt, dass die gewesenen Hörigen bei der Besitz-

regulierung zum Zwecke der Weidebenützung vielerorts mit Wäldern abgefunden wurden, besonders dort, wo sich die Weideberechtigung auch ursprünglich auf *Waldweide* bezog. Nun beging die Gesetzgebung jenen unverzeihlichen und bis heute nachwirkenden Fehler, dass sie einen Unterschied machte zwischen dem Walde, den die Hörigen für Holznutzungen und dem, den sie für Weide erhielten. Es hätte dies nicht viel zu sagen gehabt, wenn gleichzeitig vorgesorgt worden wäre, dass die Weide bezw. der sie vertretende Wald nur an nicht steilen Alpen oder auf nicht absolutem Waldboden ausgeschieden werde. Statt dessen ist die „Waldweide“ freigegeben worden. Das Gesetz gestattete ohne Rücksicht auf den Standort ihre Aufteilung unter den Genossen, gestattete ihre Rodung, während der Wald, der für Holznutzung abgetreten wurde, *Wald bleiben musste*, selbst dann, wenn er auf besserem Boden stockte wie der für Weide ausgeschiedene. Ausserdem musste dieser Wald Gemeinschaftsgut bleiben.

Ohne Zweifel, die Gesetzgebung meinte es gut mit den Abfertigten, ihr guter Wille schlug jedoch, juristischer Haarspaltereien zufolge, in Fluch um.

Der an sich richtige Grundsatz, dass den Hörigen die Abfindung dort gewährt werde, wo sie bisher die Nutzungen genossen haben, hat bei der Durchführung üble Folgen nach sich gezogen. Schutzwaldgebiete wurden als Weideflächen frei gegeben, während Ackerboden Wald bleiben musste, weil er auch bisher bewaldet war und die Hörigen daraus Abfallholz bezogen hatten. Es sei zugegeben, dass dies Extreme sind, aber ihre Möglichkeit genügt schon zur Urteilsbildung.

Nun kommt noch ein neues Moment hinzu. Den Hörigen gebührte nur die *Waldweide*, der Bestand verblieb Eigentum des Grundherrn. Dementsprechend bestimmte auch § 40 des Gesetzesartikels LIII: 1871: „Der aus den Waldungen ausgeschiedene Weideanteil ist von der Waldkompetenz der gewesenen Hörigen *getrennt* zu geben. Die auf der bloss für Weide bezeichneten Fläche sich befindenden Bäume gehören jedoch nicht den gewesenen Hörigen, wenn die Parteien diesbezüglich keine gegenteilige Vereinbarung getroffen haben.“ Juristisch ist die Lösung scheinbar richtig. Wirtschaftlich ist sie jedoch unsinnig, weil die Waldweide — wir haben immer die Weide auf absolutem Waldboden vor Augen — nur Weide bleibt, solange sie entsprechend bestockt ist. Nach Entfernung des Bestandes, die fast überall erfolgte, wo die Hörigen das Holz nicht gekauft oder durch „freiwillige“ Dienste erworben hatten, grub das Regenwasser Läufe in den Boden, das Weidevieh trat die Grasnarbe los; und es entstanden jene, weite Gebiete Ungarns charakterisierenden, im Uebergang zu Schutthalden begriffenen Oedländereien, die durch ihre grossen Geschiebemengen, welche die auf ihnen entstandenen Sturzbäche den Flüssen zuführen, das Land Hochwasserschäden aussetzen, die von Jahr zu Jahr grössere Dimensionen annehmen.⁶⁴

So muss nun der gewesene Hörige verderben, weil jener falsche juristische Standpunkt, auf den sich die Gesetzgebung zur Wahrung grundherrlicher Interessen stellte, ihn, den Hörigen, um die *dauernde* Nutzung seiner Weide gebracht hat, die er auf Grund *desselben* Gesetzes beanspruchen konnte.

Doch kehren wir zu den Waldungen zurück.

Eine gewesene grundherrliche Gemeinde konnte nach dem Jahr 1871 folgende Waldungen besitzen :

1. einen Wald *der politischen Gemeinde*,
2. einen für Holznutzung erhaltenen Wald *der Urbarialgemeinde*,
3. einen für Weidebenützung ausgeschiedenen Wald *der Urbarialgemeinde*, und
4. einen durch etwelche Rechtsgeschäfte (Tausch, Kauf, Ver-
gesellschaftung) erworbenen Wald *der Urbarialgemeinde*.

Die Kategorien 1 und 2 waren gemeinschaftlich zu bewirtschaften und als Wald zu erhalten, die Kategorien 3 und 4 waren bis 1898 freigegeben und konnten nach Belieben benützt werden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens.

Nun kam das Forstgesetz mit dem allgemeinen Rodungsverbot auf absolutem Waldboden. Bei strenger Durchführung, wozu jedoch die Kontrollorgane fehlten, (*ein Forstinspektor ist einer Million Joch Wald gegenüber, wie dies in manchen Bezirken vorkommt, machtlos*) wäre dadurch der unvernünftigen Rodung Einhalt geboten gewesen, nicht aber jeder Waldverwüstung, denn das Gesetz vom Jahre 1879 nimmt ohne Bedenken die oben geschilderte Einteilung des Gesetzes vom Jahre 1871 an, trotzdem es nunmehr *den* Wald zu schützen vorgab. Der Gesetzgeber fand es ganz in Ordnung, die planmässige Bewirtschaftung nur für die Kategorien 1 und 2 vorzuschreiben, während 3 und 4 auch weiterhin frei blieben, *ungeachtet dessen*, dass die Kategorien 1 und 2 für Weidewirtschaft vielleicht geeigneter gewesen wären wie 3 und 4. Da sie jedoch durch Zufall für Holznutzung bestimmt wurden, musste es wohl oder übel dabei bleiben.

Diese Massnahme bedeutete eine starke Beschränkung der Weide, weil in den planmässig zu bewirtschaftenden, vielfach äussere Schonung benötigenden Waldungen auch der Weidegang aufhören musste, bezw. hätte aufhören müssen; denn wenn das Vieh auf der für Weide bestimmten Fläche das Maul wund reiben musste, bis es einen Grashalm abbeissen konnte, dann blieb dem Bauer nichts übrig, wie im eigenen oder fremden Wald zu freveln, wenn er samt Vieh nicht Hunger leiden wollte. Diese Fälle wurden noch vermehrt dadurch, dass bei der Redaktion des Katasters oft tatsächliche *Weiden*, auf denen Bäume standen, für Wald protokolliert und als solcher in Bann gelegt wurden. Wir können wohl begreifen, dass unsere Förster der Verzweiflung nahe waren als sie das Resultat ihres, mit anerkannter Hingabe geleisteten Regenerationswerkes durch diese „Vergehen“ in Frage gestellt sahen, allein es ist eine bedenkliche Kurzsichtigkeit, das Volk dafür verantwortlich machen zu wollen.

Vor die Alternative gestellt: „hungern oder im Walde freveln“, würden selbst unsere, übrigens mit vollem Rechte erbosten Förster, die Existenz eines kategorischen Imperativs vergessen. Wieviel leichter das Volk, das dem Walde gegenüber eine eigenartige, aber festgewurzelte Rechtsanschauung hegt, vor der selbst Kulturländer sich in der Weise beugen, dass sie Forstdiebstahl und Frevel milder beurteilen als das Vergehen an anderen Gütern.⁶⁵

Der Fehler lag vielmehr in der Gesetzgebung, die statt die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen, das historisch Gewordene sanktionierte, ohne zu untersuchen, ob es in der Gegenwart noch irgendwelche Berechtigung habe.

Um diese Klippe kam leider das Gesetz vom Jahre 1898 auch nicht herum. Wohl stellt es sich auf den forstpolitisch sehr richtigen Standpunkt, dass die Wälder der Kategorie 3 und 4, sofern sie auf absolutem Waldboden stocken, ebenfalls planmässig zu bewirtschaften seien — ein eminenterer Fortschritt dem Forstgesetze gegenüber — aber die Weidefrage löst auch dieses Gesetz noch nicht. Im Gegenteil, durch Ausdehnung der Wirtschaftsplanvorschrift auf die durch Kauf etc. erworbenen Wälder, ist die Weide noch mehr beengt worden und dadurch erfuhren die Misstände nur eine Verschärfung. Der Bauer fühlt sich nun betrogen, denn der Staat nahm ihm die letzten, halbwegs produktiven Ueberreste seines Weidewaldes und gab ihm *nichts* dafür. Oder doch! Er beging alten, verfehlten Gesetzen zuliebe eine ungeheure Inkonsequenz. Anstatt Sorge zu tragen, dass die bestehenden Weiden verbessert werden, *dass aus den Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern der Kategorie 2) Teile, die bei sorgfältiger Benützung gute Weide geben würden, ausgeschieden und für Weide eingerichtet werden*, bestimmt das Gesetz in § 2, dass, da die Wälder der Kategorie 3) zu Weidewaldungen bestimmt sind, „so ist ihr Hauptziel nicht die Holzzucht, sondern die Befriedigung der Weidebedürfnisse. Der Wirtschaftsplan hat demzufolge die Weide- und Streunutzung nur soweit zu beschränken, als dies zur Erhaltung der Bodenkraft erforderlich ist.“

Ein viereckiger Kreis! *Auf absolutem Waldboden* — und nur solcher muss bei Kategorie 3) der Staatsverwaltung anvertraut werden — *kann die Weidenutzung nie Hauptnutzung sein*, ohne die Bodenkraft zu gefährden. Bei der praktischen Durchführung mussten demnach Weidegang und Streunutzung dieser Wälder nicht nur ebenso, sondern angesichts ihres schlechten Zustandes noch mehr beschränkt werden als bei allen anderen, planmässig zu bewirtschaftenden Waldungen, die sich auf absolutem Waldboden befanden. Hier Konzessionen zu machen, ist *ein Vergehen gegen bessere forstpolitische und waldbauliche Einsicht*.

Was bedeutete aber hier die strenge Beobachtung waldbaulicher Forderungen, *sozialpolitisch*? — *Den Ruin all' derjenigen Bauern, deren Vieh und Lebenshalter dadurch auf die meist verödete, kahle oder doch überall vernachlässigte „Gemeindeweide“ hinausgedrängt wird!*

Kann man da noch staunen, dass Ungarns Viehzucht im Rückgange begriffen ist, dass die Waldfrevel erschreckende Dimensionen annehmen (die Statistik umfasst nur einen kleinen Bruchteil!), dass die Ab- und Auswanderung der Bevölkerung aus den in Betracht kommenden Gegenden nicht aufhören will?⁶⁶ — Wahrlich, nicht!

Mit Lamentationen wird jedoch diesen Uebeln nicht abgeholfen. *Sie erfordern rasche, energische Hilfe!*

Ungarn hat allen Grund, an jenem Prinzip festzuhalten, welches das schweizerische Bundesgesetz über die Forstpolizei (vom 11. Oktober 1902) in Artikel 31. so bündig erklärt: „*Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.*“ Der Staat darf sich jedoch in Zukunft *nicht auf die unbedingte Beibehaltung des gegenwärtigen Standortes versteifen.*

Neben einseitigen forstpolizeilichen Rücksichten, die ja eine Zeit lang ihre Berechtigung hatten, fordern nun *wirtschaftliche und soziale* Erwägungen mit lauter Stimme Gehör. Die Gesetzgebung kann und darf sich ihren Forderungen nicht länger verschliessen. Es muss eine bessere Verteilung des Waldes und ein Austausch zwischen dem auf nicht absolutem Waldboden stehenden Wald und — der auf Waldboden arbeitenden Landwirtschaft stattfinden. Eine Abholzung dort, eine Auforstung hier, wird die nötige, wohltuende Korrektur des bisher durch Zufall oder Willkür bestimmten Standortes bilden. Sie wird umso gerechter, segensreicher und auch für den Wald nützlicher sein, je mehr man daran festhält, dass *dem Wald weder ein historisches, noch ein wirtschaftliches Vorrecht zusteht, dort zu bleiben, wo er sich gerade befindet.* Er hat dort zu stehen, *wo er nützt* und ein anderer landwirtschaftlicher Betrieb dauernd nicht möglich ist. Gesellt sich zu dieser Arbeit noch eine Verbesserung der Weiden, dann werden auch unsere Forstgesetze schönere Früchte tragen als heute, wo sie, trotz ihrer guten Absichten, vielfach nur dazu dienen, die Schlaueheit der Menschen auf die Probe zu stellen, ob sie auch wirklich neue Wege finden, die Gesetze zu umgehen.

III. Ausser Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen unterliegen dem Gesetz auch die Wälder der Municipien und Städte, *wenn sich der Eigenbetrieb nicht wirtschaftlich gestaltet.* Dagegen unterwirft das Gesetz der bedingungslosen Beförderung alle Wälder der Kirche, der Stiftungen, Fideikomisse, Kompessorate und Aktiengesellschaften, wenn sie keine eigenen Wirtschaftsführer anstellen. Die Bestimmung ist aus mehreren Gründen unverständlich. Warum werden diese letzten Wälder anders beurteilt, wie die städtischen und Municipalwaldungen? Warum wird die Wohltat eines Anschlusses an die Staatsforstverwaltung dort nur denen gewährt, die eine gut geleitete Eigenwirtschaft sich nicht leisten können, während der Bischof von X oder der Nutzniesser eines Latifundiums sich derselben ohne weiteres bedienen kann, auch dann, wenn seine Waldungen Hunderttausende abwerfen? Warum werden diese Besitzer, wenn sie dazu imstande sind, nicht zur Befolgung des § 21

des Forstgesetzes *gezwungen*? Eine staatliche Verwaltung ist bei diesen Besitzkategorien auch nur solange nötig und zu verantworten, solange die Eigenwirtschaft bzw. die Anstellung von Fachmännern sich nicht rentiert. Dann ist der Wald vogelfrei und das soll verhindert werden. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besitzer dem Gesetze nachzukommen, das ihn zur Haltung *eigener Forstbeamten* verpflichtet. Wohl wird dem gegenwärtig nachgelebt und nur wenige dieser Besitzer bedienen sich der Staatsverwaltung, *weil sie noch keine besonderen Vorteile bietet*. Aber auch das könnte einmal eintreten, und dann dürfte der arme Mann einige Stunden mehr arbeiten oder weniger essen, um jene Mehrkosten aufzubringen, die aus der Verzweigung der Verwaltungsorganisation herrühren und die, da sie nicht unmittelbar mit der „handgreiflichen“ Verwaltung zusammenhängen, den erlauchten Besitzern kaum aufgebürdet würden. Das Gesetz müsste demnach in dem Sinne, wie die Beförderung für die Städte befohlen wurde, abgeändert werden, mit dem Zusatze, dass die Besitzer *alle* Kosten der Verwaltung *und* Zentral-Administration zu zahlen haben. Von den unrentablen Betrieben abgesehen, müssten aber *alle* anderen Betriebe ihr eigenes Forstpersonal haben. Es dürfte auch nicht länger geduldet werden, die Gesetzesvorschriften durch Benützung der Möglichkeit, die die Gesetzgebung den Klein-Waldbesitzern bot, (indem sie ihnen die Vereinigung zur Haltung eines gemeinsamen Forstbeamten erlaubte) lächerlich zu machen. Denn das ist der Fall, wenn sich Besitzer grosser Urwälder „vereinigen“ oder die Bewirtschaftung ihrer Wälder dem Beamten eines benachbarten Betriebes anvertrauen, dessen *nebenamtliche* Tätigkeit darin besteht, die amtliche Korrespondenz zu unterfertigen, während der Wirtschaft eigentlich *kein* Fachmann vorsteht.⁶⁷ Wir wiederholen also: Die kleineren Betriebe gehören in Staatsverwaltung, die grösseren in Regie mit *eigenen* Forstbeamten, die einer strengen, staatlichen Aufsicht zu unterstellen wären.

IV. Als letztes Objekt der staatlichen Verwaltung fordert das Gesetz die Uebergabe jener Oedländereien, deren Aufforstung, aus Gründen des Bodenschutzes, erwünscht ist. Mit dieser Verfügung betrat die ungarische Regierung einen neuen Weg in ihrer *Aufforstungspolitik*.

Das Gesetz vom Jahre 1807 räumte den Behörden das Recht ein, die Aufforstung von Flugsandgebieten verordnen zu dürfen, wenn eine solche von den Interessenten gefordert wurde.⁶⁸

Im Jahre 1844 strich die Regierung diese Bedingung und nun durften die Behörden schon aus eigener Initiative Aufforstungen verordnen, allerdings nur in der Sandwüste.⁶⁹ Es wurde dadurch erreicht, dass wenigstens in der Puszta, die sowieso Holznot litt, mit den Aufforstungen begonnen wurde. Wer bereits Gelegenheit hatte, die Szabadka- und Delibláter Sand-Wälder zu sehen, der weiss, dass jenes Lob, mit welchem die Mitglieder des österreichischen Forstvereins, bei ihrem Besuche im Jahre 1911, die zielbewusste, grosszügige und ausdauernde Tätigkeit unserer Förster

auszeichneten, kein formelles Kompliment war. Sie erwiesen sich hier, wo ihren Bemühungen nur Hindernisse *waldbaulicher* Natur gegenüberstanden, in der Tat als *Silvicultivator perfectus*.

Weitgehendere Beachtung schenkte der Oedlandaufforstung zum ersten Mal das Gesetz vom Jahre 1879 in den Paragraphen 165 bis 177. Sie führten jedoch nicht zu den gewünschten Resultaten. Die Schwierigkeiten, die die ungarische Landwirtschaft in den letzten zwei Jahrzehnten des vergangenen Säculums zu überwinden hatte, liessen im allgemeinen die Vornahme grosser forstlicher Investitionen nicht zu. Man nützt auch sonst lieber die Gegenwart, wie grosse Auslagen zu machen, die sich erst nach Jahrzehnten bezahlt machen. Wohl waren die eingeführten Aufforstungsprämien und Subventionen nicht ohne jeden Erfolg, aber sie blieben im Rahmen der angewandten kleinen Mittel.⁷⁰

Das Interesse der Landeskultur erheischte nun stärkere Mittel und das hat uns § 1. g) des Gesetzes von 1898 gebracht, das die oben-erwähnten Oedländer der Sorge des Staates überantwortete. *Ihre Aufforstung erscheint somit für gesichert*. Hingegen lässt die Pflege jener verödeten, sich auf Hunderttausende von Hektaren erstreckenden, sogenannten „Weiden“, denen nur durch entsprechende Meliorationen und Au-Forstungen geholfen werden könnte, noch sehr viel zu wünschen übrig, wie wohl das Landwirtschaftsgesetz vom Jahre 1894 (G. A. XII §§ 13 und 14) der Weidebenutzung und Pflege strenge Richtlinien wies, und der Staat bisher schon manche Geld- und Material-Opfer brachte. Es werden jedoch auf diesem Gebiete erst Fortschritte zu verzeichnen sein, wenn der Staat selbst energisch eingreift. Die Vorarbeiten sind bereits im Zuge und für Anschaffung des nötigen statistischen Materials, sowie für Ausarbeitung der Meliorationspläne, hat der gewesene Ackerbauminister, Graf Serényi, durch eine in vieler Hinsicht bemerkenswerte Verordnung (Z. 34209 -- 1911) vorgesorgt.^{70a} Die Frage hat eine eminente agrar-sozialpolitische Bedeutung und erheischt eine möglichst rasche Lösung. Umso mehr ist es zu begrüssen, dass der Gesetzentwurf über die Benutzung der Allmendweide bereits fertig gestellt ist und dass anderweitige energische Massnahmen, wie dies der Minister in seiner letzten Budgetrede versprach, baldigst folgen. (Leider ist nun das ungarische Parlament wieder von seiner chronischen Arbeitsunfähigkeit befallen und so müssen einstweilen noch Hunderttausende darben und ruhig zuwarten, bis sich einige Scharfmacher ausgetobt haben).

Das Programm der Regierung ist ziemlich umfassend. Sie beabsichtigt, in Weiterentwicklung des Gesetzes vom Jahre 1898, zur Verhütung der noch dauernden Devastation den Beförsterungszwang auszudehnen und besonders bedrohte Privatwälder eventuell aufzukaufen. (Zu diesem Behufe soll eine grössere Rentenleihe aufgenommen werden). Die Aufforstung bereits verwüsteter Wälder soll mit tunlicher Schnelligkeit und durch Gesetzeszwang erfolgen. (Vorsorge für eventuelle Staatshilfe — Geld oder Pflanzen — ferner

Gewährung von Darlehen). *Gleichzeitig* mit den Aufforstungen soll auch die Weidemelioration in Angriff genommenen werden.⁷¹

* * *

2. Neben den unbedingt zu befördernden Objekten kann der Staat *auf Verlangen der Besitzer* folgende Wälder und Oedländer in Verwaltung nehmen.

a) Schutzwälder des Privatbesitzes;

b) alle Oedländer, die nicht bereits durch das Gesetz der Beförderung unterworfen wurden, mit der Bedingung, dass die Besitzer die Aufforstung im Sinne des staatlich genehmigten Planes ausführen und die Forste dem Forstgesetze gemäss planmässig bewirtschaften lassen. Das Gesetz geht hier davon aus, dass die ordnungsmässige Bewirtschaftung dieser Objekte im öffentlichen Interesse liegt und wenn sie der Besitzer nicht ausüben will, so soll dies der Staat besorgen. Die Kosten belasten den Besitzer, oder er ist, je nach den Umständen, an diesen Kosten beteiligt. Dagegen lässt sich nichts einwenden. Vielmehr geht das Gesetz nicht genügend weit. Denn neben der *Bewirtschaftung* eines Schutzwaldes durch Staatsbeamte oder eigenes Personal existiert noch eine andere Behandlungsmöglichkeit, nämlich: die Vernachlässigung des Schutzwaldes. Diesem Fall gegenüber ist der Staat bei den jetzigen Gesetzesbestimmungen fast vollständig machtlos. Denn was nützt es, wenn auch der Schuldige nachträglich bestraft wird, der Wald aber bereits zu Grunde gegangen ist und ein Bergsturz oder ein Wildbach vorher eine ganze Gemeinde verschütteten? *Da fehlt es an einer Bestimmung, die dem Staate das Recht einräumt, Schutzwälder, deren Erhaltung nicht gesichert erscheint, in eigene Verwaltung zu nehmen oder (für sich oder für eine Gemeinde) zu expropriieren.*

Aus allen diesen Ausführungen geht hervor, dass jene scheue Bedachtsamkeit mit welcher der ungarische Gesetzgeber das Privateigentum selbst dort noch zu schonen sucht, wo dies nur mit Schädigung der Oeffentlichkeit geschehen kann, dass dieser falsch verstundene Liberalismus nicht am Platze ist und endlich abgeschüttelt werden muss. Denn „nicht in der sinnlichen Einzelheit und Besonderheit liegt die Einheit des Menschen, sondern in einer abstrakten Einheit, die dennoch die gediegenste Wirklichkeit zur Erzeugung bringt: *in der Einheit der staatlichen Allheit.*“⁷² Die Gesetzgebung der nächsten Zukunft wird sich in dieser Richtung bewegen und endlich dafür sorgen müssen, dass das Eigentum nicht missbraucht werde. Sie muss aber auch Gelegenheit bieten, dass der Einzelne seine Pflichten dem Walde gegenüber erfüllen könne.

Der Privatwald war bisher praktisch vogelfrei. (Die 3% Schutzwälder kommen nicht in Betracht). Die Freiheit diente jedoch in den meisten Fällen der Willkür. Nur die allerwenigsten Besitzer — höchstens die der grösseren Waldungen — wollten und konnten sich dazu entschliessen, die Kosten eines Einrichtungsapparates zu

tragen, ihrer Forstwirtschaft einen geschulten Forstwirt an die Spitze zu stellen; und das blieb nicht ohne böse Folgen für den Wald.

Der Grund liegt tiefer als in der Frage der Beförderung. Er ist in jenen Verhältnissen zu suchen, die die Privatwaldwirtschaft zum aussetzenden Betriebe drängen und deren Missachtung oder Unkenntnis zur Konstruierung jenes klaffenden Interessen-Gegensatzes führte, der zwischen öffentlicher und privater Waldwirtschaft anscheinend besteht. Ein solcher Gegensatz existiert aber in Wirklichkeit gar nicht. *Wo die Privatwaldwirtschaft mit öffentlichen Interessen zusammenstößt, dort sind die bestimmenden Faktoren meist wirtschaftliche Verhältnisse, die nicht waldwirtschaftlicher Natur sind.* Hebt man sie auf, so herrscht völlige Harmonie.

Welche Hindernisse sind es nun, die dem Zustandekommen dieser Harmonie im Wege stehen?

Um bei der Beantwortung dieser Frage systematisch vorgehen zu können, wollen wir eine Scheidung vornehmen:

1. zwischen Waldungen, die eine Nachhaltwirtschaft unter fachmännischer Leitung ermöglichen, und

2. solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, entweder weil sie zum nachhaltigen Betriebe ungeeignet sind, oder weil ihre Rentabilität die Anstellung von Forstwirten nicht gestattet.

a) Wenn Wälder der ersten Kategorie in Ungarn nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet worden sind, so ist das darauf zurückzuführen, dass sie entweder mit ungeregelten Servituten belastet sind, *die abgelöst werden müssten*, oder aber — und das kommt noch häufiger vor — es spiegeln sich im Walde die finanziellen Verhältnisse des Besitzers wieder. Muss er ausser der Rente auch das Kapital noch nützen (und dies fällt ihm umso leichter, als für den Wald das Holz zu gleicher Zeit Produkt und Produktionsmittel ist), dann schwindet Schlag auf Schlag der alte Bestand, während für die Verjüngung, bei der prekären Lage des Besitzers kein Geld mehr bleibt. Schuld daran ist aber der Umstand, *dass die Forstwirtschaft noch nicht die Möglichkeit fand, sich des Kredites zu bedienen.* Hat der Besitzer finanzielle Schwierigkeiten — und das kommt nur zu oft vor, — dann muss er sich seines produktiven Waldkapitals entäussern; er muss Produktivgüter zerstören, um zu Geld zu kommen.

Der Privatbesitzer kann sich heute gerade darum zur nachhaltigen Waldwirtschaft noch nicht verpflichten. Er muss sich für schwere Zeiten die Möglichkeit offen lassen, auch das Holzkapital angreifen zu können und ist nicht immer in der Lage, seinen Aufforstungspflichten nachzukommen.

Der Mangel an Betriebskapital und die Unmöglichkeit seiner Beschaffung hindern ihn auch daran, die Ausnützung seiner Wälder selbst in die Hand zu nehmen und intensiver zu gestalten.

Würde ihm nun in geeigneter Form Kredit zugeführt, so würde sich manches ändern.^{72a} In erster Reihe würde jener gewissenlosen Spekulation das Handwerk gelegt, die heute eine doppelte Not — Geldnot des Waldbesitzers und Bodenmangel des Volkes — ausnützt

und die durch Parzellierung gerodeter Waldflächen, die einige Jahre nach ihrem Verkauf veröden, die Existenz unserer Bauern und die Erhaltung unserer Wälder gefährdet.

Vorbeugen heisst hier die Losung, und das ist nur möglich, wenn auf die letzten Ursachen zurückgegangen wird.

b) Bei den kleineren Waldungen der Kategorie 2) ist neben der Weidenot und dem völligen Fehlen waldbaulicher Kenntnisse das gleiche Uebel am Nichtaufkommen einer besseren Wirtschaft schuld. Selbst forstpolitische Autoren finden es ganz in der Ordnung, dass der Wald die „Sparkasse“ des Bauern sei, aus der in der Not Abhebungen vorgenommen werden können. Traurig, dass dem so ist. Denn — um bei dem Bilde zu bleiben — die Einlagen sind nur beschränkt und nach einigen Abhebungen bleibt nichts als das leere Einlageheft zurück, in dem kein Ast mehr Zinsen bringt und das selbst abgegeben werden muss. Das Endresultat ist aber: kein Geld und kein Wald.

Da gibt es doch bessere Wege, praktischere Mittel, die aus dem Walde ein safe depot zu machen vermögen, dessen Inhalt (eventuell in die Hände eines Treuhänders übergehend), lombardiert, belehnt werden kann, *ohne untergehen* zu müssen. Und rollt dann auch das Geld lustig weiter, so bleibt doch noch immer der Wald, der neues Geld zu schaffen vermag.

Dies ist *das zentralste Problem der modernen Forstwirtschaft auf ökonomischem Gebiete* und ohne seine Lösung gibt es keinen Fortschritt. (Es ist ja kaum glaublich, dass ein Wald, dessen Bestandwert pro ha. 20,000 Kronen, dessen Bodenwert 500 Kronen beträgt, zu Anfang des XX. Jahrhunderts nur für 250 Kronen gut erscheint, denn die Hypothekenbanken gewähren Darlehen nur bis zu 50% des Bodenwertes, während für den Bestand nur der Holzhändler Geld hat. Dieser geht jedoch schleunigst daran, ihn wieder zu versilbern.)

Der Börsianer kann seine Effekten in Kost geben, der Landwirt sein Getreide in das Lagerhaus, der Student seine Uhr in das Pfandhaus tragen, *wenn sie Geld brauchen und nicht verkaufen wollen*. Für den Waldbesitzer ist dieses „nicht wollen“ eine Unmöglichkeit. Er *muss* verkaufen, wenn er Geld sehen will, und wenn er sich dadurch einen noch so grossen Schaden anrichtet.

Diese vollständige Kreditlosigkeit, die uns selbst „die Kreditnot“ der Landwirtschaft, wie sie Rodbertus Mitte des vorigen Jahrhunderts schilderte, noch als wünschenswerten Zustand erscheinen lässt, zeigt uns klar, welche Opfer und Enthaltensamkeit erforderlich sind, *welch' grosse Kapitalien für „ewig“* abgebunden werden müssen, wenn man sich den *Luxus einer ordnungsmässigen Waldwirtschaft* leisten will. Sie ist fast unmöglich! Denn nur den allerwenigsten Wirtschaftenden wird es erspart bleiben, zur Deckung eines plötzlich eintretenden Bedarfs zu Aushülfsmitteln greifen zu müssen, und dann muss der *Wald* daran glauben.

Es ist demnach naive Selbsttäuschung, wenn die Gesetze von einer Reihe Besitzern diese Unmöglichkeit verlangen und noch naiver wäre es von uns, wenn wir an ihre Durchführbarkeit glauben würden.

Denn sehen wir etwas anderes als Abweichungen auf Abweichungen vom Betriebsplane? Der geldbenötigende, soeben selbständig gewordene ungarische Staat, ergriff gierig die Gelegenheit, die steigende Konjunktur der Jahre 1867 bis 1872 sich durch ausserordentliche Holznutzungen zu Diensten zu machen und als im Jahre 1880 das Finanzministerium die Staatsforste dem Ackerbau-minister übergab, warteten *nicht mehr* als 100,000 Joch Kahlschläge auf die Aufforstung. — Und die anderen Besitzaristokraten? Nach der Reihe gehen sie das Ministerium um die Gewährung von ausserordentlichen Nutzungen an und das Prinzip der Nachhaltigkeit hat schön Ruhe im Wirtschaftsplan; einmal begonnen werden aber die „Notfälle“, die nur mit diesen periodischen Raubgriffen gestillt werden können, immer häufiger. Der eine muss grosse Karten- oder gekündigte Wechsel-Schulden bezahlen und hat keine andere Quelle; den anderen führt eine Mission nach Rom; dem dritten ist eine Talsperre geborsten, der vierte will einen Rennstall errichten, oder er muss (da die akkumulierte Grundrente, nach Sombart, sich nach kapitalistischer Anlage sehnt), für seine illegitime Liebe an der Riviera eine Villa kaufen. Dann kommen noch die Herren Abgeordneten, die ihre Aufgabe oft nur darin erblicken, für die Kompossessorate ihres Wahlkreises immer wieder kleinere oder grössere Extra-Nutzungen auszubetteln, bis der Wirtschaftsplan überhaupt gegenstandslos wird und nur noch *jährliche, ausserordentliche Nutzungen* vorgenommen werden können. Wie soll nun hier eine wirksame Forstinspektion vorgenommen werden?

Wohin aber diese Verhältnisse führen müssen, ist ohne prophetische Begabung vorauszusagen und darum halten wir die *Mobilisierung* und *Demokratisierung* des Waldbesitzes für dringend notwendig. Die planmässig nachhaltige Wirtschaft soll — soweit sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist — nicht länger auf dem Papiere stehen, sondern einem jeden, der einen entsprechenden Wald hat, ohne besondere Opfer ermöglicht sein. Sie darf nicht länger eine Last bedeuten! Erst dann wird man auch daran denken können, dem Kahlhiebe auf absolutem Waldboden entgegenzutreten, wo eine rasche Aufforstung nicht garantiert ist. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen würden aber Beschränkungen dieser Art — so sehr sie auch nötig wären — *verhängnisvolle* Eingriffe in die Wirtschaft des Waldbesitzers bedeuten.

Erst dann wird sich auch der kleine und mittlere Privatwald erholen können, jener Wald, dessen soziale Bedeutung bisher, zu Gunsten der Gemeinschaftswälder, unterschätzt worden ist, trotzdem seine Erhaltung noch grösseren Gefahren ausgesetzt ist als die der geschlossenen, gemeinsamen Wälder. In Bezug auf Behandlung werden diese Waldungen im allgemeinen auf gleicher

Stufe stehen, nur die Geldnot wirkt auf sie verschiedenartig. Der Privatbesitzer haut den Wald, der Mitbesitzer aber verkauft den Nutzungsanteil und der Wald *bleibt*, wenn er Geld braucht. Darum hat der Staat die Wälder der Gemeinschaften in seine Verwaltung nehmen können, darum kann bei ihnen eine geregeltere Wirtschaft angestrebt werden, was bei *dem kleinen Bauernwald* heute noch unmöglich ist. Er befindet sich demnach den Gemeinschaftswäldern gegenüber in unverdientem Nachteil und so muss nach Wegen gesucht werden, ihn wenigstens auf jene Stufe zu heben, die durch die Hilfe des Staates die Gemeinschaftswälder einnehmen. Es ist dies umsomehr unsere Pflicht, als es sich um dieselbe Bevölkerungskategorie handelt, für welche heute der Staat bei den Gemeinschaften zu sorgen sucht, *mit dem alleinigen Unterschiede, dass sie ihren Wald*, zu dem sie ebenfalls durch Servitutableösungen, durch die Bauernbefreiung und durch Gemeinschaftsteilungen gelangte, *nicht mehr im Gemeinbesitze hat*. Dies ist jedoch kein Grund, ihnen die Staatshilfe zu versagen. Die Frage ist nur, wie lassen sich die Grundsätze einer forstmässigen Bewirtschaftung mit den oben geschilderten „Privatinteressen für den Notfall“ vereinigen?

Nur auf einem einzigen Wege kann dies geschehen und zwar durch die *Vergenossenschaftlichung der Bauernwälder*.^{72b} Diese Genossenschaften unterstünden als juristische Personen der Wirtschaftskontrolle des Staates und damit wäre die Möglichkeit einer besseren Wirtschaftsführung gegeben. Mit der Einführung von „Holzaktien“, die den Genossen im Verhältnisse der eingeworfenen Grundstücke zu geben wären^{72c} und die innerhalb jener Gemeinde oder Gemeinden zu bleiben hätten, deren Wälder die Genossenschaft zusammenfasst (eine Bedingung, die das Braunschweigische Waldgenossenschaftsgesetz vom Jahre 1890 in richtiger Erfassung des Genossenschaftszieles stellt), — mit solchen Anteilscheinen ist auch der erste Schritt zur Mobilisierung des Waldbesitzes getan und es hängt nur von der Ausführung ab, üble soziale Folgen fernzuhalten. Die ungarische Gesetzgebung wird auch hierin dem schweizerischen Gesetze folgen müssen, das in Art. 26 bestimmt. „*Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern.*“

Wenn wir nun noch bedenken, dass heute ca. 1 Million Joch Wald sich unter 1.5 Millionen Kleinbauern verteilen und demnach — wie mit Sicherheit behauptet werden kann — vernachlässigt, oder gar verwüstet sind, so darf man auch jene weitere Verfügung des Schweizer Gesetzes vom Jahre 1902 befürworten, wonach die Kosten der Zusammenlegung und der Bewirtschaftung der Staat zu übernehmen hat, bis es der Zustand der Wälder ermöglicht, sich bei geeigneter Bewirtschaftung selbst erhalten zu können.

Vergenossenschaftlichung der kleinen, unrentablen Betriebe, die Einrichtung der Forstwirtschaft für die Kreditwirtschaft, das sind die Mittel, die es ermöglichen die Privatwaldwirtschaft mit den öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen.

Die Zusammenlegung der kleinen Privatforste würde übrigens auch auf die Bewirtschaftung anderer Besitzkategorien belebend wirken. Heute bilden überlastete Privatwälder, die sich in die Gemeinde- etc. Wälder hineinschieben oder inmitten derselben sie liegen, eine wahrhafte Geißel. Wird nun diese Brutstätte der Forstfrevel der Forstkultur näher gebracht, so werden dadurch manche Reibungen gemildert, manche unheilvollen Prozesse verhindert und dem Volke wird eine Summe Geldes erspart bleiben. Eine vernünftige Betriebskonzentration wird Arbeitsgelegenheit schaffen und nicht zuletzt *die rationellere Ausnützung des Verwaltungsapparates ermöglichen.*

Die staatliche Verwaltung der im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1898 zu bewirtschaftenden Waldungen kostet dem Staate, trotzdem die Eigentümer ansehnliche Beiträge leisten, viele hunderttausend Kronen,⁷³ weil der Betrieb infolge der zerstreuten Lage der zu bewirtschaftenden Objekte viel zu stark leidet. Die im Jahre 1910 staatlich bewirtschafteten Waldungen lagen im Bereiche von ca. 7500 Gemeinden und waren 150 Bezirksforstverwaltungen anvertraut, d. h. *jeder Forstverwalter hatte durchschnittlich für 50 Gemeinden zu arbeiten. Das ist natürlich viel zu viel und könnte um mehr als die Hälfte reduziert werden, wenn auch die um diese Wirtschafts-Oasen herumliegenden Privatwaldungen mitbewirtschaftet würden.* Das erscheint umso wünschenswerter, als in der Wüste auch die schönsten Haine der Verwüstung ausgesetzt sind.

Die bessere Anlage von Pflanzengärten und die Förderung der Oedlandaufforstungen wären ebenfalls nicht zu missachtende Folgen dieser Vereinheitlichung der Verwaltung.

Doch wollen wir hier noch nicht auf die technischen Einzelheiten eingehen, wir wollten in erster Linie das Prinzipielle feststellen. Und dieses gipfelt darin, *dass alle Waldungen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, sofern sie als Wald erhalten bleiben sollen, der staatlichen Betriebsleitung zu unterstellen seien, wenn sonst ihre fachmässige Benutzung — aus welchem Grunde immer — nicht gewährleistet ist. Zur Förderung der Gesamforstwirtschaft ist der forstliche Kredit auszubauen und der Kahlhieb oder eine andere, in ihren Folgen ähnliche Hiebsweise der behördlichen Genehmigung zu unterstellen.*

Dies allein wären die Mittel, eine Hebung der ungarischen Forstwirtschaft zu bewirken, aber nicht jener Versuch, den Minister Serényi beabsichtigte indem er besonders gefährdete Waldungen *aufkaufen* wollte.⁷⁴ Wir erwarten keine besonders günstigen Erfolge davon. Denn, bleibt die Aktion in bescheidenen Rahmen, so ist sie nur ein Tropfen Wasser in einem grossen Glase, und soll sie grosszügig werden, so stehen der Regierung nicht genügend Mittel für den Aufkauf aller jener Wälder zur Verfügung, deren Erhaltung gefährdet erschiene, besonders wenn der Staat hohe Preise bezahlen würde. Und anders wäre das garnicht möglich. *Die ursprünglich löbliche Absicht würde auf diese Weise die noch erhaltenen Waldungen auch der Speku-*

lation und damit dem Verfall zuzuführen und die Regierung würde sie nicht retten können, oder aber nur mit übergrossen Opfern. Dem darf sie sich nun, abgesehen von den wirtschaftlichen Bedenken, die da auftauchen, bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Landes umsoweniger aussetzen, als es vorläufig unopportun erscheint, die Staatswaldungen zu vermehren, wenn die Erhaltung der Wälder auch ohne allzustarke Belastung des Staatskarrens gesichert werden kann. Denn woher das Geld nehmen? Der Minister beabsichtigte es mit einer Rentenschuld, auf 50 Jahre unkündbar, herbeizuschaffen und bezeichnete die Operation als eine „produktive Anlage“, denn „der Staat wird aus ihr, wenn er solange warten kann, selbst bei 4% Zins, nach Ablauf der entsprechenden Zeit ein reichliches Einkommen geniessen.“ Dass nun Ungarn für Staatsanleihen effektiv 6½% und noch mehr zahlen muss — ändert die Rechnung, und neben ihm taucht eine andere Frage auf, die beantwortet sein will: Aus was sollen inzwischen die bei grossen Investitionen auch beträchtlichen Zinsen gedeckt werden? Unmöglich aus dem Ertrage der angekauften Wälder, selbst rationelle Bewirtschaftung vorausgesetzt, denn, wie Prof. *Fekete* im XI. Jahrgang der „Forstlichen Versuche“ in einer höchst interessanten Zusammenstellung nachwies, rentieren unsere Hochwaldungen effektiv im Durchschnitte kaum 1% (von 0.00% bis 2.65%) und da es wahrscheinlich ist, dass der Staat die Neuanschaffungen nicht unter dem Werte kaufen, sondern eher zuviel wird zahlen müssen, so werden sie jedenfalls noch weniger abwerfen. Die Differenz wird also aus anderen Mitteln gedeckt werden müssen und zwar so lange bis eben die Rendite höher oder die Schuld getilgt sein wird. Nun entsteht die Frage: Wie kommt der *Alföld* Bauer, der grosstädtische Arbeiter oder der Staatsbeamte dazu, sein Einkommen, seinen Lohn oder sein Gehalt kürzen zu lassen, um Spekulanten zu hohen Gewinnen und den Staat zu vorläufig unrentablen Waldungen zu verhelfen? Wahrlich, auf den ungarischen Staat warten noch genug andere, *produktivere* Anlagen!

Viel mehr wird der Staat erzielen, wenn er dem bedrängten Besitzer zu Kredit verhilft, den Forstkredit organisiert, *den Banken gegenüber eventuell die Garantie einer rationellen Wirtschaft übernimmt, worauf sie sich nicht länger weigern werden auch den Bestand zu beleihen.*

Die letzte Konsequenz unserer Vorschläge wäre nun, dass nach ihrer Durchführung über 3.5 Millionen Hektar ($\frac{2}{5}$ des Gesamtareals) Wald der verschiedensten Besitzkategorien sich in Staatsverwaltung befinden würden. Da drängt sich die Frage auf: „Ist dies zu erwünschen oder nicht?“ *Auf die Dauer: keinesfalls!* Allein nur dieser Weg kann zum Ziele führen. Wir wissen zur Genüge, dass die staatliche Verwaltung, selbst beim besten Willen, sich nur ungenügend den Bedürfnissen der Eigentümer anpassen kann, dass sie schablonisiert auch dort wo sie es nicht *will*, dass ihr die Eigenschaft abgeht, den besten Augenblick zu nützen und doch müssen wir ihre möglichst rasche, weite Aus-

breitung befürworten, denn sie hat eine Kulturmission zu erfüllen, die höher zu bewerten ist, als alle diese Schattenseiten Schaden anrichten können. Nach Erfüllung ihrer Bestimmung wird sie überflüssig werden, und dann wird man daran denken können, die in den Hintergrund geschobenen Interessen wieder hervortreten zu lassen.

Wir betrachten den Zustand, den das Gesetz vom Jahre 1898 einleitete, nur als Uebergangs-, besser gesagt *Vorbereitungs-*zustand, der uns in eine der Waldwirtschaft günstigere Zukunft führen soll. Riesig ist die Arbeit die dabei zu leisten sein wird, aber sie ist nicht aussichtslos und äusserst dankbar, wenn sie mit der nötigen Ausdauer und Selbstkritik geleistet wird. und daran wird es bei unseren Förstern, die in einem Zeitraum von 30 Jahren schon mancherorts Wunder gewirkt haben, nicht fehlen. — Eines nur muss ihnen noch zum Bewusstsein gebracht werden, dass nämlich ihre Stelle sie zu Führern und Lehrern des Volkes macht. Es muss mit der Anschauung gebrochen werden, dass beim Volke Hopfen und Malz verloren sei, dass es den Wald immer schänden werde, denn es sei ihm gegenüber „kühl bis ans Herz hinan.“ Das stimmt nicht! Das ungarische Volk ist im Grunde nicht waldfreundlicher gesinnt als das Volk andere Länder, und wo seine Handlungsweise grausamer zu sein scheint, dort treibt *die Not* es dazu. Was aber kann man verlangen von einem unaufgeklärten, unorganisierten, gehetzten Volke, dem von *keiner* Seite Wohlwollen entgegengebracht wird?

Die Strafpredigten sollten endlich aufhören, damit an ihre Stelle die wohlwollende, pflichtgetreue *Belehrung* gerückt werde. Das Volk muss über die Bedeutung des Waldes aufgeklärt werden, waldbauliche Kenntnisse sind ihm beizubringen, es muss seine holzvergeudende Feuerungs- und Verarbeitungstechnik, seine Bauweise ändern, es muss eine bessere Weidpflege und Weidwirtschaft lernen und muss in den Gemeinschaften organisiert werden. Alles das sind keineswegs neue Forderungen. In den alten Akten des „Forstarchivs“ tauchen sie immer wieder auf. Bisher blieben sie jedoch leider nur fromme Wünsche, und es ist hohe Zeit, sie zu verwirklichen.

Wenn dies alles durchgeführt ist, dann erst wird man den letzten Schritt tun, und unsere Waldbesitzer bzw. ihre Wirtschaft selbständig machen können. Dann sei es ihnen überlassen, in Genossenschaften, oder, wenn es wirtschaftlicher und bequemer erscheint, in selbständigen Betrieben, ohne aufgezwungen Betriebsvorschriften, ihre eigenen Interessen, unter Wahrung der allgemeinen, nach bestem Wissen zu fördern. Dem Staate aber wird nur noch eine erleichterte Aufsicht obliegen.⁷⁵

Zu dieser Entwicklung legte das Gesetz vom Jahre 1898 in der *Organisierung der Wald-Gemeinschaften* den zweiten Grundstein. Es muss auf ihn wohl noch weitergebaut werden, bis eine festgefügte Organisation errichtet ist, aber das Werk wurde begonnen, und der Gegenwart liegt die Aufgabe ob, es zu Ende zu führen.

Sechstes Kapitel.

Die Organisation der Waldgemeinschaften.

Die ältesten Waldeigentümer-Vereinigungen Ungarns sind die sogenannten Kompossessorate. Sie wurden mit der fortschreitenden Waldverwüstung, aus eigenem Antriebe einiger Familienmitglieder, Dorfbewohner, ganzer Gemeinden, ja sogar mehrerer Gemeinden untereinander, zum Zwecke wirksameren Forstschutzes und besserer Bewirtschaftung errichtet (es wurde allen Beteiligten *ein* gemeinsamer Schlag angewiesen, den sie samt ihren Hörigen nutzen konnten, während die anderen Teile in Bann gelegt wurden), ohne jedoch die Gemeinschaft in irgend einer Weise zu organisieren. Die Anstellung einiger Waldheger, die ihr Deputat bei den Besitzern selbst abholten, genügte vollkommen, und die Nutzung die sich nur auf Deckung der Notdurft erstreckte, nahmen die Mitbesitzer selbst vor. Die Bildung einer *Körperschaft* mit selbständigen Organen *war noch vollständig überflüssig*. Nur die allerwenigsten Gemeinschaften bestellten Waldrichter, die die Oberaufsicht auszuüben und die Strafsachen zu erledigen hatten (sonst war dies Sache des Gemeinderichters, zu dem die Aufseher die Frevler führen mussten). Mit dieser „Organisation“ traten die Kompossessorate und die an anderer Stelle geschilderten Ersitzungsgemeinschaften⁷⁶ auch das XIX. Jahrhundert an, das sie durch seine veränderten Verkehrsverhältnisse und Rechtsinstitutionen unsanft aus den patriarchalischen Bahnen warf. Die Bauernbefreiung hat die ersten Stösse versetzt. Den gewesenen Hörigen war ein Teil des gemeinsamen Waldes abzutreten, die dann im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1871 ein Kompossessorat für sich bildeten (selbstverständlich auch dort, wo der Grundherr zu keiner Gemeinschaft gehörte und den Urbarwald aus den eigenen Wäldern ausschied). Auf diese Weise ist die Zahl der Waldgemeinschaften und die Fläche ihrer Waldungen enorm gestiegen und ihre Bedeutung nahm im Wirtschaftsleben Ungarns dementsprechend zu.⁷⁷ Trotzdem schenkte ihnen die Gesetzgebung während des ganzen Jahrhunderts nicht die geringste Aufmerksamkeit, sondern sah ruhig zu, wie sie unter der zersetzenden Wirkung der neuen Zeit nach der Reihe eingingen, wie sie gleich grossen Schätzen, die das Volk in seiner Unerfahrenheit nicht gebührend bewerten konnte, vergeudet wurden und wie sie, die das Wohlergehen ganzer Landstriche dauernd gesichert hätten, dem unrettbaren Untergang entgegentrieben. Erst als nur noch Ruinen eines verschwundenen Reichtums übrig blieben, als schlaue Spekulation zum

letzten Hiebe ausholte, um selbst die Ueberreste zu streifen, und die ernüchternden Folgen der unvernünftigen Schwelgerei an den Tag zu treten begannen, da machte das Gesetz vom Jahre 1898 den ersten schwachen Versuch, die Gemeinschaften durch Organisation gegen die aus allen Ecken lauenden Gefahren zu feien.

Ueber die Rechtsnatur dieser Gemeinschaften werden wir uns an anderer Stelle näher aussprechen.⁷⁸ Hier ist nur soviel zu bemerken, dass wir in ihnen *Realgemeinden* zu betrachten haben, deren Besitz bei der Katastrierung der 50-er Jahre ganz richtig und den Tatsachen entsprechend, sehr oft als *Eigentum der politischen Gemeinde* protokolliert wurde; ja das kais. Patent vom Jahre 1853 erklärt die an die gewesenen Hörigen abzutretenden Waldungen ausdrücklich für *Gemeindewaldungen*. Es war dies nichts als die Anerkennung bestehender Verhältnisse. Den Wald nützte die ganze Gemeinde, die Aufsicht besorgten Gemeindefunktionäre. Es handelte sich also um einen Gemeindewald, im Sinne der *Nutzungsgemeinde*, und es hätte in den 50-er Jahren keine Schwierigkeiten geboten, dieses Rechtsverhältnis auch durch Gesetz zu sanktionieren. Selbst im Széklerlande, wo Grundherren und Hörige ihren gemeinsamen Gemeinschaftswald hatten, hätte die Frage, nachdem die Hörigen für ihre bisherigen Holzungs- und Weideberechtigungen mit entsprechendem Eigentumsrecht ausgestattet wurden, leicht gelöst werden können, indem ihnen, statt der Ausscheidung, entsprechende Nutzungs-Anteilrechte am grossen, nunmehr zum Gemeindegut erklärten Allmendwald zugesichert worden wären.

Doch dazu fehlten die gesetzlichen Grundlagen. Das vielerwähnte Gesetz vom Jahre 1871 hob sogar die Verfügungen des Patentens vom Jahre 1853 auf und überwies die Abfertigungswälder den Urbarialgemeinschaften, die diese von den Gemeinden schleunigst zurückforderten, da, infolge Verschiebungen in der Bevölkerung, mit dem Wachsen der Gemeinden auch die Zahl jener Ortsbürger zunahm, die im Walde bisher keine Nutzungsrechte hatten und nun an einer Nutzung verhindert werden konnten.

Auf diese Weise sind inmitten der politischen Gemeinden *Realgemeinden* entstanden, die heute unter dem Namen Urbarialgemeinschaften, Kompossessorate, Interessenschaften, Waldgesellschaften etc. in den Köpfen und in der Rechtsprechung die grössten Konfusionen verursachen, denn, trotzdem sie da sind und meist über grosses Vermögen verfügen, existieren sie doch nicht; sie haben keinen eigenen Willen, kein ausführendes Organ, es sei denn, dass sich jemand, und das war der Ruin der Gemeinschaften, als solches ausgibt. Mit einem Wort: das Fehlen jedwelcher Organisation hat sie in den Nebel der grössten Rechtsunsicherheit gehüllt. Ihn wollte Gesetz-Artikel XIX: 1898 heben, als er für die Verwaltung der gemeinsamen Waldungen und Oedländer neue Bestimmungen aufstellte. (Für die Verwaltung der gemeinsamen Weiden hat das Landwirtschaftsgesetz vom Jahre 1894 etwelche Winke gegeben).

Betriebstechnisch organisierte die Gemeinschaftswälder bereits das Forstgesetz vom Jahre 1879, indem es ihre planmässige Einrichtung verordnete und im Jahre 1898 sogar beförsterte. Vollständig ungeregt blieb jedoch die *Vermögensverwaltung*. Zu welchen Misständen eine solche Anarchie unter den seit Mitte des Jahrhunderts gewaltig geänderten Verhältnissen führen musste, ist leicht zu verstehen. Die Mächtigen der Gemeinschaften haben aus dem Gemeinwald Teile als Privatgut okkupiert, haben auf eigene Rechnung grosse Verkäufe vorgenommen und das Geld behalten. Die Kleinen hatten das Zusehen, bis auch sie, schlauer geworden, ebenfalls anfangen aus dem Vollen zu schöpfen. Nutzungsanteile waren nur in den seltensten Fällen festgestellt und so nützte ein jeder so viel und wo er nur konnte, wobei es gar oft vorkam, dass auf die grössten Köder Leute sich stürzten, die überhaupt nicht nutzungsberechtigt, dafür aber verschwägert oder sonst befreundet waren. Die dadurch geschaffenen unglaublichen Zustände haben jene epidemisch auftretende Strömung genährt, die die Aufteilung der Gemeinschaften unter den Beteiligten zum Ziele hatte, denn wirklichen Nutzen zogen nur die allerwenigsten aus dem Gemeingut.

Bei den Urbargemeinschaften ging die Auflösung nicht leicht von statten, denn Gesetz-Artikel LIII:1871 hatte ihren Wald für unteilbar erklärt; um so leichter ging es bei den Kompossessoraten. Selbst jene Schranke, die Gesetz-Artikel LV:1871 den Siebenbürger Kompossessoraten dadurch zog, dass er die Besitzer von weniger als 100 Joch Anteilen zu gemeinsamer Bewirtschaftung anhielt, hat sich als unwirksam erwiesen, denn, besonders zu jener Zeit, als der Beförsterungszwang dem Volke so interpretiert wurde, dass die gemeinsamen Wälder nun vom Staat werden belegt, haben die Mitbesitzer mit gieriger Hast den Weg gesucht, von der Gemeinschaft durch Verschleuderung der Anteilsrechte, oder durch Scheinkäufe los zu kommen.⁷⁹

Den noch Bestehengebliebenen sucht nun das Gesetz vom Jahre 1898 eine festere Form zu verleihen, in der Weise, dass es die Institution der „*Besitzer-Versammlung*“ einführt, die zum Vollzuge Ihrer Beschlüsse einen *Vorstand* und, je nach Bedürfnis, andere *Exekutivorgane* (wie Ausschuss, Waldwirt, Kassier etc.) zu bestellen hat.

Behörden gegenüber wird die Besitzer-Versammlung durch den Vorstand vertreten.

Die Gemeinschaft ist jedoch noch immer keine *juristische Person*, sie ist auch keine *Genossenschaft*, sondern lediglich eine Gelegenheitsvereinigung von Waldbesitzern. In den Grundbüchern figurieren alle Mitbesitzer als Eigentümer des Gutes (mit oder ohne Angabe des Anteils), verfügen können sie darüber nur „privat“ und das ist auch unterbunden. Das Gesetz sagt ausserdem ausdrücklich: „Die Versammlung der Besitzer kann über Entäusserung, Aufteilung und Belastung des gemeinsamen Gutes keinen Beschluss fassen.“ Nur die Grenzarrondierung kann sie besorgen. Der Gemeinschaftswald ist nun tatsächlich wieder *res nullius* geworden, das Verfügungs-

recht steht tatsächlich *niemandem*, nur die Nutzung: *den Berechtigten* zu. Jetzt werden wir verstehen, was in den Gemeinschaften so explosiv wirkte. Nutzungsrecht und Eigentum führten ihre letzten Kämpfe, und selbsverständlich hat das Eigentum gesiegt. Das hätte jedoch der Gesetzgeber verhüten sollen, denn Eigentumsrecht kam in den meisten Gemeinschaftswaldungen den Mitbesitzern nie zu. Sie sind historisch nachweisbar fast immer das Objekt einer Nutzungsgemeinschaft gewesen und die Gesetzgebung hätte ausdrücklich bestimmen sollen, wem nun das Eigentumsrecht, mit Aufrechterhaltung aller Nutzungsrechte, zusteht. Unserer Ansicht nach hätte dies der *politischen Gemeinde* zukommen sollen. Dies geschah jedoch nicht und die bisherigen Nutzniesser ergriffen gern die Gelegenheit, ihr Nutzungsrecht in Eigentumsrechte umzuwandeln. Das lässt sich nicht mehr gut machen. Hingegen muss die Frage für die noch bestehenden ca. 2 Millionen Joch Gemeinschaftswälder endgültig und unzweideutig geregelt werden. *Die gegenwärtigen verschwommenen Rechtsverhältnisse gehören dem Mittelalter an und sind unhaltbar geworden.*

Die *Gemeinschaftswälder* wären nunmehr entweder zum *Eigentum der Gemeinden* zu machen, in welchem Falle die Nutzungsrechte ohne weiteres bestehen bleiben können, es sind also *Nutzungsgemeinden* zu organisieren^{79a} (wie dies im Jahre 1890 Braunschweig mit den „Interessenschaften“ tat); oder die Gemeinschaften wären für unauflösliche *Genossenschaften* zu erklären, deren Vermögensverwaltung *behördlich* beaufsichtigt werden müsste, wie dies bei den Gemeinden der Fall ist. Nur auf diese Weise wird man sie für alle Zeiten retten können. (Es wäre sehr nützlich, zu gleicher Zeit Gemeinschafts-Forstkassen zu bilden, wie sie seit den 60-er Jahren die Gemeinden des Kantons Solothurn (Schweiz) haben. Durch Reservierung eines Teiles der Erträge sind dort grosse Summen angesammelt worden, die jetzt für Strassen, Schulen, Sozialwerke etc. verwendet werden können, Dinge, die für Ungarn eine wahre Wohltat wären !)

Die Frage der Nutzungsanteile müsste selbstverständlich gleichzeitig mit der Neuorganisation auch geregelt werden. Hiezu hat bereits das Gesetz vom Jahre 1898 die ersten Schritte getan. Es bestimmt nämlich (§ 28), dass die Beschlüsse in einer Reihe von Fällen nur dann rechtsgültig sind, wenn sie durch eine *Mehrheit der Anteile* gefasst wurden, wobei die nicht vertretenen Anteile als *für* den Beschluss stimmend angenommen werden. Zur Kontrolle ist über die Stimmberechtigten und über ihre Anteilsrechte eine Liste zu führen. Es gibt jedoch Gemeinschaften, in welchen die Anteilsrechte noch nicht festgesetzt sind und erst gerichtlich bestimmt werden müssten. Für solche schreibt das Gesetz als einziges Auskunftsmittel die absolute *Stimmenmehrheit* vor, wobei jeder Mitbesitzer nur *eine* Stimme hat. Die Bestimmung der Anteilsrechte, die *Realrechte* sind, indem sie sich an den Besitz von gewissen berechtigten Anwesen knüpfen (gleich wie die schweizerische „Rechtsame“),^{79b} ist eines

der schwierigsten Probleme der ungarischen Besitzregulierung und es wäre sehr zu wünschen, dass sie in beschleunigtem Verfahren, ex officio, erfolgen würde, da die Verhältnisse täglich verwickelter und unübersichtlicher werden.

Die Mitbesitzer üben ihr Stimmrecht an der obenerwähnten Versammlung aus, der ausser der Wahl der Funktionäre auch die Feststellung des *Verwaltungs-Reglements* obliegt. Dieses hat zu enthalten : (§ 44)

- a) Sitz der Besitzerversammlung, ferner ihre Organisation und ihren Wirkungskreis,
- b) Wirkungskreis des Vorstandes,
- c) Rechte und Pflichten der Exekutivorgane,
- d) Dienstinstruktion und Anstellungs-Bedingungen der Angestellten,
- e) Disziplinarbestimmungen,
- f) Bestimmungen über Verwertung der Waldprodukte und anderer Nutzungen,
- g) Bestimmungen über Deckung der gemeinsamen Spesen,
- h) Ordnung der Material- und Geldgebarung,
- i) Ordnung der in natura auszuübenden Nutzungen und der *Einkommensverteilung*,

wobei das Gesetz und eine dasselbe erläuternde, ministerielle, Verordnung (Z. 15,217-1899) den Grundsatz aufstellen, dass das Reineinkommen im Verhältnis der Anteilsrechte zu verteilen ist. In derselben Weise müssen auch die Naturalnutzungen ausgeübt werden.

Sonst ziemlich weitgehendes Selbstbestimmungsrecht gewährend, hat das Gesetz bloss noch die Beobachtung einiger sehr wichtigen Formalitäten beim Holzverkaufe vorgeschrieben. Sie gipfeln darin, dass Verkäufe — in der Regel — nur auf *öffentlichen Steigerungen* erfolgen dürfen. Diese Bestimmung war äusserst nötig, denn bisher wurden die Verkäufe immer „unter der Hand“ vorgenommen zum grossen Schaden der Gemeinschaften nicht jedoch der „leitenden Persönlichkeiten“ und der Käufer. Leider gewährt auch dieses Gesetz Ausnahmen, und infolge dessen sind die Wald-Panamafälle noch immer nicht verschwunden. Im Gegenteii, sie haben mit Aufschliessung des Székler-Landes noch grössere Dimensionen angenommen, umso mehr als der Verwaltungsgerichtshof selbst aussprach, dass den Behörden auf Grund der bestehenden Gesetze kein Recht der Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinschaften zustehe. Nur wenn eine Klage erhoben wird, können sie einschreiten. Dies aber führte höchstens zu resultatlosen Prozessen, denn verantwortlich war zuletzt doch noch niemand. Um sich einen Begriff zu machen, was für Schaden durch diese Machinationen der Masse der Besitzer, die zur Ausübung einer wirksameren Kontrolle unfähig waren, zugefügt wurde, wollen wir einige typische Fälle anführen.

Ein Kompossessorat des Széklerlandes erhielt die Genehmigung zu einer ausserordentlichen Nutzung, um sich ein grösseres Landgut

kaufen zu können. Das Geschäft kam zustande und erst jetzt nach vielen Jahren kommt die Gemeinschaft darauf, dass ihre „Vertreter“ das Gut s. Z. auf ihren eigenen Namen intabullieren liessen, das Einkommen in die Tasche steckten und sie auf das Gut, das inzwischen in andere Hände übergang, eigentlich gar keine Rechte besitzt. Facit : ein unendlicher, kostspieliger Prozess, der *noch* mehr Holz verbrauchen wird.

Die anderen Fälle beziehen sich auf „freihändige Verkäufe“, die nur durch rechtzeitiges Eingreifen der Regierung vereitelt werden konnten. Wie viele sind jedoch perfekt geworden ? Sie alle wären uns unverständlich, wenn wir die Bereitwilligkeit der Mitbesitzer, wo sie überhaupt gefragt wurden, nicht durch die Macht der grossen Zahlen erklären könnten. Angesichts 6- und 7-stelliger Zahlen wurde zu allem „Ja“ gesagt.

Alfalu wollte 16,000 Joch Waldbestand für 1.3 Millionen Kronen verkaufen ; der Vertrag ist annulliert und nur 7000 Joche zur Versteigerung ausgeschrieben worden, und dafür hat man nunmehr 4.8 Millionen Kronen gezahlt.

In Csik ist ein Waldbestand von 3200 Joch um 320,000 Kronen verkauft worden. Der Vorgang von oben wiederholte sich, und es wurde der *zehnfache* Betrag erzielt.

Vier Gemeinschaften verkauften 12,000 Joch Wald auf 60 Jahre Nutzung, um 500,000 Kronen. Die Regierung ordnete die öffentliche Versteigerung an, und sie erzielte für 4000 Joch (8000 blieben unberührt) 3.5 Millionen Kronen, d. h. den *zwanzigfachen* Betrag.

Einen nicht minder interessanten Fall bilden die Waldungen der „sächsischen Stühle“, für deren Holzvorrat Mitte der 90-er Jahre unter der Hand 600,000 Kronen geboten wurden, während er auf öffentlicher Versteigerung (1907) um 18 Millionen Kronen, d. h. um den *dreissigfachen Betrag* verkauft wurde.

Angesichts solcher Zustände kann man es nicht verübeln, wenn Beobachter etwas gehässig werden. Aber für solche Missbräuche das Volk verantwortlich machen zu wollen, ist verfehlt, und führt zu *noch* gewissenloseren Gewalttaten.

Abhilfe kann hier nur eine völlige *Neuorganisation* der Gemeinschaften schaffen, bei welcher Gelegenheit auch der Regelung der Material- und Geld-Gebahrung grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsste, als dies bisher geschah. Es darf nicht länger zugesehen werden, wie grosse Gebiete des Landes durch Nachlässigkeit der Besitzer veröden, und Schätze des Volksvermögens durch leichtfertige Hände vergeudet werden, während Hunderttausende um Brod flehen und Millionen unter ihrer Last zusammenzubrechen drohen !

Die ungarische Forstgesetzgebung hat in der Regelung dieser Verhältnisse eine hohe Aufgabe zu erfüllen und dass sie gelinge ist dem vielgeprüften Lande von ganzem Herzen zu gönnen.

Siebentes Kapitel.

Der Arbeiterschutz.

Waldarbeiter waren bisher in der forstpolitischen Literatur eine *quantité négligeable*. Selbst jener erfreuliche Umschwung, der sich in den letzten zwei Dezenien in der Untersuchung und Behandlung von Arbeiterverhältnissen vollzog, liess *die Waldarbeiter* völlig unberührt.⁸⁰

Warum wohl? Der Mangel an Organisation der Arbeiter kann kein entscheidender Grund sein, wenn er auch schwer ins Gewicht fällt. Dagegen erblicken wir den Hauptgrund darin, dass die Ermittlung, die Erforschung der Verhältnisse schwieriger, *unbequemer* ist als bei den Industrie-Arbeitern. In Hochgebirgswaldungen und unwirtschaftlichen Wildnissen herumzustrreifen, um die Lebens- und Arbeitsverhältnisse düsterer, verschwiegener Holzhauer, Köhler und Triftarbeiter zu studieren, das ist nicht jedermanns Sache, besonders nicht die des Salon-Sozialpolitikers. Die wieder täglich Gelegenheit hätten, es zu tun, für die existiert wieder ein Arbeiterfrage nur dann, wenn sie weniger diensteifrige Hände zur Verfügung haben, wie sie brauchen.^{80a}

Doch darf uns keine Mühe, wie gross sie auch sein mag, davon zurückhalten, die weltabgeschiedensten, finstersten Winkel unseres Wirtschaftslebens zu beleuchten, wenn dadurch *Menschen gedient* werden kann. Und wieviel mehr verdienen sie unser Interesse, wenn wir berücksichtigen, dass diese „Winkel“ mehr als den vierten Teil aller Länder der heiligen Krone ausmachen und das „Lebensglück“ von Hunderttausenden bergen.

Im Rahmen dieser Arbeit können wir allerdings nur Konturen zeichnen, die nicht überall scharf sein werden, da noch manches Material aussteht, wir aber falsche Verallgemeinerungen vermeiden möchten. Doch hoffen wir, demnächst alles Material zusammen zu bekommen, um zeigen zu können, mit welchem Leichtsinne, welcher Gewissenlosigkeit unsere Gesellschaft, übrigens *nicht nur* in Ungarn, mit ihrem edelsten Gute, mit der „Krone der Schöpfung“ umgeht.

Doch wir wollen nicht ungerecht sein! Das Gewissen beginnt sich zu regen, wenn auch nur träge, und unter dem Zwang der veränderten Zeiten. Seine Offenbarungen — die staatlichen Massnahmen zum Schutze der Arbeiter — wollen wir in diesem Abschnitte ins Auge fassen.

* * *

Arbeiterinteressen wurden in Ungarn zum ersten Mal in der Maximilian'schen Waldordnung, also im Jahre 1565, wahrgenommen.

Die Waldmeister erhielten damals strengen Befehl, bei den Ablohnungen der Holzmeister gegenwärtig zu sein, damit sie das ihnen ausgefolgte Geld „anderstwo, wie bissher beschehen, nicht hinwenden, sondern ire fürgedinger, holtz- und kholwerchs-arbeit ausgeben; sonderlich sollen sy gut acht haben, dass den holtzknechten dass Khosstgeldt zu iren aigen handen und nur jedem, wieviel er wochen gearbeitet, gegeben werden.“ — Verfügt nun auch die Ordnung im gleichen Atemzug, „in alweg sollen die waldmeister oder waldvörster die staigerung in den lönen nit gestatten oder erhöhen lassen“, so sorgt sie doch schon dafür, dass den Arbeitern wenigstens ihr kärglicher Lohn ausbezahlt werde. Um ihnen ihr Auskommen zu erleichtern und möglichst niedrige Löhne zahlen zu können, sind alle Köhler und Bergarbeiter von jeder Steuer befreit worden.

Ueber den soeben geschilderten Lohnschutz wurde lange Zeit nicht hinausgegangen. Leben und Gesundheit des Arbeiters ist noch eine Nebensache. Dafür gab aber der Lohnschutz selbst noch mancherlei zu regeln, und es wurden auch in dieser Richtung tatsächlich immer einlässlichere Verfügungen getroffen. Im Jahre 1607 verbietet die niederösterreichische Kammer die Neusohler Proviant-Wucher, „damit niemandts mit dem profandt beschwert und ubersetzt, sondern diselb in dem werth, wie der gmain khauff yeder zeit gern wierdt, gegen ainen leidenlichen gewinn dargeben und wer dan dawider handelt, der gebuer nach gestrafft werde.“ Gleichzeitig wurden auch Massnahmen getroffen gegen den Unfug, dass die Arbeiten zuerst von den Wirten akkordiert und dann gegen eine Provision von 25–50 dennar pro Meiler weitergegeben werden. Um Abhilfe zu schaffen, wurde die direkte Abmachung mit den Vorarbeitern verordnet. Das System hat sich jedoch nicht bewährt. Veruntreuungen, falsche Rechnungen etc. waren an der Tagesordnung und so sah sich die Neusohler Kammer um die Mitte des XVII. Jahrhunderts veranlasst, von der Regiearbeit und vom Kleinakkord zum Generalakkord überzugehen. Mit 3 Holzmeistern wurde im Jahre 1659 ein Vertrag geschlossen, nach welchem jährlich 14,000 Klafter Holz auf dem Kohlstand zu übergeben waren. Die Akkordanten, die die Fällung, Aufarbeitung und Triftung zu besorgen hatten, erhielten einen Pauschalpreis^{80b} und die Arbeiter sind den neuen Unternehmern ausgeliefert worden. „Was die arbeiten anbelangt, da wird ihnen holtzmaister frei gelassen — bestimmt ein Vertrag⁸¹ vom Jahre 1664 — mit denen fürgedinger die arbeiten ferers zu verdingen und anzuordnen, dieselben dero ungehorsams und widersetzlichkeit halber zu bestrafen... abzulegen und wieder aufzunemben.“ Der Form halber wird noch hinzugefügt: „quo passu denenselben auch auf dero gebührliches anmelden alle billiche handhab und schutz versprechen wirdet.“ Dazu scheint sich auch bald Gelegenheit geboten zu haben, denn die sozialen Einrichtungen der Knappschaften blieben nicht ohne Einfluss auf die Ansprüche der Waldarbeiter und im Jahre 1670 sah sich die Kammer bereits veranlasst, in einem neuen Vertrag die oben angeführten Rechte der Unternehmer durch den

Passus zu beschränken: „Und damit sie das gesindl desto wiliger haben, so würdet denenselben... dass *kranken-geld*... einzuraiten bewilliget.“ Es ist kein parlamentarischer Ton, der da angeschlagen wird, aber das erreichte Ziel ist schön. Was die moderne Gesetzgebung nur mit Mühe und Not schuf, das haben unsere Waldarbeiter allein zu Stande gebracht. Sie hatten im Jahre 1670 ihre *Krankenkasse*. Diese war allerdings nur von lokaler Bedeutung, aber ihre Mitglieder waren damals die einzigen Arbeiter Ungarns, die im modernen Sinne *Arbeiter* waren. Selbst die Banater Waldungen kommen nicht in Betracht, weil alle Arbeiten in Robot ausgeführt wurden, wozu es in Oberungarn dem Staate an Hörigen gebracht. Erst bei Ausdehnung des Banater Betriebes wird auch dort der Lohnarbeiter Erwähnung getan. Die Dienstinstruktion vom 1. September 1749 spricht bereits vom „verdienten Lohn“ der Holzhacker, die „mit keinem abzug beschwert werden“ dürfen. Es wird jedoch geraten „dahin zu sehen, dass das bisherige hackerlohn von der klaffer zu des ärarii nutzen auf wohlfeileren preis reducirtet werden möge.“ Des Ferneren tauchen in diesen Domänen zwei neue Schutzmittel auf: *die Bevorzugung einheimischer Arbeiter* und die ersten Vorsichtsmassregeln für die Verhütung von *Unfällen*. Die Instruktion der Hofkammer an die Temesvárer Güterdirektion vom 30. September 1760 betont „wie es sehr nützlich wäre, wann statt deren türkischen unterthanen innländige angezieget wurden.“ Da nun aber die Einheimischen nicht arbeiten wollen, so muss man sich mit den Türken begnügen, die jedoch ihr Geld ins Ausland schleppen. „Bey diesen umständen findet man dahero der billigkeit gemäss zu seyn dass jeder derenselben für den Kopf auch die 4 fr., wie hiemit verordnet wird, bezahle, weillen sie nebst denen gutten verdiensten alles, was die übrigen geniessen, zu empfangen haben.“ Worin diese „Genüsse“ bestanden, verschweigt die Chronik, aber die merkantilistische Verordnung bewirkte dass die Kolonisierung einheimischer Arbeiter begann, damit „der namhafte verdienst denen unterthanen in händen bleiben, folglich nicht vill geld ausser land geschaffen wurde.“ Dieselbe Instruktion führt auch eine neue Arbeitsordnung ein, „um dem unglück und so viel todtschlägen deren unterthanen bei fällung des holz vorzubiegen.“⁸²

Dies sind die wichtigsten Massnahmen, die man unter der Bezeichnung „*Arbeiterschutz des Absolutismus*“ zusammenfassen könnte. Die Ernte ist kärglich, aber doch noch reicher als die, welche uns das aufgeklärte XIX. Jahrhundert fast bis zu seinem Ausgange geliefert hat. Der bürokratische Geist, der die fabrikmässig produzierten, dicke Folianten füllenden Dienstinstruktionen durchweht, hat für Humanismus wenig mehr übrig. Wenn auch nach einer Verordnung von 1811 der dirigierende Waldoffizier dafür zu sorgen hat, dass „das arbeits- und sonstige dienspersonale jederzeit nützlich verwendet, zur arbeit angehalten, getreu verzeichnet, verrechnet und *menschlich behandelt werde*“⁸³, so ist das doch mehr Nebensache geworden. Hauptpflicht

aller Staatsangestellten ist nunmehr eine „höhere“ Aufgabe, nämlich: „die aufführung, thätigkeit, verwendung, den fleiss, *das religiöse, moralische und politische Betragen der Subordinierten* unaufhörlich genau zu beobachten.“ Das wirtschaftliche Wohlergehen der Angestellten und Arbeiter kümmert den Staat nicht, er ist um die *Seelen* besorgt, und die konnte er in diesem Fall umsomehr disziplinieren, als infolge zunehmender Ansiedelung auf ärarischem Boden aus den Waldarbeitern allmählich „k. k. konventionierte Holzknechte“ gemacht wurden, die alle ihnen vom Waldamt aufgelegten Arbeiten „mit Eifer, Unverdrossenheit und gewissenhaft zu verrichten“ hatten. Um dies wirklich zu erreichen, wurde für eine erkleckliche Anzahl Strafbestimmungen gesorgt und den Holzknechten streng verboten, andere als waldämtliche Arbeiten zu übernehmen oder sich von ihren Wohnorten ohne Erlaubnis des Försters länger als 24 Stunden zu entfernen. Lohn erhielten sie nach geleisteter Arbeit, die jährlich, bezw. in der Fällungskampagne vom 1. November bis Ende April pro Säge (2 Mann) in der Aufarbeitung von mindestens 90 Klafter Holz bestehen musste. Bei Nichtinnehaltung dieses Pensums drohte die Strafe der Dienstentlassung — gleichbedeutend mit Brod- und Obdachlosigkeit.

* * *

Erst Ende des XIX. Jahrhunderts fing die Regierung an auch die Arbeiter ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen. Sie tat es nicht gern, denn in Arbeiterfragen wird am liebsten noch immer am Prinzipie des *laissez faire* festgehalten, wiewohl es wirtschaftspolitisch schon längst über Bord geworfen wurde. Aber auf sozial politischem Gebiete finden wir noch immer den Vogel Strauss nachahmenswert und — *de gustibus non est disputandum*.

Erst die Krise der 90er Jahre, die massenhafte Auswanderung und die immer mehr um sich greifenden Arbeiterunruhen haben die Gemüter etwas aufgerüttelt und um die Landarbeiter nicht direkt in die Arme des „Edelanarchisten“ Schmitt und dessen Propheten, Várkonyi⁸⁴ zu treiben, die den schönen Satz aufstellten: „der Staat ist die Organisation einer Räuberbande im Grossen“, versuchte man im Jahre 1898, das brausende Meer durch einen Tropfen demokratischen Oeles zu beschwören: es ist das Gesetz „Ueber die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern“ geschaffen worden. Es regelt eigentlich nur Verhältnisse der ungarischen „Sachsgänger“, der ungarischen Wanderarbeiter, die im Sommer von den Bergen in die Ebene hinabsteigen, um goldene Aehren zu ernten und dann wieder in die Berge sich verkriechen, um $\frac{3}{4}$ Jahr lang weiter hungern zu dürfen: Da nun die Forstwirtschaft in Ungarn auch nur für Saison-Arbeiter Beschäftigung bietet, so lag es nahe, das Gesetz auch auf die *Waldarbeiter* auszudehnen, was im Jahre 1900 im G. A. XXVIII. geschehen ist. Ueber dieses Gesetz lässt sich viel debattieren, dicke Bände könnte man darüber schreiben; immer aber werden wir zu, folgendem Resultate gelangen: Es hilft alten Zuständen ab, die unhaltbar, für

die Arbeiter nicht mehr erträglich waren, aber es erhält, ja schafft neue, sozial gleich unhaltbare Verhältnisse, wo es sich um die Interessen der Grundbesitzer handelt. Die Behauptung wollen wir näher begründen.

Der ungarische Forstbetrieb besteht eigentlich nur in Forstbenutzung, wie ja die Holzernte überhaupt die meiste *Arbeit* beansprucht. Zu ihrer Verrichtung benötigen die Betriebe während einiger Winter- und Frühlingsmonate grosse Arbeitermengen, die die umliegenden Gemeinden nur selten stellen können und die nach 4—8 Wochen Arbeit wieder abziehen, um anderen Partien, die eine andere Arbeit zu verrichten haben, den Platz zu räumen. Die Holzfäller und Ausformer weichen den Riesbauern und Förderern, sie wieder da, wo noch Wassertransport besteht, den Triftarbeitern. Es gilt nun „Partieführer“ zu suchen (die die „Lieferung“ der nötigen Hände übernehmen) und da sie sehr gesucht sind, so gilt es auch schon Monate vorher Verträge abzuschliessen und den Vertragsschliessenden, zum Zeichen der perfekten Abmachung, Vorschüsse einzuhändigen. Der Vorschuss ist das Zehrgeld, das der Arbeiter (wenn er es nicht früher verbraucht) seiner daheimbleibenden Familie zurücklässt. Ohne ihn gilt kein Vertrag. Die Bedingungen dieses Vertrages sucht nun das Gesetz zu regeln.

„Die Festsetzung der Vertragsbestimmungen ist der freien Vereinbarung der Parteien überlassen“, nur dürfen sie nicht gesetzwidrig sein. Der Abschluss ist an gewisse Förmlichkeiten gebunden. Der Arbeiter muss ein „Zertifikat“ besitzen, das die Heimat-Behörden unentgeltlich ausfertigen, (Verträge mit Arbeitern, die keine „Arbeiterzertifikate“ besitzen, können vor den Behörden nicht geltend gemacht werden!) und der Vertrag muss vor Zeugen abgeschlossen werden (mündlich: wenn Werkplatz und Wohnort der Arbeiter sich im gleichen Komitate befinden; schriftlich: wenn dies nicht der Fall.) Die Zeugen haben zu bestätigen, dass der Vertrag den Arbeitern in ihrer Gegenwart vorgelesen, in ihrer Muttersprache erklärt und durch die Arbeiter angenommen und unterschrieben worden ist. Haben die Arbeiter keine Zertifikate oder haben sie sich, mit Wissen der Zeugen, bereits anderweitig verpflichtet, so haben die Zeugen die Unterschrift zu verweigern. Der Vertrag ist möglichst in 2 gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, wovon das eine der Arbeitgeber und das andere der Beteiligte der Arbeiter erhält. Wird er jedoch nur in einem Exemplar ausgestellt, so hat ihn der Arbeitgeber innert 3 Tagen nach Fertigung bei der Verwaltungsbehörde zu deponieren, in deren Bezirk die vertragsgemässe Arbeit auszuführen sein wird. Der Arbeitgeber kann den Abschluss des Vertrages im Zertifikate vermerken, der Arbeiter muss aber dasselbe erst beim Arbeitsantritt abgeben. Jede angenommene Abänderung des Vertrages hat unter Beobachtung derselben Formalitäten zu erfolgen.

Der Vertrag hat zu enthalten:

a) die Art, Dauer oder Menge der Arbeit,

- b) den Lohn,
- c) die auf die Transportspesen, Vorschüsse, Werkzeuge, Beherbergung, Heizmittel und Trinkwasserversorgung bezüglichen Vereinbarungen.

Es sind dies lauter Bestimmungen, die durch sehr traurige Vorkommnisse begründet wurden. Eine ähnliche ist auch die des § 5, die dem Vorschussunwesen Schranken bieten will, und daher bestimmt, dass dem Arbeiter nur die effektiven Reisespesen und höchstens noch ein Betrag vorgeschossen werden darf, den er bei dem vereinbarten Lohne in 2 Wochen verdienen kann. Arbeitgeber, die sich über diese Bestimmungen hinwegsetzen, kann eine Busse bis zu 600 Kronen treffen.

Ueber die *Erfüllung der Vertragspflichten* bestimmt das Gesetz folgendes: Der Arbeitgeber oder dessen Vertreter hat die Arbeiter sofern der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes nicht voraus bestimmt wurde, 3 Tage vor Beginn der Arbeit zum Erscheinen aufzufordern und sie dann unverzüglich in die Arbeit einzustellen. Der Lohn ist in den vertragmässigen Raten und Zeiträumen zu bezahlen. Nach Erfüllung des Vertrages sind die beim Arbeitsantritt abgenommenen Zertifikate zurückzugeben. Sollten solche beim Arbeitgeber verloren gegangen sein, so hat er die Kosten der Erneuerung zu tragen; wie auch für den Fall, dass das Zertifikat dem Arbeiter nicht rechtzeitig ausgefolgt werde, der Arbeitgeber dem Arbeiter so lange den am Arbeitsplatze üblichen Taglohn bezahlen muss, bis der Arbeiter in den Besitz eines Ausweises gelangt. In demselben ist die Erfüllung des Vertrages zu bestätigen, im Falle darin auch der Vertragsabschluss vorgemerkt wurde. Bei Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers oder dessen Vertreters, hat der Arbeitgeber den Arbeitern vollen Schadenersatz zu gewähren und alle Kosten eines etwaigen Verfahrens zu tragen. Hingegen haben auch die Arbeiter, mit vertragsgemässer Ausrüstung, rechtzeitig die Arbeit zu beginnen und richtig auszuführen.

Der Arbeiter kann den Vertrag einseitig lösen, wenn

- a) der Arbeitgeber oder dessen Vertreter ihn oder seine Angehörigen tötlich beleidigt, in seinem Leben bedroht etc.,
- b) wenn er zufolge Krankheit arbeitsunfähig geworden ist,
- c) wenn er zum Militärdienst einberufen wird,
- d) wenn der Arbeitgeber die Vertragsbestimmungen oder die Gesetzesvorschriften nicht einhält.

In den Fällen *a)* und *d)* sind dem Arbeiter nach den berechtigten Abzüge nicht nur die Reisekosten (hin und zurück) zu vergüten, sondern der *ganze* Lohn, den der Arbeiter während der vertragmässigen Arbeitszeit *hätte verdienen können*. In allen anderen Fällen, auch wenn der Arbeitgeber den Vertrag löst, gebührt dem Arbeiter nur der effektiv verdiente Lohn.

Der Arbeitgeber kann den Vertrag einseitig lösen, wenn der Arbeiter während der Vertragsdauer

- a) ihn (Vertreter) oder seine Angehörigen tötlich beleidigt, im Leben bedroht etc.,
- b) wegen Uebertretung der (noch zu besprechenden) §§ 65 oder 66 des Landarbeitergesetzes verurteilt worden ist,
- c) infolge Krankheit arbeitsunfähig geworden ist,
- d) die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und die Ablieferung des Arbeiterzertifikates verweigert.

Kann die Arbeit infolge Elementarschaden (Hochwasser, Schneegestöber, Sturm, Brand etc.) drei aufeinander folgende Tage nicht begonnen oder fortgesetzt werden, und sieht der Vertrag für solche Fälle die Verpflegung der Arbeiter nicht vor, so haben diese das Recht, *vorausgesetzt, dass die Arbeit nicht in Akkord erfolgt*, bei Rückerstattung oder Sicherstellung des Vorschusses vom Vertrage zurückzutreten. Die Hinreise fällt in diesem Fall zu Lasten des Arbeitgebers, er hat jedoch für die Kosten der *Rückreise* nicht aufzukommen.

Die Bestimmung ist illusorisch, denn die Arbeiter sind *nie* in der Lage, den Vorschuss zurückzubezahlen und so müssen sie entweder die Unbill des Wetters durchhängern oder die Gnade eines weiteren Vorschusses anflehen. Der Akkordarbeiter ist sogar dem Tagelöhner hintangesetzt, denn ein *Lohnminimum* muss nicht gesichert werden.

Der Umstand, dass der Arbeitgeber mit einigen Arbeitern den Vertrag löst, berechtigt die anderen Arbeiter *nicht* vom Vertrage Abstand zu nehmen (und vice versa), obwohl das Gesetz gestattet (und dies ist einer der schwächsten Punkte des nicht sehr wetterfesten Baues) *die Arbeiter solidarisch haftbar zu machen*. Allerdings kategorisch drücken sich Diplomaten nicht aus. § 4 bestimmt *nur*: „Wenn die Arbeiter nicht für gemeinsam auf demselben Werkplatze zu verrichtende Arbeit angestellt werden, so darf im Vertrage keine Solidarhaft statuiert werden!“ Hingegen bestimmt das dem Waldarbeitergesetz als Vorlage dienende Landarbeitergesetz (das mit dem ersteren durch Verordnung Z. 36.161 : 1901 in engen Konnex gebracht wurde) noch ganz ausdrücklich (§ 7): „Arbeiter, die sich auf gemeinschaftliche Arbeit verdingen, *haften* für etwaigen im Gesetze oder im Vertrage stipulierten Schadenersatz und für Kosten des Verfahrens — wenn nicht anders vereinbart — *solidarisch*.“ Als praktische Konsequenz dieser Bestimmung verfügt nun § 16 des Waldarbeitergesetzes: „Der Arbeitgeber kann, bis zur Höhe des durch *die* Arbeiter verursachten Schadens, den Lohn, Guthaben und Fahrhabe *des* Arbeiters zurückbehalten.“ Erlaubt sich aber *der* Arbeiter dagegen zu protestieren, so hat der Arbeitgeber zur Feststellung seines Schadenersatzanspruches — innert 3 Tagen — das Verfahren einleiten zu lassen.

Nun tauchen noch andere Bedenken gegen das Gesetz auf. Es misst nicht mit gleichem Mass. Der Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers wird mit einer Strafe von max. 600 Kronen, seitens des Arbeiters mit einer solchen von max. 600 Kronen und 8 Tagen Arrest bedroht. Es wird eine Solidarhaft statuiert (und

der Abschluss von kommultierten Verträgen durch Gebührenlosigkeit gefördert), ohne dass den Arbeitern untereinander ein Regressrecht zustünde. Der Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers ist nicht fixiert und erstreckt sich allem Anschein nach auch auf jene Auslagen, die ihm bei Erfüllung des § 18 des Gesetzes erwachsen, der den Arbeitgeber verpflichtet, den krank gewordenen Arbeiter (wenn er einer fremden Gemeinde angehört) wenigstens 8 Tage lang verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen. Selbst diese jämmerliche Krankenversorgung verliert also alle Bedeutung, denn, wie gesagt, die Kosten haben der Kranke und seine solidarisch haftenden Kollegen zu tragen. Diese Bestimmung, die für die Waldarbeiter der „Eigenbetriebe“ noch heute besteht, spricht jeder Humanität, jedem Fortschritt, den die Krankenversorgung nicht nur in Westeuropa, sondern sogar unter den Schwarzen gemacht hat, förmlich Hohn. Im Jahre 1670 sind „dem Gesindl“ in Oberungarn Krankengelder gewährt worden, das XX. Jahrhundert fordert vom Arbeiter, dass er sich wenigstens den Fuss abhaue oder den Hals breche, um Ansprüche auf Hilfe bei der Unfallkasse stellen zu können. Ueber die Ungerechtigkeit und Umbarherzigkeit jener Bestimmung aber, die dem Arbeitgeber erlaubt, die Fahrhabe des Arbeiters — meist Lebensmittel für einige Tage — eigenmächtig wegzunehmen, wollen wir überhaupt kein Wort verlieren. Wir fürchten, diese und noch manche andere werden sich einmal schwer rächen. Vorläufig allerdings ist noch alles „ruhig“; dafür sorgen zwei Paragraphen (65 und 66) des Landarbeitergesetzes, die eine Organisation der Arbeiter (eine solche fehlt bei den Waldarbeitern auch tatsächlich völlig) zu unterbinden suchen. Sie bestimmen:

§ 65.: „Verabredungen, mit welchen die Arbeiter bezwecken, durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Gewährung eines höheren Lohnes zu zwingen und ihnen Vorteile zu erpressen, sowie jene Verabredungen, durch welche die Unterstützung jener, die bei den erwähnten Verabredungen beharren, aber die Schädigung jener bezweckt wird, welche mit der Verabredung brechen, sind rechtsunwirksam.

Mit Haft bis zu 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 400 Kronen wird bestraft, wer

a) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen die Arbeiter durch Drohung oder tätliche Beleidigung in der Geltendmachung ihres freien Willens (NB. also Streikbrechen darf er frei wollen, einen solchen „anstiften“ nicht! — denn der Arbeiter hat nur solange einen „freien Willen“, solange dies dem Arbeitgeber genehm ist?) hindert oder zu hindern trachtet;

b) behufs Zustandebringens, Vorbereitung oder Vollzugs solcher Verabredungen unter den aufgenommenen Arbeitern falsche Nachrichten verbreitet, Geld sammelt, mit den aufgenommenen Arbeitern eine Zusammenkunft hält, hierzu sein Lokal überlässt und an einer solchen Zusammenkunft *teilnimmt*.

- § 66. : „Dieselbe Straffe hat zu gewärtigen, wer
- a) die Arbeiter aneifert, sich keine Arbeiterzertifikate zu lösen, sich beim Vertragsabschluss der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu enthalten oder den Vertrag *nicht* zu erfüllen ;
 - b) den verdungenen oder zum *Verdingen geneigten Arbeiter* deshalb bedroht oder beleidigt,
 - c) *den vertragsbrüchigen Arbeiter belobt, oder zu dessen Gunsten Spenden sammelt,*
 - d) an Ansammlungen auf dem Werkplatze, vor der Wohnung des Arbeitgebers oder dessen Bevollmächtigten, oder vor deren Aufenthaltsort, teilnimmt, die die Verhinderung des Arbeitsantrittes, deren Fortsetzung oder die Entfernung der arbeitswilligen Arbeiter zum Zwecke haben !”

Mehr kann man wirklich nicht verlangen ! Dagegen sind die Fragen einer menschenwürdigen Unterkunft und Verpflegung, der Arbeitszeit (das Gewerbegesetz bestimmt 14 Stunden mit 2 Stunden Pausen, aber sie wird in der Regel überschritten) *Sache der freien Vereinbarung*. Die Behandlungsweise bleibt dem Arbeitgeber überlassen, nur totschlagen darf er nicht. Und die Wirklichkeit zeigt uns, wohin das führt. Bis wir in der Lage sind, an Hand von Zahlen zu beweisen, *dass die ungarischen Waldarbeiter ein menschenunwürdiges Dasein führen müssen*, möchten wir nur darauf hinweisen dass sie in der Regel in Koliben zusammengepfertcht werden, in denen kein besserer westeuropäischer Bauer seine Schweine halten würde. Aus rohen Holzblöcken, ohne jedwelche Verschalung, errichten die Arbeiter vor dem Arbeitsantritt eigenhändig ihren Unterschlupf, ohne dass ihnen für die aufgewendete Arbeitszeit auch nur die geringste Entschädigung zu teil wird. Nur das Allernötigste wird gemacht. Und in einer solchen Hütte, die mit Tannenrinde oder Astwerk keineswege wasserdicht gedeckt wird. „ruhen“ nach getaner, anstrengender Arbeit, die jeder Witterung zum Trotz verrichtet werden muss, auf dem mit Stroh oder Streu „weicher“ gemachten, nackten Boden 20—40 Männer oder noch mehr, die die Kleider wochenlang nicht vom Leibe bekommen. Ein offenes Feuer in der Hütte sorgt dafür, dass die Füße nicht erfrieren, während die Zuglücken die Gefahr des Erstickens der „Ruhenden“ vermindern. Wir wollen ja zugeben, dass die meisten Arbeiter damit zufrieden sind, denn zu Hause ist es auch nicht anders, und sie stehen auf einer so niedrigen Kulturstufe, dass sie eine bessere Versorgung kaum höher schätzen würden. Wie wird es aber sein, wenn sie zu begreifen anfangen, dass zum Waschen des Gesichtes das aus dem Dachwerk niederträufelnde und das Waschen selbst besorgende Regenwasser nicht genügt ; dass man, ohne die Gesundheit und Arbeitskraft zu untergraben, nicht ewig Maismehl mit Schafkäse und höchst selten ein Stück Speck essen kann ; dass Hungertyphus, Trachoma und Pellagra — Spezialitäten des ungarischen Landarbeiters — ihm nicht von Gott mit auf den Leben weg gegeben wurden ? Da muss man vorgreifen, denn eine Abrechnung wäre schrecklich. Nie aber werden wir zum Ziele kommen

mit Mitteln, wie das Gesetz sie, den „staaterhaltenden“ Grossgrundbesitzern zuliebe, anwendet. Man höre und staune! Während es den Landwirten gestattet ist, an Stelle der vertragsbrüchigen sofort andere Arbeiter einzustellen und, wie gesagt, Schadenersatz zu *nehmen*, während erlaubt wird, „wenn in der Person des Eigentümers oder des Inhabers (Besitzers) des Gutes nach Abschluss des Vertrages — jedoch spätestens 6 Monate vor Beginn der Arbeitsleistung — aus welchem Grunde immer — eine Veränderung eintritt (also auch bei Scheinmanövern), so kann der Rechtsnachfolger die Arbeitsverträge ohne Schadenersatzpflicht lösen“, nun während dem beschert das Gesetz die Land-*Arbeiter* mit folgenden Paragraphen: § 37: „Wenn die Arbeiter am Arbeitsplatze nicht erscheinen oder sich vom Arbeitsplatze entfernen und die Gemeindevorsteherung die unberechtigte Entfernung mit Anwendung der auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden *Zwangsmittel* nicht verhindern konnte, so ist die Behörde auf Ansuchen des Arbeitgebers, wobei der Vertrag vorzuweisen ist, verpflichtet, *unversäumt* (d. h. ohne Untersuchung des Falles) anzuordnen, dass die Arbeiter mit *Brachialgewalt auf den Arbeitsplatz eskortiert werden*. Die Verfügung, die *inappellabel* ist, muss sofort vollzogen werden.“ — §§ 38—39. „Verweigern die Arbeiter noch immer die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit oder versehen sie sie schlecht, so sind sie vor die Behörde zu eskortieren, das Verfahren *sofort* einzuleiten, *ununterbrochen* fortzusetzen, das Urteil *auf der Stelle* zu verkünden (Strafe bis zu 60 Tagen Arrest) und ist dasselbe ohne *Rücksicht auf eine Appellation sofort vollstreckbar*.“

Jenen Waldarbeitern nun, die *nur* Holzbändlern, und Sägeunternehmen, nicht aber den „den Staat bildenden Ständen“ gegenüberstehen, blieben wenigstens diese, tief erniedrigenden (man stelle sich vor: durch Gemeinden und Strassen von Gendarmen mit aufgepflanztem Gewehr, evtl. mit Handschelle „dekoriert“, vor den Herrn Stuhlrichter eskortiert zu werden) Bestimmungen erspart; sie gehen bei Differenzen den regulären Weg des Verwaltungs-Verfahrens. Die Brachialgewalt tritt nur für „Herren“ in Aktion, und weil die meisten Waldarbeiter im Sommer *ihre* Landarbeiter sind, so kann ihnen auch diese Ehre zuteil werden.

Doch wir würden dem Gesetze Unrecht antun, wenn wir behaupten wollten, dass es die Arbeiterinteressen *garnicht* beachtet. Allein der „Arbeiterschutz“ des Gesetzes ist sehr teuer erkauft und regelt — nebenbei: ohne Erfolg — Verhältnisse, die sogar von dem „dickhäutigen Arbeitstier“ schon als unerträglich empfunden wurden. Er erstreckt sich auf folgende Bestimmungen:

Ist der Lohn nach der geleisteten Arbeit zu berechnen, so sind bei den Messungen die entsprechenden, üblichen, beglaubigten Masse zu gebrauchen. Für die ermittelte Leistung ist der Lohn auf Heller zu berechnen und zu bezahlen.

Wenn im Verträge über Ausmass und Sortierung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, so sind die Usancen der Staatsforstverwaltung massgebend.

Es sind dies Bestimmungen, gegen die in der Praxis am meisten verstossen wird. Die Verträge enthalten selten Fachbestimmungen, die Beamten der Unternehmungen haben keine Ahnung von den Gebräuchen der Staatsforstverwaltung, sie haben *ihre eigenen Usancen, die sich ändern, jenachdem, ob der Akkord billig oder teuer ist*, (also: Lohnkorrektur) und wie sich die Markt- und Bringungsverhältnisse gestalten (bei Aussicht auf viel *Bruchholz*: knapperes Mass beim Kluppieren oder Kubieren). Sie sind also auch: *Risikoverteiler*. Eine Besserung wird da nur eintreten, wenn die Uebergeber wirklich mitmessen und mitrechnen können. Dazu genügt jedoch das Einmaleins (und selbst das ist sehr häufig unbekannt) nicht, es müsste dafür gesorgt werden, dass bei den Messungen auch die Arbeiterinteressen wirksam vertreten seien.

Dem zur hohen Blüte gediehenen *Warenwucher* setzen die §§ 17 und 39 ein Ziel, laut denen es verboten ist, den Arbeitslohn

- a) in Warenanweisungen, Zetteln und Coupons auszufolgen;
- b) mit geistigen Getränken oder Waren abzulösen, oder die Arbeiter zu zwingen, ihre Lebens-, Kleidungs- und Arbeitsmittel beim Arbeitgeber oder bei einer von ihm bezeichneten Person zu kaufen;
- c) zur Deckung von Forderungen Drittpersonen zu verwenden oder zu diesem Zwecke Abzüge zu machen;

wie es auch untersagt ist, auf die Vorschüsse und Reisekosten Zinsen zu nehmen oder für dieselben Wechsel zu fordern. Der Arbeitslohn kann weder für fiskalische, municipale, kommunale, noch für private Forderungen gepfändet werden. Beim Konkurs des Arbeitsgebers bilden alle Forderungen der Arbeiter *Schulden der Masse*. Besteht an der Arbeitsstelle eine der Verpflegung der Arbeiter dienende Kantine, so ist deren Besitzer verpflichtet, der Behörde allmonatlich eine Preisliste der zum Vertrieb gelangenden Getränke und Esswaren vorzulegen. Ueberzeugt sich die Behörde, *auf Grund erstatteter Klagen*, dass die Arbeiter durch die Qualität der Waren oder deren Preis benachteiligt werden und dies selbst nach Warnung nicht aufhört, so ist dem Besitzer, nun was? die Lizenz zum Getränk-ausschank zu entziehen. Das Gesetz stellt sich diesen Kantinen gegenüber sehr *naiv*. Sehr warscheinlich ist es, dass die Preise der einzureichenden Liste nicht hoch sein werden. Die ganze Liste ist jedoch ein Unsinn, weil sie nicht ausgehängt werden muss, was übrigens auch nicht viel nützen würde, weil die Kunden *nicht lesen können*. Es ist auch *naiv* zu erwarten, dass der Arbeiter, der über die Preisverhältnisse gar nicht orientirt ist, bei der Behörde Klage führe, wenn er teuer kaufen muss. Er würde, ausser dem Lohnentfall, sich der Arbeitsentlassung aussetzen, denn er müsste 1–2 Tage von der Arbeit fernbleiben, und nach Erstattung der Klage erst Chikanen ausstehen. Wenn aber die Benachteiligung bereits nachgewiesen ist, so kommt erst eine Warnung! Für kurze Zeit folgen niedrigere Preise und nahher vielleicht noch höhere, um das Entgangene einzuholen. Erfolgt alsdann wieder eine Anzeige, so wird dem Kantineur, hor-

ribile dictu, verboten: Schnaps zu verkaufen. Nun, eine Strafe ist es schon für *ihn*, denn Fusel ist der bestgehende, rentabelste Artikel, aber er kann mit den Waren ruhig weiterwuchern; Geschäft und Lizenz werden auf einen anderen Namen eingetragen und das Spiel beginnt von Neuem. Das ist also keine Lösung! Die Arbeiter befinden sich den Kantinen gegenüber in den meisten Betrieben in einer Notlage! Wollen sie nicht in der betreffenden Kantine kaufen, so müssen sie eventuell weit laufen, bis sie zum ersten „Konkurrenzgeschäft“ gelangen. Diese Kantinen gehören in der Regel dem Arbeitgeber und weil kein anderes Geschäft da ist und auch nicht reussieren könnte, so entsteht automatisch jener Zustand, den das Gesetz ausschalten will, nämlich, dass der Arbeiter *gezwungen* ist, an einem bestimmten Orte zu kaufen! Die Verhältnisse üben selbst den Zwang aus!

Nun werden diese Kantinen zumeist vermietet, und zwar zu recht beträchtlichen Mietpreissen (Rente der gesicherten Kundschaft inbegriffen) und diese müssen auf die Preise geschlagen werden. Auch liefert der Arbeitgeber oft die gangbarsten Lebensmittel, „um der guten Qualität sicher zu sein.“ Der Preis ist Nebensache! Auf diese Weise gibt es auch in Ungarn Berghotelpreise, und die Behörde wird sie kaum beanstanden können, denn „der konkurrierende Dorfkrämmer ist auch nicht billiger.“ Und den hält man in diesen abgelegenen Waldtälern mit mehr oder weniger Berechtigung für Wucherer.

Diese „anstandslosen“ Preise sind, wie gesagt, bereits hohe Preise. Wenn sich nun ein Kantineur vergisst und noch weiter schraubt, so ist dafür Getränke-Lizenzentzug keine Strafe. Er nützt die Notlage bedrängter Menschen aus und hat sich für *Wucher* zu verantworten. Nur so wird man seinem Treiben beikommen. Es müsste aber auch dafür gesorgt werden, dass jene regulären, „Schweizer-Sommerpreise“ der Kantine auch aufhören. Die Errichtung von behördlich und durch den Unternehmer zu beaufsichtigenden „Konsumverein-Filialen“ — eine in Ungarn durch unsaubere Trebereien einzelner „Vereine“ verhasst gemachte Institution — mit geeigneter Leitung, wäre unsomewhat wünschenswert, als *die Kantine in ihrer heutigen Form, den Arbeiter materiell und moralisch zu Grunde richtet*. Wer solche Betriebe kennt, der weiss, dass gleich nach dem „Zahltag“ Vorschuss gegeben werden muss, sonst hat der Arbeiter am Montag nichts mehr zu essen. Der Verdienst wandert in die Schenke.

* * *

Um die Auswüchse der *Arbeiterwerbung* abzuschaffen, verfügt das Gesetz:

Wenn der Arbeitgeber (oder dessen Beauftragter) eine Gemeinde mit der Absicht besucht, in derselben Arbeiter zu werben, so hat er sich unverzüglich beim Gemeindevorstand zu melden (und den Auftrag vorzuweisen).

Mit einer Busse bis zu 600 Kronen und 8 Tagen Arrest (§ 42) ist zu bestrafen:

- a) jener Beauftragte der für den Abschluss des Vertrages sich von den Arbeitern Vorteile *ausbedingt* oder solche *annimmt*;
- b) wer die Arbeiter über die Art der Arbeit, Lohnbedingungen, Verdienstverhältnisse, durch unwahre Behauptungen oder leere Versprechungen, irreführt;
- c) wer Arbeiter vom Arbeitgeber weglockt.

Der Unternehmer, der innert 2 Jahren wegen Uebertretung dieses Gesetzes zweimal rechtskräftig verurteilt wurde, ist aus allen Staats-, Municipal- und Kommunal-Unternehmungen und Lieferungen auszuschliessen. Die diesbezügliche Verordnung ist zu *veröffentlichen*. Und zum Schlusse (§ 37):

„Der Unternehmer haftet unmittelbar für die aus dem Verträge entstehenden Forderungen der Arbeiter, auch dann, wenn die Arbeiter nicht durch ihn selbst, sondern durch sein Personal oder durch einen *Subunternehmer* angestellt worden sind.“

Diese sind die Lichtpunkte des Gesetzes, das auch Bestimmungen über die **Tagelöhner** enthält. (§§ 25–35). Die Rechtsverhältnisse dieser decken sich so ziemlich mit denjenigen der „Arbeiter“, nur sind die Formalitäten des Vertragsabschlusses geringer. Für sie gelten auch jene Vorschriften über die Anwendung der Brachialgewalt, die für die Landarbeiter festgesetzt wurden. Die Dauer ihrer Arbeit regelt das Gesetz folgendermassen: „Wenn nicht anderes deutlich bedungen wurde, so ist der Arbeiter nur zu eintägiger Arbeit angestellt. (Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang!) Wenn jedoch der Arbeitgeber nicht imstande oder nicht willens ist, den Arbeiter so lange zu beschäftigen, ist der Lohn nur im Verhältnis der in der Arbeit faktisch verbrachten Zeit zu bezahlen. Wenn dem Tagelöhner die Arbeit zumindest für einen Monat gesichert wurde, so kann der Arbeitgeber den Arbeiter, bei Eintritt eines die Arbeit hemmenden Umstandes, zur Verrichtung einer anders gearteten Arbeit anhalten. Dauert jedoch die Hemmung ununterbrochen 1 Woche, so können beide Parteien vom Verträge zurücktreten.“

Dies sind weniger lichte Seiten des einzigen Arbeiterschutzgesetzes, mit welchem Ungarn das XX. Jahrhundert antrat. Unter dem Drucke der Verhältnisse sind jedoch rasch neue hinzugekommen. Die Wirkung des obengeschilderten Gesetzes war geradezu katastrophal. Arbeiterunruhen, Massenauswanderungen waren die Antwort auf di „soziale Tat“. Zur Beschwichtigung erschien dann bereits im Jahre 1900 ein neuer G. A. XVI: „Ueber die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten“, ein im grossen Ganzen tüchtiges Werk, aus dem man ersieht, „dass die Regierung in Betreff der Sicherung des Schicksals der Dienstboten *eine gewisse Verpflichtung fühlt*“ das aber praktisch nicht viel bedeutet. Es bringt dem Landarbeiter die *Möglichkeit* einer Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie eine Versicherung für Todesfall, *nicht aber die der Kranken-*

versicherung. Dieses Gesetz erstreckt sich auf alle mit Arbeiterzertifikaten versehenen Landarbeiter, also auch auf die *Waldarbeiter*. Sein grösster Mangel besteht darin, dass die Versicherung — mit Ausnahme der Jahresdienstboten und Maschinenarbeiter — **nicht obligatorisch ist**, und lässt seine Wohltaten nicht voll zur Geltung kommen, denn der Arbeiter *kann* in seiner gegenwärtigen Lage *keine hohen Prämien zahlen* und der Arbeitgeber hat solche nur für die erwähnten Jahresdienstboten und Maschinenarbeiter zu entrichten. Dementsprechend ist die Kasse nur die Versicherungskasse dieser beiden Kategorien und der besser gestellten Aufseher und Angestellten geworden. *Wanderarbeiter und Tagelöhner der Landwirtschaft sind auch heute noch, praktisch genommen, bei einbrechendem Unglück völlig hilflos*. Ein Blick in die Mitgliederstatistik, der Hilfskasse wird uns dies bestätigen. Aus den 583,518 Mitgliedern im Jahre 1910 waren⁸⁵:

Jahresdienstboten	388.130
Maschinenarbeiter	128.130
Ordentliche Mitglieder :	
I. Klasse mit K 10.40 Jahresbeitrag	26.294
II. Klasse mit K 5.72 Jahresbeitrag	4.681
III. Klasse mit K 2.60 Jahresbeitrag	1.205
IV. Klasse, Altersversicherung mit K 5.20 Jahresbeitrag	3.227
Ausserordentliche Mitglieder :	
Todesfallversicherung	4.712
Unfallversicherung mit K 1.— Jahresbeitrag . .	27.139

Die Folge davon ist, dass von den 8339 Verunfallten der Landwirtschaftsbetriebe im Jahre 1910 nicht weniger als 2327 Betroffene überhaupt nicht versichert waren, wodurch 4344 Angehörige, darunter 2792 Kinder, in Not kamen.

Für die *Waldarbeiter* hat das Jahr 1907 eine Aenderung gebracht. Sie sind in Bezug auf Versicherungspflicht durch einen noch zu besprechenden Kunstgriff unter die *Gewerbearbeiter* eingereiht und der neuen Gewerbeversicherungsordnung (G. A. XIX : 1907) unterstellt worden. Der Wanderarbeiter ist demnach während des Winters im Walde wohlversicherter „Fabrikarbeiter“, während des Sommers im Tale gott- und menschverlassener Landarbeiter. Aber die Ehre, für wirkliche und Geld-Magnaten etc. arbeiten zu dürfen, ist ja soviel wert ! ?

Für *Gewerbearbeiter* hat bereits das Gewerbegesetz vom Jahre 1884 allgemeine Versicherungsgrundsätze auf gestellt, die im Jahre 1891 im G. A. XIV eine breitere Basis erhielten, um darauf die erste *obligatorische Krankenversicherung* aufzubauen. Zur Unfallversicherung kam es jedoch lange Zeit nicht. Die Regierung hatte wohl Ende der 90-er Jahre einen Gesetzentwurf verfertigt, er scheiterte jedoch schon bei den Fachberatungen. Er stand im Zeichen der weitgehendsten Haftpflicht des Arbeitgebers, der sich wieder, entweder

bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft oder nach deutschem Muster, in einer durch je 10 Arbeitgeber (die mindestens 2000 Arbeiter beschäftigen mussten) zu errichtenden *Berufs-Genossenschaft*, hätte rückversichern können. Zum Glück ist daraus nichts geworden, denn wenn auch dadurch stark verspätet, hat doch das Jahr 1907 die *obligatorische Kranken- und Unfallversicherung gebracht*. Zu ihrer Durchführung ist nach reichsdeutschem Muster ein „staatliches Arbeiterversicherungs-Amt“ errichtet worden, während das Versicherungsgeschäft selbst die neue „Landes-Arbeiter-Kranken-unterstützungs- und Unfallversicherungs-Kasse“ besorgt.

Die Versicherungs-Ordnung unterscheidet zwischen Arbeitern die für Krankheitsfall und solchen, die für Unfall zu versichern sind. Die zwei Kategorien decken sich nicht völlig und unter den outsiders befinden sich auch die *Waldarbeiter*. Kein Wunder, denn *der Gesetzgeber hat sie garnicht versichern wollen*. Sie waren ja Landarbeiter und *haben bis heute trotz Gewerbe-Versicherung Landarbeiterzertifikate*. Ein dankbares Feld für juristische Ausschlichtung! Tatsächlich werden unter den für Krankheitsfall zu versichernden Arbeitern Waldarbeiter gar nicht erwähnt. *Auch unter den gegen Unfall zu versichernden nicht*. Denn wer die ungarische Gesetzesterminologie kennt, der wird keinen Augenblick zweifeln, dass *der Gesetzgeber* unter den Arbeitern des Punktes 21 des § 3 „der gewerbmässigen Holz- und Kohlenlager, der gewerbmässigen Holzproduktion“ *nur die Depôt- und Sägereiarbeiter* verstand. Die Durchführung war jedoch nicht Sache des Gesetzgebers und das Versicherungsamt hat „die gewerbmässige *Holzproduktion*“ in der Weise interpretiert, dass neben den Arbeitern der Sägewerke auch die Waldarbeiter der *Exploitations-Unternehmungen* zu versichern sind, denn sie treiben „*gewerbmässige Forstproduktion*.“ Auf diese Art kamen die Arbeiter *unversehens* zu einer Unfallversicherung.

Es sollte jedoch noch besser kommen. Von Waldarbeitern ist — wie bereits erwähnt — in den Bestimmungen für die unter Krankenversicherung fallenden Betriebe nirgends die Rede. Selbst das Versicherungsamt erklärte in seinem prinzipiellen Beschluss vom 31. August 1907 (Z. 471), dass, da das Gesetz (§ 1 Punkt 12) die Krankenversicherung nur für gewerbliche Nebenbetriebe der forstlichen Produktion vorschreibe, die Waldarbeiter — solange dies das Gesetz nicht ändert — der Krankenversicherung *nicht* unterworfen seien. Nichtsdestoweniger begannen die Lokalkassen Krankenkassabeiträge zu erheben, und da sich die, mit grossen Anfangsschwierigkeiten kämpfende Landeskasse eine so ergiebige Beitragsquelle, wie die ungarische Forstwirtschaft, nicht entgehen lassen wollte, nahm das Versicherungsamt in einer „orientierenden Meinungsäusserung“ vom 9. XII. 1909 den Standpunkt ein, dass „bei forstlicher Produktion angestellte Personen, *sofern die Produktion nicht durch den Eigentümer, Nutzniesser des Areals oder Besitzer des Bestandes*, sondern gewerbmässig durch solche natürlichen oder juristischen Personen erfolgt, die den Holzbestand oder dessen

Teile nicht zum Zwecke der systematischen Forstwirtschaft, sondern ausschliesslich zur Erzeugung und Verwertung des Holzmateriales erworben haben", sowohl der Kranken- wie der Unfallversicherung unterstellt seien. Zur Krönung dieser Entscheidung verfügte noch die Landeskasse am 31. X. 1910 (Z. 47740), dass die Krankenkassenbeiträge Juni 1907 rückwirkend bis zum 1. erhoben werden sollen.

Rein menschlich kann es nur begrüsst werden, dass unsere erbarmungswürdigen Waldarbeiter endlich auch versichert werden. Geradezu empörend ist jedoch die Art und Weise, wie das Versicherungsamt dabei vorging. *Der Arbeiter* kommt für das Amt eigentlich gar nicht in Betracht. Es will Beiträge, sucht sie dort, wo es *politische Konflikte* am wenigsten befürchten muss und macht mit den Eigenbetrieben der Forstbesitzer eine schändliche Ausnahme. Dabei vergisst es jedoch, dass G. A. VIII:1848 die *Standesunterschiede* für das Tragen der Lasten, also auch der *sozialen Lasten*, aufhob und dass es für den Arbeiter in gleichem Masse betrübend ist, im Forstbetriebe eines Grafen, Vicegepans und Parteiführers *arbeitsunfähig* geworden zu sein, oder in einem solchen des Juden Itzig Mayer oder der Aktiengesellschaft für Waldverwüstung. Für solche Entscheidungen ist es wirklich unnötig, ein so „bedeutendes“ Sozialwerk ins Leben zu rufen, wie es allem Anschein nach das Versicherungsamt ist. Eigenbetriebe auf diese Art „fördern“ zu wollen ist verfehlt und verwerflich.

Auf das Widersinnige in der „Rückwirkungsverordnung“ einzutreten, ist wohl nicht nötig. Man möchte sie in einem „Rechtsstaat“ für unmöglich halten.

Hier muss *Remedur geschaffen werden*, und zwar aus zweierlei Gründen. Die gegenwärtige Praxis verletzt im höchsten Grade den *Unternehmerstand*, auf den allerdings in Ungarn nicht viel Rücksicht genommen wird. Wollen wir aber, dass derselbe in dem Reiche, wo er mehr oder weniger *selbst* Gesetzgeber ist, den Landesgesetzen Rechnung trage, so darf auch ihm gegenüber kein Gesetz *missbraucht* werden. Ebenso haben die *Arbeiter* ein Interesse daran, dass diese Zustände aufhören, denn ihr Versicherungsrecht steht auf schwankem Boden und statuiert, ein mittelalterliches Ständerecht, das die Unternehmer — wenn sie geschickt mit Scheinverträgen arbeiten — so *gründlich ausnützen könnten*, dass die *Versicherung für die Waldarbeiter* (trotz Versicherungsamt oder besser: durch dieses veranlasst), *praktisch überhaupt nicht mehr in Betracht käme*.

Das Gesetz von 1907 — und das sei noch einmal betont — *kennt keinen Waldarbeiter und lässt einen solchen nicht versichern! Seine Versicherung ist jedoch eine Forderung der Menschlichkeit, die der Gesetzgeber unbedingt und schleunigst zu erfüllen hat*.

Die Waldarbeiter waren auch bisher gegen Krankheit nicht versichert und so fehlt es an statistischen Anhaltspunkten,⁸⁶ wie es um diese Arbeiterklasse gesundheitlich bestellt ist. Ihre Lebensweise und unsere eigenen Erfahrungen lassen jedoch den Schluss zu, dass nur wenig andere Arbeiter in ihrer Gesundheit so stark bedrocht sind,

wie die Wald- (Holz- und Trift-) Arbeiter. Ebenso verhält es sich mit den Unfällen. Von allen „landwirtschaftlichen“ Unfällen Ungarns entfallen ca. 12% auf Waldarbeit, die kaum $\frac{1}{10}$ der Arbeiter beschäftigt.^{86a} Angesichts solcher Gefahren wird kein vernünftiger Mensch die Notwendigkeit einer Versicherung in Abrede stellen können. Der Unternehmer wird sich auch trösten damit, dass „keine soziale Last unerträglich ist, solange sie auch die Konkurrenz tragen muss.“

Ja, die soeben geschilderten Verhältnisse zeigen sogar den Weg, auf dem die Gesetzgebung sich *weiter zu bewegen* hat. Denn wer bereits Gelegenheit hatte, zertrümmerte Beine zu verbinden oder einen Arbeiter, der 10 Triftkämpfen mitgemacht hat, mit Senfpflaster oder Kampfersprit zu behandeln, der weiss, was es heisst, mit niedersausenden Blöcken herumzuhantieren und wie „erfrischend“ es wirkt, wochenlang, in Wildbach stehend, nach Klötzen zu fischen und angestaute „Barrikaden“ zu lösen. Er aber weiss auch, dass jene Gemeinschaft, in deren Dienst und Interesse sich Menschen körperlich ruinieren und vorzeitig abnützen, *die Pflicht hat: Invalide und Alte zu versorgen*. Und wer einmal gesehen hat, wie Arbeiter bei einem Hochwasser hungern mussten, weil sie keinen Lohn zu fordern hatten und mit Vorschuss überlastet waren, der wird sich sagen, dass hier eine, wenn auch noch so bescheidene „*Arbeitslosenversicherung*“ nichts als Menschenpflicht wäre. Wenn der Staat Geld hat, um den Grossgrundbesitzerfrauen Kokinchina-Hühner und Hähne gratis auszufolgen (damit sie etwas besseres auf die Tafel stellen können), denn „die Hühnerrasse muss verbessert werden“, dann dürften auch wohl jene Wesen Beachtung finden, die sich in gesellschaftlich notwendiger Arbeit aufreiben.

Die Förster sollten ihre Kraft in erster Reihe der Weiterbildung des Versicherungswesens widmen, denn sie wissen es am besten, wo menschliche Hilfe nottut. Wer es jedoch noch nicht weiss, der öffne die Augen und blicke um sich. Es braucht dazu nichts als einen guten Willen und „es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch ausser derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein „*ein guter Wille*“, belehrt uns weise: Meister Kant.

* * *

Den Inhalt des G. A. XIX: 1907 fassen wir in Folgendem zusammen:

Für die *Krankenversicherung* verordnet das Gesetz die wöchentliche Anmeldung der neueingetretenen und entlassenen Arbeiter. Für Bemessung des Beitrages stellt es den Massstab von 2 bis höchstens 4% auf und schreibt die Bildung von Lohnklassen vor. (Angehörige des Arbeiters können sich — gegen halben Beitrag — freiwillig versichern lassen.)

Den Beitrag hat zur Hälfte der Arbeitgeber, zur Hälfte der Arbeiter

zu zahlen. Die Ablieferung ist Sache des Arbeitgebers (§ 41). Während der Krankheit des Arbeiters ist kein Beitrag zu zahlen. (§ 48).

Der oder die Versicherte hat (§ 50) während der Krankheit Anspruch auf:

1. unentgeltliche ärztliche Behandlung ununterbrochen 20 Wochen lang, beim Gebären auf unentgeltliche Geburtshilfe und Pflege;
2. Arzneien, Bäder, Heilwasser und die nötigen Hilfsmittel (Augenläser, Krücken, Bruchband, künstliche Glieder etc.) 20 Wochen lang, ebenfalls gratis;⁸⁷

3. Geldunterstützung (Krankengeld). Im Falle die Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist und länger als 3 Tage dauert, vom ersten Tag der Erkrankung an gerechnet, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, aber nur höchstens 20 Wochen lang. Sie beträgt *die Hälfte* des zur Berechnung des Beitrages dienenden *Lohnsatzes*;

4. auf die gleiche Unterstützung, 6 Wochen lang, für die Wöchnerin;

5. unentgeltliche ärztliche Behandlung, Arznei, Hilfsmittel (evtl. Geburtshilfe und Pflege), 20 Wochen lang, für unversicherte Familienmitglieder ohne Erwerb;

6. Bestattungsbeitrag bei Todesfall, im zwanzigfachen Betrage des Lohnes.

Die Kasse kann auch, je nach den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, höhere Leistungen gewähren, aber

1. das Unterstützungsgeld darf 75% des Lohnes nicht übersteigen;

2. die Krankenpflege kann nicht länger als ein Jahr dauern;

3. der Bestattungsbeitrag kann nicht höher sein als der 40 fache Lohn;

4. die Wöchnerinnenpflege kann nicht länger dauern als 8 Wochen;

5. Ausserdem kann, beim Todesfall eines Familienmitgliedes, ein Bestattungsbeitrag bis zur Hälfte des 20 fachen Lohnes geleistet werden.

Wird der Kranke im Spital behandelt, so bekommen die Familienmitglieder, die der Kranke erhielt, die Hälfte des gesetzmässigen Krankengeldes (§ 59).

Die Unfallversicherung betrifft nur Betriebs- und solche Unfälle, die den Arbeiter bei Verrichtung einer im Auftrag des Arbeitgebers oder im Interesse des Betriebes ausgeführten Arbeit treffen (§§ 9 und 69).

Die Versicherungsbeiträge werden dem Arbeitgeber allein belastet. Zu ihrer Festsetzung verordnet das Gesetz die Bildung von Gefahrsklassen, die alle 5 Jahre zu revidieren sind. Die Beiträge werden auf dem Wege des *Umlageverfahrens* berechnet, d. h. alle Entschädigungen, Rücklagen zum Reservefonds und die Verwaltungskosten (die Direktionsspesen fallen zu Lasten des Staates) werden auf die Arbeitgeber überwält. Die Verteilung erfolgt nach Höhe der ausbezahlten Löhne und nach Gefahrsklassen. (§ 36).

Gewerbsmässigen Baubetrieben und ausländischen Unternehmen gegenüber wird das Kapitaldeckungsverfahren zur Anwendung gebracht, indem solche Unternehmungen den Kapitalwert der Entschädigungsrenten (nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen bewertet) zu leisten haben (§ 39).

Unternehmer, die regelmässig nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, ferner sich freiwillig Meldende, haben *Prämien* zu zahlen. Gemäss dem Beitrag der versicherungspflichtigen Arbeiter beträgt diese in den ersten 10 Jahren 3 Kronen, später 5 Kronen pro Jahr (§ 37).

Der *Schadenersatz* umfasst bei *Körperverletzung* der versicherten Person (falls der Unfall nicht vorsätzlich durch den Versicherten selbst herbeigeführt wurde) die Kosten des Heilverfahrens von der 11. Woche angefangen (Karenzzeit). Für die ersten zehn Wochen hat die Krankenkasse aufzukommen. Ist der Arbeiter nicht in der *Krankenversicherung*, so wird die Behandlung in den ersten 10 Wochen dem Arbeitgeber belastet.

Ferner hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. Sie beträgt 60% des versicherten Jahresverdienstes bei völliger Arbeitsunfähigkeit oder einen entsprechend reduzierten aliquoten Teil, bei Verminderung der Arbeitsfähigkeit, im Falle dies mindestens 10% des normalen Zustandes beträgt. Wenn der Verletzte nicht nur arbeitsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, dass eine ständige Wartung nottut, dann ist die Rente auf die volle Höhe des Jahresverdienstes anzusetzen. Die Rente wird nach Ablauf der Karenzzeit (10 Wochen) fällig. Bis dahin hat die Krankenkasse Krankengeld zu zahlen. Fällt dieses vor Ablauf der Wartezeit fort, so ist die Rente bereits vom Tage des Wegfalles an fällig. (§ 70).

Tritt infolge Unfalles der Tod ein, so hat die Kasse — gleich wie die Krankenkasse — Bestattungsgeld und den Hinterbliebenen, vom Tage des Todes an, eine Jahresrente zu zahlen. Die Witwe erhält 20% des Jahresverdienstes (§ 72). Bei Wiederverheiratung erhält sie 60% des Jahresverdienstes als Abfertigung. Kinder, ob legitim, illegitim oder adoptiv, erhalten bis zum abgeschlossenen 16. Jahre je 15%, wenn sie auch mütterlos sind oder werden, 30% denselben als Jahresrente. Auch Eltern, Grosseltern und Enkel haben eine Rente von 20% zu beanspruchen, wenn sie durch den Verstorbenen erhalten wurden. Die Summe aller Renten kann aber 60% des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen. Tritt bei selbstherbeigeführtem Unfall der Tod ein, so haben die Hinterbliebenen, dessen ungeachtet, auf volle Rente Anspruch. Der Jahresverdienst wird nach dem 300-fachen des Tageslohns berechnet.

Arbeitgeber die Unfälle absichtlich heraufbeschwören, oder die die vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln nicht anwenden, haben der Kasse volle Entschädigung (evtl. Kapitalwert des gewährten Schadenersatzes) zu leisten. (§ 81).

Die Versicherung nimmt die Landeskasse vor. Nur Mitglieder der Bruder-Laden und der Tabakfabrik-Kassen können auch weiterhin bei ihren Kassen verbleiben.

Die *Lokalorgane* der Landeskasse sind :

1. die Bezirks-Kassen und
2. die Unternehmungs-Krankenkassen.

Kategorie 1 hat alle Agenden der Kranken- und Unfallversicherung zu versehen, Kategorie 2 nur die der Krankenversicherung.

Die *Bezirkskassen*, deren Zahl das Versicherungsamt bestimmt, haben zu Mitgliedern alle versicherungspflichtigen Personen ihres Bezirkes, insofern sie bei keiner Unternehmungskasse oder Bruderslade versichert sind, ferner alle Arbeitgeber die versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen. Es besteht für sie volle Freizügigkeit.

Die Kassen sind in ihrer Verwaltung autonom. Ihre Generalversammlung, die aus einer gleich grossen Zahl Abgeordneter der Arbeitgeber und der Arbeiter besteht, hat Statuten aufzustellen, die der Genehmigung des Versicherungsamtes unterworfen sind.

Die Zahl der Abgeordneten, die in geheimer Wahl zu wählen sind, die Dauer ihres Mandates, die Formalitäten der Generalversammlung haben — immer im Einklange mit dem Gesetze — die Statuten zu bestimmen.

Die Verwaltungsorgane der Kassen sind :

1. die Generalversammlung ;
2. die Direktion und
3. das Aufsichts-Comité.

Die Mitglieder der zwei letzten Behörden haben aus ihrer Mitte die Abgeordneten (zur Hälfte Arbeiter und zur Hälfte Arbeitgeber) zu stellen. Sie bekleiden Ehren-Stellen.

Die Aerzte der Kasse haben derselben einen ständigen Aerzterat zur Seite zu stellen.

Die Direktion kann zur Verrichtung der Agenden besoldete Beamte anstellen, deren Dienstverhältnis in einem Dienst- und Disziplinarreglement festzustellen ist. Alle Anstellungen sind jedoch der Genehmigung des Versicherungsamtes unterworfen.

Das Verhältnis zwischen Kasse und Aerzten ist drei freien Vereinbarung überlassen. Ueber die Frage, ob Aerzte angestellt oder bezeichnet, und ob den Mitgliedern die freie Aertzewahl zugestanden werden soll, entscheidet, bei Genehmigung des Versicherungsamtes, die *Generalversammlung*. Das benannte Amt hat auch bei Differenzen zwischen Kassen und Aerzten zu entscheiden.

(Wenn am Platze oder in der Nähe eines viele Arbeiter beschäftigenden Betriebes kein Arzt existiert, so kann das Versicherungsamt den Arbeitgeber zur Anstellung eines solchen verpflichten. Mehrere benachbarte Betriebe können gemeinsame Aerzte halten. Die Landeskasse hat an das Honorar beizusteuern. Erfüllt ein Betrieb diese Verpflichtung nicht, so hat die Bezirkskasse den Arzt auf Kosten des Arbeitgebers zu bestellen).

Von einem allfälligen Ueberschusse der Bezirkskasse sind $\frac{2}{3}$ der Landeskasse einzuliefern. Ueber den Rest kann die Bezirkskasse disponieren, jedoch nur in den Sinne, das die Leistungen der Kasse erhöht oder neue Institutionen errichtet werden. Den Angestellten der Kasse können davon 10% als Tantième verabreicht werden. Die Verwendungsbeschlüsse hat das Versicherungsamt zu kontrollieren. Die Jahresrechnungen, die Kontrollbefunde und die statistischen Zusammenstellungen sind dem Amte vorzulegen.

Dasselbe kann die Bezirkskasse auch auflösen, wenn

- a) die Generalversammlung die Auflösung wünscht ;
- b) die Kasse selbst bei den höchsten Beiträgen den gesetzlichen Verpflichtungen nicht entsprechen kann und das Versicherungsinteresse den Anschluss an eine andere Bezirkskasse erfordert. Das freie Vermögen der aufgelösten Bezirkskasse fällt der Landeskasse zu. (§ 136).

Unternehmerkassen können solche Arbeitgeber ins Leben rufen, die in einem oder mehreren benachbarten Betrieben mindestens 300 versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen. Spesen der Geldverwaltung und Buchführung gehen zu Lasten des Unternehmers. Derselbe haftet für die gesetzmässige Gebahrung. Der Arbeitgeber oder dessen Beauftragter kann zum ständigen Direktionsvorstand ernannt werden. Bei besonders gefährlichen Betrieben kann die Errichtung einer Unternehmerkasse, selbst wenn keine 300 Arbeiter beschäftigt werden, bei der Gefahr des Arbeitgebers einen Beitrag von 4% bezahlen zu müssen, ohne den Arbeitern etwas in Abzug bringen zu können — durch das *Versicherungsamt* erzwungen werden. (§§ 138—139).

Das vermittelnde Organ aller Bezirks- und Unternehmer-Kassen ist die *Landes-Kasse*. Ihre Organe sind ebenfalls : Generalversammlung, Direktion und Aufsicht-Comité.

Mitglieder der Generalversammlung sind die Delegierten der Bezirks- und Unternehmerkassen, die die Lokal-Generalversammlungen so zu wählen haben, dass jede Kasse durch gleichviel Arbeitgeber und Arbeiter-Abgeordnete vertreten sei. (§ 104).

Der Wirkungskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf :

- a) Feststellung und Abänderung der Statuten ;
- b) Bestimmung der Durchschnitts-Lohnklassen ;
- c) Festsetzung der Leistungen und Abänderung derselben (im Rahmen der Gesetzesbestimmungen) ; Untersuchung der Deckung und Bestimmung des Beitrags-Prozentes ;
- d) Beschlüsse, die die Verwendung und Erhöhung der Krankenkassen-Reserve betreffen ;
- e) Errichtung von Krankenhäusern und Erholungsheimen und überhaupt alle grössere Investitionen erfordernde Anstalten ; An und Verkauf von Immobilien ; Entscheidung über grössere Belastung der Kasse ;
- f) Festsetzung der Unfall-Gefahren-Tabelle ;

- g) Beschlüsse, die auf die Verwendung und Aeuffnung der Unfall-Reserven Bezug haben ;
- h) Wahl der Direktions- und Aufsichtsrats-, ferner der nicht ständigen Mitglieder in der Justiz-Abteilung des Versicherungsamtes ;
- i) Festsetzung des Budgets ;
- j) Rechnungskontrolle und Absolutorium-Erteilung ;
- k) Feststellung der Beiträge für die Beamten-Pensionskasse ;
- l) Beschlüsse, die ihr das Gesetz und Statuten zuweisen.

Für die Rechtsgültigkeit der unter c) angeführten Beschlüsse ist eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden (in geheimer Abstimmung), für die der Punkte a) bis g) und k) die Genehmigung des Versicherungsamtes und für i) die des Handelsministers nötig.

Die Zahl der Direktionsmitglieder wird durch die Statuten bestimmt (Maximum : 60). Die Direktion wählt aus ihrer Mitte, abwechselnd aus der Reihe der Arbeitgeber und Arbeiter, für die statutarisch zu bestimmende Dauer *einen Präsidenten*, der auch den Generalversammlungen vorzustehen hat, ferner je einen *Vizepräsidenten* aus den zwei Parteien.

Der ortsanwesende Aerzterat kann drei Mitglieder in die Direktion delegieren, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Präsident, Vizepräsidenten sowie mindestens die Hälfte der Direktions- und Aufsichtsrats-Mitglieder sind aus den Reihen der auf dem Sitze der Kasse (Budapest und Zagrab) wohnenden Delegierten zu wählen.

Die Direktion hat Beamte (darunter einen geschäftsleitenden Direktor) anzustellen.

Die Wahl des Präsidenten und des Direktors muss vom Versicherungsamt bestätigt werden.

Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder haben auf Saläre keinen Anspruch, nur effektive Barauslagen werden in statutenmässiger Weise zurückerstattet.

Die Direktionsspesen (inkl. Generalversammlungen, Sitzungen der Direktion und des Aufsichtsrates, Schiedsgerichte) werden dem Staat belastet.

Die Rechnungskontrolle übt das Versicherungsamt aus, dem die staatliche Aufsicht und Kontrolle über alle Kassen obliegt. Die hieraus entstehenden Kosten werden dem Staat belastet.

Das staatliche *Versicherungsamt* setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem zweiten Präsidenten, der Versicherungs- und der Justizabteilung.

Alle Funktionäre und Angestellte des Amtes werden *ernannt*, nur die nicht ständigen Mitglieder des Justiz-Kollegiums (20 ordentliche und 10 Ersatzrichter) werden auf drei Jahre durch die Generalversammlung der Landeskasse unter gleicher Stimmbeteiligung beider Parteien *gewählt*.

* * *

Das Gesetz ist, wie der Kundige schon längst bemerkt haben wird, ein etwas verzerrtes Abbild der reichsdeutschen Versicherungsgesetze.^{87a} Da es aber keine Rücksicht auf ältere Organisationen nehmen musste, gelang ihm, was in Deutschland noch nicht gelungen ist, Kranken- und Unfallversicherung unter ein Dach zu bringen.

Ein ganz getreues Abbild ist es jedoch nicht, denn dem ungarischen Nachahmer „entging“ es, dass das deutsche Gesetz vom 5. Mai 1886 auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in den Kreis der Unfall-Versicherungspflichtigen zog, und dass Sachsen, Baden, Hessen und Bayern für sie auch die Krankenversicherung obligatorisch erklärten. Aus uns unbekanntem Gründen setzte er die in Deutschland bestehende Unterstützungsdauer von 26 Wochen auf 20 herab, erhöhte hingegen die Beitragsprozente von $1\frac{1}{2}$ –3% auf 2–4%. In der Verteilung der Beiträge, die er zur *Hälfte* durch die Arbeitgeber tragen lässt, ist er allerdings dem deutschen Gesetze einen Schritt vorausgeilt. — Die stramme Zentralisation ist vorläufig wohl noch unbedenklich, mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes jedoch wird sie zu Unzukömmlichkeiten führen, denn dass z. B. die Budapester Interessen in der Direktion gleich stark vertreten werden wie die Interessen der ganzen Provinz, wird sich nicht halten lassen und *muss* zu Dezentralisation führen.

Die *Unfallversicherung* ist etwas eng, denn sie erstreckt sich bloss auf Betriebsunfälle. Das Vorbild, Deutschland hat die damit zusammenhängenden Härten, die, wie Conrad richtig bemerkt „Anlass zu Enttäuschungen und Unzufriedenheit“ gaben, bereits überwunden. Könnten wir nicht auch weiter kopieren?

Es gibt selbstverständlich infolge der *ausschliesslichen* Belastung mit den Unfallbeiträgen auch unzufriedene Arbeitgeber. Sie sollten jedoch bedenken, dass eine solche Belastung, die übrigens völlig berechtigt wäre, tatsächlich nicht besteht, weil bis zu 10 Wochen Arbeitsunfähigkeit auch bei Unfällen die *Krankenkasse* Hilfe leistet, und diese wird von den Unternehmern und den Arbeitern *gemeinschaftlich* alimentiert.

* * *

Das soeben wiedergegebene Arbeiterversicherungsgesetz wäre — trotz der gemachten Beanstandungen — wohl geeignet, das Dasein unserer Waldarbeiter zu erleichtern. Dazu ist jedoch unumgänglich notwendig, dass es seine Wohltaten

1. **allen** Arbeitern angedeihen lässt und sie nicht nach dem Stand der Arbeitgeber trennt;

2. auf gesicherte Gesetzesgrundlage basiert, denn der gegenwärtige Zustand — herbeigeführt durch einen Gewaltakt des Versicherungsamtes, das *keine Arbeiter-*, sondern nur Sonderinteressen der Landeskasse wahrnahm — bietet absolut keine Gewähr für die Beibehaltung dieser Wohltaten. Es könnte ja geschehen dass die Eigenbetriebe, die dem Arbeiter gar nichts bieten, mit der fortschrei-

tenden Aufklärung *weniger oder gar keine Arbeiter* mehr bekommen würden und da Entscheidungen in Ungarn bei solchen Fällen noch *nie* zu Gunsten der Arbeiter ausfielen so könnte noch passieren, dass man lieber alle Waldarbeiter frei gäbe, um nur den „die Nation erhaltenden“ Auserwählten keine Lasten überbinden zu müssen. Zu *ihrem* Schutze haben wir auch Bajonette!

Anderseits muss offen zugegeben werden, dass, im Verhältnis zu anderen Industrien, die sozialen Lasten des Forstgewerbes unverhältnismässig hoch sind und sich sehr unangenehm fühlbar machen.^{87b} Der Grund liegt in der Rückständigkeit, die die Technik des ungarischen Forstbetriebes in so trauriger Weise auszeichnet. Die Verhütung von Krankheiten und Unfällen, die Anschaffung guter Maschinen für gefährliche Arbeiten, bei deren Ausführung gar leicht Menschen getötet werden, ist höher zu schätzen und ist auch wirtschaftlicher als die Gewährung von Krankengeldern und Invaliditätsrenten, die allerdings auch sein müssen.^{87c} Wir gehen daher mit *Philipp*⁸⁸ einig in der Behauptung, dass die erstrebte Modernisierung unserer Waldwirtschaft nicht nur eine finanzielle, sondern vor allem auch eine soziale Tat bedeutet. Ueber *diese* Aufgaben der Forstwirtschaft, die von der forstpolitischen Literatur bisher stillschweigend, vielleicht auch ohne es zu merken, übergangen wurden, wollen wir an anderer Stelle sprechen.⁸⁹

Achtes Kapitel.

Das Forsteinrichtungswesen in Ungarn.

Angesichts des grossen Einflusses, den taxatorische Vorschriften vor dem einheitlichen Forstgesetz auf die *fiskalischen und städtischen Wälder*, mit dem Forstgesetze vom Jahre 1879 aber auf *alle* planmässig zu bewirtschaftenden Waldungen gewonnen haben, wird es nicht ohne Interesse sein, ihre Entwicklung näher zu verfolgen.

Die Betriebsform der meist nur Eigenbedarf deckenden Waldwirtschaft war bis Mitte des XV. Jahrhunderts der *Plenterwald*. Von Fall zu Fall, bald an diesem, bald an jenem Orte, nahm der Besitzer den Baum, der ihm am besten passte. Eine Regelung der Nutzung war unbekannt, aber trotz den primitiven, holzverwendenden Bearbeitungsmethoden auch unnötig. Es galt noch immer, und nicht ohne Recht,

dem richen walt es lützel schâdet
ob sich ein man mit holze lâdet.

Erst der neue Geist der erwachenden kapitalistischen Wirtschaft brachte Wandel auch in diese Anschauungen. Tastend im Anfang, aber späterhin immer besser, sicherer rechnend, wurden Massnahmen getroffen, um dem Wald eine nachhaltige Nutzung abzugewinnen, weil von diesen Erträgen das Schicksal der ersten Grossunternehmungen, das der Bergwerke und Hüttenbetriebe abhing.⁹⁰ Die technischen Errungenschaften des XV. und XVI. Jahrhunderts im Montanwesen, sowie die Anwendung von Wasserkraften zum Antriebe von Pochwerken, zum Zerkleinern der Erze (bisher Zerstossen in Mörsern), die Hebung des Grundwassers, das Bewegen der grösseren Hämmer und Blasbälge etc. durch das Wasserrad, haben dem Bergbau einen bis dahin ungeahnten Aufschwung verliehen. Sie haben auch unmittelbar dem Holz, das nur in den dichter bewohnten Landesteilen einen Wert hatte, gerade in Gebieten, wo es sonst noch lange wertlos geblieben wäre, zu grosser Bedeutung verholfen. Denn Holz, und zwar möglichst viel Holz, das ist die Hauptbedingung des alten Bergbau- (Schächte, Stollen, Strecken, Feuersetzen zur Lockerung der Massen), besonders aber des Hüttenbetriebes, der zum Schmelzen eine Unmenge Holz und Holzkohlen benötigte. Wie gross diese Abhängigkeit war, beweist am besten die Tatsache, dass die Hütten dem Walde folgen.⁹¹ Die Zufuhr der bedeutend kleineren Mengen Erz war leichter zu bewältigen als die der enormen Holzmassen, und so versetzte man eben lieber die

Hütten, wenn der Wald ausgebeutet war. Die wichtigsten Hütten Oberungarns wechselten bis zum Jahre 1547 ihren Standort beständig, bis auf Vorschlag des Forstmeisters Wolfgang Hohenwarter (aus der Steiermark) mit grossem Kostenaufwand bei Neusohl ein Holzrechen errichtet und das Holz nun aus fernen Waldtälern hieher getriftet wurde.⁹²

Mit der Eröffnung der ersten grossen Bleibergwerke in Zólyom machte sich auch die Notwendigkeit einer Organisation im Waldbetriebe bemerkbar. An Stelle des bisherigen, regellosen Herumplenterns musste Betriebskonzentration treten, einerseits, um eine wirksame Beaufsichtigung der Arbeiter und Nutzungen zu ermöglichen, andererseits aber, um die zur Herausschaffung der grossen Holzmengen notwendig gewordenen Investitionen, Wege, Riesen etc., auf ein Minimum zu beschränken, die Bestehenden jedoch aufs Allerbeste auszunutzen.⁹³ Zu diesem Behufe hat Kaiser Sigmund im Jahre 1426 verordnet, dass für den Holzbedarf der Bergwerke jährlich *ein* Schlag anzuweisen, und erst nach *vollständiger* Räumung dieses Schrages mit der Fällung im nächsten Schrage zu beginnen sei. Die landwirtschaftliche Benutzung derart abgetriebener Flächen war verboten, „damit widder Wald wachsen könne.“ Diese Grundsätze bildeten lange Zeit die „Generalregel“ der bestbewirtschafteten Wälder Ungarns, selbst dann noch, als Ferdinand I. im Jahre 1563 bei allen Montanwaldungen die Hallstätter Waldordnung einführte⁹⁴ und zu ihrer Durchführung „zween guet starkh, unverdroszne Wald-Vörster aller Massen“, die ersten zwei „gelehrten“ Förster in Ungarn, Adam Kessler aus Aussee und Mathias Pogner aus Berchtesgaden, nach Neusohl versetzte. Ein Fortschritt ist dabei darin zu erblicken, dass gleichzeitig zur Förderung der Wiederverjüngungen das Stehenlassen von Samenbäumen⁹⁵ verordnet und das Eintreiben von Vieh, besonders aber von Ziegen, in Jungwälder streng verboten wurde, „auf das sich der Wald wider beschütten und wachsen khün.“

Das Bemerkenswerte an diesen Vorschriften ist, dass sie an Stelle der regellosen Plenterwirtschaft den Grossbetrieb des Kahlschlages, an Stelle des Hochwaldes den aus Stockausschlägen und wenig Kernwüchsen bestehenden Laubholz-Niederwald einführten. Nadelholzwuchs selbstverständlich auch weiter im Hochwald. Es wird übrigens auch immer unter diesem Namen erwähnt.

Die Grösse der jährlichen Schlagfläche wurde noch nicht berechnet. Ausschlaggebend war der Bedarf, über den jedoch schon Voranschläge gemacht werden mussten. War dann nach völligem Abtrieb der Wälder der älteste Bestand noch nicht schlagreif⁹⁶ oder konnte er den Bedarf nicht decken, so waren noch die *Reservate* da. „Die wäld an den pergen“ — verordnet Maximilian II. im Jahre 1573 in seiner an die Bergstädte erteilten Waldordnung⁹⁷ — „sollen on mitl verboten sein, damit nit ain yedlicher nach seinem willen darein schlach, wie es die notdurft der perckwerch mercklich erfordert . . . die wäld sollen auch rings umb, in ainer halben mail wegs oder mehr den perck-

werchen gelegen, one des perckmaisters oder perckhrichters derselben ende willen unnd wissen darein zuschlahen in verpot gelegt werden ; ob aber die nachpauern derselben ort zu irer haussnotdurfft etwas bedurfftig wären, dass soll inen der perckmaister oder perckhrichter vergönnen und zimblicher mass ausszaigen." Diese Reservatwälder wurden bereits im Jahre 1558 unter fiskalische Aufsicht gestellt, boten jedoch fast alljährlich Anlass zur Wiederholung des „Ziegen-Verbotes", das aber nicht viel nützte. (In Werner von Siemens „Lebenserinnerungen" (S. 213) wirkt es befremdend, wenn er erzählt, dass die Hirten im Kaukasus ihre Herden auf die Berge treiben, um sie mit Hülfe der Wälder zu ernähren. Sie fällen einfach Bäume und lassen das Vieh die Knospen und Zweigspitzen fressen, wodurch eine einzige Herde in einer „Saison" oft Quadratmeilen üppigen Waldes vernichtet. Diese Sitte behauptete sich in Ungarn Jahrhunderte lang und konnte erst im 19. Jahrhundert mit Erfolg bekämpft werden.⁹⁸⁾

Diese Verhältnisse, sowie die Entwicklung der Bergstädte und Bergwerke, die Holznot der Donaudistrikte, die Verpfändung grosser Domänen, liessen allmählich auch in den fiskalischen Betrieben das Holz knapp werden,⁹⁹ so dass Ferdinand III. im Jahre 1652 bereits eine Kommission nach Neusohl entsenden musste, um die Montanwaldungen zu untersuchen. Sie machte besonders auf jene Missstände aufmerksam, die dadurch entstanden, dass „unser oberamt leuth denen holzmaistern und fürgedingern zuliessen heuser zubauen unnd äckher zuereissen, wodurch die neue waldanschüttung ganz zuruckhbleibe, da doch in der Waldordnung clar vorgesehen, dass wo ein neuer schlag angefangen, für die meister und arbeiter nur crammen aufgesetzt, und mit abholzung desselben schlags wider verkhält werden sollen, damit selbige örter sich wiederumb aufs neu mit holz anschütten und besezen mögen." Nicht destoweniger musste im Jahre 1674 von der Stadt Breznobánya bereits Wald gepachtet werden.

Nach jährlich wiederkehrenden, langatmigen Lamentationen über die durch „gais und anderes nominoses klein viech", verursachten Schäden wendete sich Leopold I. an die Nachbarn selbst und wies sie energisch darauf hin, dass aus ihrer Nachlässigkeit „endlich erfolgen muess, dass man in khürzen getrungen werde dieselbe nahmhaft unnd ansehnliche berg-handlungs-unndt schmölzweesen ohngeachtet der reich geseegneten gaben gottes, so noch auss dem bergwerckhen zuerhoffen zu unserer regalien unnd ganzen landes höchsten nachteil des benötigten holz unndt kohl mangels halber gahr ausszulassen, inmassen unseres cammer guettes unndt der gewerckhe merklichen schaden von solcher verödung schon vor augen, unndt ihnen, denen bergstädten selbst und benachbarten herrschafften unndt unterthanen mit den abfall der manschafft gewerks unndt nahrung, unndt sonsten in viel andere weeg, ein unwiderbringlich-allgemein unndt endliches verderben nach sich ziehen darffte." Aus diesen Gründen befahl der König die Befolgung der

Waldordnungsvorschriften auch den Nachbarbesitzern und wo er es durchführen konnte, auch den Städten. Zwar nahmen diese Bevormundung nicht einmal die letzteren besonders sympatisch auf, sie konnten sich jedoch dagegen nicht mit Erfolg wehren, sie standen unter der Obrigkeit der Kammer. Bezeichnend für diese Kämpfe ist jene Verordnung, die der Oberberggraf im Jahre 1690 an die Stadt Kremnitz (Körmöczbánya) richtete. In derselben heisst es u. a. : „Und wiewohlen zum hieryber von seithen der stadt eingewend und vorgestellet worden, dass die waldungen von unerdenklichen jahren hero, crafft haben der uralten privilegien und freiheiten, umb sehr vil tausend gulden erkaufft und erworben worden, dass also dadurch deroselben qua domino terrestri an ihren fundo und territorio praejudiciret und gleichsam in ihr rechtmässiges aigentumb und jurisdiktion, von der kammer die handt eingelegert und ihre gerechtigkeit benohmen, supponiret werde, so ist doch keines weegs der verstandt dahin weder ihro kayserliche majestät, noch der obristen cammergrafenamts oder der cammer intention, ihro der stadt an ihren rechtmässigen fundo, territorio, oder waldungen das geringste zu benehmen, sondern nur bloss allein zu bevollziehung ihre kayserliche Majestät tam pro parte totius regni, quam ipse civitatis allergnädigst heylsamen intention, unter der direktion des bergmeisters mit guter verstandtnuss der Stadt congruenter die waldungen zu conservieren, in dero betrachtung alle ihro kayserliche majestät getreue städte und vasallen verbunden, so nützlich und dem gemeinen wesen erspriesslich vorsorge zu gemüth zu nehmen und dergleichen aus schuldigster eiffer und devotion unterthänigst nachzukommen, wozumahlen es nicht zu ihren schaden und praejudiz, sondern vielmehrs selbst eigenen nuzen und defension wider ihre impetitores ins künfftig geraichen thuet.“ Die Städte haben auch nie zu bedauern gehabt, dass sie dem Wunsche ihres obersten Herrn Folge leisteten.

Weniger Erfolg hatte die Waldordnung bei den Grundherren, wenn auch Anzeichen besserer Einsicht — leider nur in geringer Anzahl — nicht fehlten. —

Die Aufgaben, die, nach siegreicher Bekämpfung der Türken in der ungarischen Tiefenebene, besonders aber im Banat, ihrer Lösung harren, wirkten belebend auch auf die Forsttechnik. Die Fortschritte, die die Forstwirtschaft seit Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland machte, fanden Wiederhall bei den österreichischen Forstmännern, und das kam auch Ungarn, infolge der häufigen Waldbereitungen und Versetzung österreichischer Förster nach Ungarn, zugute. Waren letztere auch lange Zeit nur „holzgerechte Waidmänner“ wie sie sich mit Vorliebe nannten, so langten sie doch allmählich auf einem höheren Bildungsniveau an, und nach und nach wuchs unter ihrer Leitung eine tüchtige, *einheimische* Försterschaft heran. Einer der heutzutage bekanntesten unter diesen „*self made men*“ ist Ludwig Decret. Ueber seine durch einen Zufall enthüllte, rührige Tätigkeit, seine der damaligen Zeit voraneilerden

praktischen Erkenntnisse, gab Forstrat Kaan vor kurzem ein lebendiges Bild.¹⁰⁰

Die ersten Fortschritte der neuen Epoche sind auf dem Gebiete des *Waldbaues* zu verzeichnen. „Weillen das Bannat Temesvár an einigen orthen gegen der Donau und Theiss auf eine sehr weite Distanz nicht das mündeste Gehölz, sondern lauther hayden und blössen hat, da in ermangelung dessen nicht allein der unterthane und anässige Ladesmann sich mit rohr und stroh zu kochung seiner speisen und haizung des Zimmers ganz schlecht begnügen muss“ berichtete im Jahre 1743 Forstmeister Waldtfortner aus Temesvár, musste man nicht allein aus strategischen Gründen an die Neubegründung grosser Waldkomplexe schreiten. Das brachte Leben in die Anschauungen. Es begann ein reger Gedankenaustausch über den Zusammenhang von Standort und Holzart, über Methoden und Bedingungen der *künstlichen Verjüngung*. Eine solche kannte man in Ungarn bis dahin kaum. Wohl besitzt das ungarische Forstarchiv ein Aktenstück, dessen Inhalt die *älteste Spur* einer Aufforstung in Europa aufweist. (1262),¹⁰¹ doch wird ihrer seitdem mit Ausnahme von Weiden-Pflanzungen (zuerst 1486) keine Erwähnung mehr getan.¹⁰²

Neben dem Waldbau hat auch das Rechnungswesen und die Organisation des Aufsichtdienstes wesentliche Fortschritte gemacht. Die durch die Wiener Banco-Deputation im Jahre 1749 erteilte Instruktion an den Banater Forstmeister ist ein Muster einlässlichter, allerdings sehr bürokratischer Betriebsregulative.

Was uns jedoch an dieser Stelle am meisten interessiert, sind die Wandlungen, die sich im Zusammenhange mit der Bewirtschaftung der neu eroberten Banater Besitzungen im *Einrichtungswesen* vollzogen haben. Die fiskalischen Interessen, die sich bereits unter Maximilian zu regen begannen und zur Verfertigung eingehender Forstbeschreibungen Anlass gaben, machten sich immer stärker geltend, und führten bei den Montanwaldungen, die nur den Eigenbedarf deckten, zu jener, die Gesteungskosten gleichmässig verteilenden Verfügung, wonach vom Jahre 1730 ab die Jahresschläge in zwei Teilen anzuweisen waren „damit jederzeith das weitest und nächste holz zugleich weggehauen wird.“ Zu gleicher Zeit sind auch die ersten Waldkarten, anfangs nur im Sinne orientierender Skizzen, verfertigt worden. Allein zu einer Weiterentwicklung war diese Wirtschaft nicht mehr fähig, soviel ihr auch der *Forstschutz* im weitesten Sinne des Wortes zu verdanken hat. Solange aber eine Lücke in der Nachhaltigkeit ohne weiteres durch fremde Waldungen ausgefüllt werden konnte, war auch kein Anlass zu Etatbestimmungen. Schonung, kaum in Betracht kommende Bestandespflege, Schlaganweisung, das war das Pensum, in dem sich die Tätigkeit, aber auch die Wissenschaft unserer Forstleute erschöpfte.

Neue Methoden der Forsteinrichtung konnten nur dort auftauchen, fiskalische Interessen und ihre Hauptforderung: *möglichst hohe und regelmässig wiederkehrende Erträge* nur dort

zum völligen Durchbruch gelangen, wo ein grosser Eigenbedarf aus beschränkten, eigenen Waldungen gedeckt werden musste, und eo ipso dort, wo neben den eigenen Bedürfnissen noch ein grosser, fremder Bedarf zu decken war und gedeckt werden konnte.^{102a} Hier trat das *Ertragsvermögen* des Waldes in den Vordergrund und damit schlug auch die Bewirtschaftung neue Richtungen ein. Den Anhaltspunkt der Einrichtung bildete auch weiterhin die *Masse*. (Wir dürfen nämlich nicht vergessen: die bisherige Schlag-Flächenanweisung fusst ebenfalls *auf der benötigten Masse*.) Zu einer eigentlichen Flächenteilung fehlten noch die Grundlagen, in erster Reihe die *Vermessungen*. Was aber neu ist an der Regelung, ist die Einführung einer *Umtriebszeit* im Interesse der *Nachhaltigkeit*.

Diese Neuerungen wurden zuerst durchgeführt in den zum Zentrum einer erwachenden Kultur, zu Temesvár gehörenden und nun auch für den *Markt* produzierenden Waldungen im Banat und in den östlich daran grenzenden Gebieten. Sie sind nun zu Führern der ungarischen Forstkultur geworden, während die, zu den nördlichen Bergwerken gehörenden Waldungen in Bezug auf Forsteinrichtung in den Hintergrund geschoben wurden.

Weiteste Verbreitung fanden bald die neuen Ansichten, die Jakobi in Göttingen, Oettelt in Thüringen, Wedell in Schlesien, theoretisch und praktisch zu gleicher Zeit ausbauten und durch die sie die Grundlagen einer neuen Disziplin schufen. Sie fanden bei uns in der *Theresianischen Waldordnung*,¹⁰³ deren Befolgung im Jahre 1769 allen Waldbesitzern empfohlen wurde, ihre populärste Wiedergabe. Dieses Reglement zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält Regeln „die bei Abschlagen *erwachsener*“, der zweite „die beim Erziehen *junger* und neuer *Kömmlinge*“ zu beobachten sind. Für uns kommen hier nur jene Bestimmungen des ersten Teils in Betracht, die die Einteilung der Wälder und der Nutzungen betreffen. Es sind die folgenden: Alle Wälder sind zu begehen und auf ihre Fläche zu schätzen, oder, wenn möglich, auf irgend eine Weise („durch Abschreiten oder Reduzierung auf geometrische Klafter“) zu vermessen. Sodann ist die Holzart und „ihre Brauchbarkeit“, also ihr Stärkeverhältnis (als Vorgänger des Altersklassenverhältnisses) zu ermitteln, um dann durch Proben den *Gesamtvorrat* und die *alljährlich mögliche Nutzung* zu bestimmen.

Für die *Etatbestimmung* galten die nachstehenden Normen. Der Idealwald ist der *Mittelwald*, entsprechend dem unverhältnismässig grösseren Bedarf an Brennholz gegenüber dem an Bau- und Werkholz. In ihm sind folgende Umtriebszeiten zu beobachten:

Oberständer wachsen:

Eiche gewöhnlich	200 Jahre
Ahorn	100—150 „
Buche für Zimmerholz auf fruchtbarem Boden	120 „
auf minderem Boden	150 „
Pappel, Linde und Ulme	30—40 „

Weide	20—30 Jahre
Erle	40—50 „
Nadelhölzer	80—100 „
für das <i>Unterholz</i> genügen :	
Eiche und Zerreiche	30—40 „
Buche und Ahorn	28—30 „
Nadelhölzer	20 „
Pappel, Linde und Ulme	15 „
Weide und andere weiche Hölzer	10 „

„Diese Zeitangaben sind jedoch“ — bemerkt die Waldordnung in tiefer Einsicht, die vielerorts noch heute mangelt — nicht als untrügliche Regel zu betrachten“, denn sie werden von den *Standortsverhältnissen* beeinträchtigt. Diese und die *Wachstumverhältnisse* der Bäume werden den Herrn des Waldes belehren, (also schon hier der Rat : „Frage die Bäume“ wie Pfeil später lehrte), wie er die Nutzungen einzuteilen hat, indem er den Wald für das Unterholz in soviel Teile teilt, als es Umtriebsjahre gibt, damit demzufolge nach Ablauf der Umtriebszeit wieder dort geschlagen werden kann, wo mit dem Abtrieb das erstmalig begonnen wurde („*sylvae pars iterum apta securi fiat, atque adeo post usum ultimo loco excisae plagae ibi iterum, ubi in principio caeperat, inchoando perenni in successivos annos circulo succissio renovanda volvatur*“).

Das Gleiche gilt für die *Zahl* der zu benützenden Oberständer, von denen 16 Stück pro Joch ($\frac{3}{4}$ ha) stehen bleiben sollten.

Zur Würdigung dieser Vorschriften sei erwähnt, dass der oben geschilderten Methode selbst die moderne Forstwissenschaft nur wenig hinzufügen konnte, und der Mittelwald, eine allmählich absterbende Betriebsform, noch heute nach diesen Prinzipien bewirtschaftet wird. Hieran ist wohl leicht zu ermesen, welche Bedeutung dieser Waldordnung vom Standpunkte einer geregelten Wirtschaft zufällt und was für günstige Resultate sie hätte erzielen können, wenn sie in weitem Kreise auch ausserhalb der Domänen- und Stadtwaldungen Anwendung gefunden hätte. Da dies jedoch nur in geringem Masse der Fall war, so blieb der grösste Teil ungarischer Wälder in dem alten, verwahrlosten Zustande,¹⁰⁴ zu dessen Aufrechterhaltung die Regierung durch Förderung der Pottaschenfabrikation auch ihr Scherflein beitrug. Der Grundherr kümmerte sich wenig um die Zukunft, wenn ihm die Gegenwart goldene Früchte bot. Selbst in den Domänen- und Stadtwaldungen stiess die Durchführung einer besseren Ordnung auf grosse Schwierigkeiten. Durch den Mangel an geschulten, erprobten Kräften, die Indolenz der Vorhandenen und, was am schwersten ins Gewicht fiel, durch das Verhalten der benachbarten Bewohner zum Walde, der bisher vogelfrei war, drohte die grösste Energie zu erlahmen. So darf es uns nicht wundern, wenn der Bácsér Kameral-Waldmeister Franz *Tordy* im Jahre 1787, als sein Förster bei einer Hausdurchsuchung in Apatin durch „20 weiber mit Gabeln, brügeln und was sie erwischten, als rebellisch angefallen, mit allen erdenklichen Schimpf begleitet“ wurde, die Verwaltungs-

behörde aber noch für die Waldfrevler Partei nahm, voll Erbitterung erklärte: „Derlei Anstiftungen machen mir die Manipulation sauer, dass es unmöglich ist zu ertragen.“ „Wie soll dies Betragen eines Magistratual (gemeint ist Stuhlricher v. Neszmér), welcher zu Erhaltung deren Waldungen omni ex officio eben so gut denken soll, bei mir, der ich in diesem meinem Fach für das allgemeine Beste besorget bin, den Eyfer nicht tödten. Auf diese Art, wenn meine Mühe vereitelt wird, kann ich die Manipulation nicht fortsetzen.“

Trotz solcher Uebelstände schritt die einmal in Gang gebrachte Waldregelung doch hurtig vorwärts. Das Eingreifen der Militärbehörden in den meist walddreichen Grenzgebieten, die Holznot der Kulturgehenden sorgten dafür, dass das einmal begonnene Werk bei allen Missständen nicht verfallte. Immer grösser und grösser wurde die Zahl jener Municipien, die von sich aus Waldordnungen erliessen und der Regierung Vorschläge machten, die Waldverwüstungen zu unterbinden. Dementsprechend machte auch die Forstverwaltung Fortschritte. Im Jahre 1770 wurde die Vermessung und Kartierung der städtischen Waldungen verordnet,¹⁰⁵ im Jahre 1775 wurden die Marmoroser Kameralforste im Interesse der Salzflösserei geregelt,¹⁰⁶ 1788 begann Dr. J. B. Gregori die Versuche zur Aufforstung der Flugsandgebiete und 1796 wurden für die Stiftungswälder Forstämter errichtet, die in den Jahren 1796 und 1800 eingehende Forstvermessungs- und Taxations-Instruktionen erhielten.¹⁰⁷ In diesen sind bereits alle Fortschritte, die die deutsche Forstvermessung seit *Penther* bis *Hennert* gemacht hat, verwertet. (Sonderbarerweise wird darin der polygonometrischen Methode, die Däzel bereits 1798 in Oberbayern anwenden liess und für die „zweckmässigste und zuverlässigste Methode, grosse Waldungen zu messen, zu zeichnen und zu berechnen“ erklärte, keine Erwähnung getan.)

Aeusserst interessant sind in dieser Instruktion, die Vorschriften zur *Etatbestimmung*. Sie verlangen ein Fläche und Masse kombinierendes Verfahren (Mittelwald!) und enthalten bereits alle Keime der sowohl bei der österreichischen Kameraltaxe, wie bei dem kombinierten Fachwerke zu Tage getretenen Prinzipien. Ganz neu ist die Idee einer *Reserve*, die aus den Hochwaldungen gebildet und die „der allgemeinen Schätzung nicht beige stellt, sondern ganz besonders aufgeführt und nach Massgabe des Bedarfs nach ordentlichen Forstprinzipien benutzt werden soll.“ Der Satz der Instruktion: „Die geometrische Aufnahme eines Waldes kann durch keinen Ingenieur, so der Forstwissenschaften unkundig ist, mit Verlässigkeit erhoben werden... hingegen kann die Aufnahme eines Waldes ohne Anstand durch Forstbeamte, welche der Geometrie kundig sind, geschehen“ lässt sich noch immer hören. Die Konsequenz derselben war, dass seit 1817 höhere Försterstellen nur solche Beamte bekleiden können, die auch in den Ingenieurwissenschaften bewandert sind.

Die Massnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft waren zu Anfang des neuen (XIX.) Jahrhunderts recht zahlreich. Ihre

wichtigsten Erfolge sind die Begründung einer Forstakademie (1808) in Schemnitz,¹⁰⁸ die Empfehlung der Ahorn-Zuckerfabrikation während der Kontinentalsperre und die Errichtung von 4 Ober-Forst-Inspektoraten (1809) zur Beaufsichtigung der Forste der „hungarischen Kameral und montanistischen herrschaftlichen güter, der vacanten bishümer und anderer geistlichen beneficium und königl. freystädte, überhaupt über alle forste, die vom staate verwaltet werden oder unter dessen verwaltung kommen können.“ Damit begann ein Ausbau der Forstverwaltung überhaupt, der sich in einer unendlichen Reihe von Dienstinstruktionen bemerkbar machte. Die Generalinstruktion vom 24. Februar 1816 (mit 82, seitenlangen Paragraphen) bildete den Rückgrat, sie enthält u. A. wichtige Taxationsvorschriften betreffs der Umtriebszeit; für ihre Festsetzung sind massgebend: „erstens die Güte, Fruchtbarkeit und Lage des Waldgrundes, zweytens die Holzarth, drittens die Stärke des Holzes, welche nach den verschiedenen Absichten und Bedürfnissen erzogen werden soll.“¹⁰⁹ Es muss ein Ausgleich der Nutzungen von 2 zu 2 Jahren erfolgen, um „auf diese Weise das Waldvermögen zu verewigen.“ Zur Pflege dieses Vermögens wurde 1816 ein Forstmeliorationsfonds errichtet, den die *Käufer* aller nur immer Namen habenden Holzsortimente, mit 2% der Kaufsumme zu speisen hatten.

Aus diesem Jahre (1816) stammt auch die erste, erhaltengebliebene Privat-Waldordnung, die auf einer Forsteinrichtungsmethode — einfache Flächenteilung mit sehr strenger Einhaltung derselben — beruht. Sie stammt aus den Besitzungen der Grafen Károlyi.

Das Jahr 1818 brachte eine wichtige Instruktion „zur Abschätzung der zur Verleihung ausgesetzten Forsten und sonstigen Forst-, Jagd- und Waldfisherey Gefällen.“ Sie war die erste, die bei der Ertragsbestimmung auch auf das *Altersklassenverhältnis* Rücksicht nahm und die einzige, die der *Waldwertbestimmung* diente. Sie beruhte folgerichtig auf den Prinzipien der Kameraltaxe.¹¹⁰

Erwähnen wir noch jene Instruktionen, die im Jahre 1845 die „Sächsische Nation“ an ihren Forstmeister erliess,¹¹¹ Instruktionen, die alle gleichzeitigen, immer häufiger werdenden Kommunal- und Privatverfügungen weit überragten so haben wir die Hauptphasen des ungarischen Forsteinrichtungswesens bis Mitte des XIX. Jahrhunderts überblickt. Es ist ein Kind der Not, das langsam mit der Entwicklung der in seinem Dienst stehenden Wissenschaften emporwächst. Dass jedoch die letzteren wieder aus dem Bestreben, auf der kleinsten Fläche die grössten Holzmassen zu erzeugen, ihre stärksten Impulse schöpften, liegt auf der Hand und wird durch die Geschichte jener Wissenschaften bewiesen.

Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts stellte an den Wald und seine Einrichtung neue Anforderungen. Galt es einerseits, die an den meisten Orten überlebten Betriebsformen des Nieder- und Mittelwaldes in die ergiebigere *Hochwaldform zu überführen*, so wurde andererseits infolge der abnehmenden Bedeutung des Brennholzes und der zunehmenden Bautätigkeit mit ihren grossen Anfor-

derungen an das Bauholz, die *Bestandspflege* und Wahl der *Holzart* vor neue Probleme gestellt. Die Frage der Holzartwahl ist in Ungarn zuerst im Jahre 1812 in den Flossholz liefernden Mähraroser Salinen-Waldungen akut geworden. In diesem Jahre wurde dort eine Einrichtungskommission u. a. mit folgender Weisung bestellt: „Die Umwandlung der Büchen in Nadelholzbestände, wo es die Oertlichkeit zulässt, ist nicht nur ein wichtiger sondern auch dringender Gegenstand. Es entsteht nur die Frage: wie die Büchenwälder am vortheilhaftesten benützt werden... endlich wie der künftige Anbau der Abtriebe mit Nadelholzsaamen einzuführen sey?“ Es sind dies Fragen, die die ungarischen Forstwirte vielfach bis heute beschäftigen. Die anderen zwei erwähnten Probleme suchte im Jahre 1856 die auch in Ungarn eingeführte *österreichische Forsteinrichtungs-Ordnung* zu lösen. Sie hat für uns doppeltes Interesse. Sind nämlich jene wirtschaftlichen Massnahmen, die berufen waren, eine Umwandlung der Staatsforstwirtschaft zu vollziehen, schon an und für sich nicht ohne Reiz, so sind jene Anschauungen, die der Polizeistaat über Zweck und Ziel der Forstwirtschaft vertrat und die noch heute in weiten Kreisen der grünen Farbe nachklingen, geradezu klassisch.

Im Mittelpunkt aller Fragen steht, sehr richtig, auch für diese Instruktion, der *Forstertrag*. Dieser wird, nach ihrer Ansicht, durch die *wirtschaftlichen* Verhältnisse und durch den *Zweck der Wirtschaft* bestimmt.

Sehen wir uns diese Bestimmungsgründe etwas näher an. *Die wirtschaftlichen Verhältnisse* ergeben sich nach Meinung der Instruktion, aus der Beschaffenheit der Wälder, im weitesten Sinne der Forsttaxation, ferner aus mittelbar wirkenden Umständen, wie: „Bedürfnisse der Gegend, bisher stattgehabte Waldbenutzung, deren Grösse und Verschiedenheit, Material und Arbeitspreise, Art und Weise des Holztransportes, Wert der übrigen Kulturgründe, Rechtsverhältnisse, Servituten, bestehende Verträge, öffentliche Lasten, u. dgl. m.“

Zweck der Wirtschaft ist „die Erziehung des möglich grössten, nachhaltigen Material- und Geldertrages u. zw. unter sorgfältiger Schonung, Erhaltung und Pflege der Wälder. Im besonderen müssen jedoch hiebei auch die Erwerbsquellen und die Erwerbsfähigkeit der Anwohner, die speziellen Erfordernisse des Staates, namentlich die Versorgung der Kriegsmarine mit den nötigen Schiffbauhölzern, der Salinen, und aller übrigen Aerial-, Berg- und Hüttenwerke mit ihrem Bedarf an Bau, Werk- und Feuerhölzern, so wie der sonstigen Staatsunternehmungen mit den ihnen unentbehrlichen Waldprodukten, dann der Einfluss der Wälder auf die Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder, angemessen berücksichtigt werden.“

Diese Gesichtspunkte, die später noch einer eingehenden Besprechung unterworfen werden sollen, gab die Instruktion dem Taxator mit auf den Weg, um für die „Reichsforste“ systematische

Betriebspläne zu verfertigen. Uns in die technischen Details zu vertiefen, hätte nicht viel Wert mehr. Dafür collen die sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Konsequenzen für die Betriebsarten und Betriebsformen, für die Wahl der Umtriebszeiten und Holzarten, sowie für die Etatbestimmung näher beleuchtet werden.

Betriebsart. „In der Regel sollen die Reichsforste als *Hochwälder* bewirtschaftet werden, indem die Zwecke der Waldwirtschaft im allgemeinen durch den Hochwaldbetrieb am vollständigsten und sichersten erreicht werden, insbesondere aber durch denselben dem Boden der möglich grösste, nachhaltige Material- und Geldertrag abgewonnen wird.“

Der Niederwald wird nur für Gebiete, die Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, zugelassen. Mit dem bisherigen Ideal, dem Mittelwald, wird ziemlich aufgeräumt. „Der Mittelwald ist zu wählen, wenn die obwaltenden Wachstumsverhältnisse der Laubholzzucht zwar an und für sich förderlicher sind, aber doch so ungünstig erscheinen, dass älteres und stärkeres Holz nur partienweise auf einzelnen, besseren Bodenstellen mit Vorteil angezogen werden kann; dergleichen, wenn die zum nachhaltigen Betriebe der Hochwaldwirtschaft erforderlichen höheren Altersabstufungen und grösseren Holzvorräte nicht mehr vorhanden sind und die bisher geführte Nieder- oder Mittelwaldwirtschaft die Rückkehr zur Hochwaldwirtschaft wegen des, alsdann nötigen, zeitlichen Ertragsausfalles und der hiermit verbundenen Opfer, zu sehr erschwert, dann dort, wo die zu gewinnenden Waldprodukte nur an raumig stehenden Oberhölzern in entsprechender Menge und Qualität erzeugt werden können, z. B. figurirtes Schiffsbauholz, Knoppeln, Mast. — Wo dagegen die Nadelhölzer vorherrschen oder vorzugsweise angezogen werden sollen, wo ferner die Waldungen hauptsächlich aus Rotbuchen und Eichen bestehen und diese Holzarten auch für die Zukunft beizubehalten sind, vorausgesetzt jedoch, dass die Eichen auf gutem, hinreichend tiefgründigem Boden vorkommen und schäftig erzogen werden sollen und dass Bestände von ausreichendem Alter und genügend grosse Holzvorräte vorhanden sind, wo endlich unter den eben gedachten Voraussetzungen Nadelhölzer, Buchen und Eichen bleibend gemischte Bestände bilden sollen: dort ist *nur* der Hochwaldbetrieb in Anwendung zu bringen.“

Betriebsform des Hochwalds. Die Instruktion sieht sowohl den Plenterbetrieb, wie den schlagweisen Abtrieb vor. Beim Plenterwald wird der „ungeregelte“ und der geregelte Betrieb unterschieden.

Der erste wird nur bei Schutzwaldungen und in solchen Waldbeständen gestattet „welche unausgesetzt zur Befriedigung gewisser Holzbedürfnisse dienen müssen“, der zweite hat dann stattzufinden „wenn die obwaltenden Verhältnisse eine allmähliche Abholzung der Bestände notwendigerweise bedingen und die ständige Erhaltung alten Holzes, oder die unausgesetzte Befriedigung gewisser Holzbedürfnisse aus einzelnen bestimmten Waldsorten nicht geboten ist.“

Der schlagweise Abtrieb kann Kahlhieb oder allmählicher Abtrieb sein. Der erste wird bevorzugt. „Der Kahlhieb soll in der Regel statthaben, wenn Holzarten und Standortverhältnisse die Waldverjüngung durch den Holzbau auf den, vom alten Holze geräumten Schlägen vorteilhaft erscheinen lassen, dann, *wenn die Aufarbeitung und Bringung des Holzes lediglich auf Kahlschlägen rentierlich ist.* Im letzteren Falle darf die natürliche Verjüngung nur soweit in Anwendung kommen, als es ohne Gefährdung der Holzzucht und ohne offenbaren Nachteil für den nachhaltig zu erzielenden Forstertrag geschehen kann.“

Die empfohlenen allmählichen Abtriebsarten stehen im Zeichen der Gebrüder *Hartig* Schlagstellung (reichliches Ueberhalten von Samenbäumen) bei Fichten „Dunkelschlag und Lichtschlag“ (Vorläufer des Femelschlages), Conservationshieb (ein missglückter Versuch E. Fr. Hartig's in Fulda, Mittelwälder in Hochwald überzuführen und dann „temporell“ wieder als Mittelwald zu bewirtschaften) sind die vorgeschriebenen Hauptformen, für den Fall, dass die „*Benütungsverhältnisse eine allmähliche, schlagweise Abholzung der Bestände zulassen.*“ Es dürfte nicht unnütz sein, diesen Grundsatz bei der gegenwärtigen Herrschaft der Schlagwörter wieder in Erinnerung zu bringen.

Als weiteren Grundsatz stellt die Instruktion auf, dass die Verjüngung selbst „mit Erzielung der möglich grössten Vorteile, sohin auch mit gehöriger Beachtung der Erhaltung und Vermehrung der Produktionskraft des Waldbodens und mit Rücksicht auf den nötigen Schutz der Wälder, sowie mit Beseitigung jeder überflüssigen Geldauslage, also mit angemessener Sparsamkeit statthaben müsse.“

Die Wahl der Umtriebszeit. Im allgemeinen ist die Umtriebszeit demjenigen Alter der Bestände gleichzusetzen, bei welchem diese, im Mittel genommen, *den grössten durchschnittlichen Material-Ertrag* gewähren. Der Durchforstungsertrag darf hiebei nur insoweit in Rechnung kommen, als er mit Wahrscheinlichkeit benützbar erscheint. Die Bemessung des Umtriebes hat daher mit stetem Hinblick auf den Umstand stattzufinden, dass *mit der Realisierung des grössten Materialertrages* in der Regel, — wenn nicht besondere Gründe, namentlich die Wert und Preisverhältnisse der damit zu erlangenden Holzsortimente, dagegen sprechen, — auch *die ausgedehnteste Befriedigung der Holzbedürfnisse und die grösste Geldrente erzielt werden.* „Erreichen die Waldbestände zur Zeit des grössten durchschnittlichen Materialertrages nicht auch die grösste Nutzbarkeit, weil es sich z. B. um die Erzeugung von Bau- und Werkhölzern handelt, die erst bei einem höheren Alter die erforderliche Stärke erlangen, oder weil selbst die Feuerhölzer nur in stärkeren Sortimenten mit Vorteil gefällt, geliefert, verwendet und mit entsprechendem Gewinne veräussert werden können“ (Hochgebirgswirtschaft, Bedarf an stärkeren Dreilingen, Nachfrage nach Scheitholz) oder weil gerade entgegengesetzt das Alter des Holzes

zu bedeutend würde, indem nur jüngere Bestände wertvollere Spiegelrinde oder die nötigen Reifhölzer u. dgl. zu liefern vermögen: *so ist die Umtriebszeit bis zu jenem Bestandesalter zu strecken oder nach Umständen herabzusetzen, bei welchem die verlangte Nutzbarkeit desselben statt hat.*“ Bei der praktischen Durchführung dieser Grundsätze ist die Umtriebszeit so zu wählen, dass „die Opfer, welche mit einer Erhöhung des mittleren Bestandesalters oder mit der Vermehrung des Holzvorrates verbunden sind, nach Zulässigkeit beseitigt und die Vorteile eines *annäherungsweise normalen* Waldzustandes in kürzester Zeit erreicht werden.“

Ganz eigenartig sind die Vorschriften, die die Instruktion bezüglich der Hochwälder enthält. „Wenn es die obwaltenden Verhältnisse zulassen“ — heisst es im Punkt 6 des § 34 — „so ist für die Hochwälder die Bestimmung zu treffen, dass ein Teil des Holzes jedesmal nach Verlauf einer Umtriebszeit, der andere Teil aber erst nach Verlauf der zweiten Umtriebszeit zur Fällung gelangt. Eine gewisse Anzahl von Bäumen soll also stetig, u. zw. nach Umständen einzeln oder horstweise übergehalten, doppelt so alt werden, als die übrige Bestandesmasse. Es hat dies vorzugsweise dann zu geschehen, wenn teils schwächeres, teils stärkeres Holz gebraucht wird und der grösste Durchschnittsertrag schon in einem geringeren Alter, welches lediglich die Erzeugung des erforderlichen schwächeren Holzes gestattet, eintritt, während das zu gewinnende stärkere Holz nur in einem bedeutend höheren Alter erlangt werden kann. Ferner dann, wenn die Erziehung starker Bau- und Werkhölzer einen grossen Gewinn zu liefern verspricht, die bisherige Waldbehandlung aber einen Mangel an hinreichend alten Beständen und an den nötigen, grösseren Holzvorräten begründet und wenn die Anzucht verschieden alterigen Holzes in einerlei Beständen vorteilhafter erscheint, als die Realisierung zweier, abgesondert herzustellender Betriebsklassen.“

Für die *Wahl der Holzarten* galten folgende Grundsätze: In der Regel sind die „örtlich u. zw. natürlich oder künstlich verbreiteten Holzarten“ beizubehalten. Ausnahmen sind gestattet, wenn

1. von den vorhandenen Holzarten nur eine oder einige höheren Wert besitzen. „In derlei Fällen sind vorzugsweise nur die absetzbaren und mehr Vorteil versprechenden Holzarten beizubehalten, sohin durch entsprechende Nachzucht und Waldpflege in ihrer Ausbreitung und ihrem Wachstum zu begünstigen. Weil jedoch die Mischung von Laub- und Nadelhölzern die Holzproduktion meist wesentlich fördert und die den Wäldern drohenden Gefahren durch Brand, Insekten, Sturm etc. im hohen Grade mindert, so darf die allfällige Begünstigung von Nadelhölzern, welche in der Vermischung mit Laubhölzern vorkommen, im allgemeinen keineswegs bis zur gänzlichen Verdrängung des Laubholzes ausgedehnt werden“, ferner, wenn

2. ein Holzartenwechsel infolge bereits eingetretener oder bevorstehender Bodenveränderung als vorteilhaft erkannt wird, und

3. wenn besondere *Zwecke* die Wahl anderer Holzarten bedingen. (Mangel an Nadelhölzern bei grossem Bedarf daran, Erfordernis der Anlage von Schutzwaldungen, der Bindung von Flugsand, der Anzucht von Eichen-Schälwaldungen u. dgl. mehr).

Ferner wurde noch angeordnet, dass „allenthalben die gewerblich wichtigen Holzarten, dann die, zur Aufbesserung des Bodens und zur Wachstumsbegünstigung der bleibend anziehenden Holzarten dienenden Bäume und Sträucher, in die hierzu geeigneten Bestände, behufs dauernder Nachzucht, oder nach Umständen auch bloss vorübergehender Beimengung, eingesprengt werden.“

Der *Ertrag* der Betriebsklassen, d. h. „Bestände gleicher Umtriebszeit, Betriebsweise und bestimmter Holzarten“, wird auf Grund der *österreichischen Kameraltaxe* ermittelt, u. zw. *allein mit ihr* bei Betriebsklassen, für die der Holztertrag „summarisch“ zu ermitteln, *mit einem Flächenfachwerk kombiniert*, wo die Waldbestände auf einzelne Wirtschaftsperioden zu verteilen sind.

Die langatmigen Umschreibungen des Hiebsatzes lassen sich in folgenden Formeln zusammenfassen. Ist

E	=	Etat,
Z	=	Wirklicher Haubarkeits-Durchschnittszuwachs,
Zw	=	Wirklicher laufender Zuwachs,
Zk	=	Zukünftiger laufender Zuwachs,
Vw	=	Wirklicher Vorrat
Vn	=	Normal-Vorrat,
U	=	Umtriebszeit,

so ist, wenn

- $$\begin{aligned} Vw &\propto Vn \\ Zw &\propto Zk, \\ E &= Z; \end{aligned}$$
- $$\begin{aligned} Vw &\propto Vn \\ Zw &= Zk, \\ E &= \frac{Zw + Zk}{2}; \end{aligned}$$
- $$\begin{aligned} Vw &= Vn \\ Zw &\propto Zk, \\ E &= Z + \frac{Vw - Vn}{U}; \end{aligned}$$
- $$\begin{aligned} Vw &= Vn \\ Zw &= Zk, \\ E &= \frac{Zw + Zk}{2} + \frac{Vw - Vn}{U}. \end{aligned}$$

Eigentümlicherweise werden der Normalvorrat (fundus instructus) und der Zuwachs nicht mehr nach Art der Taxe mit

$$Vn = Z \frac{U}{2} \text{ u. s. w.}$$

berechnet, sondern es wird zu ihrer Ermittlung das Sammeln von Da-

ten „zur Aufstellung besonderer Wachstums- und Ertragstafeln“ angeordnet.¹¹² Waren einmal solche geschaffen, so lag kein Grund mehr vor, sich nur an den Durchschnittszuwachs zu halten. Im Anfang wie die Kameraltaxe als Formel der *Waldwertrechnung* und nicht der Ertragsregelung auftauchte, konnte nur mit dem Durchschnitt gerechnet werden und schon das bedeutete einen grossen Fortschritt. Dass nun die Instruktion sich die neuen Methoden der Holzmesskunde, die in Deutschland durch Hossfeld, Hundeshagen, Karl, König, Smalian mächtige Förderung erhielt, zu Nutze machen wollte, ist ihr, trotz der Inkonsequenz gegenüber der altehrwürdigen Kameraltaxe, zu gut zu halten.

Diese Methode der Ertragsregelung war bis zum Jahre 1881, bezw. 1883 in den Staatswäldungen wegleitend. Zu ihrer Kontrolle diente die Etatbestimmung mittels Nutzungsprozent.^{112a} Die jährliche Schlagfläche wurde in einem kombinierten Fachwerk, mit Perioden von 10 Jahren, festgesetzt.

Eine andere Frage ist, ob diese Bestimmungen auch eingehalten wurden. Das geschah nicht immer, besondert nicht in den 70er Jahren. Die Verwaltung der Staatsforste, wie überhaupt aller Domänen, war auch nach 1867 Sache des *Finanzministers* und so gingen die fiskalischen Interessen allen anderen voran; diese fanden mitunter sogar eine weitgehendere Berücksichtigung als sie der Forstwirtschaft zukömmlich war. Daraus erklärt sich, dass, als am 1. Januar 1881 die Verwaltung der Staatsforste dem Ackerbauminister übertragen wurde, nicht weniger als 100.000 Joch Kahlschläge der Aufforstung harhten.

Das mit dem 1. Januar 1880 ins Leben getretene Forstgesetz vom Jahre 1879 hat dem Einrichtungswesen neue und solidere Fundamente gegeben und, was die Hauptsache ist, in $\frac{2}{3}$ aller Wälder die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verordnet. Unberührt davon blieben nur Privatwäldungen, die nicht Schutzwaldcharakter trugen. Dadurch erlangten die Betriebsregulierungs-Vorschriften eine bisher unerreichte Bedeutung und man hat allen Grund, dieselben eingehender zu besprechen.

Gemäss § 17 des Forstgesetzes hat der Ackerbauminister im Jahre 1880 (für die Staatswälder speziell im Jahre 1883) in ausführlichen Instruktionen die Grundsätze bekanntgegeben, die im Interesse der Einheitlichkeit und Kontrolle, bei Aufstellung der Wirtschaftspläne zu beachten waren.

Sie bilden drei Guppe u. zw.: Vorschriften für

1. Ermittlung bestehender Zustände;
2. Feststellung der durch die Waldwirtschaft zu lösenden Aufgaben und zu erreichenden Ziele;
3. Grundsätze der Forsteinrichtung, Betriebs- und Ertragsregulierung.

Auf die erste Gruppe, die sich auf die Vermessung, Kartierung, Flächennachweis, Zuwachsermittlung, Bestandesbeschreibung und Abteilungsbildung, ferner auf Ermittlung der Besitz-, Rechts-

Wirtschafts-, Verkehrs-, Kultur- und Personalverhältnisse bezieht, brauchen wir nicht näher einzugehen. Nur soviel sei erwähnt, dass die Instruktion für jeden, 5000 Joch übersteigenden Waldbesitz die Aufstellung von Lokal-Ertagstabellen vorschreibt und dass sie den Vorrat, wie auch den Zuwachs, bei schlagreifen, oder bald schlagreif werdenden Beständen durch Probeflächen ermitteln lässt. Nur bei minder rentablen Besitzungen ist eine Anwendung der Normal-Ertagstabellen zulässig. (Vgl. Verordnung Z. 23374-1880 Punkt Bl und 7b).

Wichtiger ist für uns die zweite Gruppe, die sich mit den *Aufgaben und Zielen der Forstwirtschaft* beschäftigt. Das Forstgesetz selbst bezeichnet als Hauptaufgabe der Wirtschaftspläne die Erhaltung der Wälder, die Sicherung ihrer *nachhaltigen* Nutzung, und verlangt ausserdem die Regelung der Nebennutzungen.

Die Nachhaltigkeit ist nach der Instruktion gesichert, wenn :

1. in Waldungen, welche eine *jährliche* Nutzung zulassen, diese in der Weise erfolgt, dass nur der für das betreffende Jahr bestimmte Bestand geschlagen und die Abtriebsfläche innert der gesetzlich festgestellten Frist wiederverjüngt wird ;

2. in Waldungen, welche zufolge ihrer geringen Ausdehnung nur in bestimmten Intervallen benützt werden können (aussetzender Betrieb), für den nötigen Ersatz der im entsprechenden Alter abgetriebenen Bestände gesorgt wird.

In beiden Fällen setzt die Anweisung eine Ausnutzungsart voraus, durch welche die Produktivität des Bodens nicht nur *nicht herabgesetzt*, sondern nach Möglichkeit gesteigert wird.^{112b}

Als Ziel der Wirtschaft stellt die Instruktion *die Produktion der möglichst grössten Masse auf*, die solche Holzarten und Sortimente umfassen soll, die den Ansprüchen des Landes bezw. der ständigen Verwertbarkeit am meisten entsprechen. In erster Reihe sind dabei die Bedürfnisse der Umgebung und erst dann ferner liegender Konsumorte zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme bilden Waldungen, welche besonderen Zwecken dienen, wie auch solche, deren Produkte der Besitzer selbst konsumiert. In diesen Fällen üben die speziellen Bedürfnisse und Interessen — sofern sie die Nachhaltigkeit nicht gefährden — bestimmenden Einfluss auf die Art der Bewirtschaftung.

Beachtung ist auch *der richtigen Ausnützung und rationellen Rentabilität der Holzerträge* zu schenken. Die planmässige Wirtschaft hat *die intensive Ausnützung* der Wälder, sowie *die Erhöhung des Einkommens* (Waldertag) zu erstreben, wobei das Boden- und Vorratskapital zu erhalten und womöglich zu erhöhen ist.

Servituten und Bedürfnisse der Berechtigten sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftsziele sind, — für jeden Waldbesitz separat — eingehend zu bestimmen und zu motivieren.

Die Verwirklichung der Ziele ist durch eine geeignete *Einrichtung* des Betriebes zu erstreben. Diese soll sich erstrecken auf :

1. Wahl der Holz- und Betriebsart ;
2. Festsetzung der Umtriebszeit ;
3. Bestimmung der Verjüngungsart ;
4. Zweckmässige wirtschaftliche Einteilung der Fläche ;
5. Bestimmung des Hiebsatzes und der Reihenfolge der Ausnützung und Verjüngung ;
6. Regelung der Administration, und ihre Anpassung an veränderte Bedürfnisse und Verhältnisse ;
7. die Ergänzung des Betriebsapparates und das Vorsehen von Revisionen.

Ausschlaggebend müssen dabei — um die Hauptgesichtspunkte zu skizzieren — die Standorts-, Wachstums-, Verkehrs- und Absatz-Verhältnisse, ferner das Wirtschaftsziel sein.

Als oberste Grundsätze stellt die Instruktion hin, dass

- a) Nieder- und Mittelwald nur auf besseren Böden kultiviert werden ;
- b) die Herabsetzung der Umtriebszeit das Waldkapital verringert, ihre übermässige Erhöhung aber die Verzinsung schmälert ; ferner, dass die *klimatischen und Boden-Verhältnisse des Landes* die Herabsetzung der Umtriebszeit *unter 60 Jahre* beim Hochwald und *unter 10 Jahre* beim Niederwald, unzulässig machen ;
- c) die Perioden bei Hochwaldwirtschaft mit 20, beim Niederwald mit 10 Jahren anzunehmen sind ;
- d) die Verjüngung möglichst natürlich und in kurzer Zeit ausgeführt werde und zu ihrer Förderung die hiebreifen Bestände rechtzeitig geschont werden ;
- e) die Betriebsklassen selbständige Hiebfolge haben und selbständig verwaltet werden können ;
- f) der Normalzustand nachgewiesen und eine normale Hiebfolge mit Nebeneinanderstellung der aufeinanderfolgenden Altersklassen errichtet werde ;
- g) die Etatbestimmung mittels *Flächenfachwerk* (nach Reduzierung der Fläche auf I. Bonität) erfolge und durch die Kameraltaxe kontrolliert werde ;
- h) zur Erreichung des normalen Zuwachses die nötigen Durchforstungen, und endlich
- i) alle 10 Jahre eine Revision vorgenommen werde.

Dies sind in kurzen Zügen die Hauptprinzipien, nach denen die gegenwärtig noch gültigen Betriebspläne aufgestellt wurden, und die wir nun aus der Zeit ihrer Entstehung und unter Beachtung der forstwirtschaftlichen Ideen und Verhältnisse, die damals herrschten, zu erklären versuchen müssen.

Die 25 Jahre, die zwischen der obenbesprochenen „österreichischen“ und der neuen „ungarischen“ Instruktion liegen, haben auf dem Gebiete der forstlichen *Anschauungen* der Monarchie keine so umwälzenden Gedanken gezeitigt, dass sie eine besonders hervorsteckende Divergenz hätten hervorbringen können. Nur, dass

das Gesetz vom Jahre 1879 mit der Befestigung und Ausbreitung der Forstpolizei einige Anpassungen nötig machte. Im übrigen schwebt über beiden derselbe Geist.

Den Zweck der Wirtschaft erblicken beide in der Erzielung *des grössten Material- und Geldertrages*, ohne Rücksicht auf die Kosten. Wir müssen diese zwei Ertragsarten, da sie sich nicht immer decken, von einander trennen und die geschichtliche Entwicklung ihrer Bedeutung untersuchen. Der grösste *Materialertrag* ist das Ideal der Natural-, der geschlossenen Wirtschaft, der *Konsumentenpolitik*. Die alte Stadt und die Bergkammer haben das grösste Interesse an einer Wirtschaft, die alljährlich eine möglichst grosse Menge jener Sortimente produziert, die sie benötigen. Die Erhaltung der Wälder ist nicht Selbstzweck, ihre Bewirtschaftung erfolgt — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht im Interesse eines direkten Einkommens aus dem Walde, sondern sie wird anderen Zielen untergeordnet. Sollen die Bergbau- oder Hütten-Betriebe aufrecht erhalten bleiben, die Stadt und die Gewerbe überhaupt möglich sein, so darf die Quelle des Brenn- und Bau-Holzes nicht versiegen, im Gegenteil, je ausgiebiger sie fliesst, umso besser, denn „das Holz ist nie genug.“

Selbst bei fortschreitender Geldwirtschaft blieb es dabei, solange die Verkehrsverhältnisse noch immer die territoriale Selbstversorgung nötig machten, solange der Staat aus vielen wirtschaftlich „isolierten Staaten“ bestand. Nur gesellen sich jetzt zu den vorher geschilderten neue Gesichtspunkte und zwar die des grössten *Geldertrages* und die Berücksichtigung *fremder* Bedürfnisse. Es beginnt die Produktion für den isolierten Markt. Lange Zeit ging sie ohne jedwelche Reibung von statten. Eigene und fremde Bedürfnisse decken sich in der Regel noch völlig. Eine grosse Masse Brennholz, viel weniger Bau- und Werkholz sind die Sortimente, die Stadt und Land gleicherweise brauchen.

Diese Verhältnisse bestimmten nun auch die *Betriebsarten*. Der regellosen Plenterwirtschaft folgte, sobald infolge Holznot eine Regelung erforderlich geworden ist, die *Schlagwirtschaft* des Massentrikels: *Brennholz*. Dadurch kam Ordnung in die Nutzung. Der Plenterwald konnte sich nämlich *nie* erholen; im Gegenteil, er kam immer mehr herab, weil die Jungwüchse bereits früh zum Feuern verwendet wurden, während bei ständiger Nutzung die Ueberreste des Hochwaldes, für dessen Nachwuchs keine Sorge getragen wurde, untergehen mussten. Auf diese Weise entstand zuerst eine Art Mittelwaldform, meist mit horstweise stehengebliebenen Oberständern, die allmählich auch dem *Unterholze* Platz machten. Als man nun zur geregelten Schlagwirtschaft überging, war die Wahl der Betriebsart bereits erleichtert. Der *Niederwald* blieb Sieger, weil ihn die Natur (aus Stockausschlägen) selbst lieferte und weil die Praxis bewies, dass für die Produktion des notwendigen Brennholzes 10—30 Jahre völlig ausreichten. Dabei stellte er der Kahlschlagwirtschaft, d. h. jener Betriebsform, die einzig und allein den Forderungen der exten-

siven Grosswirtschaft entspricht, nicht nur nichts entgegen, sondern sie war in ihm „die“ gegebene Schlagweise.

Für Bau- und stärker dimensioniertes Werkholz sorgte man durch Absonderung eines entfernter liegenden Waldteiles (die hochwertigeren Sortimenten vertrugen mehr Transportkosten), in welchem *Hochwaldwirtschaft mit Femel- oder Plenterbetrieb* geführt wurde. Entsprechend dem grösseren Werte den dieses Holz repräsentierte, war auch seine Beaufsichtigung *überall* strenger und geregelter als die des Brennholzwaldes. Die Nutzung erfolgte nun in Anlehnung an die Bedürfnisse. Nicht physiologische oder finanzielle Erwägungen bestimmten, wann ein Stamm zu fällen war, sondern es wurde darauf geachtet, ob er zur Deckung eines gerade vorhandenen Bedürfnisses *technisch* geeignet sei. Denn bei den primitiven Verarbeitungsmethoden wäre es leichtsinnige Holzvergeudung gewesen, mit Rücksicht z. B. auf ein ungestörtes Altersklassenverhältnis, die stärksten Stämme der obersten Klasse auszufolgen, wenn halb so starke genügen. Da nun aber mitteldimensioniertes Holz in weit höherem Masse benötigt wurde, als allzu starkes, ist aus den Bedürfnissen heraus eine neue Wirtschaftsweise entstanden: *die Ueberhaltsform des Hochwaldes*.

Dies ist die Entwicklung in den besonders stark in Anspruch genommenen Montan- und grossen Stadt-Waldungen gewesen. Andere Wege ging sie in den kleineren Gemeinde- und Bauern-, ja selbst in den grundherrlichen Waldungen. Entlegene Wälder sind fast gar nicht genützt worden und kamen höchstens als Weide in Betracht. Besser gelegene fanden je nach der Holzart verschiedene Behandlung. Ihr gemeinsamer Zug aber geht dahin, dass Brennholz und Bauholz und als besonders wertvoll auch die „Fruchtbäume“ (bildeten doch die Mast-Abgaben vielerorts die wichtigsten Einnahmen der Waldwirtschaft), in der Form des *Mittelwaldes* vereinigt waren, in welchem, je nach den Verhältnissen, dem Unterholz (als Brenn- und Klein-Werkholz) mehr oder weniger Raum gelassen wurde. Wir haben einen gemischten Betrieb vor uns, den nicht so sehr wirtschaftliche Erwägungen hervorriefen, als vielmehr Rechtsverhältnisse, wie Brennholzberechtigung der Hörigen im Herrschaftswald, sowie der Zwang, auf der kleinen Fläche Bauernwald möglichst alle nötigen Holzsortimente zu erzeugen.

In der Weiterentwicklung erfolgte nun ein scheinbarer Rückschritt. Die rationell eingerichteten Nieder- und Hochwälder der Kammer etc. sind *in die schwerfälligere Mittelwaldform* überführt worden. Warum wohl? Die häufige Entblössung und die hohen Ansprüche an die Bodenkraft, die der Niederwald stellt und zu Folge hat, können nur besonders gute Böden ohne Einbusse an Produktivität vertragen, bezw. befriedigen. Das hat man bei der Anlage dieser Wälder noch nicht gewusst, man sah nur mit Betrübnis, wie einzelne Waldteile völlig verödeten, andere immer kümmerlicher, lückenhafter wurden. Infolge des kleineren Ertrages mussten bald auch die Hochwälder angegriffen werden, nur die

Ueberhälter blieben eventuell stehen. Die Beobachtung nun, dass der Niederwald unter ihrem Schirmdache besser gedieh, sich rascher verjüngte, ferner der Umstand, dass nun auch das Bauholz zu mangeln begann, führte auf die Idee der *Samenbäume*.¹¹³ Die stämmigen Recken des geschlossenen Hochwaldes sind zum Schutze des Niederwaldes über die ganze Fläche zerstreut worden. Es entstand jene geregelte *Mittelwaldform*, die das Ideal der thesesianischen Waldordnung war.

Aber auch dabei blieb es nicht. Gar bald zeigte sich, dass nur ganz bestimmte Holzarten sich zu Oberständern eignen und dass selbst diese unter Winddruck stark zu leiden haben. Dazu kommt noch ein neues Moment. Die relative Verschiebung in dem Verhältnis des Brennholzbedarfes. Wohl ging die Nachfrage nach Brennholz nicht zurück, im Gegenteil, sie stieg, aber *bedeutend stärker* stieg die Nachfrage nach Bau- und Werkholz.

Die Befreiung vom türkischen Joch, die Dämmerung der Verkehrswirtschaft, die rege Kolonisation, wie überhaupt eine unglaublich rasche Volksvermehrung stellten in Ungarn auch der Forstwirtschaft neue Probleme, die zu gleicher Zeit auch in den Nachbarstaaten auftauchten. Sie hatten es zur Folge, dass zuerst entweder die Oberständer herausgenommen wurden, was den Wald wieder in reinen Niederwald umwandelte, oder man beging den entgegengesetzten Fehler der Ueberhaltung zu grosser Oberholzungen, die kein Unterholz aufkommen liessen. Nur die ausgeschiedenen Bauholzwälder gediehen und wurden immer wertvoller. Der Mittelwald konnte die Bedürfnisse nicht mehr decken. Er sank entweder zum Niederwald herab und besteht als solcher in den Niederungen und nahe den Gemeinden heute noch, oder musste mit jahrelanger Einsparung von Holzzuwachs in die Hochwaldform überführt werden.

Die Konkurrenz des Bauholzes, die diese Einsparungen veranlasste, liess selbstverständlich auch die Preise nicht unberührt. Und Hand in Hand mit der Preisteigerung ging die Furcht vor der Holznot, die wieder zu den verschiedensten staatlichen Massnahmen den Anstoss gab. Es beginnt die Zeit der modernen *Forstgesetzgebung*. „Gar manche Gegend möchte“ — schrieb Roscher noch 1861 in seinen „Ansichten der Volkswirtschaft“ (S. 105) — „durch leichtsinniges Waldroden in eine wirklich verzweifelte Lage kommen, welcher durch Zufuhr aus anderen Gegenden, wegen der unerschwinglichen Transportverteuerung, kaum zu helfen wäre. Hier walten also noch immer die nämlichen Gründe ob, welche früher, bevor man auf ordentlichen Kornhandel rechnen konnte, mit vollem Rechte die Staatsgewalt zu einer sorgfältigen Aufsicht, ja Bevormundung des Kornbaues, der Kornaufspeicherung etc. veranlassten. In unserem Falle sind die Gründe noch bedeutender, weil die Bäume zu ihrer vollen Reife mehr Jahre gebrauchen, als die Cerealien Wochen mithin die Holznot viel länger dauern würde, als eine Getreide-not irgend nur dauern kann.“ Zweihundert Jahre früher verlangte

v. Seckendorff „dass die Einwohner nicht gedrunen sein sollen, die Nothdurft theuer zu kaufen und ihre Wohnung und Nahrung darüber zu verlassen.“ Die Anschauungen blieben demnach so ziemlich gleich. „Die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern zu billigen Preisen ist Staatspflicht.“ Das ist der Leitsatz beider Aeusserungen. v. Seckendorff hat die „Taxen“ vor Augen, Roscher denkt an den Zwang, Wälder auch dort zu erhalten, wo ein rentablerer Zweig der Landwirtschaft betrieben werden könnte. Das Angebot bleibt dadurch konstant und die Schrecken der Holznot und Holzteuerung sind dadurch gebannt. Beide haben sich geirrt! Die Taxen sind hintergangen worden und ebneten den Weg für den Holzwucher.¹¹⁴ Die Rodungsverbote begegneten tauben Ohren, und trotzdem ist die Menschheit an der Holznot nicht zu Grunde gegangen. Sie musste nur höhere Preise zahlen, wenn es mitunter auch schwer ging sich diesen anzupassen; sie musste lernen, mit Holz zu sparen und wo es nötig war, sich nach billigeren Ersatzmitteln umzusehen.

Zu dieser Zeit der Umwälzungen sind nun die oben behandelten zwei Forsteinrichtungs-Instruktionen entstanden und es dominieren in ihnen noch immer die alten naturalwirtschaftlichen Anschauungen.

Ihr Hauptziel ist den lokalen Bedürfnissen zu dienen und Hand in Hand damit geht die Forderung einer die *grösste Masse* produzierenden Wirtschaft. Eine solche befriedigte damals tatsächlich am besten die vorhandenen Bedürfnisse und das war bei den unentwickelten Verkehrsverhältnissen die *Hauptaufgabe* der Forstwirtschaft, wie dies heute noch der Fall ist bei Waldungen, die von der Welt abseits liegen.

Doch mangelt es in den Anweisungen nicht an Spuren, die dem Aufkommen eines neuen Motivs vorangehen. Solange *der Preis* der „dauernd grössten Holzmasse“, (die in Umtriebszeiten produziert werden musste, bei welchen der durchschnittliche Massenzuwachs das *Maximum* erreichte), *amtlich festgesetzt wurde, fielen „grösste Masse und grösster Brutto-Geldertrag“* wirklich *zusammen*. Anders bei entwickelterem, freiem Verkehr. Die Preise sind jetzt auf dem Markte geregelt, die alte Harmonie ist über den Haufen geworfen worden. Durchschnittlich grösster Massen- und Geldertrag sind nicht mehr identisch. Zwischen den beiden musste also gewählt werden.

Es ist nun nicht schwer zu erraten, wie die Wahl ausgefallen ist. Der *Geld-Ertrag* trug den Sieg davon und wenn auch die Instruktionen noch ausdrücklich von „grössten Massen und Erträgen“ sprechen, so stehen sie doch schon im Zeichen der „*grössten Wert-Erzeugung*.“ Das war ein neuer Begriff, der durch Preisverschiebungen des freien Marktes veranlasst, seinen Einzug in die Betriebseinrichtung hielt. Sonderbarerweise brachte ihn die Anweisung von 1856 schärfer zum Ausdruck als die vom Jahre 1880. Die österreichische Instruktion (1856) verlangte — wie oben ausgeführt — „dass mit der Realisierung des grössten Materialertrages in der Regel, und

wenn nicht besondere Gründe, *namentlich die Wert- und Preisverhältnisse* der damit zu erlangenden Holzsortimente dagegen sprechen, auch die ausgedehnteste Befriedigung der Holzbedürfnisse und die grösste *Geldrente* erzielt wird." Nun aber folgt weiter: „Erreichen die Waldbestände zur Zeit des grössten durchschnittlichen Materialertrages nicht auch die grösste Nutzbarkeit, weil es sich z. B. um die Erzeugung von Bau- und Werkhölzern handelt, die erst bei einem höheren Alter die erforderliche Stärke erlangen, oder weil selbst die Feuerhölzer nur in stärkeren Sortimenten mit Vorteil gefällt, geliefert und verwendet werden können... oder weil gerade entgegengesetzt das Alter des Holzes zu bedeutend würde, indem nur jüngere Bestände *wertvollere* Spiegelrinde oder die nötigen Reifhölzer u. dgl. zu liefern vermögen: *so ist die Umtriebszeit bis zu jenem Bestandesalter zu strecken oder nach Umständen herabzusetzen, bei welchem die verlangte Nutzbarkeit desselben statt hat.*" Höchste Nutzbarkeit liefert das grösste Geldeinkommen, ergo ist sie anzustreben.

In Worten, die leicht irreführen könnten, bringt nun die ungarische Instruktion den Grundsatz zum Ausdruck, dass eine Hauptaufgabe der Wirtschaft: die *Erzielung der grösstmöglichen Holzernuten* sei, aber — und dieser Zusatz wurde bisher missachtet — „*in solchen produzierbaren Holzarten und Sortimenten, die den Verwertungsmöglichkeiten am besten entsprechen*“, d. h. auf dem Markte *den relativ höchsten Preis* haben. Nicht die Bedürfnisse einer eng begrenzten Umgebung, sondern Preise des freien, grösseren Marktes, sind Kompass der forstlichen Produktion geworden.

Preisverschiebungen haben auch im XVI. und XVII. Jahrhundert die rationelle Ausnützung der Bergwerke, die Investitionen zum Holztransporte möglich gemacht.

Preisverschiebungen, zu Gunsten des Scheit- und Bauholzes, haben die Hochwaldwirtschaft an Stelle des Nieder- und des „idealen“ Mittelwald-Betriebes gerückt. Nur in ihr konnten die wertvolleren, stark dimensionierten Sortimente erzeugt werden und erst später kam die Wissenschaft mit ihrem Beweis, dass der Hochwald, wenn er einmal „zusammengespart“ ist, grössere Massen liefert, als die anderen Betriebsarten.

Preisverschiebungen haben zu den bedeutenden Umtriebszeit-Erhöhungen seit dem XVIII. Jahrhundert den Anlass gegeben, denn nur aus sehr starken Stämmen konnten gewaltige Brückenträger, breite, astreine Bretter, Dauben für Lagerfässer, feines Resonanz-Holz etc. gewonnen werden.

Und Preisverschiebungen haben in der zweiten Hälfte¹¹⁵ des XIX. Jahrhunderts in Deutschland die viel bekämpfte Forderung der Umtriebszeit-Herabsetzung laut werden lassen, denn nun ist die Produktion von dünneren Stämmen für Grubenholz, Telegraphenstangen, Friesen, etc. *rentabler* geworden.

Die Rücksicht auf Rentabilität geht unseren Instruktionen noch völlig ab. Um das Verhältnis zwischen Kapital und Ertrag küm-

mern sie sich gar nicht. Sie verlangen wohl *die Erhaltung, womöglich Steigerung* des im Holzvorrate liegenden *Kapitals* und ein möglichst ständiges *Einkommen*, dessen Erhöhung erwünscht ist, aber diese Forderungen stehen in keinerlei Beziehung zu einander, wenn auch die Instruktion von 1880 bereits zu betonen für angezeigt hielt: „eine allzu grosse Erhöhung der Umtriebszeit fällt zu Lasten der Verzinsung, eine Herabsetzung derselben verringert das Waldkapital“, was den oben angeführten Forderungen zuwiderläuft. Also, lieber erhöhen, nur nicht *allzu stark*. Wo jedoch diese Grenze liegt, welche minimale Verzinsung angestrebt werden soll, konnte und durfte der Verfasser der Anweisung nicht bestimmen, weil dies Sache der Besitzer war. Das ist ihm aber auch bei der, für die Staatswaldungen ausgegebenen Instruktion in der Feder geblieben, wodurch obiger Gemeinatz zur Phrase wird.

Nur bei Missachtung jeder Rentabilitätsfrage war es möglich für die Forstwirtschaft eines ganzen Landes *eine Aufgabe zu stellen: auf Grund eines räumlich und zeitlich normalen Altersklassenverhältnisses den Normalvorrat zu erzeugen und auf diese Weise die strengste Nachhaltigkeit zu erstreben.*^{115a} Damit war auch die Methode der Wirtschaft gegeben. Schon die Kameralisten, die diese Ideale aufstellten, mussten zu ihrer Verwirklichung Einrichtungsmethoden ersinnen, welche eine einfache Durchführung und strenge Kontrolle ermöglichten. So kam man zur Flächenteilung und zum Flächenfachwerk. Fläche : Jahre der Um- oder Abtriebszeit = Jahresschlag“, ist eine leicht fassliche Formel, in der Natur „absteckbar“, ihre Beachtung leicht zu kontrollieren. Normalen Zuwachs vorausgesetzt erschien mit ihr — wenigstens auf dem Papier — die Normalität überhaupt gesichert.

Erklärlicherweise griff auch die ungarische Regierung zu dieser Methode, als ihr die Gesetzgebung die Beaufsichtigung von ca. 6 Millionen ha. Wald übertrug. Es galt Ordnung zu schaffen und strenge Kontrolle zu üben. Zu *ihrer* Erleichterung ist aber die Methode, als etwas handgreiflich Sicheres, geschaffen worden. „So und soviel ha. an einem bestimmten Orte, sind Schlag, alles andere muss intakt sein.“ Diese Bestimmung gewährt einen raschen Ueberblick, eine sichere Grundlage für die Beaufsichtigung. Lange Rechnereien, noch längere und kostspieligere Inventur-Aufnahmen sind überflüssig. Die Augen des Forstinspektors erledigen das ganze Geschäft. In dieser Beziehung ist die Methode einfach unerreichbar und wird sich, bei entsprechender Biegsamkeit, trotz starker Bekämpfung, überall behaupten, wo eine öffentliche Beaufsichtigung der Wirtschaft notwendig erscheint. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass ihre gegenwärtige, ungarische Form tadellos sei. Die höchst beachtenswerten „Abhandlungen aus dem Gebiete der Forsteinrichtung“, von Karl *Bund* und *Muzsnay's* „Weiterentwicklung unseres Forst-Einrichtungswesens“ legen Zeugnis davon ab, dass ihre künstlich geschaffenen Rahmen zu eng geworden sind und ihre Erweiterung je länger je mehr zu einem dringenden Bedürfnis wird.

Wir sagten : „ihre künstlich geschaffenen Rahmen“, weil diese kein unbedingt notwendiges Korrelat der Methode bilden. Bei einer grossen Organisation, wie sie die „Forstpolizei“ erforderte, verschwindet das Individuelle immer, die elastischsten Methoden kristallisieren Beamtenköpfe in starre Generalregeln um, die dann als „Schema F“ blindlings zur Anwendung gelangen, besonders wenn sie auch wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen scheinen.

Und so haben dieselben Verhältnisse, die lange Zeit im ganzen Lande, und heute noch in weiten Gebieten, den Kahlhieb als einzig mögliche und rentable Schlagweise rechtfertigten, bezw. noch immer rechtfertigen, in Ungarn auch jener Verirrung Vorschub geleistet, die den Jahresschlag auf viele Jahre hinaus bestimmte und die aufeinander folgenden Altersstufen auch räumlich „normal“ *aneinander* reihte. Auf diese Weise konnten lange Nutzungsverträge geschlossen werden, der Abtrieb war auf einen Ort konzentriert und der Unternehmer konnte in der Regel seine wichtigste Investition, Weg- und Bahnbau, auf Jahre verteilen, entsprechend dem *successiven* Ausbau der Transportmittel. So bedenklich diese Schlaganordnung auch an und für sich sein mag, sie kann und darf nicht abgelehnt werden, wo es an Wegen und Betriebskapital mangelt, wo demnach ein kapitalstarker Unternehmer sich *erst* durch Anlagen die *Möglichkeit* einer Nutzung schaffen muss. Da entspricht diese Anordnung am besten den Interessen der stärkeren Partei und jedes Hindernis, das ihr entgegengesetzt wird, mag es waldbaulich etc. noch so gerechtfertigt sein, muss der Besitzer teuer bezahlen.

„Die Forsteinrichtung ist kein Selbstzweck“ — schreibt sehr richtig Bund — „sondern nur Mittel zur zweckmässigen Wirtschaftsführung.“ Diese Mahnung galt den alten Sündern, die in die Wirtschaftskarte (ohne Höhenkurven) Abteilungen zeichneten gleich hübschen Schachbrettbildern, welche aber in natura von mehreren Tälern durchzogen waren. Sie gilt aber auch für uns ! „Zweckmässige Wirtschaft“ ist keine absolute Kategorie. Unter verschiedenen Verhältnissen sind verschiedene Mittel zweckmässig, bei gegebenen Verhältnissen ist immer *nur ein einziges am zweckmässigsten*. Dieses hat der Taxator aus den vielen herauszufinden. Nach einer Schablone lässt sich das aber nicht machen, handle es sich nun um dem Kahlschlag mit Flächenteilung und der Reinertragslehre, oder den Femelschlag mit einer Formelmethode und Prinzipien der Waldrentenlehre. Einerlei ! Die gegebenen Verhältnisse, die von Ort zu Ort, von Besitzer zu Besitzer variieren, wollen abgewogen werden, wozu kaufmännischer Blick und richtiges Rechnen nötig sind (Dinge, die — wir müssen es bekennen — den meisten Förstern infolge einer verfehlten Erziehungsmethode vorläufig noch abgehen).

Erst wenn die gegebenen Factoren *richtig* erfasst sind, kann die Bestimmung der zweckmässigsten Wirtschaft erfolgen, *die sich aus den Verhältnissen selbst ergibt* und die nicht durch ministerielle Instruktionen oder durch allzu eifrige Lehrbücher im voraus als „die beste“ bezeichnet werden kann.

Dabei mag es leicht vorkommen, dass, entsprechend den ungünstigen Verhältnissen einer uns rückständig erscheinenden Wirtschaftsweise das Wort geredet werden muss, weil sie eben doch die zweckmässigste (vielleicht einzig mögliche) ist.

Und so müssen wir alle, die wir Gelegenheit hatten, fortgeschrittenere Wirtschaften kennen zu lernen und diese nun auch zu Hause gern heimisch machen möchten, uns gut merken, dass eine obrigkeitliche *Einführung rationeller Betriebsformen keinen Sinn hat, solange die Grundlagen fehlen, auf welchen sie tatsächlich ausgeführt werden können.*

Es fehlt aber in Ungarn noch an allen Mitteln, die eine intensive Forstwirtschaft überhaupt *ermöglichen*. Es fehlt an Waldwegen, an Waldgebiete erschliessenden Bahnen und regulierten Wasserwegen, es fehlt an der Möglichkeit der Betriebskredit-Beschaffung, an kaufmännisch geschulten Beamten, an befähigten Arbeitern, und last not least, *an jenen hohen Preisen*, die es ermöglichen, dass, wie z. B. in Baden — dessen Beispiel in letzter Zeit so warm empfohlen wird, ohne dass man des gewaltigen wirtschaftlichen Unterschiedes zwischen beiden Ländern gedenkt — Millionen ausgegeben werden für solche Ziele der Forstwirtschaft, an deren Verwirklichung *wir* vielleicht erst in hundert Jahren werden denken können. *Intensität hängt von der Rentabilität ab* und nie umgekehrt. Sind ihre Vorbedingungen einmal gegeben, dann kommt die intensivere Wirtschaft vor sich selbst ohne „Protektion“ und mit ihr auch die geeigneteren Einrichtungsmethoden.

Man wird dann u. a. auch einsehen, dass die Investitionen der Unternehmer, die diese in 5—15 Jahren zu amortisieren haben, viel zu schwer ins Gewicht fallen, ohne dass jemand davon Nutzen hätte, und die Besitzer werden selbst Transportanlagen errichten, weil sie ihnen billiger kommen. Wenn z. B. Eigenbetriebe des Staates etc. heute viel höhere Stocktaxen aufweisen als die Wälder, in welchen fremde Unternehmer arbeiten, so folgt daraus noch gar nicht, dass letztere Riesengewinne erzielen.¹¹⁶ (Dieses Argument diene nämlich vielfach zur Befürwortung der Regiearbeit. Wenn jedoch dafür *nur* dies spräche, wäre es um sie schlecht bestellt.) Vielmehr machen Eigenbetriebe, durch längere Amortisationsperioden, welche die Belastung der Mengeneinheit unvergleichlich verringern, sowie durch Ersparnis an Beamten, Schulung der Arbeiter, oft auch zufolge billigeren Geldes, niedrigerer Versicherungsprämien, völligen Steuerentfalles etc. *bedeutende Ersparnisse* und dementsprechend erfreuen sie sich, bei umsichtiger Leitung, auch eines grösseren *Ertrages*.¹¹⁷ Diesen anzustreben liegt im Interesse jeder Volkswirtschaft, ganz besonders im vorliegenden Falle, da der Uebergang zu wirklich nachhaltigen Betriebsformen wichtige wirtschafts- und socialpolitische Probleme zu lösen geeignet ist.¹¹⁸

Die Rücksicht auf höchste Rentabilität wird auch noch manch andere „Heilungen“ zur Folge haben. Man wird aufhören, Schläge auf Jahre hinaus abzustecken und sich daran sklavisch zu halten wenn der Hieb anderweitig nötiger wäre oder wenn er aus irgend einem

Grunde im angewiesenen Schlage selbst unzweckmässig geworden ist. Man wird keinem Phantom mehr nachjagen, wird nicht mehr im Interesse eines normalen Altersklassenverhältnisses, Vorrates und Zuwachses, die sich nie erreichen lassen, haubare Bestände stehen lassen, „goldene Eier tragende“ abhauen, sondern man wird dort, dann und so nützen, wo, wann und wie es am *vorteilhaftesten* sein wird. Gerade darum müssen wir uns vor Doktrinarismus hüten. „Von Pressburg bis Csik sind die Verhältnisse äusserst verschieden“ schrieb einmal *Bund* und diesen müssen wir uns gut merken. Ein Land, dessen Gebiete wirtschaftlich so grundverschieden entwickelt sind wie die von Ungarn, *darf* viel weniger uniformieren als konsolidierte Länder. Wir dürfen auf keine Formel, auf keine sogenannte „forstliche Theorie“, die zumeist auf voreiliger Verallgemeinerung lokaler Erfolge beruhen, schwören; wir müssen uns endlich daran gewöhnen, die Augen offen zu halten, und mit dem Bleistifte in der Hand jene beste „Theorie“ herausrechnen, die die gegebenen Verhältnisse *fordern*. Die Zeit der Generalregel ist vorüber, an Stelle der mit Geboten und Verboten geschobenen Maschine muss der rechnende, menschliche Verstand treten, sonst vergehen wir uns gegen den Wohlstand der Nation. „Wer, was die Gegenwart leisten kann, der Zukunft überlässt, macht Gegenwart und Zukunft ärmer.“ (Pressler.)

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich das eine klar: *der Staat muss aufhören, wirtschaftliche Zwangsmassregeln zu treffen, wo solche nicht durch öffentliche Interessen gerechtfertigt sind*. Diese öffentlichen Interessen erschöpfen sich aber heute — wie gezeigt — vollständig darin, dass der Staat für die Erhaltung und die Erziehung von Waldungen — wo solche nötig sind — sorgt. Das ist die Aufgabe der *Forstpolizei*. Darüber hinauszugehen, ist verfehlt, ja noch mehr — hebt die Forstpolizei selbst auf! Dafür liefert Ungarn den besten Beweis. Nach den bestehenden Vorschriften *müssten* alle Waldbesitzer die unter § 17 des Forstgesetzes fallen, sich strenge an jene „voraussehenden“ Wirtschaftskasse halten, die ihnen der Betriebsplan auf 10 oder 20 Jahre aufstellt, für welche Zeit er sie von aller Denkarbeit dispensiert. Sie *müssten*, wenn die Forderungen der Zeit nicht stärker wären, wie die geschriebene Sentenz.

Nach den Folianten füllenden, mehr Dichtung als Wahrheit enthaltenden, vom Normalwald, diesem schönen Traum fantasie-reicher Kameralisten, faselenden Plänen kräht nämlich, in der Praxis selten ein Hahn.

Die gutheissende Behörde muss gleich nach Genehmigung der Pläne ihre Bewilligung zu Abweichungen, erteilen, denn die Verhältnisse lassen sich von keinem, noch so hellsehenden Taxator schulmeisterern. Und was ist das Ende? *Die Ausnahmen werden zur Regel*, die Wirtschaften selbst: alles nur nicht das, was vorausgesehen war und die *Wirtschaftspläne: arge Selbsttäuschungen*, die mit grossen Opfern erkaufft werden *müssen*. So befiehlt es das Gesetz! Weniger Geschreibsel und Pose wären hier sehr am Platze. Die dünnen Heftchen, die uns in der Schweiz, in schon etwas stärkeren Exemplaren

in Baden, Sachsen etc. präsentiert werden, deren Angaben auf Tatsachen beruhen und *deren Vorschriften nachgelebt wird und nachgelebt werden kann, weil sie keine Unmöglichkeiten verlangen*, diese „Plänchen“ sind uns lieber und wertvoller, wie die staubbedeckten Buchungeheuer, die von Amtsschimmel, Sitzfleisch und Gelahrtheit, nur nicht von *Wirklichkeit* sprechen.

Hat es unter solchen Umständen noch einen Sinn, tausende von Besitzern, die ihr Geld und ihre Beamten anderweitig, wirklich im Dienste ihrer Forstwirtschaft, viel besser verwenden könnten, zum Selbstbetrug, zur Nachäffung dieses Hokuspokus zu zwingen? Werden sie dadurch nicht zu nutzloser Arbeitsvergeudung gezwungen? Wird auf diese Art die angestrebte „ideale Ordnung“ nicht vielmehr zum wüsten Chaos in dem sich kein Herrgott mehr auskennt? Ist unter solchen Umständen noch eine wirkliche Kontrolle möglich, oder ist sie nicht vielmehr zur lächerlichen Farce erniedrigt?

Es gibt nur einen Weg, der aus diesem Wirrwarr herausführt und der ist: *Beschränkung des Staates auf Forstpolizei*, in dem Sinne, wie wir sie heute verstehen, und nicht wie sie vielleicht vor 200 Jahren „volksbeglückenden Polizisten“ vorschwebte.

Wenn schliesslich der Staat, als Privatbesitzer *für die eigene Wirtschaft* Generalrezepte nötig hat, so ist das, wenn auch finanzpolitisch bedenklich, doch *seine Sache*. Er möge sich aber hüten, die Befolgung derselben anderen Wirtschaftenden zu *befehlen*. (Selbst der Polizei-Staat hat Wirtschafts-Regeln nur *empfohlen* und nie *befohlen*!) Die müssen sich frei bewegen können. Es muss ihnen wirtschaftliche Freiheit gewährt werden; — Freiheit, wohlge-merkt, nicht Willkür! *Freiheit zur Wahl des zweckmässigsten Mittels, zur rationellsten Nutzung ihres Waldes*.

Erst dann wird eine Forstpolizei wirklich ihre Aufgabe erfüllen können, während sie heute trotz der viel zu vielen Paragraphen ohnmächtig ist. Die „Wirtschaftsplan-Hoheit“ des Staates macht in der Praxis alle Gesetze durch zur Regel gewordene Ausnahmen zu Schanden, *macht die Forstnutzungen, unter Missachtung aller wirtschaftlichen und sozialen Forderungen zum Gegenstande eines widerlichen Protektions-Marktes, zum Gegenstande politischer Honorare, Vorschüsse etc.* Alles das zu Gunsten Einzelner, zu Lasten der Allgemeinheit, zu Lasten der Zukunft.

Alles in Allem hat also das Forstgesetz vom Jahre 1879 — und was drum und dran hängt — wenig ausgerichtet. Die Privatwälder überliess es *praktisch der Willkür*. Von ihren Folgen erzählen uns Oedländer, Ueberschwemmungen und Auswanderer traurige Geschichten. Durch ein anderes Extrem, durch zu weit gehende wirtschaftliche Bevormundung, lieferte es wieder alle Nicht-Privatwälder der Korruption aus und *gefährdete* damit den einzigen Erfolg, den es aufweisen kann, *die Erhaltung dieser Wälder*. Führen wir noch an, dass seine Transportbestimmungen modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen und in einem Rechtsstaate keinen Platz finden dürften, ferner, dass es sich um die Menschen, die mit

der Forstwirtschaft zu tun haben oder haben könnten, bitter wenig kümmert, so ist die Rechnung geschlossen.

* * *

Wir sind am Ende unserer Kritik. Sie ergab schwerwiegende *wirtschaftliche* Bedenken gegen das bestehende System der ungarischen Forstverwaltung. *Forstwirtschaftliche* Erwägungen sind es in erster Reihe, die eine Systemänderung mit gebieterischer Stimme fordern, sonst entgleitet jener Wirtschaftszweig, von dessen Pflege das physische Wohl von Millionen abhängt, praktisch völlig der staatlichen Aufsicht. Das mus verhütet, und wenn es bereits eingetreten ist, dringend gutgemacht werden. Die Mittel dazu liegen auf der Hand.

Wälder, die auf keinem absoluten Waldboden stehen und hier keinen Schutzwaldcharakter tragen, sind bedingungslos freizugeben. Gesetze, die zu sinnlosen, ja zweckwidrigen Opfern zwingen, schädigen die Gesamtheit. Ein Land, das sich über eine derart missliche Besitzverteilung beklagen muss wie Ungarn, sündigt an seinen Lebensinteressen, wenn es seinem Volke Boden vorenthält, der ohne jedwelche Gefährdung öffentlicher Interessen bei landwirtschaftlicher Benützung 20–30 mal soviel Menschen Brod geben könnte als er es heute tut.¹¹⁹

Alle anderen Wälder sind, ohne Rücksicht auf Besitzverhältnisse, der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Die Aufsicht erstreckt sich auf alle, die **Erhaltung** dieser Wälder berührenden Handlungen der Besitzer, ohne die Wirtschaftsweise selbst zu beeinflussen. Durch entsprechende Reorganisierung der bestehenden Forstinspektorate lässt sich die Frage leicht lösen.

Eine mehr landeskultur-politische Aufgabe dieser Aufsicht wäre die Förderung der *Aufforstung bereits verödeter Ländereien*.

In diesen zwei Aufgaben erschöpft sich vollständig das dem Staate, *kraft seiner Forsthoheit*, zustehende Aufsichtsrecht. Vermögensrechtliche Aufsichtsrechte, Kontrolle der Wirtschaftsführung und der Kapitalerhaltung (bei der Kirche, bei Fideikommen, Gemeinden, Genossenschaften etc.) haben *mit der Forsthoheit* gar nichts zu tun. Ihre Ausübung steht unserer Ansicht nach *nicht* der Forstverwaltung zu, sondern jenen Behörden, denen die Beaufsichtigung der *Vermögensverwaltung* obliegt. Wenn gesorgt wird, dass diesen Behörden tüchtige Forsteinrichter und Wirtschaftsbeamte zugeteilt werden,¹²⁰ ganze Kräfte, die Forst- und Kaufleute zu gleicher Zeit sind und auch mit den sozialpolitischen Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, im Reinen sind, selbständige Männer, die nicht auf Formeln, sondern auf Gewissenhaftigkeit zu schwören haben, so kann der Staat ohne Zögern auf die wirtschafts-polizeiliche Bevormundung verzichten, die noch nirgends fördernd gewirkt hat. Er wird sich umso energischer seiner hohen Aufgabe widmen können: *die Wohltaten des Waldes dem Lande dauernd zu sichern.*

... a természetvédelem érdekében...



ANMERKUNGEN.

1851

1866



- 1 Vgl. *Vuitry* : Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789. Paris 1878.
Puton : Code de la Législation forestière. Paris 1883.
Allard : Les forêts et le régime forestier en Provence. 1901.
Bouquet : Le régime forestier appliqué aux des communes et des établissements publics. Paris 1883.
Huffel : Economie forestière. Paris 1904.
- 2 Vgl. v. *Berg* : Geschichte der deutschen Wälder. 1871.
Slieglitz : Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd. Leipzig 1832.
Bernhard : Geschichte der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland Berlin 1872—5.
Schwappach : Handbuch der Forst- u. Jagdgeschichte Dtschlds. 1886—88.
Schwappach : Grundriss der Forst- und Jagdgeschichte Dtschlds. Berlin 1892.
Schwappach : Forst, Jagd und Fischereipolitik, Leipzig 1894.
Endres : Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Tübingen 1888.
Endres : Handbuch der Forstpolitik. Berlin 1905.
Lehr : Forstpolitik in Lorey,s Handbuch.
Helferich : Forstwirtschaft in Schönberg,s Handbuch.
Wiedemann : Geschichtliche Einleitung in die Forstwirtschaft. 1837.
Gerber : Zur Geschichte des Stadtwaldes v. Freiburg. 1906.
Sieger : Beitrag zur Gesch. d. Waldungen der Stadt Ettlingen. 1904.
- 3 *Tagányi* : Ung. Forstarchiv hg. v. Landesforstverein 1896.
Zaminer : Geschichte des Waldwesens der kgl. freien Stadt Kronstadt. 1891
Zivuska : Inhaltsverzeichnis der bei der Neusohler Forstdirektion befindlichen alten Akten. 1906.
Wenzel : Kritische Geschichte des ung. Bergbaues. 1880.
Pécz : Geschichte des Bergbaues in Niederungarn 1887.
Kolozsváry und *Ováry* : Verordnungssammlung der ungarischen Municipien.
Schmidt : Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Grossfürstentumes Siebenbürgen. Wien 1834 ff.
- 4 Vgl. *Neuburg* : Der Einfluss des Bergbaues auf die erste Entwicklung der Forstwirtschaft. Leipzig 1901 und die dort zitierte Literatur. Ferner: *Charbula* : Der Salzburger Staatswald. Salzburg 1911.
Kmiotek : Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Leipzig 1900.
Schopf : Die Forstpolizey in Oesterreich etc. 1853.
Steinhauser,s Operat über Forstregulierungen. Salzburg 1871.
Angerer : Die Waldwirtschaft in Tirol. 1883.
Dimitz : Das Wald- und Jagdwesen unter den Habsburgern, besonders in Krain 1883.
Tschuppik : Ein Beitrag zur Geschichte des oest. Staatsforstwesens. 1870.
- 5 Vgl. *Griselini* : Geschichte des Temesvárer Banats etc. 1781.
Szentkláray : Claudius Florimund Mercy,s Regierung im Temeser Banat. Budapest 1909.
- 6 D. h. ohne Siebenbürgen und Kroatien.
- 7 Baron Geusau hat für die Domäne Hradek-Lykava bereits 1767 eine ausführliche Instruktion verfasst. Siehe Tagányi II. 268.
- 8 Bericht des Hofkanzlers. 1769.
- 9 Vgl. Tagányi's Forstarchiv.
- 10 Vgl. unten Kap. Forsteinrichtungswesen. S 140.
- 11 *Hazzi* : Die echten Ansichten der Waldungen und Forste. 1805.
- 12 Auf Veranlassung des Vereins schrieb Ludwig *Greiner*, Forstdirektor des Fürsten Coburg, das 1844 erschienene Werk „Sind unsere Wälder durch die bestehenden Gesetze gegen Missbrauch und Verwüstung gesichert?“, (Ung.) im „Magyar Gazda.“
- 13 Früher sorgte man durch Holztaxen und Ausfuhrverbote für „die nachhaltige Befriedigung des Holzbedarfes.“ Die Massnahmen versagten

(Holzwucher etc.) und so griff man zur „Erhaltung der *notwendigen* Waldfläche.“ Dieser Fall liegt vor uns, und er wirkt noch heute nach, wenn bestimmten Besitzern zugemutet wird, den Wald auch dort erhalten zu müssen, wo er nicht nötig und auch nicht rentabel ist. Bei unserer heutigen Verkehrswirtschaft ist der Wald nur dort *notwendig*, wo er dem Bodenschutz dienen muss. Ob ihm auch anderweitig Platz eingeräumt werden soll, ist in erster Reihe (von Forderungen des Heimatschutzes abgesehen) *Kalkulationssache*.

14 Auch hier ist die Furcht vor einer Holznot der bewegende Faktor.

14a Vgl. die *Denkschrift*: Die staatliche Forstaufsicht in Oesterreich. Wien 1900. Ferner *Rossipal*: Die Organisation und Wirksamkeit des Forstdienstes der politischen Verwaltung, Wien 1900. *R. v. Guttenberg*: Die Entwicklung des forstlichen Betriebes in Oesterreich. Wien 1900. Wenn neuerdings auch in Oesterreich Klagen sich erheben, so hängt das damit zusammen, dass die Durchführung des Gesetzes nicht überall anstandslos war und weil das Gesetz eben 60 Jahre alt ist! Es hat seine Dienste getan und die Gegenwart bedarf den neuen Problemen entsprechende neue Gesetzesbestimmungen.

15 Vgl. meine demnächst erscheinende: Entwicklung der Bodenbesitzverhältnisse in Ungarn. Kap.: Besitzverschiebungen seit der Grundentlastung.

16 Vgl. Gesetzartikel VI vom Jahre 1836 (§ 3). Ferner Kapitel: Grundentlastung in meiner: „Entwicklung der Bodenbesitzverhältnisse.“

16a Vgl. die Protokolle des Abgeordneten- und Magnatenhauses vom J. 1879.

17 Das absolute Verbot der Streunützung, das stillschweigend auch in den Nichtschutzwäldern des Staates etc. mehr oder weniger gehandhabt wird, ist überflüssig streng, sozialpolitisch bedenklich. Nicht ohne Grund werden dagegen in Oberungarn Klagen erhoben. Die Streunützung ist einer der ältesten Zankäpfel, um den sich Forst- und Landwirte streiten. Am Anfang des XIX. Jahrhunderts stand die Frage in Deutschland im Mittelpunkt der öffentlichen Debatten und 1848 ging sie allen Wünschen der Bauern voran. Einsichtigere Forstleute, wie *Pfeil* z. B., die den Mut hatten, zu vermitteln, waren den Blitzen der Forstautoritäten, wie Hundeshagen etc., ausgesetzt. Und an dem Standpunkte der Ablehnung hält man auch noch heute vielerorts fest, trotzdem das moderne Versuchswesen dazu keine Handhabe liefert. Hundeshagens Vorwurf, dass Pfeil „mit der Arithmetik Unzucht treibe,“ wenn er bei Streunützung keine Einbusse an Zuwachs in Rechnung stellt, erwies sich als übertrieben, wenn nicht ganz unrichtig. Auf Grund der neuesten Blattanalysen hat der Meister der modernen forstlichen Standortlehre: *Ramann* — die Streunützung für *unbedenklich* erklärt. Keinesfalls möchten wir daraus folgern, dass der Streunützung nunmehr Tür und Tor geöffnet werde. Ramanns Untersuchungen gaben wertvolle Laboratoriumsresultate in unsere Hände. Sie ergaben, und das ist angesichts der herrschenden Lehre, die in der Streu den *Walddünger* erblickt, äusserst wichtig, dass die Streu für die Ernährung der Pflanzen nicht viel bedeutet. Der grösste Teil der Nährstoffe wandert bereits vor dem Blattabfall in den Baum zurück, gelangt also garnicht in die Streu. Was aber noch in ihr steckt, wird sehr rasch ausgelaugt und so an die obere Bodenschicht abgegeben. Es wäre demnach geradezu erwünscht, dass die neue Streuschicht immer unmittelbar mit dem Boden in Berührung käme. Vom Standpunkte der direkten Pflanzenernährung, wenn wir so sagen dürfen, lässt sich also keine Beschränkung der Streunützung rechtfertigen. Dagegen müssen die mechanische und wasserwirtschaftliche Wirkung der Streu- und Moosdecke billige Rücksichten finden. Mit ihnen beisammen, zu einer Art Schutz- und Trutzbündnis verketet, übt der Wald seine Hauptfunktion im Haushalte der Natur aus: den *Bodenschutz*. Ist keine Streudecke vorhanden, so wird am steilen Hang die Feinerde abgeschwemmt, ferner die Bodenfeuchtigkeit vermindert, der Wasserabfluss beschleunigt, der Boden selbst durch

- Regentropfenstöße verdichtet. Eine übermäßige Streunutzung ist demnach nachteilig, sie darf den Boden nicht *entblößen*. Diese Forderung nun so weit auszudehnen, dass eine evtl. meterhohe Decke erhalten bleibt, ist „forstmässig konservativ“ unsinnig. Weitere Nachteile der Streunutzung hängen mit der primitiven Gewinnungstechnik zusammen. Das Streurechen unterbricht durch fortgesetzte Auflockerung der obersten Bodenschichten die chemischen Prozesse der Mullbildung, beschädigt die Wurzel und entzieht dem Walde sehr viel Feinerde. Planmäßige Nutzung und technische Verbesserungen könnten aber diese Anomalien beseitigen. Vgl. über diese Fragen: *Bernhardt* (in *Landwirtsch. Centralblatt* 1872) Zur Geschichte der Waldstreufrage; eine Literaturgeschichte von Weber in „Das forstl. Versuchswesen Bd. II.; *Ramann*: Waldstreu etc. 1895, und Forstl. Bodenkunde und Standortslehre III. Aufl. 1911; derselbe: Regenwürmer und Kleintiere im Waldboden (Int. Mittellg. f. Bodenkunde 1911), ferner *Hausralh*: Die Pflanzegeographischen Wandlungen der deutschen Landschaft 1911. *Graebner*: Hb. der Heidekultur. Leipzig 1904.
- 18 Bayern hat in *den Motiven* zu den Forstgesetzentwürfen von 1842 und 1846 mit Bezug auf Moreau des Jonnés' Arbeit die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes scharf hervorgehoben. Im *Gesetze* von 1852 hat jedoch diese Einsicht kaum Spuren zurückgelassen. Die ungarische Regierung, die das Gesetz kopierte, kam selbsterständlich auch nicht weiter.
- 18b Vgl. auch dessen spätere Schrift über Wildbachverbauung etc. in den Pyrenäen und in den Alpen, mit dem Titel „Extinction des torrents en France par le reboisement.“ Paris 1894. — Weitere Aufschlüsse bieten: v. *Seckendorf*: Die forstlichen Verhältnisse Frankreichs. Wien 1879. v. *Seckendorf*: Ueber Aufforstung von Oedungen. Wien 1879. *Bert*: Notes sur les Dunes de Gascogne. Paris 1900. *Engler*: Forstliche Reiseskizzen aus den Dünen und Landes der Gascogne. Bern 1902. (Schw. Z. f. Fw.) *Champsaur*: Restauration et Conservation des Terrains en Montagne. Les Terrains et les Paysages Torrentiels. Paris 1900.
- 19 Vgl. darüber die *Denkschriften*: „Die Wildbachverbauung in Oesterreich. Wien 1895, 1900 und 1907. *Wang*: Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbachverbauung. Wien 1890. Ferner die im Jahre 1895 erschienen *Denkschriften* des Ackerbauministeriums. Ueber die Organisation in „Gesch. der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898.“ Ferner *Koch*: Die Ursachen der Hochwasserkatastrophe in den Südalpen 1883. (Zsch. d. D. u. Oe. Alpenvereins.) *Weber*: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes. Frankfurt 1895, *Endres*, *Schwappach*: Forstpolitik, *Weber*: Aufgaben der Forstwirtschaft in Loreys Handbuch; *Briol*: Die Wildbäche der Alpen und die Bestockung der Gebirge im allgemeinen. 1905 (Schw. Zsch. f. Fw.) *Lautenberg*: Ueber den Einfluss der Wälder auf die Quellen- und Stromverhältnisse der Schweiz. Bern 1878. *Gerhardt*: Kreislauf des Wassers (in Hb. der Ingenieurwissenschaften III. Teil Wasserbau Bd. I.)
- 20 Von der im Jahre 1911 in 8,982,869 ha. ausgewiesenen Waldfläche waren:
- | | |
|-----------|-----------------------------------|
| 337,976 | ha. Schutzwälder, |
| 113,732 | „ Flugsandwälder, |
| 6,850,081 | „ Wälder auf absolutem Waldboden, |
| 1,681,080 | „ „ „ nicht absolutem Waldboden. |
- 21 Vgl. unter Anmerkung 64.
- 21a In dieser Beziehung war das Gesetz vom Jahre 1853 viel einsichtiger und trug den wirtschaftlichen Forderungen mehr Rechnung. (§ 6) Vgl. oben S.
- 22 Im Jahre 1892 betrug der „Wald auf nicht absolutem Waldboden“ 997,977 ha., d. h. 13,14% der gesamten Waldfläche. Im Jahre 1911 betrug der „Wald auf nicht absolutem Waldboden“ 990,436 ha., d. h. 13,29% d. ges. Waldfläche. Die Zahlen beziehen sich auf Ungarn,

ohne Slavonien und Kroatien). Die Stabilität ist trügerisch. Sie ist durch Umschreibungen entstanden. Tatsächlich sind in den 20 Jahren ca. 150,000 ha. Waldungen gerodet worden und Rodung ist nur auf nicht absolutem Waldboden gestattet.

Mehr wie ein Drittel der ausgewiesenen Wälder auf nicht absolutem Waldboden befindet sich rechts von der Donau, im Lande des Grossbesitzes, der Kirche und Fideikomnisse und bildet hier ca. 52% des gesamten Walddandes.

23 Vgl. darüber Hoppe : Veränderungen des Waldbodens durch Abholzen. Z. f. d. g. Fw. 1898.

24 Vorausgesetzt, dass er Wald- und Bodenbesitzer *bleiben* will.

25 Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Ministerialräte Ribáry und Kenessey dies bereits im Jahre 1878 voraussahen und weitgehende Garantien verlangten, weil sie befürchteten, „die auf die Wiederaufforstung bezüglichen Bestimmungen blieben tote Buchstaben und die Sache selbst würde an den materiellen Verhältnissen der Besitzer und an den klimatischen Verhältnissen der Schläge scheitern.“ E. L. 1878. S. 236.

Als Kuriosum sei hiezu erwähnt, dass selbst die planmässig zu bewirtschaftenden Waldungen heute ca. 30,000 ha. Aufforstungs-Rückstände auf der Rechnung haben.

25a Endres : Forstpolitik S. 301.

26 Die Eigentümer wären froh gewesen, wenigstens etwas von dem investierten Kapital zurückzuerhalten.

27 Ueber diese Tätigkeit der Regierung geben uns folgende Zahlen Aufschluss :

Es wurden	1896	1911
Pflänzlinge unentgeltlich verteilt	16,228,000 St.	37,596,000
damit aufgeforstet ha.	2,344	4,608
Mit Erfolg %	50—60	60—70
Zahl der Besitzer, die Pflanzen gratis bezogen	392	2365
„ „ „ die Geldunterstützung bzw. Prämien erhielten	119	921
Gesamtbetrag d. Unterstützungen u. Prämien	18,800	127,700 K
davon fallen auf Siebenbürgen	3,400	69,100 „

Ausser den, der aearischen Forstwirtschaft dienenden Pflanzgärten hat der Staat (1911) 168 Pflanzengärten, mit einer Fläche von 473 ha. verwaltet. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 544,265 Kronen. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1911 und Bericht des kgl. ung. Ackerbauministers über das Jahr 1911.

27a Es wurden gezählt :

	1857	1869	1884	1895	1908	1911	1912
Hornvieh	5646954	5479194	5592873	5820483	6446477	6183424	6036945
Pferde	2995055	2158819	1997355	1927930	1895686	2000611	1960000
Schweine	4504905	4443279	5554130	6447134	5358802	6415197	6409801
Schafe	11281805	15076997	11180841	7526783	7872742	7696881	7168054
Ziegen	430973	572961	467073	286932	277060	331381	331849

Es entfielen auf 1000 Personen der Bevölkerung :

	Hornvieh	Pferde	Schweine	Schafe	Ziegen :
1857	406	140	322	977	37
1895	370	126	401	445	17
1912	348	112	360	406	20

Vgl. darüber unsere Ausführungen „Agrarfragen und Forstwirtschaft,“

28 Ausführlicher in meiner Arbeit über : Agrarprobleme in Ungarn.

28a Vgl. über diese Frage die *Denkschrift* : „Alpwirtschaftspolitik in Oesterreich.“ Wien 1908. Ferner : *Jugoviz* : Wald und Weide in den Alpen. Wien 1908. *Pillichody* : „Ueber Erhaltung der Bodenkraft der Wytweiden.“ Schweiz. Zeitschr. für Forstwirtschaft 1907.

Thallmayer : Verwandlung von alpinem Ackerland in Grasland, M. d. st. lw. G. 1902.

- derselbe* : Wechselbeziehungen zw. Alp- und Forstwirtschaft. Z. d. st. Fw. 1904.
- Stebler* : Alp- und Weidewirtschaft. Berlin 1903.
- derselbe* : Kunstweiden auf den Alpen. Lw. J. der Schweiz. 1902.
- Beck* : Die Aufforstung der unrentablen Flächen des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes. Berlin. 1908.
- Berendi* : Weide- und Alpwirtschaft (ung.) Budapest 1904.
- v. d. Goltz* : Handbuch der ges. Landwirtschaft Bd. II.
- Grahl* : Die Kultur der Wiesen und ständigen Weiden.
- Felber* : Ueber die schweizerische Alpwirtschaft und ihre Beziehungen zur Forstwirtschaft im Gebirge. Zürich 1898.
- 29 Vgl. meine : Agrarprobleme.
- 30 Ungarn besitzt ca. 6.9 Millionen ha. Weide und davon sind nach allgemeiner Schätzung 0.5 Millionen vollständig verödet und der Rest in einem solchen Zustande, dass daran nicht einmal die Hälfte jener Viehmenge Nahrung findet, die sonst bei Pflege der Weide gut gedeihen könnte. Vgl. darüber die Vorschläge des Forstrates Téglás in den E. L. Jg. 1905 S. 1021 ff.
- 31 Siehe unten Arbeiterschutz S. 116.
- 32 Solange allerdings der kgl. ung. Handelsminister die Anschauung vertritt, dass die Aufschliessung eines Waldes noch keine Veranlassung bieten kann, einen schlechten Weg zu verbessern (vgl. Entscheidung Z. 76817-1910), solange müssen wir noch zuwarten. Oder ?
- 33 Im Jahre 1911 waren von einer Gesamtwaldfläche von 8,982,869 ha. 5,876,416 ha., d. h. 65.4% planmässig zu bewirtschaften, ein für sich äusserst günstiges Verhältnis.
- 34 Vgl. bei Tagányi die Beschlüsse der Stadt *Leibitz* von 1559, (wo bereits 1294 zur Erhaltung der Wälder wichtige Massnahmen getroffen wurden) ; *Kassa* von 1563, 1590, 1598, 1609, 1624, 1629, 1632, 1635, 1730, 1731, 1770, 1771 ; *Debrecen* 1642 und 1774 ; *Mármaros-Sziget* 1652 ; *Kőszeg* 1690 ; *Sepsi Szt. György* 1694, 1747 ; *Zólyom* 1695 und 1756, ferner die Städte Bazin, Szatmárnémeti, Sopron, Esztergom, Segesvár und Brassó. Doch ist zu vermuten, dass viele frühere Beschlüsse entweder verloren gingen oder noch in den ungeordneten Archiven ruhen, denn die Publizierten nehmen auf alte Ordnungen Bezug.
- 35 Vgl. Forsteinrichtungswesen. S. 140.
- 36 Was z. B. in der Stadt Kropfack durch die Grafen Csáky erfolgte. Vgl. bei Tagányi die Waldordnungen von den Jahren 1765 und 1786.
- 37 Wie dies laut Bericht des Mittel-Szolnoker Forstinspektors aus dem Jahre 1812 bei der Stadt *Zilah* der Fall war. (In demselben hat Tagányi einen „evidenten“ Schreibfehler „entdeckt“, den wir keinesfalls für einen solchen halten können. Ist es denn so ungeheuerlich, dass von den Holzhauern Sachverständnis verlangt wird ? Die Korrektur : Forstwart statt „Holzhauer“ des Originals war entschieden unangebracht. Vgl. Tagányi III. 132.)
- 38 Siehe Tagányi's Archiv.
- 39 Vgl. die Enquête Josef II. in Tagányi's Archiv.
- 40 Komitat Győr 10. Febr. 1788. Bei Tagányi.
- 41 „ Abauj-Torna, 30. März 1788. Bei Tagányi.
- 42 Ebenda.
- 43 Komitat Tolna 13. Febr. 1788. Tagányi II. 550.
- 44 Selbstverständlich nur die freien Gemeinschaften, denn die Urbargemeinschaften besaßen blos Nutzungsrechte. Eigentümer war der Grundherr, der für die Erhaltung der bestehenden oder bei Verwüstung für die Anweisung neuer Wälder zu sorgen hatte.
- 45 Vgl. unsere : „Besitzverhältnisse“ Kapitel : Besitzveränderungen seit der Bauern befreiung.
- 45a Im Auslande gingen die Bestrebungen zur Teilung des Waldes von den Besitzern aus, Hand in Hand mit der Auflösung der Markgenossenschaften. Vgl. *Hanssen* : Agrarhistorische Abhandlungen. 2. Bd. 1880,

- Ueber die Schweiz, wo besonders im Kanton Bern viel Wald aufgeteilt worden ist, *Miaskowski* : Die schw. Allmend 1879 S. 27 ff. *Dankelmann* : Gemeinewald und Genossenwald 1882.
- 46 Vgl. unsere : „Besitzverhältnisse.“
- 47 Vgl. den Bericht des kgl. ung. Ackerbauministers vom Jahre 1890 über den Zustand der Wälder.
- 48 Vgl. v. *Körössy* : Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften 1901, ferner vgl. meine Ausführungen in : „Die Oesterreichisch-Ungarische Bank“ (Kapitel : Bankpolitik.) München und Leipzig 1914.
- 49 Von den oben angeführten 8,982,869 ha. Wald waren im Jahre 1911
2,358,181 ha. Eiche
4,691,745 ha. Buche und anderes Laubholz
1,932,943 ha. Nadelholz.
- 50 Vergl. unsere Ausführungen in „Agrarfragen und Forstwirtschaft.“ Diese Entwicklung lässt sich aus den unter Notiz 27 gegebenen Zahlen nicht herauslesen, weil die Zusammenstellung über die Verschiebungen nichts aussagt, die sich im Verhältnisse „Besitzkategorie : Viehzucht“ vollzogen haben.
- 51 Vgl. unten Forsteinrichtungswesen S. 140
- 52 Vgl. v. *Bedő* : Die wirtschaftliche und kommerzielle Beschreibung der Wälder etc. Budapest 1896 Bd. IV.
- 53 Vgl. unsere : „Besitzverhältnisse“ Kap. Grundentlastung.
- 54 Trotz der vielen traurigen Erfahrungen ist man in Ungarn bis zum heutigen Tage nicht zur Einsicht gelangt, dass ohne Statistik keine Regierung regieren kann, sondern im Finstern, das man hie und da auch künstlich erhalten möchte, herumtappen muss. Ungarn hat bis zur Stunde keine Forststatistik. (Die 12 Tabellen des statistischen Jahrbuches will man hoffentlich nicht als solche ansprechen.)
- 55 Vgl. v. *Bedő* : a. a. O. Bd. IV. S. IV ff.
- 55a Vgl. dazu die Protokolle der im Dezember 1879 abgehaltenen Fachberatungen, den Motivenbericht des Ministers und die Parl.-Protokolle von 1898.
- 56 Im Jahre 1911 standen, die im vorigen Kapitel behandelten Naszódvidéker Waldungen inbegriffen : 2,043,731 ha solche Wälder in Staatsverwaltung. Für die Verwaltung vergüteten die 16,720 Eigentümer 773,397 Kronen, während die Gesamtkosten (die sich nicht gut zusammenstellen lassen) mindestens doppelt so hoch waren, eher mehr als weniger.
- 57 Ueber die Entstehung dieser Besitzkategorien vgl. unsere „Besitzverhältnisse“ Kapitel : Grundentlastung.
- 58 Vgl. die Begründung des Gesetzes und die Protokolle des ung. Parlamentes vom 30. April 1896.
- 59 v. *Bedő* : a. a. O. Bd. IV. S. 743.
- 60 Siehe hierüber ausführlicher *Schwappach* : Forstgeschichte 770 f. — Forstpolitik 232 f. — *Endres* : Forstpolitik 423 ff.
- 61 *Hagen-Donner* : Die forstlichen Verhältnisse Preussens. Berlin 1894. *Endres* : a. a. O. S. 427.
- 62 Uebrigens wäre eine die Holzverkäufe der Gemeinden regelnde strenge Bestimmung für Ungarn auch am Platze, denn es wird bei denselben oft mehr verloren, als die staatliche Verwaltung der Wälder profitieren kann.
- 63 Tagányi, a. a. O. Bd. III.
- 64 Die ungarische Statistik ermittelt nur die durch Hochwasser verursachten Saatbeschädigungen. Danach sind in den letzten 12 Jahren durchschnittlich (jährlich) 40.000 ha. Saatland vernichtet worden. *Der Gesamtschaden der Jahre 1912—1913 wird auf ca. 400 Millionen Kronen geschätzt.* Trotzdem rührt sich kein Mensch, um mit einer radikalen Kur zu beginnen. Und da zerbricht man sich noch den Kopf, warum die Allerärmsten der Armen zum Wanderstabe greifen.
- 65 Vgl. übrigens die Begründung des Gesetzes vom Jahre 1879. „Der Wald ist geradeso wie welches Eigentum immer, unverletzlich, der Frevler ist

demzufolge ausser Schadenersatz, auch mit einer Strafe zu bedenken. Dass dieses Prinzip im Forstgesetz ausnahmweise eine mildere Anwendung erfuhr, ist durch jene verbreitete Anschauung zu erklären, dass der Wald eine solche Gabe Gottes sei, aus deren Benutzung jemanden auszuschliessen, die grösste Ungerechtigkeit wäre, anderseits jedoch in der falschen Ueberzeugung wurzelt, wonach das Holz sonst sowieso im Walde faulen würde, wenn er — der Frevler — dasselbe nicht zu seinem eigenen Nutzen verwendete.“ „Wenn sich die Ansichten auch auf diesem Gebiete geändert haben werden, wird es erst am Platze sein, die volle Strenge der Strafgesetze walten zu lassen.“ Vgl. auch E. L. Jg. 1878. Heft. IV. S. 241.

66 Vgl. meine : „Agrarprobleme in Ungarn.“

67 Vgl. eine diesbezügliche Klage auch in den E. L. von einem „Beobachter“ Jg. 1909. Heft XIII.

68–69 Siehe Seite 11.

70 Statistische Daten unter Notiz 27.

70a Ueber Oesterreich in dessen Fusstapfen wir dabei wandelten, vgl. *Ritter v. Gullenberg*; Karstaufforstung (in „Gesch. d. Österr. Land- und Forstwirtschaft) 1901, ferner *Goll*: Die Karstaufforstung in Krain; und *Hufnagel*: Zur Gesetzgebung über die Oedlandaufforstung, den Waldschutz und die Beförderung in Oesterreich. Wien 1907.

71 Vgl. unseren Standpunkt oben S. 99.

72 *Cohen*: Ethik des reinen Willens S. 76.

72a Vgl. darüber die Verhandlungen des „Deutschen Forstvereins“ an der Hauptversammlung in Leipzig 1902 und die Referate von Cleve-Lekow und v. Cetto-Reichertshausen zu dem Thema: Die Darlegung der Grundsätze für die Beleihung von Waldungen. Siehe auch *Schnasse*: Zur Beleihung der Privatforsten durch die Preussischen Landschaften. Neudam 1903.

72b Vgl. über diese Frage :

Heck: Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft. Berlin 1887.

Arndt: Die Privatforstwirtschaft in Preussen. Berlin 1889.

Trubrig: Die genossenschaftliche Organisation der bäuerlichen Waldbesitzer. Wien 1905.

E. u. H. Schollmayer: Der bäuerliche Kleinwaldbesitz. Wien 1900.

Köhler: Der freie Privatwald (Bauernwald) in Württemberg. Tübingen 1912.

Hufnagel: Beförderung des Kleinwaldbesitzes. Wien 1907.

72c Ein Musterbild solcher Organisationen bildet noch heute die Murgschifferschaft Gernsbach in Baden. Vgl. über sie: *Gothein*, in Z. f. d. Geschichte des Oberrheins, 1889; *derselbe*; Wirtschafts-Geschichte des Schwarzwaldes; ferner *Emminghaus*: Die Murgschifferschaft (Hildebrands Jb. 1870.)

73 Oben Notiz 56.

74 Oben S. 101.

74a Im Jahre 1855 schrieb *Galgóczy* in seiner landwirtschaftlichen Statistik (S. 299): In der waldarmen Tiefenbee würde einer ganzen Gemeinde jenes Holzquantum genügen, das eine einzige Wallachenfamilie Siebenbürgens jährlich verbraucht. Und die Verhältnisse sind noch immer nicht besser geworden.

75 Verwaltungstechnische Details der staatlichen Verwaltung und ihre Probleme werden in einem II. Teil behandelt.

76 Vgl. unsere : „Bodenbesitzverhältnisse“ Kapitel: Feldgemeinschaft.

77 Heute besitzen Kompossessorate und Urbarmalgemeinschaften cca. 1.6 Millionen ha. Wald, d. h. 18% der Gesamtwaldfläche.

78 Vgl. unsere : „Bodenbesitzverhältnisse.“ Kapitel: Grundentlastung.

79 Ebenda: Besitzverschiebungen seit der Bauernbefreiung.

79a Vgl. *Dankelmann*: Gemeindewald und Genossenwald. Berlin 1882.

Schiff: Oest. Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Wien 1897. — Ferner *Dr. Sebess's* Arbeiten (ung.) über diese Fragen.

79b Vgl. *Miaskowski*: Die Schweizerische Allmende in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jh. bis zur Gegenwart. Leipzig 1879.

- 80 Die Untersuchung *Dr. Jentsch's*: Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft des Staates. 1882, ist veraltet und war schon seinerzeit mehr „prinzipieller Natur“, Aeusserst wenig positives bietet auch *Bernstein*: Die Berufskrankheiten der Land- und Forstarbeiter. 1910. — Einen Fortschritt bedeutet wohl *Hermann's*: Waldarbeiter in Elsass-Lothringen. 1910.
- 80a Vgl. die Verhandlungen des „Deutschen Forstvereines“ zu Regensburg 1901 und Referat des Geh. Kammerrat *Lundenberg*-Braunschweig, und des Forstrat *Kahl*-Kolmar. Bericht: Berlin 1902.
- 80b Für 3 Jahre „12.000 Gulden hungerischen in polturen wehrung (das ist 180 pfenning per einen Rh. fl. zu rechnen)“ „und über dieses alles, weil die höltzschläg je langer je weiter khomben, auch die weitere fluderrichtung immer beschwerlicher wirdet, zu einer beihülff dieser zuwachsenden müehwaltung und unkosten“... jährlich noch 500 Gulden.
- 81 Vgl. Tagányi I. 533.
- 82 Vgl. Tagányi III. 166 ff.
- 83 Vgl. Tagányi III. 51 ff.
- 84 Vgl. *Engelmann*: Edelanarchistische Phantasien. „Neue Revue“ Mai 1898. Schmitt wollte durch seine Lehren („Katechismus der Religion des Geistes.“ 1895. und „Der Staat vor dem Richterstuhle der Wahrheit“ 1897.) das göttliche Bewusstsein der Liebe und Gemeinschaft im Menschen erwecken und „die frohe Botschaft der eigenen Gottheit der Menschen der Welt verkünden.“ Ist dies Bewusstsein verbreitet, dann schwindet jede Gewalttat, es kommt die Zeit, in welcher wie Jesaias verhieß — die Völker sich nicht mehr bekriegen, die Schwerter in Pflüge umgeschmiedet, die Löwen mit den Lämmern *weiden* werden. Die „sittliche Achtung der Gewalt“ und die Befolgung der Schmitt'schen Lebensregel führen ins gelobte Land!
- 85 Statistisches Jahrbuch 1910.
- 86 Vgl. bezüglich Deutschland *Wagner*: „Die räumliche Ordnung im Walde. „Leider fehlt uns heute noch eine Statistik, die den Berufskrankheiten der Waldarbeiter im besondern nachgeht, *sie würde sicher eine nicht misszuverstehende Sprache reden.*“ Und erst in Ungarn wo soziale Missstände die besten Kräfte des Landes aufzehren. Man sieht ja schon die Notwendigkeit von Reformen ein, aber wo anzufangen, wenn man nicht weiss, wo die Hauptübel wurzeln? Mit den beliebten Stichwörtern kommen wir nicht nicht mehr aus. „Gewissenlose Lockung, Abnahme der Religiosität und Vaterlandsliebe durch Agitation der vaterlandlosen Briganten hervorgerufen“, und wie die vielen, schönen Ohnmachtsbekenntnisse lauten mögen, sind keine letzten Ursachen. Damit sie wirken können, muss eine Unzufriedenheit vorhanden sein, deren Ursachen tiefer liegen. In die müssen wir uns zuerst Einsicht verschaffen! Das kann uns aber nur die Statistik gewähren. Eine Statistik, die, um mit Georg v. Mayr zu sprechen, „nicht eine gelegentliche Mienerin, sondern eine dauernde Führerin und Beraterin der Sozialpolitik“ ist. Haben wir sie, so haben wir die „erste Vorbedingung gedeihlicher Reformen.“
- 86a „In der Schweiz, berichtet *Felber* (Kranken- und Unfallversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft. Zürich 1892) „steht die Forstwirtschaft (deren Technik weit entwickelter ist, als in Ungarn z. B.) in der Rangordnung nach *Unfallhäufigkeit* von 56 Berufsarten mit 13,5 Unfällen auf 100 Person *obenan*, während die Landwirtschaft den 21. Rang einnimmt. Betreffs Unfallschwere steht die Forstwirtschaft an *vierter*, die Landwirtschaft an 21. Stelle. Es kommen auf 100 Arbeitstage 5.13 resp. 1.88 Unfalltage.“ (S. 30).
- 87 Können den Mitgliedern Arzt und Arznei nicht unentgeltlich gewährt werden, so haben sie auf doppelte Geldunterstützung (siehe Punkt 3) Anspruch (§ 55 Abs. 4).
- 87a Vgl. die Reichsversicherungsordnung und *Illing*: Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft. Leipzig. 1900.

- 80 Die Untersuchung *Dr. Jentsch'*: Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft des Staates. 1882 ist veraltet und war schon seinerzeit mehr „prinzipieller Natur“. Aeusserst wenig positives bietet auch *Bernstein*: Die Berufskrankheiten der Land- und Forstarbeiter. 1910. — Einen Fortschritt bedeutet wohl *Herrmann's*: Waldarbeiter in Elsass-Lothringen. 1910.
- 80a Vgl. die Verhandlungen des „Deutschen Forstvereins“ zu Regensburg 1901 und Referat des Geh. Kammerrat *Lundenberg*-Braunschweig, und des Forstrat *Kahl*-Kolmar. Bericht: Berlin 1902.
- 80b Für 3 Jahre „12.000 Gulden hungerischen in potturen wehrung (das ist 180 pfenning per einen Rh. fl. zu rechnen)“, und über dieses alles, weilen die höltzschläg je langer je weiter khomben, auch die weitere fluderrichtung immer beschwerlicher würdet, zu einer behülf dieser zuwachsenden mühehaltung und unkosten“... jährlich noch 500 Gulden.
- 81 Vgl. *Tagányi* I. 533.
- 82 Vgl. *Tagányi* III. 166 ff.
- 83 Vgl. *Tagányi* III. 51 ff.
- 84 Vgl. *Engelmann*: Edelanarchistische Phantasien. „Neue Revue“ Mai 1898. Schmitt wollte durch seine Lehren („Katechismus der Religion des Geistes.“ 1895. und „Der Staat vor dem Richterstuhle der Wahrheit“ 1897.) das göttliche Bewusstsein der Liebe und Gemeinschaft“ im Menschen erwecken und „die frohe Botschaft der eigenen Gottheit der Menschen der Welt verkünden.“ Ist dies Bewusstsein verbreitet, dann schwindet jede Gewalttat, es kommt die Zeit, in welcher wie Jesaias verhieß — die Völker sich nicht mehr bekriegen, die Schwerter in Pflüge umgeschmiedet, die Löwen mit den Lämmern *weiden* werden. Die „sittliche Aechtung der Gewalt“, und die Befolgung der Schmitt'schen Lebensregel führen ins gelobte Land!
- 85 Statistisches Jahrbuch 1910.
- 86 Vgl. bezüglich Deutschland *Wagner*: „Die räumliche Ordnung im Walde“. „Leider fehlt uns heute noch eine Statistik, die den Berufskrankheiten der Waldarbeiter im besondern nachgeht, *sie würde sicher eine nicht misszuverstehende Sprache reden.*“ Und erst in Ungarn wo soziale Misstände die besten Kräfte des Landes aufzehren. Man sieht ja schon die Notwendigkeit von Reformen ein, aber wo anzufangen, wenn man nicht weiss, wo die Hauptübel wurzeln? Mit den beliebten Stichwörtern kommen wir nicht nicht mehr aus. „Gewissenlose Lockung, Abnahme der Religiosität und Vartelandsliebe durch Agitation der vaterlandslosen Briganten hervorgerufen“, und wie die vielen, schönen Ohnmachtsbekenntnisse lauten mögen, sind nicht letzte Ursachen. Damit sie wirken können, muss eine Unzufriedenheit vorhanden sein, deren Ursachen tiefer liegen. In die müssen wir uns zuerst Einsicht verschaffen! Das kann uns aber nur die Statistik gewähren. Eine Statistik, die, um mit Georg v. Mayr zu sprechen, „nicht eine gelegentliche Dienerin, sondern eine dauernde Führerin und Beraterin der Sozialpolitik“ ist. Haben wir sie, so haben wir die „erste Vorbedingung gedeihlicher Reformen.“
- 86a „In der Schweiz, berichtet *Felber* (Kranken- und Unfallversicherung mit besondere Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft. Zürich 1892) „steht die Forstwirtschaft (deren Technik weit entwickelt ist, als in Ungarn z. B.) in der Rangordnung nach Unfallhäufigkeit von 56 Berufsarten mit 13,5 Unfällen auf 100 Person **obenan**, während die Landwirtschaft den 21. Rang einnimmt. Betreffs Unfallschwere steht die Forstwirtschaft an vierter, Landwirtschaft an 21. Stelle. Es kommen auf 100 Arbeitstage 5,13 resp. 1,88 Unfalltage.“ (S. 30).
- 87 Können den Mitgliedern Arzt und Arznei nicht unentgeltlich gewährt werden, so haben sie auf doppelte Geldunterstützung (siehe Punkt 3) Anspruch (§ 55 Abs. 4).
- 87a Vgl. die Reichsversicherungsordnung und *Illing*: Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft. Leipz. 1900.

- 87b Das in den Holz-Industrie-A. G. investierte Aktienkapital betrug 8.6% aller in Industrie Gesellschaften angelegten Kapitalien (1910). Dieses Verhältnis zur Basis 100 nehmend, ergibt ein Vergleich mit den anderen Unternehmungen, für Arbeitslöhne, eine Verhältniszahl von 154, für Arbeiterversicherung und Wohlfahrtseinrichtungen eine solche von 172.
- 87c Vgl. *Felber*, a. a. O. S. 32 „Es ist besser der Armut vorzubeugen, denn arm gewordene Eltern und Kinder der öffentlichen Unterstützung zu überweisen.
- 88 Forstliche Tagesfragen mit besonderer Berücksichtigung der badischen Waldwirtschaft. Freiburg 1912.
- 89 Vgl. meine: Agrarprobleme in Ungarn. Kap. „Agrarfragen und Forstwirtschaft“.
- 90 Eine äusserst verdienstvolle und interessante Arbeit lieferte der bekannte Wirtschaftshistoriker Prof. Giuseppe *Prato*, in seinem, den Zusammenhang von Industrie und Waldwirtschaft schildernden, kürzlich erschienenen „Il Probl. del' Combustibile nel periodo pre-rivoluzionario come fattore della distribuzione topografica delle industrie.“ Er schlug damit einen bisher kaum betretenen, aber nichtdestoweniger wichtigen Weg ein, auf dem noch manches zu finden ist. Siehe über diesen Zusammenhang auch *Büsch*: Darstellung der Handlung 3. Aufl. 1808 Bd. I. Seite 495 f. Ebenso Kapitel „Forstbenutzung“ des II. Teiles; ferner *Dobel*: Der Fugger Bergbau und Handel in Ungarn. (Z. d. Hist. V. für Schwaben 1879), *Wenzel*: Die Bedeutung der Fugger in Ungarn, Budapest 1883; *Häßler*: Die Geschichte der Fuggerischen Handlung in Spanien, Stuttgart 1897, Bericht des Fuggerischen Oberbergbauinspektors Georg Merz über den Zustand der oberungarischen Wälder im Jahre 1535. Taganyi's Archiv.
- 91 Demzufolge konnten Bergwerke nur dann veräussert werden, wenn die zu ihrem Betriebe unbedingt nötigen Wälder ebenfalls mitverkauft wurden. Vgl. den vor Ferdinand I. abgeschlossenen Vertrag, den Alexius Thurzó mit Johann Hrussoy im Jahre 1537 bei Ankauf eines Gutes schloss.
- 92 Begründung des Vorschlages in Tagányi's Archiv. Vgl. über dasselbe: *Tomesányi*: Die Beschreibung des in den Garamer Aer. Forsten angewandten Fördersystems 1896, und *Kann's* „Nachruf“ in E. L. 1909 S. 1099 ff.
- 93 Oder wie es die Stadt Oedenburg (Sopron) 300 Jahre später (1738) motiviert „damit nicht nur die plaga nachwächst, sondern von den vielen hin und herfahren, auch vieh ausspannen das wachstum nicht möge gehindert werden.“
- 94 Die Grantaler Privat-Bergwerke wurden im letzten Dezenium des XV. Jhs. von Johann Thurzó zusammengekauft, während die Kammerbergwerke im Jahre 1526 von Anton Fugger gepachtet worden sind. Mit grosser Ausdauer und grösseren Investitionen haben diese beiden Familien das ungarische Bergbauwesen zur hohen Blüte gebracht, seinen Produkten weltwirtschaftliche Bedeutung verschafft und durch grosszügige Strassenbauten Ungarn, dem kulturell höher stehenden Westen näher gebracht. Als dann der Fugger'sche Vertrag im Jahre 1546 ablief und die Treibereien der von Neid und Hass erfüllten Stände ihren Höhepunkt erreichten, (sie endeten in der Vertreibung der Fugger (1559) wegen Zollunterschlagung), hat die Kammer den Regiebetrieb aufgenommen. Vgl. darüber die beiden Geschichten des ungarischen Bergbauwesens von *Wenzel* und *Péché*, ferner *Jansen*: Jakob Fugger der Reiche 1910. Bezüglich des Prozesses gegen die Fugger: fasc. 14345 des Wiener Hofkammerarchivs. *Thurzó*, bei dem die Offenbarung des kapitalistischen Geistes nur temporär war und in dem noch immer ein Stück Adeliger steckte, zog sich bekanntlich nach diesen Unannehmlichkeiten bald zurück, während Fugger „viel einen anderen Sinn“ hatte und „wollte gewinnen dieweil er könnte.“

- 95 „An orten, das sy der wind an wenigsten niderwerffen und der sam doch in die werchstet aussfliegen mag.“ Vgl. Waldordnung von Maximilian II. vom Jahre 1565 S. 15.
- 96 Der Begriff „Schlagreife“ ist noch nicht fest bestimmt. In den Waldordnungen wird nur gewarnt, dass „die jungen wäld nit unzeitig“ angegriffen werden.
- 97 Siehe in Tagányi's Archiv.
- 98 Eine ähnliche, bis heute erhaltene Unsitte, ist der Holzzaun, der im Winter verheizt, im Frühjahr erneuert werden muss. Welches Quantum Holz daran vergeudet wurde, zeigt eine Klage des Komitates Fogaras vom Jahre 1803, in der der jährliche Bedarf der Bevölkerung an Zaunpfählen *über eine Million Stück*, „nebst unzähligen Fuhren Ruten“ zum Flechten, geschätzt wird. Tagányi II. 842.
- 99 Wie aus vielfachen Zeichen zu folgern ist, sind Mengen abgetrifteten Holzes durch die Beamten verkauft bzw. veruntreut worden, und sogar zu den an Holz leidenden Türken „dem erbfeindt christlichen nahmens hinumbelassen.“ Tagányi I. S. 372.
- 100 Vgl. E. L. Jahrgang 1912 No. VI.
- 101 Die älteste (bekannte) künstliche Verjüngung Deutschlands datiert vom Jahre 1368, also 100 Jahre später und erfolgte bei Nürnberg durch Peter Stromer oder Stromeier. Vgl. *Schwappach*: Forstgeschichte S. 186 und Chronik deutscher Städte. Nürnberg I. S. 63.
- 102 Vgl. darüber ausführlicher im Kapitel „Waldbau“ des II. Teiles.
- 102a Die ersten Spuren kapitalistischer Wirtschaftsweise sind, abgesehen von den Montanwäldern, bereits im letzten Viertel des XVI. Jhs. in den an der Westgrenze liegenden, Frankensteiner und Eisenstädter (Fraknó und Kismarton) Kammer-Wäldern anzutreffen. Diese Wälder sind jedoch nur ganz kurze Zeit beim Fiskus verblieben und über ihre weitere Bewirtschaftung ist uns nichts bekannt. Vgl. Tagányi I. S. 191 ff und 248 ff.
- 103 Vgl. oben S. 8 und bei Tagányi.
- 104 Vgl. z. B. die durch die Kommerz-Kommission Siebenbürgens verfassten „Anmerkungen über die Ursachen der Holzverminderung in dem Grossfürstentum Siebenbürgen“ 1775. in Tagányi's Archiv.
- 105 Vgl. Tagányi's Archiv.
- 106 ebenda.
- 107 ebenda.
- 108 Für Siebenbürgen wurde 1817 in Hermannstadt eine Forstschule eingerichtet.
- 109 Tagányi a. a. O. Bd. III. S. 254.
- 110 ebenda.
- 111 ebenda.
- 112 Hierauf macht schon Tschuppik (1857–58) in seinem ausführlichen Bericht über die österreichische Instruktion (in „Vereinschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde“) aufmerksam. Nach ihm behandelte die Frage Judeich in seiner „Forsteinrichtung“, mit Uebernahme einiger Ungenauigkeiten Tschuppik's.
- 112a Für seine Berechnungsstelle zuerst Hundeshagen eine Formel auf. Sie lautet :

$$p = \frac{Z_n}{V_n}, \text{ wobei } Z_n \text{ den Normalzuwachs, } V_n \text{ den Normalvorrat}$$

bedeutet. Bezeichnen wir nun den wirklichen Vorrat mit V_w , so erhalten wir den Nutzungssatz :

$$E = V_w \cdot \left(\frac{Z_n}{V_n} \right) \text{ Z. B. ist } V_w = 40.000 \text{ m}^3, V_n = 50.000 \text{ m}^3 \text{ } Z_n = 1000 \text{ m}^3, \text{ so wäre der jährliche Nutzungssatz nach dieser Berechnung}$$

$$E = 40.000 \left(\frac{1000}{50.000} \right) = 40.000 \cdot 0.02 = 800 \text{ m}^3 \text{ statt den normalen } 1000 \text{ m}^3.$$

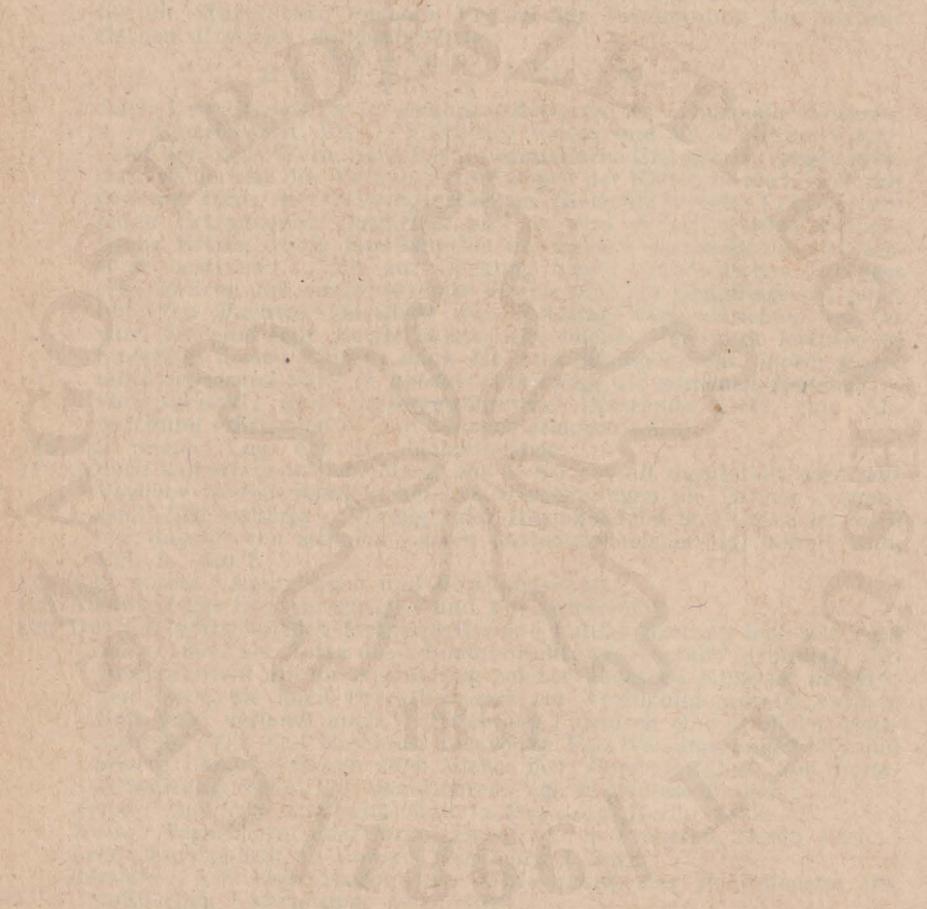
- 112b Praktisch war dies der Kahlschlag mit sofortiger Aufforstung. Also kein Ideal der modernen Waldbaukunde.
- 113 Vgl. *Schwappach* : Forstgeschichte S. 185.
Hausrath : Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft 1911.
- 114 Vgl. *Endres* : Waldbenutzung S. 142 ff.
- 115 Aeusserst wertvolle Angaben sind über diese Frage zu finden bei *Dieterich*: Die Elemente der Wertsmehrung in der Waldwirtschaft, Tübingen 1911.
Vgl. dazu auch *Spann* : Theorie der Preisverschiebung, Wien 1913.
- 115a Von diesem Standpunkte ausgehend hat man, wie Bedö a. a. O. berichtet, für die Staatsforste folgende Formel für Bestimmung des summarischen Ertrages vorgeschrieben :

$$E = \frac{Zw + Zn}{2} \frac{U}{2} + Vw - Vn,$$

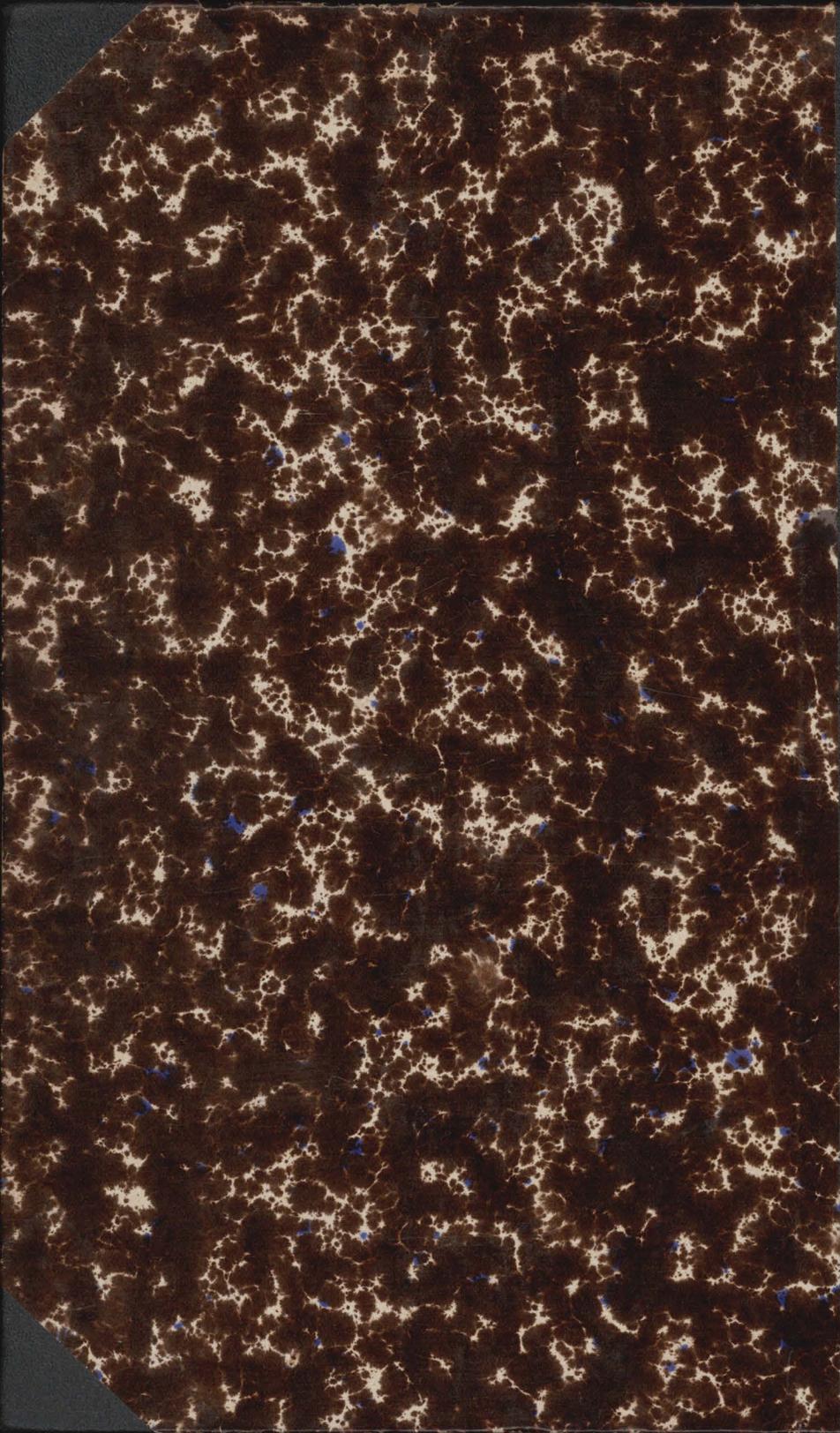
worin E = Ertrag, Zw = wirklicher Zuwachs, Zn = normaler Zuwachs, u = Umtriebszeit, Vw = Wirklicher Vorrat und Vn = Normalvorrat.
„Der auf diese Weise berechnete summarische Ertrag wird wegen grösserer Sicherheit des Vorganges und wegen der Kontrolle auch noch mit dem auf Basis des Nutzungsprozentes (siehe unter Notiz 112a berechneten Ertragssätze verglichen und es wird der endgültige summarische Ertrag durch Kombination der beiden vorbezogenen Ertragssätze bestimmt.“ „Die zur Deckung dieses summarischen Ertrages erforderliche und auszunützend Fläche wird auf Grundlage der kombinierten Fachwerksmethode zur Nutzung vorgeschrieben und es wird für eine jede Betriebsklasse ein solches Fachwerk festgesetzt, innerhalb dessen Bahnen dann die Ausnützung erfolgt, indem gleichzeitig angedeutet wird, in welcher Reihenfolge die einzelnen Bestände — vorausgesetzt, dass aussergewöhnliche Umstände nicht eine Abweichung erheischen — zur Nutzung gelangen sollen.

- 116 Vgl. meine : Lage der ung. Holzindustrie.
- 117 Jedoch keinesfalls in dem Masse wie es bei uns oft dargestellt wird. Mit Vorliebe werden nämlich bei den Berechnungen die Zinsen „vergessen.“ Ein weiterer „Vorzug“ der Eigenbetriebe in Ungarn ist auch der, dass sie von sozialen Lasten (Arbeiterversicherung) befreit sind.
Vgl. S. 130 f.
- 118 Vgl. unsere : Agrarfragen und Forstwirtschaft.
- 119 Ausführlicher in : Agrarfragen und Forstwirtschaft.
- 120 Das forstwirtschaftlich fortgeschrittenste Land : Sachsen legt seit dem Jahre 1811, als Cotta die „Forsteinrichtungs-Anstalt“ gründete, ein Hauptgewicht auf die Ausbildung solcher höchsten Künstler der grünen Farbe, die auch Privatbesitzern zur Verfügung gestellt werden. Erst jetzt verlangt auch Württemberg energisch eine ähnliche Organisation (Vgl. den Beschluss der württ. Forstversammlung 1906) und andere Länder machen auch Miene, ihre Forstwirtschaft und Forstverwaltung rationeller einzurichten. Vgl. über diese Fragen :
Arndt : Die Privatforstwirtschaft in Preussen. Berlin 1889.
Weise : Tagesfragen über forstl. Unterricht in Preussen. Berlin 1901.
Lehr : Forstpolitik, in Lorey's Handbuch I. Aufl.
Rossipal : Die Organisation und Wirksamkeit des Forstdienstes der politischen Verwaltung. Wien 1900.
Fieser : Die Modernisierung der badischen Domänen- und Gemeindeforstwirtschaft. Freiburg 1910.
Philipp : Forstliche Tagesfragen. Freiburg 1912.
Wagner : Betrachtungen über den forstl. Unterricht und das Einrichtungswesen. Tübingen 1910.
Schleicher : Kritische Betrachtungen über die württembergische Gemeindeforstwirtschaft. Tübingen 1910.









1

Blank page with faint horizontal lines, possibly a separator or endpaper.